



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 170

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 170

vom 30.06.2017

del 30/06/2017

Präsident
Vizepräsident

Dr. Roberto Bizzo
Dr. Thomas Widmann

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 170

vom 30.06.2017

Inhaltsverzeichnis

Landesgesetzentwurf Nr. 125/17: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kultur, Verwaltungsverfahren, Ämterordnung und Personal, Bildung, örtliche Körperschaften, Landwirtschaft, Nutzung öffentlicher Gewässer, Landschafts- und Umweltschutz, Forst und Jagd, Gesundheit, Soziales, Wohnbauförderung, Lehrlingswesen, Transportwesen, Handwerk, Fremdenverkehr und Gastgewerbe, Schutzhütten, Handel, öffentliche Auftragsvergabe und andere Bestimmungen" – (Fortsetzung)..... Seite 1

Landesgesetzentwurf Nr. 127/17: "Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung"..... Seite 51

Tagesordnung Nr. 1 vom 9.6.2017, eingebracht vom Abgeordneten Urzì, betreffend die Neufestsetzung der jährlichen Obergrenze für die Vergütungen von vertragsgebundenen Haus- und Kinderärzten auf der Grundlage des effektiven Einkommens.....Seite 86

Tagesordnung Nr. 2 vom 29.6.2017, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend eine transparente Gehalts- und Vermögenstransparenz für Führungskräfte des Landes.....Seite 87

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 170

del 30/06/2017

Indice

Disegno di legge provinciale n. 125/17: "Modifiche di leggi provinciali in materia di cultura, procedimento amministrativo, ordinamento degli uffici e personale, istruzione, enti locali, agricoltura, utilizzazione di acque pubbliche, tutela del paesaggio e dell'ambiente, foreste e caccia, sanità, politiche sociali, edilizia abitativa agevolata, apprendistato, trasporti, artigianato, turismo e industria alberghiera, rifugi alpini, commercio, appalti pubblici e altre disposizioni" – (continuazione)..... pag. 1

Disegno di legge provinciale n. 127/17: "Disciplina dell'indennità di dirigenza e modifiche alla struttura dirigenziale dell'Amministrazione provinciale"..... pag. 51

Ordine del giorno n. 1 del 9/6/2017, presentato dal consigliere Urzì, riguardante: Rideterminare il limite ai compensi annui per i quali vige il tetto massimo retributivo per i medici e i pediatri convenzionati in base al reddito effettivo..... pag. 86

Ordine del giorno n. 2 del 29/6/2017, presentato dal consigliere Pöder, riguardante la trasparenza della retribuzione e della situazione patrimoniale della dirigenza provinciale..... pag. 87

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Roberto Bizzo**Ore 10.01 Uhr***Namensaufruf - appello nominale*

PRESIDENTE: La seduta è aperta. Ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno il processo verbale della seduta precedente è messo a disposizione delle consigliere e dei consiglieri provinciali in forma cartacea. Su di esso possono essere presentate, per iscritto, richieste di rettifica alla Presidenza entro la fine della seduta. Qualora non dovesse pervenire alcuna richiesta di rettifica, il processo verbale si intende approvato.

Copie del processo verbale sono a disposizione delle consigliere e dei consiglieri presso le collaboratrici e i collaboratori addetti alla stesura del processo verbale stesso.

Per l'odierna seduta si sono giustificati la consigliera Artioli, il consigliere Urzi e l'assessore Theiner.

Proseguiamo nella trattazione dei punti all'ordine del giorno da trattare nel tempo riservato alla maggioranza, interrotta nella seduta precedente.

Punto 295) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 125/17: "Modifiche di leggi provinciali in materia di cultura, procedimento amministrativo, ordinamento degli uffici e personale, istruzione, enti locali, agricoltura, utilizzazione di acque pubbliche, tutela del paesaggio e dell'ambiente, foreste e caccia, sanità, politiche sociali, edilizia abitativa agevolata, apprendistato, trasporti, artigianato, turismo e industria alberghiera, rifugi alpini, commercio, appalti pubblici e altre disposizioni"* – (continuazione).

Punkt 295 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 125/17: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kultur, Verwaltungsverfahren, Ämterordnung und Personal, Bildung, örtliche Körperschaften, Landwirtschaft, Nutzung öffentlicher Gewässer, Landschafts- und Umweltschutz, Forst und Jagd, Gesundheit, Soziales, Wohnbauförderung, Lehrlingswesen, Transportwesen, Handwerk, Fremdenverkehr und Gastgewerbe, Schutzhütten, Handel, öffentliche Auftragsvergabe und andere Bestimmungen"* – (Fortsetzung).

Siamo all'esame dell'articolo 5, sul quale è stato presentato un emendamento da parte del cons. Pöder. Il consigliere Pöder ha già illustrato il suo emendamento. E' aperta la discussione sull'emendamento.

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Grazie, presidente. Vorrei intervenire sull'emendamento e anche sull'articolo.

Wir hatten im Gesetzgebungsausschuss auch schon darüber gesprochen, dass die Artikel 5 und 6 etwas unüblich im Omnibus stehen oder als Einzelfälle, dass diese nicht andere Gesetze abändern wie die übrigen Artikel dieses Omnibusses, sondern das eigentlich für sich stehende Gesetze sind. Ich hatte damals auch darauf hingewiesen, dass es etwas kurios ist. Nachdem alle anderen Artikel in andere Gesetze einfließen werden, werden diese beiden Artikel, wo es um die Veranstaltungen des Landes und um die Mitgliedschaft des Landes in Vereinen geht, in einem Gesetz stehen, das folgendermaßen lautet: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kultur, Verwaltungsverfahren, Ämterordnung und Personal, Bildung, örtliche Körperschaften, Landwirtschaft, Nutzung öffentlicher Gewässer, Landschafts- und Umweltschutz, Forst und Jagd, Gesundheit, Soziales, Wohnbauförderung, Lehrlingswesen, Transportwesen, Handwerk, Fremdenverkehr und Gastgewerbe, Schutzhütten, Handel, öffentliche Auftragsvergabe und andere Bestimmungen". Wir hatten das auch ein wenig diskutiert. Das ist meines Erachtens ziemlich kurios und in einer fernen Zukunft wahrscheinlich auch nicht nachvollziehbar, wie man gerade diese Artikel in so einem Gesetz auffindet. Ich hatte vorgeschlagen, dass man zu diesen Fällen ein eigenes Gesetz machen sollte. Das würde doch ein wenig mehr Klarheit schaffen, als sich hier in diesem allgemeinen "minestrone" eines Omnibusses untergehen zu lassen.

Wie skurril die ganze Omnibusgesetzgebung ist, bewies übrigens auch gestern die Debatte, wo wir vom Nationalsozialismus zur Migrationspolitik bis hin zur Gewässernutzung und zu den Ableitungen hin und retour alles einmal durchgemacht haben. Das zeigt auch auf, wie heterogen und tatsächlich skurril diese Gesetzgebung ist.

Ich weise ein weiteres Mal darauf hin, und das nicht nur, weil wir immer in diese Kerbe schlagen wollen, dass wir mit diesen Omnibusgesetzen nicht, wie man meinen könnte, alte Gesetze aus vorhergehenden Legislaturperioden abändern oder Gesetze, die von anderen Landesregierungen gemacht wurden und wo man jetzt etwas neu festsetzen, eine Richtung ändern und eine Kursänderung festlegen will – ich danke sehr für die allgemeine Aufmerksamkeit hier im Saale -, sondern dass wir mit diesen Omnibusgesetzen eigentlich ständig Gesetze abändern, die diese Landesregierung gemacht hat. Inzwischen hatten wir schon Änderungen von Änderungen, die wir über Omnibusgesetze eingefügt hatten. Wir weisen schon seit Beginn darauf hin, dass das keine Art der guten Gesetzgebung ist, dass es keine Art der kohärenten Gesetzgebung ist und dass es vielleicht mit dem Zeitmanagement dieser Landesregierung doch nicht so gut aussieht, wenn wir immer wieder zu offensichtlich überstürzten Gesetzesinitiativen kommen, die wir dann noch nachstückeln und nachbessern müssen. Dieser Omnibus ist ein wunderbares Beispiel dafür.

Nun nochmals zum Artikel 5. Ich bin mit der Interpretation, die Andreas Pöder gegeben hat insgesamt, nicht ganz einverstanden, aber es ist, glaube ich, nachvollziehbar, was der Kollege im Hinblick auf den Wahlkampf gesagt hat. Es ist bekannt, dass wir hier auch eine besondere Empfindlichkeit schon seit langem haben. Deshalb könnten wir auch diesen Antrag gut mittragen, allerdings – ich möchte den Kollegen um Aufmerksamkeit bitten – stellt sich die Frage, ob der Landesbeirat für das Kommunikationswesen das geeignete Organ ist. Diese Frage habe ich mir gestellt. Andererseits würde mir jetzt auch nichts Besseres einfallen, aber die Tatsache, dass vor Wahlen überprüft wird, inwieweit auch Veranstaltungen der Landesverwaltung missbraucht oder instrumentalisiert werden könnten, ist an und für sich eine Erwägung, die man schon in Betracht ziehen sollte. Ich glaube allerdings nicht, nein, ich bin mir sicher, dass das nicht in die institutionellen Aufgaben des Landesbeirates für Kommunikationswesen fällt. Deshalb müsste man vielleicht dort eine Gesetzesänderung machen. Das könnte man vielleicht bei einem nächsten Omnibus tun. Dann reißen wir uns auch in diese Praxis ein und machen das Beste draus. Aber wenn man das regulieren würde, dann könnte man dem Landesbeirat für Kommunikationswesen diesen Auftrag schon geben.

Ich interveniere kurz noch zu Artikel 6, damit ich nachher nicht noch einmal das Wort ergreifen muss. Wir hatten im Ausschuss gerade über diese Mitgliedschaften auch gesprochen. Ich hatte damals vom Generalsekretär auch die Liste der Mitgliedschaften bekommen. Ich erinnere mich, dass es da zum Beispiel um den Bibliothekenverband ging. Dieser ist mir im Gedächtnis geblieben, also nicht weiter Eklatantes. Dass darüber der Landtag befinden sollte, wie es der Kollege Pöder vorschlägt, wäre an und für sich durchaus sinnvoll.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Kollege Pöder hat hier schon etwas aufgeworfen, was in der Vergangenheit leider immer wieder so gehandhabt wurde. Wir haben es schon erlebt, dass gerade in der letzten und vorletzten Legislaturperiode plötzlich ein Jahr vor den Landtagswahlen große Veranstaltungen stattgefunden haben, Hochglanzbroschüren gedruckt wurden, Radiospots zu irgendeinem Thema geschaltet wurden, wo es dann hieß: "Ihr Landesrat so und so ...". Das ist natürlich schon problematisch, aber wenn man einen Moment ...

ABGEORDNETER: *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ja, aber der Kollege Steger weiß schon, dass das eigentlich mehr Werbezwecken gedient hat und dass es die Landesverwaltung vor allem in den letzten Legislaturperioden sehr gut verstanden hat, gewisse Initiativen ans Ende der Legislaturperiode zu legen, um damit indirekt oder auch direkt Wahlwerbung zu betreiben. Auch wenn ich der Meinung bin, dass der Landesbeirat für Kommunikationswesen nicht das richtige Organ ist, aber in Ermangelung einer besseren Alternative, weil ich auch nicht wüsste, wen man sonst beauftragen sollte, erscheint mir diese Initiative schon sinnvoll. Oder es bräuchte einen eigenen Passus, der der Landesregierung verbietet, in dieser Periode, ein Jahr vor den Landtagswahlen derartige Dinge zu machen, nur glaube ich, dass das schon irgendwo auch missbraucht werden könnte, vor Landtagswahlen einseitig Werbung zu machen. Es ist nicht so, dass wir das in Südtirol nicht erlebt hätten, aber mich würde auch interessieren, wie die Landesregierung dazu Stellung nimmt, wie

sie das zu handhaben gedenkt, weil es irgendeine Regelung brauchen wird. Ansonsten steht wirklich der Verdacht im Raum, dass man das für Wahlzwecke missbrauchen könnte.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Nur ganz kurz, um auf die Thematik Landesbeirat einzugehen. Tatsächlich ist der Landesbeirat für Kommunikationswesen, Kollegin Foppa, als Vertretung der AGCOM zuständig. Ich erinnere daran, dass zum Beispiel bei der Veranstaltung vor dem Verfassungsreferendum in der Region Friaul-Julisch Venetien die Garantiebehörde, nämlich die AGCOM dort die Regionalregierung gerügt hat und auch unser Landesbeirat für Kommunikationswesen, weil er ja die Vertretung ist, die Teilnahme unserer Landesregierung an dieser Veranstaltung überprüft hat, danach aber kein Vergehen festgestellt hat. Für die Überprüfung auch solcher institutioneller Auftritte in Wahlkampfzeiten ist tatsächlich der Landesbeirat zuständig. Ob es legislativ möglich ist, den Landesbeirat dazu zu verpflichten, ist eine Geschichte, aber für die Überprüfung und auch gegebenenfalls für die Verhängung von Sanktionen ist der Landesbeirat zuständig. Der Landesbeirat könnte zum Beispiel, wie er es bei der Region Friaul-Julisch Venetien getan hat - AGCOM, bei uns ist es der Landesbeirat für Kommunikationswesen in Vertretung - sagen, Landesregierung deine Veröffentlichung oder das, was du als Veranstaltung getan hast, war tatsächlich institutionelle Wahlwerbung und das muss jetzt auf den Internet-Seiten des Landes richtiggestellt, klargestellt werden, dass das eine Verletzung der Wahlwerberegeln war. Das könnte tatsächlich der Beirat tun, das ist Aufgabe des Beirates.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Es ist schon ganz interessant, in welche Richtung die Diskussion jetzt gelaufen ist, denn der Hintergrund dieser Norm ist ein völlig anderer. Ich darf das jetzt auch erläutern. Wir hatten ein Problem und in diesem Zusammenhang eine Diskussion mit unserer Buchhaltungsabteilung. Landesrätin Stocker hat sich für den Ärztekongress in München angemeldet, um sich dort zu informieren, wie das in anderen Ländern gehandhabt wird. Bei vielen Kongressen und Tagungen werden auch Politiker, wenn sie sich anmelden, von der Teilnahmegebühr nicht entbunden. Die Teilnahmegebühr hat 300 Euro gekostet und der Kongress war hochgradig besetzt auch aus der ganzen Bundesrepublik Deutschland. Die Landesrätin Stocker war gar nicht Referentin oder sonst was, denn davon hat auch keine Zeitung Notiz genommen. Es gab keine Werbung, gar nichts, sondern sie hat teilgenommen, damit sie sich informieren kann. Das müsste sie laut Auskunft der Buchhaltung aus ihrer eigenen Tasche bezahlen, denn das ist keine Repräsentation. Das fällt nicht in die Bestimmung, wobei wir keine Bestimmung haben, die es erlaubt, diese Teilnahme zu machen. Es wurde gesagt, dass es doch nicht sein könne, dass eine Landesrätin oder ein Landesrat nicht an einer Tagung teilnehmen darf bzw. sie oder er das selbst bezahlen muss, weil es nicht geregelt ist. Die Folge davon ist, dass wir einen Rechnungshof haben, wo jetzt alle Beamten immer Angst haben und sagen, bitte macht uns ein Gesetz, sonst müsst Ihr das selbst bezahlen. Das ist der Hintergrund.

Dann ist gesagt worden, dass dasselbe übrigens auch für Veranstaltungen gilt. Wir haben die Mobilitätstagung geplant, wo wir die Leadership bei der Euregio haben, Mobilität zu organisieren, die übrigens nicht eine Wahlkampfgeschichte ist, denn das ist zeitlich zu früh. Da wird auch der Landeshauptmann nicht als Referent auftreten, sondern es werden hochkarätige Referenten aus ganz Europa kommen und andere Fachleute. Da ist gesagt worden, das sei auch nicht Repräsentation, weil wenn der Landeshauptmann nicht dabei ist und auch kein Regierungsmitglied, dann ist das keine Repräsentationstätigkeit, da das Land hier nicht repräsentiert. Das ist eine Tagung, die das Land zwar organisiert, aber es keine Repräsentationsveranstaltung ist und auch dafür fehle der gesetzliche Aufhänger. Es tut mir leid. Ich bitte auch nachzufragen. Das ist das Problem gewesen, das zu diesem Artikel geführt hat. Deshalb ist es schon interessant, in welche Richtung jetzt die Diskussion gelaufen ist. Auf das wären wir nicht gekommen, das muss ich ganz ehrlich sagen. Das ist das Problem. Ich sehe, dass man hier wahrscheinlich vielleicht von sich auf andere schließt, dass man solche Dinge gerne machen würde. Es geht nicht darum. Hier gilt es eine Lücke zu schließen, da sonst unsere Beamten nicht bereit sind, solche Ausgaben zu decken. Das kann es doch nicht sein, beim besten Willen nicht. In diesem einen Fall hat es, glaube ich, die Landesrätin Stocker am Ende privat bezahlt, aber das kann es in Zukunft doch nicht sein.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 13 voti favorevoli e 17 voti contrari.

Chi vuole intervenire sull'articolo 5? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 1 voto contrario e 13 astensioni.

Art. 6

Adesioni della Provincia ad associazioni e altri enti

1. Qualora sussista un interesse strategico generale della Provincia nell'aderire a un'associazione privata o ad altro ente, la Giunta provinciale può deliberare l'adesione.
2. La quota associativa è versata annualmente in seguito alla presentazione di una relazione sull'attività svolta da parte dell'ente.
3. Per la gestione delle adesioni di cui al comma 1 è competente la Ripartizione Presidenza e Relazioni estere.

Art. 6*Mitgliedschaft des Landes in Vereinigungen und sonstigen Körperschaften*

1. Sofern ein allgemeines strategisches Interesse am Beitritt des Landes zu einer privaten Vereinigung oder sonstigen Körperschaft vorliegt, kann die Landesregierung den Beitritt beschließen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich nach Vorlage eines Berichts über die von der Körperschaft durchgeführten Tätigkeiten entrichtet.
3. Für die Verwaltung der Mitgliedschaften laut Absatz 1 ist die Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen zuständig.

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 6, comma 1: Il comma è così sostituito:

"1. Qualora sussista un interesse strategico generale della Provincia nell'aderire a un'associazione privata o ad altro ente, la Giunta provinciale può proporre l'adesione al Consiglio provinciale che decide in merito."

Artikel 6 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"1. Sofern ein allgemeines strategisches Interesse am Beitritt des Landes zu einer privaten Vereinigung oder sonstigen Körperschaft vorliegt, kann die Landesregierung dem Landtag den Beitritt vorschlagen, welcher darüber befindet."

La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Mir leuchtet schon ein, was damit gemeint ist, nur kann die Mitgliedschaft unter Umständen doch auch eine sehr große sein, sagen wir mal so, politische Tragweite haben. Ich bin schon der Meinung, dass hier wenigstens in irgendeiner Form auch der Landtag mit einbezogen wird, wenn die Landesregierung der Meinung ist, dass das Land Südtirol Mitglied in irgendeiner Organisation sein soll. Erst kürzlich gab es irgendeinen Beitritt zu irgendeiner Organisation oder eine Mitgliedschaft, wo ich mich ein bisschen gewundert habe. Ich bin nicht überzeugt, dass es in jedem Fall gerechtfertigt ist, dass die Exekutive die Mitgliedschaft des Landes in einer Organisation oder wo auch immer beschließen sollte, ohne den Landtag zu fragen. Es kann, wie gesagt, bei bestimmten Fällen dann doch zu Interpretationsproblematiken und Identifikationsproblematiken kommen. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Landtag mit einbezogen werden sollte.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wir sind der Auffassung, dass der Artikel eindeutig klärt, was die Voraussetzungen für solche Vereinsbeitritte sind und dass deshalb der Artikel so genehmigt werden sollte wie er hier vorgeschlagen ist.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 10 voti favorevoli, 17 voti contrari e 3 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 6? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 1 voto contrario e 12 astensioni.

Art. 7

*Modifica della legge provinciale 18 ottobre 1988, n. 40,**"Ripartizione dei posti nell'impiego pubblico e composizione degli organi collegiali"*

degli enti pubblici in provincia di Bolzano secondo la consistenza dei gruppi linguistici in base ai dati del censimento generale della popolazione"

1. Dopo il comma 4 dell'articolo 3 della legge provinciale 18 ottobre 1988, n. 40, è aggiunto il seguente comma:

"5. In deroga al comma 4, il gruppo linguistico di maggiore consistenza può ridurre la propria rappresentanza in favore del gruppo che, in ragione della propria consistenza, sarebbe altrimenti escluso dalla rappresentanza nell'organo collegiale. Resta fermo l'obbligo della puntuale assegnazione delle rappresentanze secondo la consistenza dei gruppi linguistici, quale risulta dall'ultimo censimento generale della popolazione, per aree di intervento o per categorie di organi collegiali, come definite dalla Giunta provinciale."

Art. 7

Änderung des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1988, Nr. 40, „Aufteilung der Stellen im öffentlichen Dienst und Zusammensetzung der Kollegialorgane der öffentlichen Körperschaften in der Provinz Bozen nach der Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus der allgemeinen Volkszählung hervorgeht“

1. Nach Artikel 3 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1988, Nr. 40, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„5. In Abweichung von Absatz 4 kann die stärkste Sprachgruppe ihre Vertretung zugunsten jener Sprachgruppe verringern, die ansonsten aufgrund ihrer Stärke von der Vertretung im Kollegialorgan ausgeschlossen wäre. Aufrecht bleibt die Pflicht zur genauen Zuweisung der Vertretungen nach der Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht, in den von der Landesregierung festgelegten Einsatzbereichen oder Kategorien von Kollegialorganen.“

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 7: "L'articolo è soppresso."

Artikel 7: "Der Artikel wird gestrichen."

La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Dieser Ansatz, mittlerweile die Zweisprachigkeit auszuhebeln, den Proporz auszuhebeln usw. in Südtirol seitens der Landesregierung, erstaunt mich etwas. Jetzt wurde der Notstand in der Sanität ausgerufen. Nach einigen Jahren Landesregierung und herumdoktern an der Sanität ist das eigentlich ein Eingeständnis des Megascheiterns, des krachenden Scheiterns der Landesregierung in der Sanitätspolitik. Ich würde mir tatsächlich überlegen, ob man wirklich noch in irgendeiner Weise auch nur ansatzweise Sanitätspolitik gemacht hat. Ich glaube, Ihr solltet Euch einmal hinstellen und sagen, wir haben fast vier Jahre lang in dieser Frage wirklich krachend versagt und in Südtirol in der Sanität einen Notstand ausgerufen. Das muss man sich einmal vorstellen. Ihr ruft in der Sanität den Notstand aus, um dort die Zweisprachigkeit auszuhebeln. Jetzt wird hier mit diesem Artikel beschlossen, ... Das wäre so, als würde der Landesrat Achammer in der Schule den Notstand ausrufen. Jetzt haben wir den Notstand, also Zweisprachigkeit, KOLYPSI Studie. Der Notstand ist ausgerufen und jetzt holen wir, keine Ahnung, von wo auch immer alle möglichen Italienisch- und Deutschlehrer. Es ist ja toll, dass Ihr dieses krachende Scheitern eingesteht. Das ist ja auch noch zusätzlich. Dann müssen wir es nicht mehr tun. Wir brauchen nur diese Eure Maßnahme.

Mit diesem Artikel 7 ist es aber schon eigenartig dahingehend, dass wir jetzt den Proporz auch noch zusätzlich aushebeln, dass wir sagen: Wenn, dann kann die stärkste Sprachgruppe usw. auch verzichten. Ja natürlich! Das sind immer Ausnahmegestimmungen, die eigentlich die Regelbestimmungen unserer Autonomie so langsam, aber sicher ad absurdum führen und dann die Regelbestimmungen ersetzen. Die Ausnahmegestimmungen werden dann bis zum Schluss zu Regelbestimmungen. Dagegen kann man eigentlich nur mit Vehemenz auftreten und dagegen stimmen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich muss ganz offen sagen, dass ich es nicht angebracht finde, dass hier gewitzelt und gelacht wird. Es geht hier um eine Grundsäule der Autonomie. Ich möchte wissen, was passieren würde, wenn staatliche Stellen diese Grundsäulen der Autonomie Südtirols einfach in Frage

stellen würden. Da braucht man nicht mit dem Kopf schütteln. Es ist eine Frage, ob man noch ein Gespür dafür hat, eine Minderheit zu sein und diese Rechte zu verteidigen oder ob das lästig geworden ist.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Nein, Herr Landeshauptmann, entweder man ist Landeshauptmann und verteidigt dies oder man lässt es bleiben. Wenn einem das nicht mehr ein Anliegen ist, dann trifft man solche Maßnahmen. Sie sind die Regierung, Herr Landeshauptmann, denn Sie haben dafür zu sorgen, dass das Autonomiestatut auf Punkt und Beistrich eingehalten wird. Genau das, was hier getan würde, nämlich diesen Notstand auszurufen und hier im Grunde genommen vom Proporz abzuweichen, ist nichts anderes als die Autonomie aufzuweichen. Natürlich will man sich das politisch nicht eingestehen, das ist mir schon klar, und auch die Umstände werden schwierig sein. Das ist eine Selbstaufgabe autonomer Bestimmungen. Im Grunde genommen geht man her und sagt, die äußeren Bedingungen machen es uns nicht mehr möglich, die Autonomie einzuhalten. Das sind Präzedenzfälle, die hier geschaffen werden und auf Kosten der deutschen Muttersprache gehen. Hier wird nicht den Italienern irgendetwas weggenommen, sondern der deutschen und ladinischen Bevölkerung wird etwas weggenommen. In den Erste-Hilfe-Abteilungen werden Ärzte arbeiten, die kein Deutsch mehr können. Es werden Stellen vergeben werden, weil man auch irgendwelche politische Kompromisse schließen wird, die im Grunde genommen nichts anderes als eine Aufweichung des Propozes sind, und zwar genau das, was der Koalitionspartner PD will, nämlich den Proporz abschaffen. Darum geht es! Hier lässt man wieder einmal vor dem Koalitionspartner die Hosen runter. Die Landesregierung war gestern im Grunde genommen nicht einmal mehr bereit, sich für den muttersprachlichen Unterricht auszusprechen. Heute schafft man Regelungen, dass der Proporz umgangen werden kann, dass man die Zweisprachigkeit in Ausnahmesituationen, die im Grunde genommen in der Südtiroler Sanität zum Regelfall geworden sind, umgehen kann. Anstatt das zu verteidigen, sitzt man hier, lacht und witzelt noch drüber. Ich finde das einfach nicht angebracht.

STEGER (SVP): Ich werde jetzt nicht inhaltlich darauf eingehen, aber eines möchte ich schon sagen. Herr Kollege Knoll, wir haben nicht den muttersprachlichen Unterricht abgeschafft. Wir sind gegen Provokationen. Wir machen unsere Arbeit wie wir sie auch ankündigen und wie wir es öffentlich sagen, aber wir lassen uns nicht von der Südtiroler Freiheit provozieren und dann in den Mund legen, dass wir gegen den muttersprachlichen Unterricht wären. So nicht, Herr Knoll! In dieser Angelegenheit kann ich nur auf das verweisen, was Ihnen von der Regierungsbank aus schon zugerufen worden ist. Bitte lesen Sie sich das Autonomiestatut durch, bevor Sie das, was sie zuvor gesagt haben, sagen und uns angreifen.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Artikel 62 Autonomiestatut im Bereich der örtlichen Körperschaften: *"Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kollegialorgane der örtlichen öffentlichen Körperschaften in der Provinz Bozen müssen die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleisten."* Dieser Artikel des Autonomiestatuts wurde bis heute leider nicht umgesetzt. Dieser Artikel dient der Umsetzung, dieser Vorgabe des Autonomiestatuts. Sie liegen also vollkommen falsch. Es ist genau das Gegenteil der Fall. Wir setzen das Autonomiestatut punktgenau um.

Was ist das Problem? Kollegialorgane sind inzwischen aufgrund sämtlicher Reformen, die es gegeben hat, mit sehr wenigen Personen besetzt. Diese haben noch 5 bis 6 Mitglieder, manchmal 3. Wenn ich nicht eine Sonderbestimmung im Sinne von Artikel 62 des Autonomiestatuts einführe, das damals schon vorausschauend das Problem wohl erkannt hat, dann habe ich keinen Ladinier mehr in keinem einzigen Kollegialorgan des Landes. Ich habe immer jeden einzelnen Verwaltungsrat, wo ich Folgendes feststelle: 5 Mitglieder, wie die Ernennung gemäß Proporz ist, ob die italienische und deutsche Sprachgruppe vertreten ist, die ladinische kommt aber nicht zum Tragen, genauso nicht bei allen anderen, weil es nicht mehr diese neunköpfigen Verwaltungsräte gibt, wo es sich dann ausgehen würde, dass man auch den Ladinier zuordnet.

Was sagt diese Regelung? Dass man in diesem Fall abweichen und sagen kann, dass auch ein Ladinier dabei ist, die größere Sprachgruppe verzichtet, aber es kommt noch der weitere Satz: *"Aufrecht bleibt die Pflicht zur genauen Zuweisung der Vertretungen nach Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht, in den von der Landesregierung festgelegten Einsatzbereichen oder Kategorien von Kollegialorganen."* Insgesamt muss es wieder stimmen. Ein Beispiel, damit man es auch versteht. Wir haben jetzt den IDM-Verwaltungsrat, in dem 6 Personen drinnen sind. Wir würden gerne einen

Ladiner dafür namhaft machen. Das kann gemacht werden. Allerdings ist er dort zu Lasten der Deutschsprachigen übervertreten. Deshalb muss man insgesamt bei allen Verwaltungsräten schauen, denn es wird viele weiteren geben, in denen kein Ladiner drinnen ist, dass dort auch entsprechend die deutsche Sprachgruppe in diesem Fall dann zu Lasten der ladinischen überrepräsentiert ist, nicht die italienische darf überrepräsentiert sein, denn diese darf auch nicht über ihre Quote hinausgehen. Das ist der Sinn dieser Norm. Umsetzung des Artikels 62 des Autonomiestatuts mitsamt von vielen Rechtsgutachten intern und extern, wie diese Vorgabe korrekt umzusetzen ist, nämlich, dass Ladiner vertreten sein können, obwohl es einschränkende Bestimmungen über die Zahl der Verwaltungsräte gibt, gleichzeitig aber auch der Sprachgruppenproportion, insgesamt 100 Prozent, eingehalten werden muss und keine Sprachgruppe, auch die deutsche nicht einen Nachteil hat.

Was heißt das mit diesen Einsatzbereichen? Ich sage, das sind die Wirtschaftsverbände oder Wirtschaftsorganisationen, die wir besetzen müssen, Verwaltungsräte und Agenturen usw. und im Rahmen dieser muss die Rechnung stimmen und nicht nur im Gesamten. Das sind die Kulturagenturen, Vereinigungen, wo wir Verwaltungsräte besetzen. Im Rahmen dieser muss es stimmen. Die Landesregierung wird die Bereiche definieren, wo das insgesamt stimmt. Das sagt diese Bestimmung. Warum macht man das auf der Ebene der Landesregierung? Weil ich wirklich alle immer schön punktgenau aufzählen muss, die bei der Berechnung zu berücksichtigen sind. Das in ein Gesetz zu schreiben, wäre doch nicht sinnvoll. Das ist das Ergebnis von einer profunden Untersuchung des Bereichs. Wir haben festgestellt, dass wir diesen Punkt des Autonomiestatuts bisher nicht korrekt umgesetzt haben, allerdings das Problem bisher auch nicht so gravierend war, da wir auch Verwaltungsräte mit 9, 10, 11 und 12 Leuten hatten, wo es dann wenigstens eine Ladinervertretung gab, zwar unterrepräsentiert insgesamt noch, aber es gab diese wenigstens. Künftig würde es keinen einzigen Ladiner mehr in Verwaltungs- oder Aufsichtsratsorganen geben, wenn wir diese Norm nicht machen würden. Deshalb haben wir uns vorhin erlaubt, doch ein bisschen verduzt zu schauen, als der Vorwurf gekommen ist, wir würden das Autonomiestatut nicht verteidigen. Wir setzen es nämlich punktgenau um.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich würde um eine sprachliche Ausbesserung bitten dahingehend, dass man die Wörter "jener Sprache" mit den Wörtern "der ladinischen Sprachgruppe" ersetzt, weil es dann ganz klar ist. Es ist inhaltlich etwas ganz anderes. Wenn es von der Landesregierung so gemeint ist, dann bitte ich, dass man es ganz klar definiert. Ansonsten lässt es diese Optionen einfach offen. Der Text mit der Änderung würde folgendermaßen lauten: *"In Abweichung von Absatz 4 kann die stärkste Sprachgruppe ihre Vertretung zugunsten der ladinischen Sprachgruppe verringern."* So ist es erklärt worden. Dann wäre das ganz klar.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich würde, nachdem es sich doch um eine bedeutende Norm handelt, ersuchen, die Sitzung für fünf Minuten zu unterbrechen, damit ich das mit einem Rechtsberater abklären kann. Ich glaube, dass es inhaltlich so machbar sein müsste. Ich möchte mich absichern, ob das auch passt. Das Ganze ist, weil es eine Umsetzung des Autonomiestatuts ist, sehr genau geprüft worden.

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta e sospendo la seduta per cinque minuti.

ORE 10.31 UHR

ORE 10.37 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wir haben uns jetzt beraten. Der Grund, warum man die ladinische Sprachgruppe nicht ausdrücklich erwähnt hat, war ein rein gesetzgebungstechnischer, dass man sagt, die stärkste zugunsten der schwächsten Sprachgruppe. Aber nachdem Artikel 62 ausdrücklich die ladinische Sprachgruppe erwähnt und sagt, dass zugunsten der ladinischen Sprachgruppe die Ausnahmen gemacht werden, ist es durchaus sinnvoll, hier auch ausdrücklich die ladinische Sprachgruppe zu erwähnen,

weil es zahlenmäßig die schwächste Sprachgruppe im Land ist, ich betone zahlenmäßig. Deshalb ist der Vorschlag jener, den Text im Sinne einer Interpretation und im Sinne auch der Norm des Autonomiestatuts folgendermaßen zu korrigieren: *"In Abweichung von Absatz 4 kann die stärkste Sprachgruppe ihre Vertretung zugunsten der ladinischen Sprachgruppe verringern"*, den Rest könnte man so stehen lassen, weil Folgendes noch betont wird: *"die ansonsten aufgrund ihrer Stärke von der Vertretung im Kollegialorgan ausgeschlossen wäre."* Das kann man ruhig so lassen, das ist die Begründung, warum man das macht. Im italienischen Text würde es folgendermaßen lauten: *"In deroga al comma 4, il gruppo linguistico di maggiore consistenza può ridurre la propria rappresentanza in favore del gruppo ladino che, in ragione della propria consistenza, sarebbe altrimenti escluso dalla rappresentanza nell'organo collegiale."* Der Vorschlag wäre, das im Sinne einer verständlichen Lesbarkeit des Gesetzes einzufügen.

PRESIDENTE: Grazie presidente, prendiamo atto di questa correzione linguistica statutariamente orientata dell'art. 7.

La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Zum Fortgang der Arbeiten. Warum nicht gleich? Das frage ich. Warum muss man uns erst vorwerfen, dass wir hier Blödsinn reden, wenn wir Anträge stellen und der Landesregierung vorwerfen, dass man das Autonomiestatut aushebelt, wenn man dann draufkommt, dass es doch besser wäre, die Ladiner explizit zu erwähnen? Mit Eurer Formulierung hättet Ihr ganz klar das Autonomiestatut ausgehebelt. Ihr hättet generell eine Öffnung für die Aushebelung des Proporz für alle Sprachgruppen im Interesse der deutschen Sprachgruppe gemacht. Das ist ganz klar. Das beweist jetzt, dass Ihr auch darauf eingeht ...

PRESIDENTE: Collega Pöder, poi può intervenire sull'articolo, adesso siamo sull'emendamento.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Mit dieser Richtigstellung ist mein Antrag hinfällig, weshalb ich ihn zurückziehe. Es war richtig, dass wir hier ganz klar aufgestanden sind und gegen diese Vorgangsweise protestiert haben.

PRESIDENTE: L'emendamento n. 1 è stato ritirato.

La parola al presidente della Provincia Kompatscher sul fatto personale.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich finde es absolut ein Unding, dass man hier versucht, gemeinsam durchaus auch zu sagen, dass es der Klarheit diene, dann aber unterstellt, dass der Artikel vorher etwas anderes gesagt hätte. Dass die Sprachgruppe, die aufgrund ihrer Zahlenmäßigkeit nicht vertreten werden könnte, die ladinische ist, dürfte allen klar sein oder? Hier zu unterstellen, dass wir etwas anders gemacht hätten, ist einfach unfair, weil gesagt wurde, dass man genau in diesem Sinne in dieser Aula zusammenarbeiten will. Ich denke, das ist schon persönlich. Es wird immer wieder gefragt, wo diese angekündigte Zusammenarbeit ist. Das war genau Ausdruck dessen, dass man sagt, dass diese Formulierung tatsächlich noch besser ist, sie aber substantiell nichts ändert. Sie ist klarer und das geben wir zu. Uns zu unterstellen, wir hätten inhaltlich etwas anderes gemacht, finde ich einfach nicht fair, Kollege Pöder. Das ist einfach politisches Kleingeld machen wollen, aber nicht im Sinne einer fairen Zusammenarbeit, wo man sagt, wir nehmen zur Kenntnis, dass jemand dazu beigetragen hat, dass das Gesetz noch klarer lesbar ist. Das nehmen wir gerne an, aber das ändert inhaltlich nichts. Das dann zu unterstellen und daraus politisch irgendwelche Botschaften zu konstruieren, finde ich nicht fair.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Die persönliche Angelegenheit liegt darin, dass der Landeshauptmann mir unterstellt, politisches Kleingeld machen zu wollen. Wie bitte sollte ich hier Kleingeld machen können oder machen wollen, wenn ich aufstehe und sage, ich mache mir Sorgen um die Säulen des Autonomiestatuts, weil die Formulierung des Artikels durch die Landesregierung nicht nur missverständlich, sondern eindeutig war? Jetzt wird sie ja verbessert.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): Sull'ordine dei lavori. A me non pare che sia una modifica formale, mi pare che sia una modifica sostanziale. Perché precisando, qui ha ra-

gione Pöder: in un organo collegiale a due persone entrano due persone di lingua tedesca. Questo articolo lasciato generico poteva dire che uno di questi di lingua tedesca rinuncia a favore di un italiano, non solo dei ladini. Quindi non è una precisazione, è una modifica. Per amore della modifica io non faccio problemi, però è una violazione del regolamento interno.

PRESIDENTE: Secondo me la correzione era implicita per un motivo molto semplice perché con un articolo di legge provinciale non si può modificare il principio dello Statuto e quindi il richiamo allo Statuto come fatto prima dal presidente, mi pareva imporre la necessità di modificare l'articolo. Però chiedo all'aula di votare il recepimento della proposta di modifica come richiesto dal presidente Kompatscher, così siamo tutti più tranquilli.

Metto in votazione la proposta di modifica dell'articolo fatta dal presidente Kompatscher, inserendo le parole "gruppo ladino" e apro la votazione: approvata con 29 voti favorevoli e 3 astensioni.

Preso atto del ritiro dell'emendamento n. 1, apro la votazione sull'articolo 7: approvato con 28 voti favorevoli e 4 astensioni.

CAPO IV
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI ISTRUZIONE

Art. 8

Modifica della legge provinciale 24 settembre 2010, n. 11, recante

"Secondo ciclo di istruzione e formazione della Provincia autonoma di Bolzano"

1. Il punto 9) della lettera B) del comma 2 dell'articolo 4 è così sostituito:

"9) costruzioni, ambiente e territorio con le articolazioni:

a) costruzioni, ambiente e territorio;

b) costruzioni, ambiente e territorio, opzione legno;

c) geotecnica."

4. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH BILDUNG

Art. 8

Änderung des Landesgesetzes vom 24. September 2010, Nr. 11,

„Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol“

1. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe B) Punkt 9) erhält folgende Fassung:

„9) Bauwesen, Umwelt und Raumplanung mit den Schwerpunkten:

a) Bauwesen, Umwelt und Raumplanung,

b) Bauwesen, Umwelt und Raumplanung, Bereich Holzbau,

c) Geotechnik.“

Emendamento n. 1, presentato dall'assessore Achammer: Il comma 1 dell'articolo 8 è così sostituito:

1. Il numero 9) della lettera B) del comma 2 dell'articolo 4 della legge provinciale 24 settembre 2010, n. 11, è così sostituito:

"9) costruzioni, ambiente e territorio con le articolazioni:

a) costruzioni, ambiente e territorio;

b) costruzioni, ambiente e territorio, opzione tecnologie del legno nelle costruzioni;

c) geotecnica."

Absatz 1 des Artikels 8 wird folgendermaßen ersetzt: 1. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe B) Punkt 9) des Landesgesetzes vom 24. September 2010, Nr. 11, erhält folgende Fassung:

"9) Bauwesen, Umwelt und Raumplanung mit den Schwerpunkten:

a) Bauwesen, Umwelt und Raumplanung,

b) Bauwesen, Umwelt und Raumplanung, Bereich Holztechnologie im Bauwesen,

c) Geotechnik."

La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Zum Fortgang der Arbeiten. Nur damit es irgendwie im Protokoll steht. Das war eine Ausnahmევorgangsweise, auch in Anwendung dessen, was Kollege Dello

Sbarba gesagt hat. Das war eine Ausnahmevergangsweise und es war tatsächlich eine substantielle Änderung und ein Bruch der Geschäftsordnung. Wenn wir derzeit zum Beispiel darüber diskutieren, dass Gesetzentwürfe nicht vorgezogen werden dürfen, obwohl dies die SVP dauernd tut, die Opposition es aber nicht tun dürfte, dann wird auch dauernd die Geschäftsordnung gebrochen. Das war eine reine Ausnahme, eine Verletzung der Geschäftsordnung, wobei sich niemand im Saal dagegen ausgesprochen hat. Es ist eine Ausnahme, denn es ist ein Änderungsantrag, der hier nicht einmal verteilt und nicht formell eingebracht wurde. Das muss man auch noch dazusagen. Es ist nämlich nicht nur eine sprachliche Korrektur.

PRESIDENTE: Personalmente non sono d'accordo, perché è un adeguamento a quanto previsto dallo Statuto, ma poi magari ne parliamo.

La parola all'assessore Achammer per l'illustrazione dell'emendamento n. 1.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Der Artikel 8 führt die Möglichkeit ein, im Bereich Bauwesen die Fachrichtung Holz hinzuzufügen. Wir würden deswegen nur eine terminologische Ausbesserung vorschlagen. Ursprünglich war von Holzbau die Rede. Das staatliche Rahmengesetz, das die Fachrichtungen für die Oberstufe vorsieht, spricht von Holztechnologie im Bauwesen. So würden wir auch die Übersetzung korrekt anwenden.

PRESIDENTE: Se non ci sono altre richieste di intervento, apro la votazione sull'emendamento n. 1: approvato con 27 voti favorevoli e 5 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 8 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 26 voti favorevoli e 6 astensioni.

Art. 8-bis

Modifiche della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, "Disposizioni relative agli insegnanti e ispettori per l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole elementari e secondarie nonché disposizioni relative allo stato giuridico del personale insegnante"

1. Il titolo della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, è così sostituito: "Disposizioni relative agli insegnanti e ispettori per l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole primarie e secondarie nonché disposizioni relative allo stato giuridico del personale insegnante e al lavoro sociale all'interno delle scuole".

2. Dopo l'articolo 21 della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, e successive modifiche, sono aggiunti il seguente articolo 22 e il seguente titolo III con gli articoli 23, 24 e 25:

"Art. 22 (Istituzione dei ruoli del personale docente con compiti di allenatore sportivo) - 1. Ai fini di quanto previsto dall'articolo 1, comma 3, del decreto del Presidente della Repubblica 10 febbraio 1983, n. 89, e successive modifiche, per l'attività di allenatore nelle scuole secondarie di primo e secondo grado in lingua tedesca e delle località ladine con opzione provinciale sport sono istituiti i ruoli per il personale docente con compiti di allenatore sportivo. I ruoli sono suddivisi in categorie sulla base delle discipline sportive.

2. Il reclutamento del personale ai sensi del comma 1 si realizza mediante corso-concorso selettivo di formazione. Al corso-concorso selettivo di formazione può partecipare il personale in possesso del diploma dell'esame di Stato conclusivo del secondo ciclo e di un diploma specifico da allenatore. La Giunta provinciale definisce le modalità di svolgimento, la durata e le forme di valutazione del corso-concorso selettivo di formazione. Fino alla conclusione del corso-concorso selettivo di formazione il personale ottiene dalla competente dirigente scolastica o dal competente dirigente scolastico incarichi a tempo determinato di durata annuale. In prima applicazione del presente articolo il personale con almeno tre anni di servizio come allenatore sportivo nelle scuole secondarie di primo e secondo grado in lingua tedesca e delle località ladine ottiene un contratto a tempo indeterminato sulla base di un concorso solo per titoli.

3. Il personale di cui al comma 1 è inquadrato come il personale docente con diploma nelle scuole secondarie di secondo grado. Nell'inquadramento a seguito dell'assunzione a tempo indeterminato sono riconosciuti, per intero, i servizi di preuolo prestati in qualità di allenatore in una scuola secondaria di primo e secondo grado con opzione provinciale sport.

4. I posti per i ruoli di cui al comma 1 rientrano nella dotazione organica provinciale di cui all'articolo 15 della legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12.

5. La Giunta provinciale determina ulteriori modalità per l'assunzione e l'inquadramento del personale docente con compiti di allenatore sportivo.

TITOLO III – Disposizioni relative al lavoro sociale all'interno delle scuole - Art. 23 (Disposizioni generali relative al lavoro sociale all'interno delle scuole) - 1. Il lavoro sociale all'interno delle scuole persegue mediante misure di consulenza e sostegno a bassa soglia nelle scuole i seguenti obiettivi:

a) rafforzare le alunne e gli alunni nella loro competenza sociale e personale (prevenzione);

b) recuperare le alunne e gli alunni in situazioni di crisi e di conflitto, accompagnarli nei momenti di transizione e sostenerli nell'orientamento (intervento);

c) coordinare e accompagnare, in determinate situazioni, alternative limitate nel tempo all'adempimento dell'obbligo scolastico e formativo (apprendimento time out).

2. Il bene e il futuro delle alunne e degli alunni sono al centro del lavoro sociale all'interno delle scuole. Pertanto, esso contribuisce in modo significativo alla prevenzione efficace dell'assenteismo e dell'abbandono scolastico. Un ulteriore obiettivo del lavoro sociale all'interno delle scuole consiste nel sostegno del personale docente in rapporto ai vari temi sociali nonché al casemanagement in singoli casi. L'attuazione avviene in rete con il coinvolgimento dei sistemi di supporto e le offerte di natura scolastica ed extrascolastica.

3. Le operatrici e gli operatori del lavoro sociale all'interno delle scuole sono docenti con qualifica di educatrice o educatore sociale della scuola e relativi incarichi aggiuntivi. Possono anche essere incaricati educatrici ed educatori sociali della scuola in qualità di esperti ed esperte di supporto.

Art. 24 (Istituzione dei ruoli delle educatrici e degli educatori sociali della scuola) - 1. Presso le singole intendenze scolastiche possono essere istituiti, distinti per gruppi linguistici, appositi ruoli delle educatrici e degli educatori sociali della scuola nelle scuole del sistema di istruzione e formazione della Provincia.

2. Il contingente della dotazione organica dei ruoli delle educatrici e degli educatori sociali della scuola è determinato dalla Giunta provinciale nel limite massimo della dotazione organica delle scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado.

3. Fino ad una apposita disciplina con contratto collettivo le educatrici e gli educatori sociali della scuola sono inquadrati come le educatrici e gli educatori professionali della Provincia. L'orario di lavoro a tempo pieno ammonta a 38 ore settimanali.

Art. 25 (Assunzione nei ruoli delle educatrici e degli educatori sociali della scuola) - 1. Ai fini dell'assunzione a tempo indeterminato e determinato le intendenze scolastiche istituiscono apposite graduatorie per le educatrici e gli educatori sociali della scuola. Tali graduatorie possono essere istituite anche per distinti distretti. Nelle graduatorie possono essere inserite persone che soddisfano i requisiti di accesso stabiliti dalla Giunta provinciale per i ruoli delle educatrici e degli educatori sociali della scuola. Tali requisiti di accesso devono prevedere una formazione universitaria almeno triennale che, in base ai piani di studio, si pone in stretta relazione con i compiti delle educatrici e degli educatori sociali della scuola.

2. Requisito per l'assunzione a tempo indeterminato nel ruolo delle educatrici e degli educatori sociali della scuola è il superamento di un corso-concorso selettivo di formazione. Fino alla conclusione del corso-concorso selettivo di formazione il personale ottiene dalla competente dirigente scolastica o dal competente dirigente scolastico incarichi a tempo determinato di durata annuale.

3. Nell'inquadramento a seguito dell'assunzione a tempo indeterminato sono riconosciuti, per intero, i servizi di preruolo prestati in qualità di educatrici e educatori professionali nelle scuole del sistema di istruzione e formazione della Provincia.

4. La Giunta provinciale disciplina i seguenti ambiti:

a) i compiti dettagliati delle educatrici e degli educatori sociali della scuola;

b) l'esperienza professionale necessaria per l'accesso al corso-concorso selettivo di formazione;

- c) i fondamenti e le disposizioni organizzative per la realizzazione del corso-concorso selettivo di formazione;
- d) i fondamenti e le disposizioni organizzative per la formazione delle graduatorie delle educatrici e degli educatori sociali della scuola nonché per conferimento dell'incarico;
- e) le possibilità, i limiti e i requisiti per la mobilità tra i ruoli delle e degli assistenti sociali, delle educatrici e degli educatori professionali e del personale docente provinciale nonché del ruolo delle educatrici e degli educatori sociali della scuola di cui alla presente legge;
- f) le ulteriori disposizioni per il riconoscimento dei servizi fuori ruolo.”

 Art. 8-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, „Bestimmungen zu den Lehrern und Inspektoren für den katholischen Religionsunterricht an den Grund- und Sekundarschulen sowie Bestimmungen zum Rechtsstatus des Lehrpersonals“

1. Der Titel des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, erhält folgende Fassung: „Bestimmungen zu den Lehrern und Inspektoren für den katholischen Religionsunterricht an den Grund- und Sekundarschulen sowie Bestimmungen zum Rechtsstatus des Lehrpersonals und zur Schulsozialarbeit“.

2. Nach Artikel 21 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, in geltender Fassung, werden folgender Artikel 22 und folgender 3. Titel mit den Artikeln 23, 24 und 25 angefügt:

„Art. 22 (Errichtung der Stellenpläne für Lehrpersonen mit Sporttrainingsaufgaben) - 1. Im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, in geltender Fassung, sind für die Trainingstätigkeit an den deutschsprachigen und ladinischen Mittel- und Oberschulen mit Landesschwerpunkt Sport die Stellenpläne für Lehrpersonen mit Sporttrainingsaufgaben errichtet. Die Stellenpläne werden anhand der Sportdisziplinen in Kategorien unterteilt.

2. Die Aufnahme des Personals im Sinne von Absatz 1 erfolgt über einen Ausbildungswettbewerb. Zum Ausbildungswettbewerb werden Personen zugelassen, die im Besitz des staatlichen Abschlussdiploms der Oberschule und eines spezifischen Trainerdiploms sind. Die Landesregierung legt die Modalitäten für die Durchführung, die Kursdauer und die Bewertungsformen des Ausbildungswettbewerbs fest. Bis zum Abschluss des Ausbildungswettbewerbs erhält das Personal jährlich befristete Aufträge durch die zuständige Schulführungskraft. Bei der Erstanwendung dieses Artikels erhält das Personal mit mindestens drei Dienstjahren als Sporttrainer an den deutschsprachigen und ladinischen Mittel- und Oberschulen aufgrund eines Wettbewerbes nur nach Titeln einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

3. Das Personal gemäß Absatz 1 wird wie das Lehrpersonal mit Diplom an den Oberschulen eingestuft. Bei der Einstufung nach der unbefristeten Aufnahme werden die außerplanmäßig geleisteten Dienste als Sporttrainer an den Mittel- und Oberschulen mit Landesschwerpunkt Sport zur Gänze anerkannt.

4. Die Stellen für die Stellenpläne laut Absatz 1 werden dem Landesplansoll laut Artikel 15 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, entnommen.

5. Die Landesregierung legt weitere Modalitäten für die Aufnahme und Einstufung der Lehrpersonen mit Sporttrainingsaufgaben fest.

3. TITEL – Bestimmungen zur Schulsozialarbeit - Art. 23 (Allgemeine Bestimmungen zur Schulsozialarbeit) - 1. Die Schulsozialarbeit verfolgt über niederschwellige Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an den Schulen folgende Ziele:

- a) die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sozial- und Selbstkompetenz zu stärken (Prävention),
- b) die Schülerinnen und Schüler in Krisen- und Konfliktsituationen aufzufangen, bei Übergängen zu begleiten und in der Orientierung zu unterstützen (Intervention),
- c) in bestimmten Situationen zeitbegrenzte Alternativen zur Erfüllung der Schul- und Bildungspflicht zu koordinieren und zu begleiten (Time-out-Lernen).

2. Im Mittelpunkt der Schulsozialarbeit stehen das Wohl und die Zukunft der Schülerinnen und Schüler. Daher trägt sie wesentlich dazu bei, Schulabsentismus und Schulabbruch erfolgreich vorzubeugen. Ein weiteres Ziel der Schulsozialarbeit ist die Unterstützung der Lehrpersonen in Zusammenhang mit verschiedenen sozialen Themen sowie das Casemanagement in Einzelfäl-

len. Die Umsetzung erfolgt im Netzwerk unter Einbezug der inner- und außerschulischen Unterstützungssysteme und Angebote.

3. Die Akteurinnen und Akteure der Schulsozialarbeit sind Lehrpersonen mit schulsozialpädagogischer Qualifikation und entsprechenden Zusatzaufträgen. Es können auch eigene Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen als unterstützende Expertinnen und Experten beauftragt werden.

Art. 24 (Errichtung der Stellenpläne für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen) - 1. An den einzelnen Schulämtern können eigene Stellenpläne getrennt nach Sprachgruppen für die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an den Schulen des Bildungssystems des Landes errichtet werden.

2. Das Kontingent des Plansolls der Stellenpläne der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen wird von der Landesregierung im Rahmen des Plansolls der Grund-, Mittel- und Oberschulen festgelegt.

3. Bis zu einer eigenen kollektivvertraglichen Regelung werden die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen gleich eingestuft wie die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Landes. Die Arbeitszeit beträgt bei einem vollen Auftrag 38 Wochenstunden.

Art. 25 (Aufnahme in die Stellenpläne für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen) -

1. Für die unbefristete und befristete Aufnahme errichten die Schulämter eigene Ranglisten für die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen. Diese Rangordnungen können auch getrennt nach Bezirken erstellt werden. In die Ranglisten können Personen eingetragen werden, welche die von der Landesregierung festgelegten Zugangsvoraussetzungen zum Stellenplan der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen erfüllen. Diese Zugangsvoraussetzungen müssen ein zumindest dreijähriges Hochschulstudium vorsehen, welches laut Studienplan in engem Zusammenhang mit den Aufgaben der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen steht.

2. Voraussetzung für die unbefristete Aufnahme in den Stellenplan für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen ist das Bestehen eines Ausbildungswettbewerbs. Bis zum Abschluss des Ausbildungswettbewerbs erhält das Personal jährlich befristete Aufträge durch die zuständige Schulführungskraft.

3. Bei der Einstufung nach der unbefristeten Aufnahme werden die außerplanmäßig geleisteten Dienste als Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Bildungssystem des Landes zur Gänze anerkannt.

4. Die Landesregierung regelt folgende Bereiche:

- a) die detaillierten Aufgaben der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen,
- b) die notwendige berufliche Erfahrung für den Zugang zum Ausbildungswettbewerb,
- c) die Grundlagen und organisatorischen Bestimmungen für die Durchführung des Ausbildungswettbewerbs,
- d) die Grundlagen und organisatorischen Bestimmungen für die Erstellung der Ranglisten der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sowie für die Auftragsvergabe,
- e) die Möglichkeiten, Grenzen und Bedingungen für die Mobilität zwischen den Stellenplänen der Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und der Lehrpersonen des Landes sowie dem Stellenplan der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen laut diesem Gesetz,
- f) die weiteren Bestimmungen zur Anerkennung der außerplanmäßigen Dienste.“

Emendamento n. 1, presentato dall'assessore Achammer: Articolo 8-bis: L'articolo è così sostituito:

"Art. 8-bis

Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, recante "Disposizioni relative agli insegnanti e ispettori per l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole elementari e secondarie nonché disposizioni relative allo stato giuridico del personale insegnante"

1. Il titolo della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, è così sostituito: "Disposizioni relative agli insegnanti e ispettori per l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole primarie e secondarie nonché disposizioni relative allo stato giuridico del personale insegnante e al lavoro sociale nelle scuole".

2. Dopo l'articolo 21 della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, e successive modifiche, sono aggiunti il seguente articolo 22 e il seguente titolo III con gli articoli 23, 24 e 25:

"Art. 22 (Istituzione dei ruoli del personale docente con compiti di allenatore sportivo) - 1. Ai sensi dell'articolo 1, comma 3, del decreto del Presidente della Repubblica 10 febbraio 1983, n. 89, e successive modifiche, per l'attività di allenatore nelle scuole secondarie di primo e secondo grado in lingua tedesca e delle località ladine, con opzione provinciale sport, sono istituiti i ruoli per il personale docente con compiti di allenatore sportivo. I ruoli sono suddivisi in categorie sulla base delle discipline sportive.

2. Il reclutamento del personale di cui al comma 1 si effettua mediante corso-concorso selettivo di formazione. Al corso-concorso selettivo di formazione può partecipare il personale in possesso del diploma dell'esame di Stato conclusivo del secondo ciclo di istruzione e di un diploma specifico di allenatore. La Giunta provinciale definisce le modalità di svolgimento, la durata e le forme di valutazione del corso-concorso selettivo di formazione. Fino alla conclusione del corso-concorso selettivo di formazione, al personale sono conferiti, dal dirigente scolastico competente, incarichi a tempo determinato di durata annuale. In prima applicazione del presente articolo, il personale con almeno tre anni di servizio come allenatore sportivo nelle scuole secondarie di primo e secondo grado in lingua tedesca e delle località ladine viene assunto con contratto a tempo indeterminato, previo superamento di un concorso per soli titoli.

3. Il personale di cui al comma 1 è inquadrato come il personale docente diplomato delle scuole secondarie di secondo grado. All'atto dell'inquadramento a seguito dell'assunzione a tempo indeterminato sono riconosciuti, per intero, i servizi preruolo prestati in qualità di allenatore in scuole secondarie di primo e secondo grado con opzione provinciale sport.

4. I posti per i ruoli di cui al comma 1 rientrano nella dotazione organica provinciale di cui all'articolo 15 della legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12.

5. La Giunta provinciale determina ulteriori modalità per l'assunzione e l'inquadramento del personale docente con compiti di allenatore sportivo.

TITOLO III – Disposizioni relative al lavoro sociale nelle scuole - Art. 23 (Disposizioni generali relative al lavoro sociale nelle scuole) - 1. Il lavoro sociale nelle scuole, svolto tramite interventi di consulenza e sostegno a bassa soglia, persegue i seguenti obiettivi:

- a) rafforzare le competenze sociali e personali degli alunni (prevenzione);
- b) recuperare gli alunni in crisi e in situazioni conflittuali, accompagnarli nelle fasi di transizione e sostenerli nell'orientamento (intervento);
- c) coordinare e accompagnare, in determinate situazioni, gli alunni in percorsi di apprendimento alternativi e limitati nel tempo, finalizzati all'adempimento dell'obbligo scolastico e formativo (apprendimento time out).

2. Al centro del lavoro sociale nelle scuole ci sono il bene e il futuro degli alunni. Pertanto, questo lavoro contribuisce in modo significativo a prevenire efficacemente assenteismo e abbandono scolastico. Un ulteriore obiettivo del lavoro sociale nelle scuole consiste nel fornire sostegno al personale docente nell'affrontare vari temi sociali e, in singoli casi, nel case management. L'attuazione avviene in rete con il coinvolgimento dei sistemi di supporto e le offerte di natura scolastica ed extrascolastica.

Art. 24 (Profilo professionale provinciale per educatori sociali della scuola) - 1. Al fine di realizzare le finalità di cui all'articolo 23 viene creato nell'ambito dell'amministrazione provinciale il profilo professionale degli educatori sociali della scuola.

Art. 25 (Disciplina transitoria) - 1. Fino alla creazione del profilo professionale provinciale per gli educatori sociali della scuola, gli educatori sociali della scuola sono assunti con contratto a tempo determinato da parte del competente dirigente scolastico. L'orario di lavoro a tempo pieno degli operatori sociali della scuola ammonta a 38 ore settimanali. Ulteriori disposizioni per la procedura di selezione, per l'assunzione e per specifici compiti da espletare nel periodo transitorio sono stabiliti con deliberazione della Giunta provinciale.

2. Con la creazione del nuovo profilo professionale provinciale i posti vengono trasferiti nelle dotazioni organiche del personale provinciale. All'atto dell'inquadramento a seguito dell'assunzione a tempo indeterminato sono riconosciuti i servizi prestati secondo questa disciplina transitoria. Le relative modalità sono determinate con provvedimento amministrativo."

Art. 8-bis: Der Artikel wird folgendermaßen ersetzt:

"Art. 8-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, "Bestimmungen zu den Lehrern und Inspektoren für den katholischen Religionsunterricht an den Grund- und Sekundarschulen sowie Bestimmungen zum Rechtsstatus des Lehrpersonals"

1. Der Titel des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, erhält folgende Fassung: "Bestimmungen zu den Lehrern und Inspektoren für den katholischen Religionsunterricht an den Grund- und Sekundarschulen sowie Bestimmungen zum Rechtsstatus des Lehrpersonals und zur Schulsozialarbeit".

2. Nach Artikel 21 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, in geltender Fassung, werden folgender Artikel 22 und folgender 3. Titel mit den Artikeln 23, 24 und 25 hinzugefügt:

"Art. 22 (Errichtung der Stellenpläne der Lehrpersonen mit Sporttrainingsaufgaben) - 1. Im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, in geltender Fassung, sind für die Trainingstätigkeit an den deutschsprachigen und ladinischen Mittel- und Oberschulen mit Landesschwerpunkt Sport die Stellenpläne für Lehrpersonen mit Sporttrainingsaufgaben errichtet. Die Stellenpläne werden je nach Sportdisziplin in Kategorien unterteilt.

2. Die Aufnahme des Personals laut Absatz 1 erfolgt über einen Ausbildungslehrgang mit Auswahlverfahren. Zum Ausbildungslehrgang mit Auswahlverfahren werden Personen zugelassen, die im Besitz des staatlichen Abschlussdiploms der Oberschule und eines spezifischen Trainerdiploms sind. Die Landesregierung legt die Durchführungsmodalitäten, die Dauer und die Bewertungsformen des Ausbildungslehrgangs mit Auswahlverfahren fest. Bis zum Abschluss des Ausbildungslehrgangs mit Auswahlverfahren erhält das Personal jährlich befristete Aufträge durch die zuständige Schulführungskraft. Bei der Erstanwendung dieses Artikels erhält das Personal mit mindestens drei Dienstjahren als Sporttrainer an den deutschsprachigen und ladinischen Mittel- und Oberschulen nach Bestehen eines Sonderwettbewerbs nach Titeln einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

3. Das Personal laut Absatz 1 wird wie das Lehrpersonal mit Diplom an den Oberschulen eingestuft. Bei der Einstufung nach der unbefristeten Aufnahme werden die außerplanmäßig geleisteten Dienste als Sporttrainer an den Mittel- und Oberschulen mit Landesschwerpunkt Sport zur Gänze anerkannt.

4. Die Stellen für die Stellenpläne laut Absatz 1 werden dem Landesplansoll laut Artikel 15 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, entnommen.

5. Die Landesregierung legt weitere Modalitäten für die Aufnahme und Einstufung der Lehrpersonen mit Sporttrainingsaufgaben fest.

3. TITEL – Bestimmungen zur Schulsozialarbeit - Art. 23 (Allgemeine Bestimmungen zur Schulsozialarbeit) - 1. Die Schulsozialarbeit erfolgt über niederschwellige Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an den Schulen und verfolgt folgende Ziele:

a) die Schüler in ihrer Sozial- und Selbstkompetenz zu stärken (Prävention),

b) die Schüler in Krisen- und Konfliktsituationen aufzufangen, in Übergangsphasen zu begleiten und in der Orientierung zu unterstützen (Intervention),

c) in bestimmten Situationen zeitbegrenzte Alternativen zur Erfüllung der Schul- und Bildungspflicht zu koordinieren und die Schüler zu begleiten (Time-out-Lernen).

2. Im Mittelpunkt der Schulsozialarbeit stehen das Wohl und die Zukunft der Schüler. Daher trägt diese Arbeit wesentlich dazu bei, Schulabsentismus und Schulabbruch erfolgreich vorzubeugen. Ein weiteres Ziel der Schulsozialarbeit ist die Unterstützung der Lehrpersonen in Zusammenhang mit verschiedenen sozialen Themen sowie das Casemanagement in Einzelfällen. Die Umsetzung erfolgt im Netzwerk unter Einbezug der inner- und außerschulischen Unterstützungssysteme und Angebote.

Art. 24 (Landesberufsbild für Schulsozialpädagogen) - 1. Um die Ziele laut Artikel 23 zu erreichen, wird im Rahmen der Landesverwaltung das Berufsbild der Schulsozialpädagogen geschaffen.

Art. 25 (Übergangsregelung) - 1. Bis zur Schaffung des Landesberufsbildes für Schulsozialpädagogen erhalten die Schulsozialpädagogen einen befristeten Arbeitsvertrag durch die zuständige Schulführungskraft. Die Arbeitszeit der Schulsozialpädagogen beträgt bei einem vollen Auftrag 38 Wochenstunden. Weitere Bestimmungen für das Auswahlverfahren, für die Aufnahme und für spezifische Aufgaben in der Übergangszeit werden mit Beschluss der Landesregierung festgelegt.

2. Mit der Schaffung des Landesberufsbildes werden die Stellen in die Stellenpläne des Landespersonals überführt. Die im Rahmen dieser Übergangsbestimmungen geleisteten außerplanmäßigen Dienste werden bei der Einstufung nach der unbefristeten Aufnahme anerkannt. Die entsprechenden Modalitäten werden mit Verwaltungsmaßnahme festgelegt."

La parola all'assessore Achammer, prego.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Mit diesem Artikel 8-bis regeln wir zwei Berufsgruppen, die innerhalb der Kategorie der Lehrpersonen bisher angestellt wurden, aber keine eigene Regelung gehabt haben.

Der erste Punkt bleibt unverändert auch zur ursprünglichen Diktion aus der Gesetzgebungskommission, nämlich der Regelung der Sporttrainer.

Abgeändert ist hingegen der dritte Titel, nämlich die Schulsozialarbeit. Bisher wurden die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen, die, so wie es im Gesetz beschrieben ist, gerade im Bereich Prävention, Intervention und Time-out-Lernen außerhalb des Regelklassenverbandes zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern insgesamt in schwierigen persönlichen Situationen, in Beratungssituationen, in Begleitungssituationen im Bereich von Stellen von Lehrpersonen angestellt. Der Vorschlag war in der Gesetzgebungskommission ursprünglich jener - in der Schule staatlicher Art wie Grund-, Mittel- und Oberschule handelte es sich, damit man die Größenordnung weiß, um zirka 17 Vollzeitäquivalente -, diese durch einen eigenen Stellenplan im Bereich der Schule staatlicher Art zu regeln. Nach Austausch mit der Personalabteilung sind wir zum Schluss gekommen, dass es eine günstigere Regelung wäre, dies nicht mit Stellenplan im Kontingent der Schule staatlicher Art zu regeln, sondern ein eigenes Landesberufsbild und ein eigenes Berufsbild der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen zu errichten, dieses zu verhandeln und dann ein eigenes Kontingent innerhalb der Personalabteilung, also mit Landeskontingent und nicht mit Kontingent der Schule staatlicher Art zu schaffen.

Das, was ich aber zusammenfassend sagen möchte, ist eines. Es ist, glaube ich, wichtig, dass wir die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen endlich gesetzlich regeln. Wir hatten bisher relativ prekäre jährliche Aufträge. Inzwischen ist die Schulsozialarbeit stark angewachsen. Auf diese 17 Vollzeitäquivalente in der Schule staatlicher Art sind es ungefähr gleich viel noch einmal in der Berufsbildung. Wir merken, dass immer mehr Bedürfnis da ist, auch außerhalb noch einmal in der Regelklasse eine Unterstützung für Jugendliche anzubieten, die besondere Bedürfnisse haben. Dementsprechend müssen wir in diese Richtung arbeiten. Mit dieser gesetzlichen Abänderung regeln wir endlich ihre Situation und damit auch die Grundlage für die Weiterentwicklung in Zukunft. Das ist, glaube ich, das Positive, dass wir das Kontingent innerhalb des Landesstellenplanes schaffen mit einem eigenen Berufsbild des Schulsozialpädagogen nicht mehr innerhalb des Stellenplans der Schule staatlicher Art.

STIRNER (SVP): Ich begrüße es natürlich, dass die Arbeit der Schulsozialpädagogen in diesem Artikel mit dieser Neuerung eine Aufwertung erhält, dass sie ausgebaut und auch intensiviert werden soll. Da möchte ich auch die Bemühungen von Franz Lemayr hervorheben, der sich seit Monaten bzw. Jahren ganz stark bemüht hat, das auch durchzusetzen und zu regeln.

Dennoch möchte ich darauf hinweisen – wir haben das kürzlich auch in einem Gespräch gemacht -, dass die Studie bezüglich Schulpsychologen auch noch ausständig ist bzw. das Ergebnis der Studie, auf das ich schon neugierig warte. In Bezug auf die Studie möchte ich sagen, dass Magdalena Amhof und ich einige Gespräche geführt haben und andere mit der Kinder- und Jugendanwältin und wir schon auch die Anregung geben möchten, dass eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Sicherheit ganz, ganz positiv wäre, vor allem auch die Zusammenarbeit mit der Psychologenkammer, aber auch mit der Kinder- und Jugendanwältin und anderen interessierten Personen.

Im Beschlussantrag haben wir darauf hingewiesen, dass Schulsozialpädagogen sehr wichtig sind, dass es aber nicht ein "entweder oder" geben soll, sondern ein "sowohl als auch". Momentan haben wir Beratungslehrer an den Schulen. Mit diesem Gesetz wird die Anzahl der Schulsozialpädagogen erhöht und dann sind dann noch die Schulpsychologen, die eine zusätzliche Anlaufstelle an der Schule für Schüler bieten sollten. Wie gesagt, nicht ein "entweder oder", sondern ein "sowohl als auch".

Wenn ich nun daran denke, wie viele Stellen für Schulsozialpädagogen mit diesem Gesetz errichtet werden sollen, dann muss ich sagen, dass das eigentlich nur ein Tropfen auf dem heißen Stein ist. Ich habe einige Zahlen, die ich vorlegen möchte, in Bezug auch auf Störungen, und zwar Störungen des Sozialverhaltens ADHS, denn das sind typische Erkrankungen in Kindheit und Jugend. Laut dieser Studie - das ist eine international anerkannte Studie - erkranken in etwa ein Drittel aller Kinder und Jugendlichen bis zum Erreichen des Erwachsenenalters an einer psychischen Störung. Das sagt eigentlich schon sehr viel. Wenn wir davon ausgehen – das sind Zahlen, die mir Lehrer immer wieder nennen -, dass in jeder Klasse mindestens drei Kinder oder Jugendliche sind, die die unterschiedlichsten Bedürfnisse, also mehr Bedürfnis

nach Betreuung, nach Zuwendung, nach zusätzlichen Therapien, sagen wir so, haben, dann frage ich mich, was diese nicht einmal 30 Schulsozialpädagogen einmal und Gott machen können. Diese müssten von all den Ansuchen seitens der Lehrer, der Schüler und der Eltern überrannt werden.

Ich möchte auch eine Kritik anmerken. Wir haben die sogenannten Beratungslehrer. Vor kurzem hat mir eine Bekannte berichtet, dass sie an ihrer Schule als Beratungslehrerin eingesetzt worden ist. Sie hat gesagt, dass sie gar keine Ausbildung hätte. Sie wüsste gar nicht, was sie damit anfangen solle. Sie hat diese zusätzlichen Stunden erhalten, um ihren Stundenplan aufzufüllen, aber sie hat gesagt, dass sie darauf nicht vorbereitet wäre. Da frage ich mich schon, was das soll. Wenn wir Beratungslehrer, die eine wichtige Funktion haben, an den Schulen als zusätzliche Unterstützung auch anbieten, dann müssen wir diese Leute auch ordentlich ausbilden, damit sie ihrer Aufgabe gerecht werden können. Sonst sitzen sie da und wissen sich nicht zu helfen.

Es ist auch so, dass immer wieder darauf hingewiesen und gesagt wird, obwohl ich es schon fast hundertmal wiederholt habe, dass es die pädagogischen Beratungszentren gibt. Da möchte ich mich auch noch einmal wiederholen. Nehmen wir das pädagogische Beratungszentrum in Meran her. Dieses besteht aus fünf bis sieben Leuten, die alle unterschiedliche Aufgabenbereiche haben. Da ist dann eine Person, die für sogenannte Problemfälle, nennen wir sie mal so, für ein Einzugsgebiet von 15.000 Schülern zuständig ist. Was soll das? Da kann man nicht sagen, die pädagogischen Beratungszentren sollen dieser Aufgabe nachkommen.

Zu den psychologischen Diensten. Wir haben in unserem Beschlussantrag auch darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Schulen eine interne Anlaufstelle haben und nicht extern. Wir wissen, dass die psychologischen Dienste völlig überfordert sind mit der Erstellung von Funktionsdiagnosen und Funktionsbeschreibungen. Wir wissen, dass die Psychologen an den psychologischen Diensten für alle Altersgruppen zuständig sind. Da gibt es keine Kategorien, die auf das Kindes- und Jugendalter spezialisiert sind und diese sollen dann alles erledigen. Die Wartezeiten sind horrend. Wenn es wirklich brennt, dann bekommt man vielleicht einmal ausnahmsweise einen schnellen Termin, aber die Therapie, die Diagnose dauert, von der Therapie ganz zu schweigen, denn es ist einfach nicht mehr die Zeit da.

In diesem Zusammenhang möchte ich an die Landesrätin Stocker appellieren. Wir haben schon darüber gesprochen, dass in den psychologischen Diensten unbedingt eine Gruppe spezifisch für das Kindes- und Jugendalter ausgebildet werden sollte und dann auch zur Verfügung stehen. Das wäre ein ganz großes Anliegen, aber das heißt nicht, dass das die Lösung für unser Problem bzw. für die Nachfrage oder den Bedarf an Schulpsychologen an den Schulen ist.

Prof. Lorenz beschreibt in einer Studie die Arbeit der Schulsozialarbeit und der Schulpsychologen und hebt die Vor- und Nachteile einer internen Anlaufstelle und einer externen Anlaufstelle hervor. Er kommt eindeutig zum Schluss, dass eine interne Anlaufstelle einfach besser ist, weil es unbürokratisch ist, weil die Angst, stigmatisiert zu werden, dadurch auch viel geringer ist. Es sollte so werden, dass Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen einfach Bestandteil der Schulgemeinschaft werden, dass sie einfach dazugehören. Wir brauchen uns nur das anzuschauen, was Prof. Lorenz in seinem Bericht allgemein über den Wandel, der an der Schule stattfindet, schreibt. Die Lehrer können diesem allen nicht gerecht werden. Diese sagen einfach, wir sind überfordert, wir sind dafür nicht ausgebildet. Wir sind bis zu einem bestimmten Punkt pädagogisch geschult, aber da fehlen uns einfach die Voraussetzungen, um wirklich helfen zu können.

Wie gesagt, es ist uns ein ganz, ganz großes Anliegen, dass es jetzt nicht bei diesen Schulsozialpädagogen bleibt, sondern dass wir in Zukunft wirklich darauf hinarbeiten, die Stellen für Schulpsychologen an den Schulen fix zu errichten. Das habe ich auch schon ein paar Mal betont. Es ist ganz wichtige Präzisionsarbeit, die da auch geleistet wird, denn gerade problematische Fälle, die nicht früh genug behandelt werden, sind später manchmal unbehandelbar, schwerer behandelbar und führen danach volkswirtschaftlich einfach zu viel, viel größeren Ausgaben. Deshalb darf es nicht so sein, dass Einsparungen in diesem Bereich gemacht werden, denn irgendwann einmal zeigt sich, dass die Ausgaben viel, viel größer sind als sie gewesen wären, wenn man ordentlich Präventionsarbeit geleistet hätte.

AMHOF (SVP): Ich kann das, was Kollegin Stirner gerade eben ausgeführt hat, nur unterstreichen, und zwar unter anderem auch die Bedeutung der Sozialpädagogen an unseren Schulen. Wenn wir vor etlichen Jahren noch zurückblicken, dann waren es sehr wenige Schulen, die diesen Entschluss für sich gefasst haben, an den eigenen Schulen Sozialpädagogen anzustellen, Schulsozialarbeiterinnen zu engagieren, weil die Herausforderungen an der Schule immens groß geworden sind. Einzelne Schulen sind diesen

Weg gegangen, haben selbst aus dem eigenen Stellenkontingent Ressourcen zur Verfügung gestellt, den restlichen Teil von Seiten des Landes mitfinanziert bekommen, Konzepte ausgearbeitet und diesen Schulsozialarbeiter an der eigenen Schule etabliert und ihn in das Kollegium der Schulgemeinschaft eingebunden. Mittlerweile sind es nur mehr wenige Schulen, die keinen Schulsozialarbeiter im Brennpunkt Schule haben. Dieses Berufsbild hat sich etabliert und dieses Berufsbild werden wir heute mit dieser Gesetzesänderung auch verankern. Das ist ein ganz großer und bedeutender Schritt, den wir hier machen.

Wenn wir zurückschauen, dann stellt sich mir die Frage, was in den vergangenen Jahren passiert ist. Es sind Schulsozialarbeiter an die Schulen gekommen, haben dort ein Jahr lang den Dienst verrichtet, weil sie Jahresbeauftragungen gehabt haben, aber sie hatten keine Kontinuität, das heißt sobald sie sich eingearbeitet hatten, sobald sie das Netzwerk aufgebaut hatten und miteinander versucht haben, den Schülerinnen und Schülern entgegenzukommen, ihnen weiterzuhelfen, dann waren sie schon wieder weg. Mit dieser Gesetzesänderung gelingt es uns, diese Kontinuität herzustellen, sie in einen Stellenplan einzufügen und das dementsprechend an den Schulen auch zu garantieren. Das ist, glaube ich, der ganz, ganz große Fortschritt, den wir mit dieser Gesetzesänderung erbringen.

Ich gebe Kollegin Stirner recht, wenn sie sagt, dass das alleine nicht ausreichen wird, um den Anforderungen, die wir heute in der Schulwelt haben, gerecht zu werden. Ich glaube auch, dass die Schulpsychologen ein ganz wertvoller Zusatz wären, also nicht ein "entweder oder", sondern ein "miteinander". Es ist wahrscheinlich nicht möglich, weil wir dafür wahrscheinlich die Ressourcen nicht haben, an jeder Schule einen Schulpsychologen zu etablieren. Das geht schlichtweg nicht. Wenn wir in Zusammenarbeit vor allem mit den Psychologen, die wir an den Sprengeln angestellt haben, in Richtung Spezialisierung Kinder- und Jugendpsychologie gehen und diese auch in die Schulwelt einbinden im Miteinander auch mit den Schulsozialarbeitern, mit dem Umfeld an der Schule, dann können wir doch viele Herausforderungen, die sich uns stellen, frühzeitig erkennen und auch behandeln.

Das Netzwerk, das sich inzwischen in unseren Schulen aufgebaut hat, ist ein sehr wertvolles und ein großes. Wir haben die pädagogischen Beratungszentren, die Betreuungslehrer an den Schulen, die Integrationslehrer an den Schulen, die Mitarbeiter für Integration und wir haben auch diese festgesetzten und etablierten Schulsozialarbeiter. Im Netzwerk, im Miteinander auch noch mit einem Schulpsychologen sind wir, glaube ich, imstande, den zukünftigen Herausforderungen auch gerecht zu werden.

Ich erinnere daran, dass es diese Woche im österreichischen Nationalrat die Debatte über das neue Bildungsgesetz gegeben hat. Dort wurde vor allem das Südtiroler Schulmodell überaus gelobt und gepriesen, also quer über die Fraktionen hindurch. Ein Abgeordneter der FPÖ hat unter anderem gesagt: Super, toll, wir hätten dasselbe Schulsystem auch gerne bei uns, allerdings hätten wir auch gerne die Ressourcen, denn das Land Südtirol stellt dermaßen viele Ressourcen für den Bereich Bildung zur Verfügung. Wenn wir das auf den österreichischen Haushalt übertragen würden, dann kämen wir nie hin, das ist undenkbar. Deshalb noch einmal mein Lob an den Schullandesrat, an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vor allem auch an Dr. Lemayr, der sich für diesen Fachbereich einsetzt und ein ganz, ganz großer Lobbyist ist, wenn man diesen Bereich ansieht, auch das jetzt wieder bewerkstelligt zu haben in Zusammenarbeit mit Landesrätin Deeg, die für die Personalressourcen zuständig ist. Dafür möchte ich mich noch einmal herzlich bedanken, denn das ist eine sehr wichtige und wertvolle Gesetzesänderung, die wir heute hier machen.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Kollegin Stirner und Kollegin Amhof, ich muss vielleicht doch noch einige Sätze hinzufügen.

Zuerst zum Thema der Ressourcen, dass dies zu wenig wäre. Ich erinnere nur daran, dass es vor zehn Jahren noch keine vier Stellen waren, die wir dafür hatten. Inzwischen haben wir in der Schulsozialarbeit kontinuierlich, und das steigt rasant von Jahr zu Jahr, auf rund 30 Vollzeitäquivalente zwischen der Schule staatlicher Art und der Berufsbildung aufgebaut. Wir merken, dass wir jetzt endlich die Notwendigkeit haben, eine gesetzliche Grundlage zu haben, denn diese Personen sind zum Großteil in prekären Jahresaufträgen ohne Möglichkeit der Kontinuität angestellt gewesen. Das ist vor allem der Punkt, und den schaffen wir jetzt endlich damit. Wir werden weiterhin gezielt aufbauen.

Ich muss nur eines korrigieren. Bei den 17 Vollzeitäquivalenten sind dies insgesamt vier Stellen, die erst in den Landeskontingent kommen. Der Rest kommt aktuell aus dem Kontingent von Lehrerstellen der Schule staatlicher Art. Auch das ist zu sagen, damit es auch korrekt dargestellt ist.

Nur eines noch. Wir werden es kaum schaffen, jetzt parallel zu sagen, dass wir überall zwei Berufsbilder schaffen, denn wir haben schon im Vorfeld festgestellt, dass Beratung, Begleitung, Diagnostik und The-

rapie nicht eine einzige Person innerhalb von Schule bewerkstelligen kann. Die Schulsozialarbeit konzentriert sich auf Beratung und Begleitung in Prävention, Intervention, Time-out-Lernen aufgrund der Vielfalt an familiären, sozialen Situationen, auch oft Schulabbruch unter anderem.

Das, was wir aber brauchen, und da haben Sie recht, Kollegin Stirner, in schwierigen Situationen, wo Diagnostik und Therapie unmittelbar folgen muss, haben wir keine oder ungenügende Schnittstellen im Moment, das heißt einen unkomplizierten niederschweligen Dienst, wo auch mit Unterstützung der Schulsozialarbeit, aber auch durch die Lehrpersonen gesagt wird, dass jemand Unterstützung brauche, aber möglichst morgen. Hier haben wir nicht gezielt gerade für die Zielgruppe der jungen Menschen einen Dienst, den wir unbedingt aufbauen müssen. Ich bin absolut Ihrer Meinung. Es kann nicht das "entweder oder" geben, aber wir schaffen das "sowohl als auch" mit zwei Berufsbildern innerhalb von Schule, was im Moment sehr, sehr schwierig ist. Deswegen möchten wir die Priorität dem gezielten Aufbau der Schulsozialarbeit innerhalb von Schule geben.

Was wir unmittelbar auch brauchen, ist ein schulpsychologischer Dienst, den es in dieser Form heute nicht gibt, den wir aufbauen müssen, aber hier gibt es endlich vor allem die Grundlage für Kontinuität in der Schule, dass die Schulsozialarbeit offiziell anerkannt wird. Die Personen müssen nicht mehr Jahr für Jahr fürchten, ob sie überhaupt bestätigt werden, denn gerade in diesem Bereich ist soziale Kompetenz, nämlich Know-how-Kontinuität ganz, ganz wesentlich. Hier haben wir endlich die Grundlage dafür, aber ich kann nur zusichern, hier werden wir und hier müssen wir auf Anfrage von Schulen Schritt für Schritt aufstocken und auch aus eigenen Ressourcen mehr aufbauen. Schulsozialarbeit ist inzwischen mehr als Realität, denn das hat sich innerhalb von wenigen Jahren rasant gewandelt.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1 sostitutivo dell'intero articolo: approvato con 27 voti favorevoli e 3 astensioni.

CAPO IV-bis

Disposizioni in materia di enti locali

Art. 8-ter

Modifiche della legge provinciale 12 luglio 2016, n. 15, "Modifiche di leggi provinciali in materia di diritto allo studio, cultura, personale, procedimento amministrativo, utilizzazione delle acque pubbliche, urbanistica, agricoltura, sanità, bilancio e contabilità e appalti pubblici"

1. Nel testo tedesco del comma 1 dell'articolo 12 della legge provinciale 12 luglio 2016, n. 15, dopo le parole "Nr. 208" sono inserite le parole: "und laut Artikel 1 Absatz 483 des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232".

2. Alla fine del testo italiano del comma 1 dell'articolo 12 della legge provinciale 12 luglio 2016, n. 15, sono aggiunte le seguenti parole: "e di cui al comma 483 dell'articolo 1 della legge 11 dicembre 2016, n. 232".

ABSCHNITT 4-bis

Bestimmungen im Bereich örtliche Körperschaften

Art. 8-ter

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Juli 2016, Nr. 15, „Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Bildungsförderung, Kultur, Personal, Verwaltungsverfahren, Gewässernutzung, Raumordnung, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Haushalt und Rechnungswesen und öffentliche Auftragsvergabe“

1. Im deutschen Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 12. Juli 2016, Nr. 15, werden nach den Wörtern „Nr. 208“ die Wörter „und laut Artikel 1 Absatz 483 des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232“ eingefügt.

2. Am Ende des italienischen Wortlauts von Artikel 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 12. Juli 2016, Nr. 15, werden folgende Wörter "e di cui al comma 483 dell'articolo 1 della legge 11 dicembre 2016, n. 232" angefügt.

Chi chiede la parola sull'articolo 8-ter? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 11 astensioni.

*Art. 8-quater**Riduzione dell'indebitamento dei comuni*

1. Qualora i comuni provvedano all'estinzione anticipata di debiti utilizzando risorse proprie provenienti dall'avanzo di amministrazione, non vengono meno i contributi pluriennali provinciali concessi ai sensi della legge provinciale 7 agosto 1986, n. 24, e successive modifiche, della legge provinciale 23 aprile 1987, n. 10 e dell'articolo 7/bis della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche. Le entrate derivanti dai predetti contributi possono essere destinate dai comuni esclusivamente al finanziamento di spese di investimento.

*Art. 8-quater**Abbau der Verschuldung der Gemeinden*

1. Gemeinden, die vorzeitig Schulden mit eigenen finanziellen Mitteln aus dem Verwaltungsüberschuss tilgen, erhalten weiterhin die mehrjährigen Landeszuschüsse, die ihnen im Sinne der Landesgesetze vom 7. August 1986, Nr. 24, in geltender Fassung, vom 23. April 1987, Nr. 10 und des Artikels 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, zustehen. Sie dürfen die Einnahmen aus diesen Zuschüssen ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwenden.

Chi chiede la parola sull'articolo 8-quater? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 12 astensioni.

CAPO V

ABROGAZIONE DI NORME

Art. 9

Abrogazioni

1. Sono abrogate le seguenti disposizioni:

- a) il comma 14 dell'articolo 9 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17;
- b) i commi 2 e 3 dell'articolo 3 della legge provinciale 12 dicembre 2016, n. 26;
- c) l'articolo 6 della legge provinciale 23 dicembre 2004, n. 10;
- d) i commi 6-bis e 6-ter dell'articolo 12 della legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24, e successive modifiche;
- e) l'articolo 1-septies della legge provinciale 16 luglio 2008, n. 5, e successive modifiche.

5. ABSCHNITT

AUFHEBUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Art. 9

Aufhebungen

1. Folgende Rechtsvorschriften sind aufgehoben:

- a) Artikel 9 Absatz 14 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17,
- b) Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Landesgesetzes vom 12. Dezember 2016, Nr. 26,
- c) Artikel 6 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2004, Nr. 10,
- d) Artikel 12 Absätze 6-bis und 6-ter des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24, in geltender Fassung,
- e) Artikel 1-septies des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5, in geltender Fassung.

Chi chiede la parola sull'articolo 9? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

L'articolo 10 è stato soppresso.

TITOLO II

AGRICOLTURA, UTILIZZAZIONE DI ACQUE PUBBLICHE, TUTELA DEL PAESAGGIO
E DELL'AMBIENTE, FORESTE E CACCIA

CAPO I

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI AGRICOLTURA E DI UTILIZZAZIONE
DI ACQUE PUBBLICHE

Art. 11

Modifica della legge provinciale 28 settembre 2009, n. 5, "Norme in materia di bonifica"

1. La lettera c) del comma 6 dell'articolo 30 della legge provinciale 28 settembre 2009, n. 5, è così sostituita:

“c) beneficio di disponibilità irrigua, individuato nel vantaggio tratto dagli immobili sottesi ad opere di bonifica e ad opere di accumulo, derivazione, adduzione, circolazione e distribuzione di acque irrigue. La Giunta provinciale emana i criteri per il calcolo dei costi relativi al beneficio del servizio irriguo;”.

II. TITEL

LANDWIRTSCHAFT, NUTZUNG ÖFFENTLICHER GEWÄSSER, LANDSCHAFTS-
UND UMWELTSCHUTZ, FORST UND JAGD

1. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH LANDWIRTSCHAFT UND NUTZUNG
ÖFFENTLICHER GEWÄSSER

Art. 11

Änderung des Landesgesetzes vom 28. September 2009, Nr. 5, „Bestimmungen zur Bonifizierung“

1. Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 28. September 2009, Nr. 5, erhält folgende Fassung:

„c) Nutzen aus Bewässerungsverfügbarkeit; dieser besteht aus dem Vorteil, den die Liegenschaften aus Bonifizierungsbauten sowie aus Bauten zur Speicherung, Ableitung, Zuleitung, Umleitung und Verteilung von Bewässerungswasser ziehen. Die Landesregierung erlässt die Richtlinien für die Berechnung der Kosten in Bezug auf den Nutzen des Bewässerungsdienstes.“.

Chi chiede la parola sull'articolo 11? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 12 astensioni.

Art. 11-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, „Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer“

1. In Artikel 4 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, wird nach dem letzten Satz folgender Satz hinzugefügt: „Vom Anwendungsbereich des Beschlusses der Landesregierung ausgenommen sind Wassernutzungsanlagen, deren insgesamt konzessionierte Ableitungsmenge weniger als 5,00 l/s im Mittel beträgt sowie Wasserableitungen, die im Waalsystem erfolgen.“

Art. 11-bis

Modifica della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, "Norme in materia di utilizzazione di acque pubbliche"

1. Alla fine del comma 6 dell'articolo 4 della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, è aggiunto il seguente periodo: "Dall'ambito di applicazione della delibera della Giunta provinciale sono esclusi gli impianti di approvvigionamento idrico con una quantità complessiva di derivazione d'acqua concessa inferiore a 5,00 l/s di media, nonché derivazioni idriche nell'ambito delle rogge ("Waale")."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Theiner: "Artikel 11-bis ist gestrichen."

"L'articolo 11-bis è soppresso."

La parola al consigliere Noggler, prego.

NOGLER (SVP): Zum besseren Verständnis dieses Streichungsantrages von Landesrat Theiner. Dieser Artikel ist von den Mitgliedern des Gesetzgebungsausschusses unter Federführung der Frau Hochgruber Kuenzer eingefügt worden, und zwar deshalb, um die Verhältnismäßigkeit in Sachen Sicherheitsbestimmungen bei Wassernutzungsanlagen – sprich Beregnungsanlagen – zurechtzurücken. Heute ist es aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung so geregelt, dass von einer zehnjährigen Überprüfungs- und Revisionspflicht nur Anlagen bis zu einem Sekundenliter befreit sind. Das sind Anlagen mit einem Beregner, und das ist natürlich zu problematisch, da es sehr wenig ist. Dann müsste man auch für Gartenanschlüsse bzw. –schläuche Überprüfungen vornehmen lassen. Die Kosten für eine solche zehnjährige Überprüfung durch einen befähigten Ingenieur sind sehr hoch und bringen eigentlich nichts, weil der Konzessionär weiterhin die Verantwortung für die Anlage trägt, sollte ein Problem auftauchen.

Mit Landesrat Theiner wurde vereinbart, dass der Beschluss der Landesregierung innerhalb September abgeändert werden könnte, und zwar dahingehend, dass eine eigene Kategorie für Anlagen von einem bis fünf Sekundenliter geschaffen wird und dass diese Kategorie mittels einer Eigenerklärung oder mittels Erklärung eines befähigten Hydraulikers durch die Führung eines Wartungsheftes überprüft werden kann. Somit würden sich diese Spesen wesentlich reduzieren. Ich weiß nicht, Frau Hochgruber Kuenzer, ob wir auf deinen eingefügten Artikel verzichten und der Streichung zustimmen könnten. Danke!

PRESIDENTE: Se non ci sono altre richieste di intervento, apro la votazione sull'emendamento n. 1: approvato con 27 voti favorevoli e 4 astensioni.

Art. 12

Modifica della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, "Contrassegnazione di alimenti geneticamente non modificati"

1. L'articolo 3 della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 3 (Contrassegnazione) - 1. Gli alimenti che hanno i requisiti di cui all'articolo 2 possono essere contrassegnati dalla dicitura "non OGM"."

2. L'articolo 4 della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 4 (Registro) - 1. È istituito un registro dei produttori che intendono contrassegnare i loro prodotti come "non OGM".

2. Tale registro è gestito dall'Agenzia provinciale per l'Ambiente.

3. Ai fini della registrazione, i produttori devono inviare una comunicazione scritta all'Agenzia provinciale per l'Ambiente, allegando l'elenco della categoria di alimenti contrassegnati come "non OGM". Eventuali modifiche nell'elenco devono essere tempestivamente comunicate."

2-bis. Nel comma 4 dell'articolo 6 della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, e successive modifiche, le parole: "comma 2, e seguenti" sono soppresse.

3. L'articolo 7 della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 7 (Sanzioni amministrative) - 1. Ferma restando l'applicazione delle sanzioni penali, nel caso in cui il fatto costituisca reato, sono stabilite le seguenti sanzioni amministrative:

a) chiunque contrassegna un prodotto utilizzando il contrassegno o la dicitura previsti dagli articoli 3 e 6 senza avere i relativi presupposti, è punito con una sanzione amministrativa da 10.000,00 euro a 30.000,00 euro;

b) chiunque nella comunicazione di cui all'articolo 4, comma 3, fornisca dati falsi o non si astenga dal contrassegnare il prodotto, è punito con una sanzione amministrativa da 2.500,00 euro a 25.000,00 euro.

2. Per l'accertamento e le contestazioni delle violazioni di cui alla presente legge sono competenti gli organi di controllo previsti dalle leggi vigenti in materia."

4. Dopo il comma 1 dell'articolo 8 della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"2. I prodotti contrassegnati non OGM al momento dell'entrata in vigore del presente comma vengono iscritti d'ufficio nel registro dei prodotti "non OGM"."

Art. 12

Änderung des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, „Kennzeichnung von gentechnisch nicht veränderten Lebensmitteln“

1. Artikel 3 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 3 (Kennzeichnung) - 1. Die Lebensmittel, welche die Voraussetzungen laut Artikel 2 aufweisen, können mit der Bezeichnung „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden.“

2. Artikel 4 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 4 (Register) - 1. Es wird ein Register der Produzenten errichtet, welche ihre Erzeugnisse mit „ohne Gentechnik“ kennzeichnen wollen.

2. Dieses Register wird von der Landesagentur für Umwelt geführt.

3. Zum Zwecke der Kennzeichnung müssen die Produzenten eine schriftliche Meldung an die Landesagentur für Umwelt richten, samt einer Auflistung der mit „ohne Gentechnik“ gekennzeichneten Lebensmittelkategorie. Eventuelle Änderungen in der Auflistung müssen unverzüglich mitgeteilt werden.“

2-bis. In Artikel 6 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, werden die Worte „Absatz 2 und Folgende“ gestrichen.

3. Artikel 7 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 7 (Verwaltungsstrafen) - 1. Unbeschadet der Anwendung strafrechtlicher Sanktionen in jenen Fällen, in jenen ein Straftatbestand vorliegt, werden folgende Verwaltungsstrafen festgesetzt:

a) wer ein Produkt unter Verwendung des in den Artikeln 3 und 6 angeführten Kennzeichens oder Wortlaut kennzeichnet, ohne die entsprechenden Voraussetzungen zu haben, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 10.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro bestraft,

b) wer in der Meldung laut Artikel 4 Absatz 3 falsche Angaben macht oder die Kennzeichnung des Produktes nicht unterlässt, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 2.500,00 Euro bis 25.000,00 Euro bestraft.

2. Für die Feststellung und Vorhaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsübertretungen sind die in diesem Bereich von den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Kontrollorgane zuständig.“

4. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„2. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Absatzes als ohne Gentechnik gekennzeichneten Produkte werden von Amts wegen in das Register der Produkte „ohne Gentechnik“ eingetragen.“

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: Articolo 12: "L'articolo è soppresso."

Artikel 12: "Der Artikel wird gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher: Articolo 12, commi 2 e 3:

1. Dopo il nuovo comma 3 dell'articolo 4 della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma 4:

"4. I servizi veterinari e i servizi di igiene e sanità pubblica dell'Azienda sanitaria dell'Alto Adige hanno diritto di accedere in ogni momento ai dati contenuti nel registro, per finalità di programmazione e di esecuzione dei controlli ufficiali previsti dalle leggi vigenti in materia."

2. Il nuovo comma 2 dell'articolo 7 della legge provinciale 22 gennaio 2011, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. Per l'accertamento e le contestazioni delle violazioni amministrative e per la comminazione delle ingiunzioni è competente l'Agenzia provinciale per l'ambiente. Per l'accertamento e le contestazioni delle violazioni di cui alla presente legge sono altresì competenti gli organi di controllo previsti dalle leggi vigenti in materia."

Artikel 12 Absätze 2 und 3:

1. Nach dem neuen Artikel 4 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Die tierärztlichen Dienste und die Dienste für Hygiene und öffentliche Gesundheit des Südtiroler Sanitätsbetriebes haben das Recht, auf die im Register enthaltenen Daten jederzeit zum Zwecke der Planung und Ausführung der amtlichen, von der geltenden einschlägigen Gesetzgebung vorgesehenen Kontrollen, zuzugreifen."

2. Der neue Artikel 7 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Für die Feststellung und Vorhaltung der Verwaltungsübertretungen und für die Verhängung der Bußgeldbescheide ist die Landesagentur für Umwelt zuständig. Für die Feststellung und Vorhaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsübertretungen sind außerdem die in diesem Bereich von den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Kontrollorgane zuständig."

L'emendamento n. 2 è stato ritirato.

La parola al consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): In questo articolo 12 si tratta della riforma della legge provinciale sulla contrassegnazione degli organismi geneticamente non modificati e quindi della garanzia al consumatore/alla consumatrice che quello che prende non contiene OGM. È una riforma radicale e io sarò breve perché l'ho già spiegato nella mia relazione di minoranza. Quella che si fa con l'articolo 12 e con l'articolo 14, che infatti cancella totalmente l'articolo 5, è una riforma radicale di questa legge. Data la delicatezza della materia, cioè la garanzia per il consumatore e la consumatrice che quando c'è scritto "non OGM" sia davvero un alimento che non contiene né in tutto né in parte nel processo di produzione componenti geneticamente modificate, noi non crediamo che questa riforma radicale della legge possa essere nascosta in una *omnibus* e non siamo neanche d'accordo con la sostanza di questa riforma.

La prima cosa è che viene abolito un comitato che doveva dare la certificazione di prodotto "non OGM" e in questo comitato c'erano una serie di soggetti tra cui le associazioni dei consumatori. Adesso questa pratica viene semplicemente passata all'Agenzia dell'ambiente, dove i consumatori non hanno nessuna voce in capitolo. Sostanzialmente da un comitato indipendente e partecipato da vari soggetti si passa a un ufficio della Provincia.

PRESIDENTE: Collegli, chiedo un po' di silenzio in aula.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ufficio della Provincia, cioè l'Agenzia dell'ambiente, che fino ad ora istruiva le pratiche per il comitato, ma poi era il Comitato che doveva riconoscere la sigla di prodotto "non OGM". Adesso fa tutto l'ufficio della Provincia senza la partecipazione per esempio dell'associazione dei consumatori e delle consumatrici che in questo caso sono i rappresentanti delle persone direttamente coinvolte.

La seconda cosa è che vengono semplificate una serie di procedure per cui sostanzialmente rispetto a un vaglio molto attento che fino ad ora c'era si va a una sorta di autocertificazione e a dei controlli a posteriori.

La terza cosa è che questi controlli non vengono esattamente definiti né nella modalità né nei tempi.

Io credo che l'articolo 12 e poi l'articolo 14 nella riforma che fanno della legge sulla certificazione di prodotti "non OGM" creino maggiore insicurezza per il consumatore e per la consumatrice e minori garanzie che quello che è scritto sia davvero la verità. Tra l'altro nella semplificazione, in quella che si chiama sburocratizzazione, ma che non è sburocratizzazione, è eliminazione delle garanzie, si tolgono anche una serie di comportamenti sanzionabili. Sparisce per esempio la sanzione verso chi continua ad usare il marchio "non OGM" anche se non ha più le condizioni, se gli è stato ritirato. Io non capisco perché si possa pensare che non si punisce e non si sanziona qualcuno che continua a usare un marchio dopo che gli è stato ritirato, dopo che ha perso le condizioni. Quindi sotto la veste della sburocratizzazione in realtà si riducono le tutele in un argomento delicato che riguarda la salute delle persone e anche la libertà di alimentarsi, la libertà di scelta che dipende dalla chiarezza e dalla trasparenza del prodotto che io devo scegliere o non scegliere se usare o meno.

Quindi noi proponiamo di stralciare l'articolo 12 e anche l'articolo 14 – non interverrò sull'articolo 14 perché direi le stesse cose – e chiediamo alla Giunta provinciale di riproporre in una legge a sé stante, che

riguardi la questione degli OGM, la materia e ovviamente auspichiamo che la riproponga distinguendo la sacrosanta riduzione delle pratiche burocratiche dall'esigenza di mantenere le tutele per chi acquista questi prodotti. Queste sono due cose diverse, qui si mescolano e con la scusa di eliminare delle lungaggini burocratiche in realtà si diminuiscono, e di molto, le tutele e la certezza che quando c'è scritto "non OGM" sia davvero "non OGM".

PRESIDENTE: Devo rettificare quanto detto prima e comunico che l'emendamento n. 2 viene mantenuto.

La parola all'assessora Stocker, prego.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Hier geht es eigentlich nur darum, dass das, was vorher schon so war, wieder rückgeführt wird, nämlich, dass die Feststellung und Vorhaltung der Verwaltungsstrafen im Bereich der Umwelt zur Umwelt wieder zurückgehen und nicht sozusagen bei uns angesiedelt werden. Ich muss nicht immer das Beste haben. Insofern haben wir diese Rückführung veranlasst.

PRESIDENTE: Se non ci sono altre richieste di intervento, apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 4 voti favorevoli, 16 voti contrari e 9 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: approvato con 17 voti favorevoli e 12 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 12 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 4 voti contrari e 7 astensioni.

CAPO II

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI TUTELA DEL PAESAGGIO E DELL'AMBIENTE

Art. 13

Modifica della legge provinciale 5 dicembre 2012, n. 20, "Disposizioni in materia di inquinamento acustico"

1. La lettera a) del comma 1 dell'allegato C della legge provinciale 5 dicembre 2012, n. 20, è così sostituita:

"a) i lavori rumorosi sono consentiti nei giorni feriali dalle ore 7:00 alle ore 19:00. Una limitazione o un prolungamento dei suddetti orari possono essere stabiliti dal sindaco/dalla sindaca del comune territorialmente competente;"

2. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH LANDSCHAFTS- UND UMWELTSCHUTZ

Art. 13

Änderung des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 20, „Bestimmungen zur Lärmbelastung“

1. Anhang C Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 20, erhält folgende Fassung:

„a) Lärmerzeugende Arbeiten sind an Werktagen von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr erlaubt. Eine Einschränkung oder Ausdehnung dieser Zeiten können vom zuständigen Bürgermeister/von der zuständigen Bürgermeisterin bestimmt werden.“

Chi chiede la parola sull'articolo 13? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

CAPO II-BIS

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI FORESTE E CACCIA

Art. 13-bis

Modifica della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, "Ordinamento forestale"

1. Dopo l'articolo 33-bis della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 33-ter (Realizzazione dei progetti) - 1. L’Agenzia Demanio provinciale attua in economia per la Ripartizione provinciale Foreste i progetti predisposti e autorizzati dalla Ripartizione stessa, e a tale scopo si avvale delle relative strutture. Il controllo sulla legittima realizzazione dei progetti rimane in capo alla Ripartizione.”

ABSCHNITT 2-BIS

BESTIMMUNGEN IM BEREICH FORST UND JAGD

Art. 13-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, „Forstgesetz“

1. Nach Artikel 33-bis des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 33-ter (Umsetzung der Projekte) - 1. Die Agentur Landesdomäne setzt die von der Landesabteilung Forstwirtschaft ausgearbeiteten und genehmigten Projekte in Regie für diese Abteilung um und bedient sich dabei deren Einrichtungen. Die Kontrolle über die rechtmäßige Umsetzung der Projekte bleibt bei der Abteilung.“

Emendamento n. 1, presentato dall'assessore Schuler: Articolo 13-bis: L'articolo è così sostituito:

"Art. 13-bis

Modifica della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, "Ordinamento forestale"

1. Dopo l'articolo 33-bis della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 33-ter (Realizzazione dei progetti) - 1. L’Agenzia Demanio provinciale attua per la Ripartizione provinciale Foreste i progetti in economia predisposti e autorizzati dalla Ripartizione stessa. A tale scopo si avvale delle strutture della Ripartizione e riceve i relativi contributi. Il controllo sulla legittima realizzazione dei progetti rimane in capo alla Ripartizione."

Artikel 13: Der Artikel wird folgendermaßen ersetzt:

"Art. 13-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, "Forstgesetz"

1. Nach Artikel 33-bis des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 33-ter (Umsetzung der Projekte) - 1. Die Agentur Landesdomäne setzt die von der Landesabteilung Forstwirtschaft ausgearbeiteten und genehmigten Projekte in Regie für diese Abteilung um. Sie bedient sich dabei der Einrichtungen der Abteilung und erhält dafür die entsprechenden Beiträge. Die Kontrolle über die rechtmäßige Umsetzung der Projekte bleibt bei der Abteilung."

La parola all'assessore Schuler, prego.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich erkläre gerne ganz kurz diesen Änderungsantrag. Hier geht es um die Arbeiten in Eigenregie, die bisher von der Abteilung Forst durchgeführt worden sind und großen Zuspruch auch erfahren haben, weil es vielfach um Projekte im Sinne auch der Landschaft - es werden Zäune und viele andere Dinge mehr errichtet - geht. In der bisherigen Form war das nicht mehr möglich. Aufgrund der Harmonisierung der Haushalte haben wir es so vorgesehen: Damit diese Arbeiten weitergeführt werden können, wird jetzt die Agentur Landesdomäne beauftragt, diese Projekte durchzuführen, das heißt, dass die Projekte nach wie vor von der Abteilung Forst von den einzelnen Forstinspektoraten erstellt und begleitet werden, die Durchführung aber der Agentur Landesdomäne obliegt. Um hier auch Klarheit zu schaffen, dass diese Beträge, die von der Abteilung Forst an die Agentur Landesdomäne zu übertragen sind, nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, wird diese Präzisierung im Gesetz vorgenommen.

PRESIDENTE: Ci sono altre richieste di intervento? Nessuna. Apro la votazione sull'emendamento n. 1 sostitutivo dell'intero articolo : approvato con 16 voti favorevoli e 14 astensioni.

Art. 13-ter

Modifica della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, "Norme per la protezione della fauna selvatica e per l'esercizio della caccia"

1. Dopo il comma 1-bis dell'articolo 4 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

“1-ter. L'assessore provinciale competente in materia di caccia, previo parere dell'Istituto superiore per la ricerca e la protezione ambientale (ISPRA), può anticipare il periodo di caccia alla volpe non prima del 1° agosto nel rispetto dell'arco temporale massimo indicato al comma 1, lettera b). Fino alla terza domenica di settembre è consentita solo la caccia di selezione senza utilizzo di cani.”

Art. 13-ter

Änderung des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, „Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung“

1. Nach Artikel 4 Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

“1-ter. Der für die Jagd zuständige Landesrat kann aufgrund eines Gutachtens der Höheren Anstalt für Umweltschutz und Forschung (ISPRA) die Jagdzeit für den Fuchs auf frühestens 1. August für die maximale Zeitspanne gemäß Absatz 1, Buchstabe b), vorverlegen. Bis zum dritten Sonntag im September ist ausschließlich die Auslesejagd ohne Einsatz von Hunden erlaubt.”

Chi chiede la parola sull'articolo 13-ter? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 15 voti favorevoli e 11 astensioni.

CAPO III
ABROGAZIONE DI NORME

Art. 14

Abrogazione

1. L'articolo 5 della legge provinciale 22 gennaio 2001, n. 1, e successive modifiche, è abrogato.

3. ABSCHNITT
AUFHEBUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Art. 14

Aufhebung

1. Artikel 5 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 2001, Nr. 1, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: Articolo 14: "L'articolo è soppresso."

Artikel 14: "Der Artikel wird gestrichen."

Chi chiede la parola sull'emendamento n. 1? Nessuno. Apro la votazione: respinto con 4 voti favorevoli, 17 voti contrari e 8 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 14? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 3 voti contrari e 10 astensioni.

TITOLO III
SANITÀ, POLITICHE SOCIALI,
EDILIZIA ABITATIVA AGEVOLATA,
APPRENDISTATO, TRASPORTI
CAPO I
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI SANITÀ
Art. 15

Modifica della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, "Assistenza farmaceutica"

1. Dopo l'articolo 15 della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 15-bis (Concorso straordinario) - 1. Nei comuni, in cui l'unica sede farmaceutica si liberi per effetto della scelta del/della titolare di optare per un'altra sede, in esito al superamento del concorso straordinario di cui all'articolo 11 del decreto legge 24 gennaio 2012, n. 1, convertito con modifiche in legge 24 marzo 2012, n. 27, l'assistenza farmaceutica è garantita come segue:

a) la farmacia è gestita in via provvisoria dal/dalla titolare uscente, anche come dispensario farmaceutico, sulla base di un'autorizzazione a tempo determinato, fino alla relativa riapertura da parte di uno o una dei candidati giudicati idonei al concorso straordinario. L'autorizzazione alla gestione provvisoria ha una validità massima di un anno dallo svolgimento della successiva fase di interpello;

b) la gestione della farmacia è affidata in via provvisoria, quale dispensario farmaceutico, a uno o a una dei candidati idonei al concorso straordinario, fino al momento della sua riapertura;

c) in caso di rifiuto da parte delle persone di cui alle lettere a) e b), tramite gestione provvisoria di un dispensario farmaceutico da parte del/della titolare di una farmacia della zona, con preferenza per il /la titolare della farmacia più vicina, per un periodo massimo di un anno dallo svolgimento della successiva fase di interpello, in base alla quale la farmacia è riaperta.

III. TITEL

GESUNDHEIT, SOZIALES,

WOHNBAUFÖRDERUNG,

LEHRLINGSWESEN, TRANSPORTWESEN

1. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT

Art. 15

Änderung des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, „Arzneimittelversorgung“

1. Nach Artikel 15 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 15-bis (Außerordentlicher Wettbewerb) - 1. In Gemeinden, in denen die einzige Apotheke frei wird, weil der bisherige Inhaber/die bisherige Inhaberin den außerordentlichen Wettbewerb laut Artikel 11 des Gesetzesdekretes vom 24. Jänner 2012, Nr. 1, mit Gesetz vom 24. März 2012, Nr. 27, abgeändert und zum Gesetz erhoben, bestanden und eine andere Apotheke gewählt hat, wird die Arzneimittelversorgung folgendermaßen sichergestellt:

a) Die Apotheke wird auf der Grundlage einer zeitlich befristeten Ermächtigung, auch in Form einer Arzneimittelausgabestelle, vom scheidenden Apothekeninhaber/von der scheidenden Apothekeninhaberin provisorisch weitergeführt, bis sie von einer beim außerordentlichen Wettbewerb für geeignet befundenen Person wiedereröffnet wird. Die Ermächtigung zur provisorischen Führung ist auf höchstens ein Jahr ab der Durchführung des folgenden Befragungsverfahrens beschränkt.

*b) Mit der provisorischen Führung der Apotheke als Arzneimittelausgabestelle wird bis zu ihrer Wiedereröffnung eine beim außerordentlichen Wettbewerb für geeignet befundene Person be-
traut.*

c) Falls die Personen laut den Buchstaben a) und b) die Führung der Apotheke ablehnen, wird diese provisorisch als Arzneimittelausgabestelle von einem Apothekeninhaber/einer Apothekeninhaberin der Zone weitergeführt, bei Vorzug des Inhabers/der Inhaberin der nächstgelegenen Apotheke, und zwar für höchstens ein Jahr ab Durchführung des folgenden Befragungsverfahrens, aufgrund dessen die Apotheke wiedereröffnet wird.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: Articolo 15: L'articolo è così sostituito: 1. Dopo l'articolo 15 della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 15-bis (Concorso straordinario) – 1. Nei comuni, in cui l'unica sede farmaceutica si liberi per effetto della scelta del/della titolare di optare per un'altra sede, in esito al superamento del concorso straordinario di cui all'articolo 11 del decreto legge 24 gennaio 2012, n. 1, convertito con modifiche in legge 24 marzo 2012, n. 27, l'assistenza farmaceutica è garantita tramite gestione provvisoria di un dispensario farmaceutico da parte del/della titolare di una farmacia della zona, con preferenza per il/la titolare della farma-

cia più vicina, per un periodo massimo di un anno dallo svolgimento della successiva fase di interpello, in base alla quale la farmacia è riaperta. In caso di rifiuto, l'assistenza farmaceutica è garantita tramite la gestione temporanea, per lo stesso periodo massimo, da parte del comune sede della farmacia."

Artikel 15: Der Artikel erhält folgende Fassung: 1. Nach Artikel 15 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 15-bis (Außerordentlicher Wettbewerb) – 1. In Gemeinden, in denen die einzige Apotheke frei wird, weil der bisherige Inhaber/die bisherige Inhaberin den außerordentlichen Wettbewerb laut Artikel 11 des Gesetzesdekretes vom 24. Jänner 2012, Nr. 1, mit Gesetz vom 24. März 2012, N. 27, abgeändert und zum Gesetz erhoben, bestanden und eine andere Apotheke gewählt hat, wird die Arzneimittelversorgung provisorisch als Arzneimittelausgabestelle von einem Apothekeninhaber/einer Apothekeninhaberin der Zone bei Vorzug des Inhabers/der Inhaberin der nächstgelegenen Apotheke sichergestellt, und zwar für höchstens ein Jahr ab Durchführung des folgenden Befragungsverfahrens, aufgrund dessen die Apotheke wiedereröffnet wird. Im Falle einer Ablehnung wird die Arzneimittelversorgung vorübergehend und für denselben Höchstzeitraum von der Gemeinde, in der sich die Apotheke befindet, sichergestellt."

Emendamento n. 2, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher e dall'assessora Stocker:
Articolo 15, comma 1:

1. Nella lettera a) del comma 1 del nuovo articolo 15-bis della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, la parola "anche" è soppressa.

2. La lettera c) del comma 1 del nuovo articolo 15-bis, della legge provinciale 11 ottobre 2012, n. 16, è così sostituita:

"c) in caso di rifiuto da parte delle persone di cui alle lettere a) e b), tramite gestione provvisoria di un dispensario farmaceutico da parte del/ della titolare di una farmacia della zona, con preferenza per il/la titolare della farmacia più vicina o da parte del comune, per un periodo massimo di un anno dallo svolgimento della successiva fase di interpello, in base alla quale la farmacia è riaperta."

Artikel 15 Absatz 1:

1. Im neuen Artikel 15-bis Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, wird das Wort "auch" gestrichen.

2. Der neue Artikel 15-bis Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 11. Oktober 2012, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

"c) Falls die Personen laut den Buchstaben a) und b) die Führung der Apotheke ablehnen, wird diese provisorisch als Arzneimittelausgabestelle von einem Apothekeninhaber/einer Apothekeninhaberin der Zone, bei Vorzug des Inhabers/der Inhaberin der nächstgelegenen Apotheke, oder von der Gemeinde weitergeführt, und zwar für höchstens ein Jahr ab Durchführung des folgenden Befragungsverfahrens, aufgrund dessen die Apotheke wiedereröffnet wird."

La parola al consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): Sarò brevissimo. Stiamo parlando delle questione delle farmacie e a noi sembra che sarebbe meglio mettere la legge in sicurezza rispetto alla norma statale. Crediamo che la norma così come è prevista dal disegno di legge *omnibus* si presti fortemente – non vorremmo essere profeti di sventura – a delle impugnazioni, perché le fattispecie A e B, cioè la farmacia gestita in via provvisoria dall'ex titolare che ha vinto una nuova farmacia oppure la farmacia gestita da un candidato idoneo o una candidata idonea, non sono previste dalla normativa statale e non vorremmo una possibile impugnazione, ricorsi ecc., anche avessero come effetto collaterale di ritardare la conclusione dell'iter del concorso e l'apertura di nuove farmacie. È una preoccupazione che abbiamo tra l'altro raccolto negli ambienti specializzati non è che ce la siamo tirata fuori da testa. Vedo il presidente Kompatscher che ride e penso che anche lui abbia avuto queste segnalazioni e sa di cosa parliamo. Io penso che fosse un ragionamento fondato poi come sempre il tempo è gentiluomo e vedremo se sarà impugnata o no o se sarà oggetto di ricorso o no.

Il nostro emendamento serve a mettere in ordine questa norma rispetto alla normativa nazionale.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Wir sind mit unserer Norm und wie wir sie noch ausgestaltet haben, vielleicht könnte man sagen, etwas autonomer und etwas pragmatischer. Wir haben den Ansatz oder viele Ansätze gewählt. Wir gehen vom ersten Ansatz aus, wissend, dass es sich hier um ein halbes oder höchstens ein Jahr handeln wird - es wird sich wahrscheinlich nicht um ein Jahr, sondern eher

um ein halbes Jahr handeln -, dass es dann am gescheitesten ist, wenn der jetzige Apothekeninhaber/die jetzige Apothekeninhaberin das als Ausgabestelle in den Räumlichkeiten, die jetzt zur Verfügung sind, weiterführt. Das wäre eigentlich das Praktischste, das Pragmatischste und wahrscheinlich auch das Autonomste. Wir haben dann in Abstufung verschiedene andere Möglichkeiten auch noch vorgesehen, sodass wir auf jeden Fall verschiedene Möglichkeiten auch zulassen, die mehr noch in die Richtung gehen dessen, was auch der Staat vorsieht, aber wir haben uns ganz bewusst für einige Normen entschieden, die in der Umsetzung praktischer wären und die nicht von einer neuen Ausgabestelle ausgehen, die ich errichten muss, weil ich laut Eurem Vorschlag wieder eine eigene Ausgabestelle errichten müsste. Ich glaube nicht, dass wir davon ausgehen können, dass irgendjemand ein Interesse daran hat. Wir haben, wie es richtig gesagt worden ist, auch den Verweis auf diejenigen gemacht, die beim Wettbewerb als geeignet angesehen worden sind, die allerdings nicht unter den ersten 20 waren. Wir haben den in der Nähe und wir haben zum Schluss das vorgesehen, was auch der Staat vorsieht, dass es auch die Gemeinde machen kann, also alle diese Möglichkeiten sind, denke ich, in der Abfolge zu prüfen und die pragmatischste wäre eigentlich sinnvoll, wenn sie umgesetzt würde. Aus diesen Gründen unser Änderungsantrag und insgesamt der Artikel.

PRESIDENTE: Se non ci sono altre richieste di intervento, apro la votazione sugli emendamenti: emendamento n. 1: respinto con 4 voti favorevoli, 17 voti contrari e 10 astensioni; emendamento n. 2: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 15 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 1 voto contrario e 13 astensioni.

CAPO II

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI POLITICHE SOCIALI

Art. 16

*Modifica della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9,
"Interventi per l'assistenza alle persone non autosufficienti"*

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 3 della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, è inserito il seguente comma:

"1-bis. L'accertamento dello stato di non autosufficienza e del relativo livello ai fini dell'accesso alle prestazioni di cui all'articolo 8, ha luogo esclusivamente sulla base dei criteri e delle modalità di cui all'articolo 12, comma 1, e dei relativi strumenti di valutazione."

2. Nel comma 3 dell'articolo 3 della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, la cifra "30" è sostituita dalla cifra "45".

3. Il comma 7 dell'articolo 3 della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, è così sostituito:
"7. La valutazione dello stato di non autosufficienza è da ripetersi periodicamente, secondo i criteri stabiliti con la delibera di cui all'articolo 12, comma 1."

4. Il comma 4 dell'articolo 8 della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, è così sostituito:
"4. Qualora l'unità di valutazione riscontri che non è garantita un'adeguata assistenza o vi siano altri motivi che lo rendono opportuno, parte dell'assegno di cura mensile può essere garantito in forma di prestazioni di servizi. L'ulteriore erogazione delle prestazioni previste dalla presente legge può essere vincolata all'effettivo ricorso a tali prestazioni di servizi. Con la delibera di cui all'articolo 12, comma 1 vengono fissati i relativi criteri."

5. Nel testo tedesco del comma 6 dell'articolo 8 e della rubrica dell'articolo 12 nonché delle lettere a) ed e) del comma 1 dello stesso articolo della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, e successive modifiche, la parola "Kriterien" è sostituita dalla parola "Richtlinien".

6. Dopo la lettera b) del comma 2-bis dell'articolo 13 della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, e successive modifiche, è aggiunta la seguente lettera:

"c) l'Azienda sanitaria comunica alla Provincia le informazioni relative al riconoscimento di una invalidità civile ai sensi della legge provinciale 21 agosto 1978, n. 46, e successive modifiche, nonché agli eventuali obblighi di revisione, di quanti richiedono o sono beneficiari di un assegno di cura."

2. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH SOZIALES

Art. 16

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9,
„Maßnahmen zur Sicherung der Pflege“

1. Nach Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, wird folgender Absatz eingefügt:

„1-bis. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und des entsprechenden Grades zum Zwecke des Zugangs zu den Leistungen laut Artikel 8 erfolgt ausschließlich aufgrund der Richtlinien und Modalitäten laut Artikel 12 Absatz 1 und den diesbezüglichen Einstufungsinstrumenten.“

2. In Artikel 3 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, wird die Ziffer „30“ durch die Ziffer „45“ ersetzt.

3. Artikel 3 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, erhält folgende Fassung:

„7. Die Pflegeeinstufung ist in regelmäßigen Zeitabständen gemäß der mit Beschluss laut Artikel 12 Absatz 1 festgelegten Richtlinien zu wiederholen.“

4. Artikel 8 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, erhält folgende Fassung:

„4. Falls vom Einstufungsteam festgestellt wird, dass eine angemessene Betreuung nicht gesichert ist oder andere Gründe für eine solche Lösung sprechen, kann ein Teil des monatlichen Pflegegeldes in Form von Sachleistungen gewährt werden. Die weitere Gewährleistung der von diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen kann an die effektive Inanspruchnahme dieser Sachleistungen gebunden werden. Im Beschluss laut Artikel 12 Absatz 1 werden die entsprechenden Richtlinien festgelegt.“

5. Im deutschen Wortlaut des Artikels 8 Absatz 6 und der Überschrift von Artikel 12 sowie des Absatzes 1 Buchstaben a) und e) desselben Artikels des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, in geltender Fassung, wird das Wort „Kriterien“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.

6. Nach Artikel 13 Absatz 2-bis Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„c) der Sanitätsbetrieb teilt dem Land die Informationen zur Anerkennung einer Zivilinvalidität im Sinne des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr. 46, in geltender Fassung, sowie zur eventuellen Verpflichtung zu Kontrolluntersuchungen der Antragsteller und Bezieher von Pflegegeld mit.“

Chi chiede la parola sull'articolo 16? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 17

Modifica della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, “Riordino dei servizi sociali in Provincia di Bolzano”

1. L'articolo 7-quater della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 7-quater (Posti letto in residenze per anziani) - 1. Nei territori di un servizio sociale, nei quali la dotazione di posti letto nelle residenze per anziani accreditate supera il 120 per cento del parametro definito dal piano sociale provinciale, non possono essere realizzati ulteriori posti con finanziamento provinciale, salvo nell'ambito di opere di ristrutturazione o ampliamento di residenze per anziani già esistenti, se in tal modo la struttura raggiunge la dimensione minima prevista o il numero minimo di posti prescritto per l'area residenziale di assistenza e cura.”

2. Alla fine del comma 1 dell'articolo 11-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente periodo: “Nuove offerte non menzionate nella presente legge possono essere introdotte e disciplinate dalla Giunta provinciale a seguito di una fase di loro sperimentazione.”

3. L'articolo 11-quater della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 11-quater (Servizi di assistenza semiresidenziale e residenziale per anziani) - 1. Costituiscono servizi di assistenza semiresidenziale per anziani l’assistenza diurna in strutture e i centri di assistenza diurna.

2. Costituiscono servizi di assistenza residenziale per anziani:

a) l’accompagnamento e l’assistenza abitativa per anziani;

b) le residenze per anziani.

3. L’organizzazione e i requisiti strutturali dei servizi di cui al presente articolo sono disciplinati dalla Giunta provinciale.

4. Le residenze per anziani devono essere preventivamente riconosciute idonee al funzionamento in ordine alla funzionalità architettonica, degli arredi e delle attrezzature. Per ottenere l’idoneità al funzionamento deve essere presentata una domanda, corredata da una planimetria dei locali e dal prospetto dei mezzi destinati allo svolgimento dell’attività. In tutti gli altri casi non disciplinati dalla legge, l’accreditamento comprende anche la dichiarazione di idoneità al funzionamento.

5. Residenze per anziani che, a causa di opere di costruzione, ristrutturazione o ampliamento, derogano ai criteri strutturali previsti, possono ricevere una dichiarazione di idoneità al funzionamento provvisoria sino alla conclusione dei lavori.

6. Per l’esame e la valutazione dei progetti per la realizzazione di strutture destinate all’assistenza agli anziani è costituita una commissione tecnica.

7. Le spese per l’assistenza, l’organizzazione del tempo libero e i servizi alberghieri nonché quelle relative alla direzione e al coordinamento del settore di assistenza e di cura sono coperte tramite la retta. Le spese per l’assistenza sanitaria di tipo medico, infermieristico, riabilitativo e per l’assistenza farmaceutica sono escluse dal calcolo per la determinazione della retta giornaliera. Tali spese, se non sono direttamente a carico dell’Azienda sanitaria dell’Alto Adige, vengono rimborsate alle strutture sulla base dei criteri stabiliti dalla Giunta provinciale. La Giunta provinciale stabilisce le qualifiche professionali che possono svolgere le funzioni di responsabile tecnico dell’assistenza e di responsabile di settore e responsabile dell’area residenziale.

8. La competente Ripartizione provinciale determina la retta giornaliera che l’Azienda sanitaria contabilizza agli istituti assicurativi esteri per l’assistenza sanitaria erogata a favore di persone presso di loro assicurate, ospitate in residenze per anziani oppure assistite sul territorio nell’ambito dell’assistenza domiciliare.

9. L’assistenza medica è garantita da medici della residenza per anziani, o da uno o più medici di medicina generale del distretto in cui ha sede la residenza per anziani, oppure da medici dell’ospedale. Il servizio sanitario provinciale garantisce inoltre un’adeguata assistenza medica specialistica, consulenza dietetica e, ai fini dell’assistenza sanitaria di tutti gli ospiti delle residenze per anziani, mette a disposizione il materiale sanitario necessario, i presidi sanitari e i farmaci.

10. Per i centri di degenza gestiti dal servizio sanitario provinciale trovano applicazione le norme espressamente previste dalle rispettive disposizioni.”

4. Il comma 6 dell’articolo 14 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“6. I servizi a gestione pubblica e privata sono autorizzati dalla Provincia e, qualora finanziati anche in parte con mezzi pubblici, accreditati. Per i centri di degenza di cui all’articolo 11-quater, comma 10, devono essere presenti a tal fine le autorizzazioni previste dal servizio sanitario provinciale. La Giunta provinciale determina i criteri e le modalità delle procedure di autorizzazione e di accreditamento, al fine di promuovere la qualità sociale e professionale dei servizi e delle prestazioni.”

5. Il comma 4 dell’articolo 15 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“4. In ogni distretto è istituito un Comitato di distretto per favorire il lavoro di comunità e la partecipazione della popolazione. La composizione, i compiti e il funzionamento del Comitato di distretto sono stabiliti dalla Giunta provinciale. Al fine di realizzare la propria attività e di garantire un eventuale rimborso spese per componenti privati del Comitato stesso, al Comitato di distretto è assegnato annualmente, sia da parte dell’ente gestore dei servizi sociali delegati terri-

torialmente competente, sia dell'Azienda sanitaria dell'Alto Adige, un fondo di 0,30 euro cadauno per abitante del distretto al 31 dicembre dell'anno precedente.”

6. Il comma 1-bis dell'articolo 20-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“1-bis. La Provincia rimborsa agli enti competenti per la gestione di residenze per anziani accreditate le spese sostenute per l'acquisto o la locazione finanziaria di apparecchiature, attrezzature, arredi ed altri beni mobili ad uso sanitario e relativi accessori, necessari per l'assistenza sanitaria agli ospiti. La Giunta provinciale determina le apparecchiature, le attrezzature, gli arredi e gli altri beni mobili ad uso sanitario finanziabili, nonché i relativi importi massimi delle spese rimborsabili. Sono rimborsati anche i costi dei relativi ricambi, purché non venga superato l'importo del contributo concesso ed i costi complessivi non ammontino ad una somma superiore a quella massima fissata per il relativo bene.”

7. Dopo il comma 5 dell'articolo 29 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, è inserito il seguente comma:

“5-bis. Le spese di investimento per le unità di valutazione di cui all'articolo 3 della legge provinciale 12 ottobre 2007, n. 9, e successive modifiche, vengono finanziate attraverso il fondo sociale provinciale sulla base dei criteri stabiliti dalla Giunta provinciale.”

8. Il comma 1 dell'articolo 30 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Entro il mese di luglio di ogni anno gli enti gestori dei servizi sociali trasmettono alla Ripartizione provinciale Politiche sociali i programmi di attività e di spesa dell'anno successivo su apposito modello approvato dalla Giunta provinciale. In casi motivati gli enti gestori dei servizi sociali possono presentare un'integrazione del programma di spesa sulla base del medesimo modello. Entro il mese di aprile di ogni anno gli stessi enti presentano i dati di spesa riferiti all'anno precedente, con indicazione dell'eventuale avanzo d'amministrazione sulla base di modelli di rilevazione approvati dalla Giunta provinciale.”

9. Dopo il comma 4 dell'articolo 30 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

“4-bis. I finanziamenti assegnati per spese di investimento sono soggetti ad un vincolo di destinazione all'utilizzo a favore dei servizi sociali per lo svolgimento delle funzioni delegate di cui all'articolo 10. La Giunta provinciale definisce la durata e le modalità del vincolo per le diverse tipologie di investimenti finanziati, così come le modalità di restituzione dell'importo nel caso di mancato rispetto del vincolo previsto oppure di alienazione o modifica della destinazione dello stesso finanziamento.”

Art. 17

Änderung des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, „Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen“

1. Artikel 7-quater des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 7-quater (Betreuungsplätze in Seniorenwohnheimen) - 1. Im Einzugsgebiet eines Sozialdienstes, in welchem die Ausstattung an Betreuungsplätzen in akkreditierten Seniorenwohnheimen 120 Prozent des vom Landessozialplan festgelegten Bedarfsparameters übersteigt, dürfen keine zusätzlichen Betreuungsplätze mit Landesfinanzierung errichtet werden, außer im Rahmen von Umbauten oder Zubauten bereits existierender Seniorenwohnheime, wenn die Einrichtung damit die vorgesehene Mindestgröße oder die für den einzelnen Pflege- und Betreuungsbereich vorgesehene Mindestgröße erreicht.“

2. Am Ende von Artikel 11-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Satz hinzugefügt: „Neue, im vorliegenden Gesetz nicht angeführte Angebote, können von der Landesregierung nach einer Erprobungsphase eingeführt und geregelt werden.“

3. Artikel 11-quater des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 11-quater (Teilstationäre und stationäre Dienste für Senioren) - 1. Teilstationäre Dienste für Senioren sind die Tagespflege in Einrichtungen und die Tagespflegeheime.

2. Stationäre Dienste für Senioren sind:

- a) begleitetes und betreutes Wohnen für Senioren,
- b) Seniorenwohnheime.

3. Die Landesregierung regelt die Organisation und die baulichen Erfordernisse der Dienste laut diesem Artikel.

4. Die Seniorenwohnheime bedürfen einer vorhergehenden Erklärung, aus der hervorgeht, dass sie für diese Funktion im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit des Baus, der Einrichtung und der Ausstattung geeignet sind. Für die Anerkennung der Eignung ist ein Antrag mit einem Lageplan der Räume und der Aufstellung aller für die Arbeitsabwicklung erforderlichen Mittel einzureichen. In allen anderen nicht vom Gesetz geregelten Fällen umfasst die Akkreditierung eines Dienstes auch die Eignungserklärung.

5. Seniorenwohnheime, welche aufgrund eines Baus, Umbaus oder Zubaus von den vorgesehenen baulichen Kriterien abweichen, können bis zum Abschluss der Bauvorhaben eine provisorische Eignungserklärung erhalten.

6. Für die Überprüfung und Begutachtung der Projekte zur Verwirklichung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung wird eine technische Kommission eingesetzt.

7. Die Ausgaben für die Betreuung, die Freizeitgestaltung und die Verpflegung der Heimbewohner sowie jene für die Leitung und Koordinierung des Pflegebereiches werden über den Tagessatz abgedeckt. Die Ausgaben für die gesundheitliche Versorgung, das heißt ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Rehabilitation und pharmazeutische Versorgung, werden bei der Berechnung des Tagessatzes nicht berücksichtigt. Diese Ausgaben werden, falls nicht direkt vom Sanitätsbetrieb getragen, den Einrichtungen gemäß den von der Landesregierung festgelegten Richtlinien rückvergütet. Die Landesregierung legt die Berufsbilder fest, welche die Funktionen der Pflegedienstleitung und der Bereichs- und Wohnbereichsleitung ausüben können.

8. Die zuständige Landesabteilung legt den Tagessatz fest, den der Südtiroler Sanitätsbetrieb den ausländischen Versicherungsanstalten für die gesundheitliche Versorgung der Personen, die bei ihnen versichert sind und in Seniorenwohnheimen oder im Rahmen der Hauskrankenpflege in der wohnortnahen Betreuung versorgt werden, verrechnet.

9. Die ärztliche Betreuung wird von Ärzten des Seniorenwohnheimes oder von einem oder mehreren Ärzten für Allgemeinmedizin des Sprengels, in welchem das Seniorenwohnheim den Sitz hat, oder von Krankenhausärzten gewährleistet. Der Landesgesundheitsdienst gewährleistet zudem eine angemessene fachärztliche Betreuung und diätetische Beratung und stellt für die gesundheitliche Betreuung aller Bewohner der Seniorenwohnheime das notwendige Sanitätsmaterial, die Heilbehelfe und die Medikamente zur Verfügung.

10. Für die vom Landesgesundheitsdienst geführten Pflegeheime finden die von den jeweiligen Regelungen ausdrücklich vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.“

4. Artikel 14 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„6. Die öffentlich und privat geführten Sozialdienste werden vom Land ermächtigt und, sofern mit öffentlichen Mitteln auch nur teilweise finanziert, akkreditiert. Für die Pflegeheime laut Artikel 11-quater Absatz 10 müssen zu diesem Zwecke die vom Landesgesundheitsdienst vorgesehenen Genehmigungen vorhanden sein. Die Landesregierung bestimmt die Richtlinien und Modalitäten für die Ermächtigungs- und Akkreditierungsverfahren, um die soziale und fachliche Qualität der Dienste und Leistungen zu sichern.“

5. Artikel 15 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„4. Bei jedem Sprengel wird zwecks Förderung der sozialräumlichen Arbeit und der Miteinbeziehung der Bevölkerung ein Sprengelrat errichtet. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Sprengelrates werden von der Landesregierung festgelegt. Dem Sprengelrat wird zur Durchführung der Tätigkeit und eventuellen Kostenrückerstattung für private Mitglieder des Sprengelrates, jährlich ein Budget von jeweils 0,30 Euro pro Einwohner des Sprengels zum 31.

Dezember des Vorjahres sowohl von Seiten des gebietsmäßig zuständigen Trägers der delegierten Sozialdienste als auch des Südtiroler Sanitätsbetriebes zugewiesen.“

6. Artikel 20-bis Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1-bis. Das Land erstattet den Trägern von akkreditierten Seniorenwohnheimen die getätigten Ausgaben für den Ankauf oder das Leasen von medizinischen Geräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und anderen beweglichen Sanitätsgütern samt jeweiligem Zubehör, die der gesundheitlichen Betreuung der Heimbewohner dienen. Die Landesregierung legt die finanzierbaren medizinischen Geräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und anderen beweglichen Sanitätsgüter sowie die jeweils für die Rückerstattung der Ausgaben geltenden Höchstbeträge fest. Erstattet werden auch die Ausgaben für Ersatzteile, sofern der jeweilige Beitragsrahmen nicht überschritten wird und sich die Gesamtkosten nicht auf einen höheren als den festgesetzten Höchstbetrag für das betreffende Gut belaufen.“

7. Nach Artikel 29 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, wird folgender Absatz eingefügt:

„5-bis. Die Investitionsausgaben für die Einstufungsteams laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, in geltender Fassung, werden durch den Landessozialfonds auf der Grundlage der von der Landesregierung festgelegten Richtlinien finanziert.“

8. Artikel 30 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Innerhalb des Monats Juli übermitteln die Träger der Sozialdienste der Landesabteilung Soziales die Tätigkeits- und Ausgabenprogramme für das folgende Jahr, die nach einem von der Landesregierung vorgegebenen Muster erstellt werden. Eine Integration des Ausgabenprogramms ist in begründeten Fällen von den Trägern der Sozialdienste nach demselben Muster einzureichen. Innerhalb des Monats April übermitteln diese Träger die Aufstellung der Ausgaben für das vergangene Jahr mit Angabe der Verwaltungsüberschüsse, und zwar auf der Grundlage von Erhebungsbögen, die von der Landesregierung genehmigt sind.“

9. Nach Artikel 30 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„4-bis. Die zugewiesenen Finanzmittel für Investitionsausgaben unterliegen einer Zweckbindung für die Nutzung der Sozialdienste zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben laut Artikel 10. Die Landesregierung legt die Dauer und die Modalitäten dieser Zweckbindung für die verschiedenen Arten finanziert Investitionen fest, ebenso die Modalitäten der Rückerstattung des Betrages im Falle einer Nichteinhaltung der vorgesehenen Zweckbindung oder im Falle eines Verkaufs oder einer Änderung der Zweckbestimmung derselben Finanzierung.“

Chi chiede la parola sull'articolo 17? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 14 astensioni.

Art. 18

Modifica della legge provinciale 28 ottobre 2011, n. 12, "Integrazione delle cittadine e dei cittadini stranieri"

1. Nella lettera g) del comma 3 dell'articolo 1 della legge provinciale 28 ottobre 2011, n. 12, le parole "devono avere residenza e dimora stabile sul territorio provinciale per la durata del beneficio delle prestazioni;" sono sostituite dalle parole "devono avere residenza e dimora stabile sul territorio provinciale per la durata del beneficio delle prestazioni; nel rispetto dei principi della proporzionalità e della ragionevolezza, l'accesso alle prestazioni che vanno oltre a quelle essenziali può essere legato alla partecipazione a misure di promozione dell'integrazione. Anche la forma di erogazione delle prestazioni può essere configurata in modo tale da favorire l'integrazione;"

Art. 18

Änderung des Landesgesetzes vom 28. Oktober 2011, Nr. 12, „Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger“

1. In Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe g) des Landesgesetzes vom 28. Oktober 2011, Nr. 12, werden die Wörter „müssen während des Bezuges der Leistungen den Wohnsitz in Südtirol haben und sich ständig im Landesgebiet aufhalten,“ durch die Wörter „müssen während des Bezuges der Leistungen den Wohnsitz in Südtirol haben und sich ständig im Landesgebiet aufhalten; unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Vernünftigkeit kann der Zugang zu den Leistungen, welche über die Grundleistungen hinausgehen, auch an die Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der Integration geknüpft sein. Auch kann die Form der Leistungserbringung derart gestaltet werden, dass die Integration gefördert wird,“ ersetzt.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: Articolo 18: "L'articolo è soppresso."

Artikel 18: "Der Artikel wird gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 18, comma 1: Il comma è così sostituito:

"1. Nella lettera g) del comma 3 dell'articolo 1 della legge provinciale 28 ottobre 2011, n. 12, le parole 'devono avere residenza e dimora stabile sul territorio provinciale per la durata del beneficio delle prestazioni' sono sostituite dalle parole 'devono avere residenza e dimora stabile sul territorio provinciale per la durata del beneficio delle prestazioni; nel rispetto dei principi della proporzionalità e della ragionevolezza, l'accesso alle prestazioni che vanno oltre a quelle essenziali è legato alla partecipazione a misure di promozione dell'integrazione. La forma di erogazione delle prestazioni è configurata in modo tale da favorire l'integrazione;'"

Artikel 18 Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"1. In Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe g) des Landesgesetzes vom 28. Oktober 2011, Nr. 12, werden die Wörter ‚müssen während des Bezuges der Leistungen den Wohnsitz in Südtirol haben und sich ständig im Landesgebiet aufhalten,‘ durch die Wörter ‚müssen während des Bezuges der Leistungen den Wohnsitz in Südtirol haben und sich ständig im Landesgebiet aufhalten; unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Vernünftigkeit wird der Zugang zu den Leistungen, welche über die Grundleistungen hinausgehen, an die Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der Integration geknüpft. Die Form der Leistungserbringung wird derart gestaltet, dass die Integration gefördert wird,‘ ersetzt."

Emendamento n. 3, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 18, comma 1: Alla fine della nuova lettera g) del comma 3 dell'articolo 1 della legge provinciale 28 ottobre 2011, n. 12, è aggiunto il seguente periodo: "In presenza di un nucleo familiare, l'obbligo di partecipazione a misure di promozione dell'integrazione è esteso, se possibile e necessario, in forma adeguata anche agli altri componenti del nucleo familiare del richiedente."

Artikel 18 Absatz 1: Am Ende des neuen Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe g) des Landesgesetzes vom 28. Oktober 2011, Nr. 12, wird folgender Satz hinzugefügt: "Die Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der Integration wird im Falle einer Familiengemeinschaft nach Möglichkeit und Notwendigkeit auch auf die anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft des Antragstellers in geeigneter Form ausgedehnt."

La parola al consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): Dell'articolo 18 abbiamo discusso moltissimo in discussione generale, quindi non vorrei prolungarmi troppo. È un articolo molto generico che sottopone alcune prestazioni, non si sa quali sono, alla partecipazione a programmi di integrazione e non si sa quali sono. Per noi il primo problema è proprio questo "non si sa quali sono". È un problema essenziale perché questo articolo può essere letto in tante maniere, si è sentito anche ieri nella discussione generale, può essere letto in un senso e può essere letto in un altro. Può essere letto in un senso abbastanza scontato, cioè che non ci sono al mondo – come diceva mia mamma – solo diritti ma ci sono anche doveri, ce lo siamo sentiti ripetere tutti e quindi non è una grande novità. Può però essere interpretato anche in un altro modo e soprattutto per noi è una questione di certezza dei diritti. I fondatori dei sistemi sociali europei, anche del sistema sociale del Sudtirolo, ci dicono che nel sistema sociale, in quanto a diritti sociali, la certezza del diritto è una cosa fondamentale. Io vivo in un territorio dove ci sono una serie di benefici, di contributi, di servizi ecc. e la cosa fondamentale che regge i sistemi sociali è che io devo avere la certezza di quali diritti ho e di quali diritti non ho. Qui invece la certezza del diritto non c'è perché viene data una delega

in bianco alla Giunta provinciale di decidere da un lato quali saranno le prestazioni e dall'altro quali saranno questi programmi o questa dimostrazione di partecipare all'integrazione. Tra l'altro Lei, ass. Achammer, ieri ci ha parlato di alcuni pareri giuridici e se ce li potesse fornire saremmo molto contenti, perché così almeno ci rendiamo conto di quali sono le colonne giuridiche all'interno delle quali voi vi muovete e anche per – ho letto la risposta che Lei ha dato alla nostra interrogazione – poter partecipare attivamente al dibattito successivo, che sarà sulla norma di attuazione, perché sappiamo che si gioca tutto su questo. In questo momento questa norma crea un'insicurezza dei diritti, una non certezza dei diritti, e dà alla Giunta provinciale un meccanismo, una specie di mixer con due registri. Uno è quello delle prestazioni – sussidio casa, assegni familiare, borse di studio – quindi la Giunta provinciale può girare questa manopola in un senso o in un altro e poi l'altro registro è la questione dei corsi, cioè di cosa deve fare una persona migrante per meritarsi queste prestazioni. Noi consegniamo una delega in bianco alla Giunta provinciale e io credo che la politica, soprattutto in fase preelettorale, debba essere un minimo controllata e cioè che non possiamo perché bisogna vedere come vengono girate queste manopole e quanto, e il rischio è che i criteri con cui si dà o non si dà la stretta all'una o all'altra di queste manopole del mixer sociale dipenda anche da calcoli politici molto meno nobili di quelli dei principi che ci siamo sentiti dire, e cioè calcoli politici in vista delle elezioni, in vista di tranquillizzare il proprio elettorato, in vista del fatto di avere di fronte magari assemblee turbolente che dicono "ma noi diamo troppo a questi immigrati, noi abbiamo chiuso il rubinetto". L'insicurezza dei diritti nel sistema sociale corrisponde poi a una delega in bianco in cui la Giunta provinciale potrà decidere abbastanza liberamente e sulla base di criteri che potrebbero essere anche criteri strumentali, di propaganda elettorale, di preoccupazione verso certi strati della popolazione, su quali sono i diritti di queste persone. E guardate che questi diritti sociali per certi strati, per persone che arrivano, che sono arrivate, che sono da noi e che però non arrivano con un patrimonio, cioè vivono del lavoro che fanno e sappiamo che spesso sono lavori non di altissima qualifica, anche se magari queste persone sono qualificate, ma non gli viene riconosciuto, questi benefici sociali per alcune famiglie sono la condizione per non sprofondare in uno stato di povertà. Questo è il problema, quindi è una materia delicatissima.

Qual è l'alternativa? L'alternativa secondo me è utilizzare bene gli strumenti che già ci sono. Si faceva l'esempio ieri: nella legge italiana la concessione del permesso di soggiorno di lungo periodo è sottoposta a un esame di lingua e di educazione civica. Bene, facciamo una convenzione con il Commissariato del Governo per migliorare quest'esame, per renderlo più serio, per controllare meglio la frequenza di questi corsi. È tutto già previsto, basterebbe prenderlo sul serio. Questa è l'alternativa verso una popolazione migrante in provincia di Bolzano, che per fortuna ha una popolazione abbastanza stabile, relativamente più stabile degli altri, con una partecipazione al lavoro relativamente più alta della popolazione locale, proprio perché, checché se ne dica, chi immigra in provincia di Bolzano, con la turbo-economia che noi abbiamo, non immigra in prima istanza nel nostro sistema sociale, ma immigra perché ci sono buchi nel nostro mercato del lavoro, perché la popolazione locale dal punto di vista demografico cresce meno dell'economia. Quindi nell'economia si sono aperti in tanti settori, dall'assistenza, all'agricoltura, al turismo, ecc., enormi fabbisogni che non vengono ricoperti dalla popolazione locale e per questo arrivano migranti che per il 70% hanno già il permesso di soggiorno di lungo periodo, cioè hanno già fatto l'esame di lingua e di educazione civica. Quindi crediamo che questo sia, come diceva un tempo il Manzoni, una grida che dice più su chi grida che non sul contenuto che vorrebbe avere.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Ich bin im Gegenzug der Meinung, dass es schon drinnen bleiben soll. Ich habe in der Generaldebatte alles gesagt.

Was den Änderungsantrag Nr. 2 anbelangt, wäre ich der Meinung, dass aus einer Kann-Bestimmung eine Muss-Bestimmung werden sollte.

Was den Änderungsantrag Nr. 3 anbelangt, beantrage ich, Herr Präsident, auf Vorschlag des Landesrates eine getrennte Abstimmung über die Worte "und Notwendigkeit" - ich glaube nicht, dass ich es ohne Abstimmung streichen kann -, auch weil es tatsächlich so ist. Die Möglichkeit ist objektiv eruiert. Eine Notwendigkeit ist nicht sehr objektiv feststellbar. Es ist tatsächlich so, dass, wenn es nicht drinnen steht, der Text juristisch sozusagen auch besser formuliert ist.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Io non voglio entrare più nel merito, e poi il mio collega ha già detto tutto. Volevo invece chiedere una cosa all'ass. Tommasini, ma adesso non c'è. Glielo chiedo lo stesso *in absentia*: ieri sera ero all'Euromediterranea, che è un'iniziativa promossa dalla

Fondazione Alexander Langer e che quest'anno consegna il premio a un'iniziativa che salva profughi in mare, l'SOS Mediterranée. È stato mostrato un film veramente importante su questi salvataggi, sulle persone che annegano in mare e sulle vie che fanno queste persone, ma non voglio parlare di questo. Voglio parlare dell'intervento che ha fatto l'ass. Tommasini, che era lì a inaugurare Euromediterranea, a presenziare in questa iniziativa e ha fatto un bellissimo discorso sulla migrazione e su quanto coraggio ci vuole per sostenere chi fugge e sul fatto che bisogna essere presenti, incoraggiare, aiutare, bisogna salvare e che anche come politica bisogna essere presenti e fare la propria parte. Ha preso un bellissimo applauso da chi è impegnato sul fronte della migrazione di profughi ed è stato molto ben accolto con il suo discorso. Noi eravamo in fondo alla sala e ci siamo detti: strano che oggi abbiamo parlato tutto il giorno di profughi e di migrazione in Consiglio provinciale e gli insulti ce li siamo presi solo noi e l'ass. Tommasini non ha aperto bocca. Adesso volevo chiedergli se magari questa sua esortazione al coraggio e alla solidarietà verso chi fugge e verso chi al mondo cresce, nasce in una zona svantaggiata e cambia luogo e per questo rischia anche la vita, me li fa sentire qui, vorrei sentire qui il suo discorso che ha fatto ieri lì e anche vedere come vota in questa occasione. Ho fatto questo discorso alla sua poltrona.

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Auch ich werde nicht die gesamte Diskussion von gestern wiederholen, möchte aber nur eines sagen. Kollegin Foppa, Sie haben nicht mich angesprochen, sondern den Kollegen Tommasini. Was mich aber an der Debatte stört, ist, dass so getan wird, als ob wir mit diesem Paragraphen etwas völlig Unverhältnismäßiges einfordern oder tun würden. Was soll so abwegig sein, wenn man einzelne Zusatzleistungen an Sprach- und Integrationskurse knüpft?

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): *(interrompe)*

ACHAMMER (Landesrat für deutsche Bildung und Kultur, Integration - SVP): Das werden wir tun, Kollege Dello Sbarba. Wenn Sie ganz kurz auch nur gestern zugehört hätten, was ich gemeint habe, dann muss man mit Umsetzung auch eines Beschlusses arbeiten, wenn man das kohärent und so machen will, dass es auch in Kraft tritt. Wenn es uns nur darum gegangen wäre, etwas hinzuschmeißen, dann würde der Paragraph anders ausschauen. Wir wollten einen Rahmen schaffen, damit Einzelne, und dass das kohärent verhältnismäßig gemacht wird, Zusatzleistungen an Sprache und Integrationskurse geknüpft werden. Ich wiederhole es noch ein letztes Mal. Für all die Fälle, wo Integration wunderbar passiert, dort wird es nicht einmal Thema sein, da wird nicht einmal auffallen, dass wir was geändert haben, aber dort, wo es nicht funktioniert, dort, wo das Können, das Wollen oder das Müssen nicht gegeben ist, wird es der Punkt sein und dort werden wir auch gezielt ansetzen für ein friedliches Zusammenleben und für Integration. Es gibt nichts Besseres – sie haben von der "certezza dei diritti" gesprochen – als auch Klarheit bei Integration zu schaffen. Diese Klarheit wollen wir schaffen und sagen, Sprache und Orientierungskurse sind Mindestvoraussetzungen, um Teil einer Gesellschaft zu werden. Derjenige, der sich bemüht, wird entsprechend auch einen Vorteil haben und wo nicht wird es auch eine Konsequenz geben, weil wir auch Parallelwelten verhindern möchten. Deswegen werden wir dem Änderungsantrag Nr. nicht zustimmen. Was den Änderungsantrag Nr. 2 anbelangt, habe ich schon bei der Generaldebatte oder bei der Replik erläutert, dass ein Muss auch rechtlich mehr als schwierig wäre. Wir wollen Punkt für Punkt, und das noch einmal kohärent, Einzelnen Zusatzleistungen binden, eine entsprechende Integrationsleistung. Das werden wir definieren und das werden wir auch einbinden bei der Umsetzung, aber wir werden auch zügig umsetzen.

Dem Änderungsantrag kann ich, Kollege Pöder, mit dieser Abänderung zustimmen, auch weil wir in der Generaldebatte schon gemeint haben, dass es uns wichtig ist, nicht nur Einzelne, sondern vor allem die Familie, die Mutter, die Frau zu erreichen, was für die Integration ganz, ganz wesentlich ist. Deswegen können wir dem Änderungsantrag Nr. 3 mit dieser Abänderung zustimmen.

PRESIDENTE: Apro la votazione sugli emendamenti:

emendamento n. 1: respinto con 3 voti favorevoli, 22 voti contrari e 6 astensioni;

emendamento n. 2: respinto con 11 voti favorevoli e 20 voti contrari.

Apro la votazione sull'emendamento n. 3 per parti separate, come richiesto dall'assessore Pöder:

l'intero nuovo periodo senza le parole "e necessario": approvato con 27 voti favorevoli, 3 voti contrari e 1 astensione;

le sole parole "e necessario": respinte con 6 voti favorevoli, 20 voti contrari e 5 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 18 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 3 voti contrari e 10 astensioni.

La parola al consigliere Steger, prego.

STEGER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich beantrage eine kurze Sitzungsunterbrechung, um eine Besprechung innerhalb der Fraktion der Südtiroler Volkspartei zu ermöglichen.

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta e interrompo la seduta fino alle ore 12.10.

ORE 11.51 UHR

ORE 12.12 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Passiamo al prossimo articolo.

CAPO III

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI EDILIZIA ABITATIVA AGEVOLATA

Art. 19

Modifica della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, "Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata"

1. Dopo il comma 10 dell'articolo 45 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"11. Il requisito di cui al comma 1, lettera e), non si applica ai cittadini che prendono in locazione un alloggio gravato dal vincolo sociale o realizzato su terreno agevolato o convenzionato ai sensi degli articoli 71 e 71-bis."

2. La lettera a) del comma 2 dell'articolo 47 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, è così modificata:

"a) lo sfratto non dovuto ad inadempienza o ad immoralità, purché si riferisca ad un contratto di locazione scaduto di durata non inferiore a tre anni e purché il richiedente dimostri attraverso la certificazione anagrafica di avere avuto per almeno tre anni la residenza nell'alloggio da cui viene sfrattato;"

3. Nel primo periodo del comma 5 dell'articolo 63 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, le parole "comma 1, lettera c)" sono sostituite dalle parole "comma 1, lettere c) e e)".

4. Dopo la lettera g) del comma 2 dell'articolo 94 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, è aggiunta la seguente lettera):

"h) gli alloggi adibiti al servizio di accompagnamento e assistenza abitativa per anziani di cui alla lettera a) del comma 2 dell'articolo 11-quater della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche."

3. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH WOHNBAUFÖRDERUNG

Art. 19

*Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13,
„Wohnbauförderungsgesetz“*

1. Nach Artikel 45 Absatz 10 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„11. Die Voraussetzung laut Absatz 1 Buchstabe e) findet für jene Bürger, welche eine Wohnung anmieten, die mit der Sozialbindung belastet ist oder auf gefördertem Baugrund realisiert wurde oder im Sinne der Artikel 71 und 71-bis konventioniert wurde, keine Anwendung.“

2. Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, erhält folgende Fassung:

„a) die Zwangsräumung, sofern sie nicht wegen Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen oder wegen Sittenwidrigkeit angeordnet worden ist, soweit sie sich auf einen abgelaufenen Mietvertrag mit einer Dauer von nicht weniger als drei Jahren bezieht und der Antragsteller mittels meldeamtlicher Bescheinigung vorweisen kann, dass er für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren den Wohnsitz in der betreffenden Wohnung hatte,“.

3. In Artikel 63 Absatz 5 erster Satz des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Wörter „Absatz 1 Buchstabe c)“ durch die Wörter „Absatz 1 Buchstaben c) und e)“ ersetzt.

4. Nach Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe g) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„h) die Wohnungen des Dienstes Begleitetes und betreutes Wohnen für Senioren laut Artikel 11-quater Absatz 2 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung.“

Emendamento n. 1, presentato dalle consigliere Hochgruber Kuenzer e Amhof: Articolo 19, comma 1-bis: Dopo il comma 1 è inserito il seguente comma:

"1-bis. Dopo il comma 11 dell'articolo 45 della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

‘12. Il requisito di cui al comma 1 lettera e) non si applica ai richiedenti che lavorano come familiari collaboratori e rientrano nella gestione separata dell'INPS per artigiani, commercianti o agricoltori autonomi.’"

Artikel 19 Absatz 1-bis: Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"1-bis. Nach Artikel 45 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

‘12. Die Voraussetzung laut Absatz 1 Buchstabe e) findet für Gesuchsteller, die als mitarbeitende Familienmitglieder tätig und in der entsprechenden Sonderverwaltung der selbständigen Handwerker, Kaufleute oder Landwirte beim NISF eingetragen sind, keine Anwendung.’"

La parola alla consigliera Hochgruber Kuenzer, prego.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Ich bzw. wir werden den Änderungsantrag momentan aussetzen, weil es noch einige fundierte Diskussionen, Informationen, Verhältnismäßigkeiten braucht. Ich denke, dass wir zu einem gegebenen Zeitpunkt noch in diesem Jahr eine Lösung finden werden.

PRESIDENTE: L'emendamento n. 1 è stato ritirato.

Chi chiede la parola sull'articolo 19? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 20

Modifica della legge provinciale 17 settembre 2013, n. 14, "Modifiche della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, 'Ordinamento dell'edilizia abitativa agevolata'"

1. Il penultimo periodo del comma 1 dell'articolo 3 della legge provinciale 17 settembre 2013, n. 14, è così sostituito: "Il passaggio deve comunque avvenire entro tre anni dall'entrata in vigore di tale regolamento."

Art. 20

Änderung des Landesgesetzes vom 17. September 2013, Nr. 14, „Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, ‚Wohnbauförderungsgesetz‘"

1. Der vorletzte Satz von Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. September 2013, Nr. 14, erhält folgende Fassung: „Der Übergang muss innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung erfolgen.“

Chi chiede la parola sull'articolo 20? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 12 astensioni.

CAPO IV
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI APPRENDISTATO

Art. 21

Modifica della legge provinciale 4 luglio 2012, n. 12, "Ordinamento dell'apprendistato"

1. Dopo l'articolo 21 della legge provinciale 4 luglio 2012, n. 12, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 21-bis (Attivazione del contratto di apprendistato di alta formazione e di ricerca di cui all'articolo 21, comma 1, lettere a) e b)) - 1. Ai fini dell'attivazione del contratto di apprendistato di alta formazione e di ricerca di cui all'articolo 21, comma 1, lettere a) e b), l'istituzione formativa e il datore/la datrice di lavoro sottoscrivono un accordo che deve contenere:

- a) i dati relativi all'apprendista, all'istituzione formativa, al datore/alla datrice di lavoro e al tutor aziendale;*
- b) la durata della formazione interna ed esterna all'azienda;*
- c) il contenuto della formazione interna ed esterna;*
- d) la dichiarazione da parte del datore/della datrice di lavoro di essere in possesso dei requisiti strutturali, tecnici e formativi ai sensi della disposizione statale.*

2. L'accordo di cui al comma 1, integrato dal contratto di apprendistato stipulato in forma scritta, è considerato protocollo tra istituzione formativa e datore/datrice di lavoro e piano formativo individuale ai sensi delle disposizioni statali."

4. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH LEHRLINGSWESEN

Art. 21

Änderung des Landesgesetzes vom 4. Juli 2012, Nr. 12, „Ordnung der Lehrlingsausbildung“

1. Nach Artikel 21 des Landesgesetzes vom 4. Juli 2012, Nr. 12, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 21-bis (Aktivierung des Lehrvertrags zur Höheren Berufsbildung und Forschung laut Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) und b)) - 1. Um den Lehrvertrag zur Höheren Berufsbildung und Forschung laut Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) und b) zu aktivieren, unterzeichnen die Bildungsinstitution und der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ein Abkommen, das Folgendes enthalten muss:

- a) die Daten des Lehrlings, der Bildungsinstitution, des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und des Ausbilders/der Ausbilderin,*
- b) die Dauer der betriebsinternen und –externen Ausbildung,*
- c) die Inhalte der internen und externen Ausbildung,*
- d) die Erklärung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, dass die strukturellen, technischen und bildungsrelevanten Voraussetzungen im Sinne der staatlichen Bestimmungen erfüllt werden.*

2. Das Abkommen laut Absatz 1, ergänzt durch den in schriftlicher Form verfassten Lehrvertrag, gilt als Vereinbarung zwischen Bildungsinstitution und Arbeitgeber/Arbeitgeberin und individueller Ausbildungsplan im Sinne der staatlichen Bestimmungen.“

Chi chiede la parola sull'articolo 21? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 13 astensioni.

CAPO V
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI TRASPORTI

Art. 22

Modifica della legge provinciale 23 novembre 2015, n. 15, "Mobilità pubblica"

1. Il comma 1 dell'articolo 29 della legge provinciale 23 novembre 2015, n. 15, è così sostituito:

"1. I servizi di linea di esclusivo interesse comunale sono finanziati al 70 per cento dei costi netti del servizio dalla Provincia di Bolzano e al 30 per cento dai comuni interessati."

2. Dopo il comma 1 dell'articolo 46 della legge provinciale 23 novembre 2015, n. 15, sono aggiunti i seguenti commi 1-bis, 1-ter e 1-quater:

“1-bis. L’impresa di trasporto che effettua servizi senza la rispettiva autorizzazione, è tenuta al pagamento di una sanzione amministrativa da 1.000,00 euro a 6.000,00 euro.

1-ter. L’impresa di trasporto che non applica in modo corretto le tariffe di viaggio approvate o autorizzate, è tenuta al pagamento di una sanzione amministrativa da 300,00 euro a 1.800,00 euro.

1-quater. L’impresa di trasporto che non utilizza in modo corretto le apparecchiature per la gestione dei titoli di viaggio e l’informazione al pubblico, è tenuta al pagamento di una sanzione amministrativa da 300,00 euro a 1.800,00 euro.”

3. Il comma 3 dell’articolo 52 della legge provinciale 23 novembre 2015, n. 15, è così sostituito: “3. All’accertamento delle infrazioni di cui all’articolo 50, alla relativa contestazione immediata nonché alla riscossione immediata degli importi provvedono le persone formalmente incaricate dalla ripartizione provinciale mobilità o dalle imprese di trasporto. Le imprese di trasporto applicano le relative sanzioni amministrative agli utenti.”

5. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH TRANSPORTWESEN

Art. 22

Änderung des Landesgesetzes vom 23. November 2015, Nr. 15, „Öffentliche Mobilität“

1. Artikel 29 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. November 2015, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

„1. Linienverkehrsdienste von ausschließlicher Gemeindeinteresse werden zu 70 Prozent der Nettokosten des Dienstes vom Land Südtirol und zu 30 Prozent von den betroffenen Gemeinden finanziert.“

2. Nach Artikel 46 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. November 2015, Nr. 15, werden folgende Absätze 1-bis, 1-ter und 1-quater hinzugefügt:

„1-bis. Das Verkehrsunternehmen, das Dienste ohne entsprechende Ermächtigung durchführt, muss eine Verwaltungsstrafe von 1.000,00 Euro bis zu 6.000,00 Euro entrichten.

1-ter. Das Verkehrsunternehmen, das die genehmigten oder ermächtigten Fahrpreise nicht vorschriftsmäßig anwendet, muss eine Verwaltungsstrafe von 300,00 Euro bis zu 1.800,00 Euro entrichten.

1-quater. Das Verkehrsunternehmen, das die Apparaturen für die Verwaltung der Fahrscheine und der Fahrgastinformation nicht korrekt anwendet, muss eine Verwaltungsstrafe von 300,00 Euro bis zu 1.800,00 Euro entrichten.“

3. Artikel 52 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 23. November 2015, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

„3. Die Feststellung der Übertretungen laut Artikel 50, die unmittelbare Vorhaltung sowie die unmittelbare Einhebung der Geldbuße obliegt den von der Landesabteilung Mobilität oder von den Verkehrsbetrieben formell dazu beauftragten Personen. Die Verkehrsunternehmen erlegen den Fahrgästen die entsprechenden Verwaltungsstrafen auf.“

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Dello Sbarba, Foppa e Heiss: Articolo 22, comma 1: "Il comma è soppresso."

Artikel 22 Absatz 1: "Der Absatz wird gestrichen."

La parola al consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): L’articolo 22, comma 1 cambia la ripartizione delle spese per i servizi di linea nel senso che l’attuale normativa prevede che i Comuni si facciano carico del 30% dei costi per nuove linee solo per le linee istituite su richiesta dei Comuni. Qui invece si estende la previsione al 30% dei costi a carico dei Comuni per tutte le linee di interesse comunale, chiunque le abbia istituite e proposte. Il Consiglio dei Comuni si è dichiarato contrario a questa norma, favorevole a mantenere la norma così com’è e cioè che i costi del 30% attribuiti ai Comuni siano solo per quelle linee istituite su richiesta del Comune e noi condividiamo questa posizione del Consiglio dei Comuni e quindi con l’eliminazione di questo comma si lasciano le cose così come sono adesso.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Bildung und Kultur, Museen und Denkmäler, Verkehrsnetz und Mobilität – SVP): Wir haben es als richtig empfunden, diese Änderung zu machen, dass bei den Linienverkehrsdiensten von Gemeindeinteresse, und zwar unabhängig davon, ob sie von den Gemeinden oder vom Land eingerichtet werden, die Finanzierung zu 70 Prozent zu Lasten des Landes und zu 30 Prozent zu Lasten der Gemeinden geht. Wir wollen sicherlich nicht dazu verpflichten, dass Gemeinden oder andere mitmachen bzw. das auch so sehen. Wir möchten nur, dass zum Beispiel bei Citybus-Linien, die oft auch über die Gemeindegrenzen hinausgehen, eine Zusammenarbeit entsteht, wodurch diese 30 Prozent auch seitens der Gemeinde aufgenommen werden. Auf der anderen Seite muss man sagen, dass es Liniendienste in größeren Dörfern bzw. Städten gibt, die auch von der Gemeinde mitgetragen werden müssen. Jetzt ist dies bei größeren Gemeinden ausgeschlossen. Deswegen sind wir der Meinung, dass das eine ganz richtige Änderung ist und möchten ersuchen, dies auch so zu genehmigen.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Nachdem der Hinweis auch auf das Gutachten des Rates der Gemeinden gefallen ist, habe ich mich inzwischen noch einmal mit den Vertretern des Rates der Gemeinden unterhalten. Eines ist vielleicht nicht berücksichtigt worden. Inzwischen liegt auch der neue Mobilitätsplan des Landes auf, der jetzt im Genehmigungsverfahren ist. Es müssen die Stellungnahmen eingeholt werden usw. Er ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen, aber er ist da. Dieser dehnt die Tatbestände aus, bei denen das Land verpflichtet ist, einen öffentlichen Liniendienst einzurichten. Somit fällt er schon gar nicht auf diese kommunale Ebene, denn wir werden künftig eine Situation haben, wo wir im Prinzip allen, außer in ganz besonderen Situationen, garantieren, dass die nächste Bushaltestelle, die bedient wird – bei 93 Prozent der Bevölkerung wird es so sein, wenn ich mich richtig erinnere – nicht mehr als 500 Meter vom Wohnort weg ist, also wir dehnen die Dienste noch aus und das von Amts wegen quasi. Das sind Residualtatbestände und es dort daran festzumachen, ob die Einrichtung durch die Gemeinde oder durch das Land erfolgt dahingehend, wie die Kostenbeteiligung ist, ist eigentlich ein Denkfehler. Da geht es eben darum, dass von vornherein objektiv festgestellt worden ist, dass es ein Dienst ist, der eigentlich nicht als Dienst für die Erfüllung der Mindeststandards definiert ist, sondern ein bisschen Luxuscharakter hat, um es jetzt einmal so zu formulieren. Da heißt es dann, dass die Gemeinde mitmachen muss, denn das ist etwas, was eigentlich über den Standard hinausgeht. Darum geht es, unabhängig davon, wer dann den Dienst einrichtet. Es geht eigentlich um diese Änderung. Es wird nicht mehr abgestellt, wer der Einrichter ist, sondern es geht um die Frage, ob es ein Standarddienst ist, und das dehnen wir mit dem Mobilitätsplan sogar noch aus, oder ob es ein Dienst ist, der im Besonderen noch andere lokale Interessen berücksichtigt, der aber eigentlich aus Landessicht nicht unbedingt notwendig wäre. Dann ist, unabhängig davon, wer diesen einrichtet, eine lokale Beteiligung sinnvoll. Das ist der Sinn dieser Bestimmung.

PRESIDENTE: Se non ci sono altre richieste di intervento, apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 3 voti favorevoli, 18 voti contrari e 9 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 22? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 12 astensioni.

Art. 23

Modifica della legge provinciale 19 luglio 2013, n. 11, "Norme in materia di artigianato, industria, procedimento amministrativo, promozione delle attività economiche, trasporti, commercio, formazione professionale, esercizi pubblici, aree sciabili attrezzate, guide alpine – guide sciatori, rifugi alpini, amministrazione del patrimonio, trasporto pubblico di persone nonché agevolazioni per veicoli a basse emissioni e provvidenze in materia di radiodiffusione"

1. L'articolo 19 della legge provinciale 19 luglio 2013, n. 11, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 19 (Agevolazioni per veicoli a trazione elettrica) - 1. Possono essere concessi contributi a soggetti pubblici e privati per incentivare:

a) l'acquisto, anche in leasing, di veicoli elettrici, inclusi ibridi elettrici plug-in;

b) l'acquisto e l'installazione, oppure la messa a disposizione di sistemi di ricarica per veicoli elettrici, inclusi ibridi plug-in.

2. Per le finalità di cui al comma 1, possono essere concessi anche incentivi a soggetti pubblici e privati nella forma del rimborso al rivenditore dei veicoli.
3. La tipologia e le caratteristiche tecnologiche dei veicoli, nonché la durata, la misura e le modalità di erogazione delle agevolazioni sono stabilite dalla Giunta provinciale.
4. Le predette agevolazioni si riferiscono a veicoli immatricolati a decorrere dal 1° maggio 2017.”

Art. 23

Änderung des Landesgesetzes vom 19. Juli 2013, Nr. 11, „Bestimmungen auf den Sachgebieten Handwerk, Industrie, Verwaltungsverfahren, Wirtschaftsförderung, Transportwesen, Handel, Berufsbildung, Gastgewerbe, Skigebiete, Berg- und Skiführer, Skischulen und Skilehrer, Schutzhütten, Vermögensverwaltung und öffentlicher Personennahverkehr sowie Förderung für emissionsarme Fahrzeuge und Rundfunkförderung“

1. Artikel 19 des Landesgesetzes vom 19. Juli 2013, Nr. 11, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:
„Art. 19 (Förderungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge) - 1. Es können Beiträge an öffentliche und private Subjekte gewährt werden zur Förderung:
 - a) des Ankaufs, auch mittels Leasing, von Elektrofahrzeugen einschließlich der Steckdosenhybride,
 - b) des Ankaufs und der Installation oder der Bereitstellung von Ladesystemen für Elektrofahrzeuge einschließlich der Steckdosenhybride.
2. Für die Zwecke laut Absatz 1 können öffentlichen und privaten Subjekten auch Förderungen in Form von Rückvergütungen an den Verkäufer der Fahrzeuge gewährt werden.
3. Die Art und die technologischen Merkmale der Fahrzeuge sowie die Dauer, das Ausmaß und die Zahlungsbedingungen der Fördermaßnahmen werden von der Landesregierung festgelegt.“
4. Die oben genannten Förderungen beziehen sich auf die ab dem 1. Mai 2017 zugelassenen Fahrzeuge.“

Chi chiede la parola sull'articolo 23? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 12 astensioni.

TITOLO IV
ARTIGIANATO, TURISMO E INDUSTRIA
ALBERGHIERA, RIFUGI ALPINI,
COMMERCIO, APPALTI PUBBLICI
CAPO I
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI ARTIGIANATO
Art. 24

*Modifiche della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1,
recante “Ordinamento dell’artigianato”*

1. Dopo l’articolo 19 della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, è inserito il seguente articolo:
“Art. 19-bis (Equiparazione di diplomi di maestro artigiano) - 1. Il direttore/La direttrice dell’ufficio provinciale competente per la formazione di maestro può disporre l’equiparazione di diplomi di maestro artigiano conseguiti in un’altra provincia, regione o all’estero a quelli rilasciati in base alla normativa provinciale vigente. La Giunta provinciale stabilisce i criteri per l’equiparazione.”
2. La lettera b) del comma 1 dell’articolo 24 della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, e successive modifiche, è così sostituita:
“b) tecnico/tecnica carrozziere;”
3. L’alinea del comma 3 dell’articolo 25 della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, è così sostituita:

“3. Salvo quanto stabilito dall’articolo 8 della legge provinciale 4 luglio 2012, n. 12, per ottenere l’autorizzazione all’assunzione di apprendisti come meccatronici d’auto è richiesto il possesso di almeno uno dei seguenti requisiti:”

4. Il comma 3 dell’articolo 26 della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, è così sostituito:

“3. Per eseguire revisioni periodiche su veicoli è richiesta l’iscrizione nel Registro delle imprese come “meccatronico/meccatronica d’auto e gommista” e come “tecnico/tecnica carrozziere”.”

5. Dopo il comma 17 dell’articolo 45 della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

“18. Le imprese che al momento dell’entrata in vigore della presente disposizione sono iscritte nel Registro delle imprese come imprese svolgenti l’attività di ‘carrozziere/carrozziera’ vengono iscritte d’ufficio con l’attività di ‘tecnico/tecnica carrozziere’. Le imprese che al momento dell’entrata in vigore della presente disposizione sono iscritte nel Registro delle imprese comprese svolgenti l’attività di ‘meccatronico/meccatronica d’auto’ vengono iscritte d’ufficio con l’attività di ‘meccatronico/meccatronico d’auto e gommista’.”

IV. TITEL

HANDWERK, FREMDENVERKEHR UND
GASTGEWERBE, SCHUTZHÜTTEN, HANDEL,
ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE

1. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH HANDWERK

Art. 24

Änderung des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, „Handwerksordnung“

1. Nach Artikel 19 des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 19-bis (Gleichstellung von Meisterbriefen) - 1. Der Direktor/Die Direktorin des für die Meisterausbildung zuständigen Landesamtes kann Meisterbriefe im Handwerk, die in einer anderen Provinz, Region oder im Ausland erworben wurden, mit jenen, die gemäß den geltenden Landesbestimmungen ausgestellt wurden, gleichstellen. Die Landesregierung legt die Richtlinien für die Gleichstellung fest.“

2. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„b) Karosserietechniker/Karosserietechnikerin,“

3. Der Vorspann von Artikel 25 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

„3. Unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 8 des Landesgesetzes vom 4. Juli 2012, Nr. 12, erhält eine Bewilligung für die Einstellung von Kfz-Mechatroniker-Lehrlingen, wer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:“

4. Artikel 26 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

„3. Für die Durchführung der periodischen Fahrzeugüberprüfungen ist die Eintragung im Handelsregister als „Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin und Reifendienst“ und als „Karosserietechniker/Karosserietechnikerin“ erforderlich.“

5. Nach Artikel 45 Absatz 17 des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„18. Die Unternehmen, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung im Handelsregister mit der Tätigkeit ‚Karosseriebauer/Karosseriebauerin‘ eingetragen sind, werden von Amts wegen mit der Tätigkeit ‚Karosserietechniker/Karosserietechnikerin‘ eingetragen. Die Unternehmen, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung im Handelsregister mit der Tätigkeit ‚Kfz-Mechatroniker/Kfz-Mechatronikerin‘ eingetragen sind, werden von Amts wegen mit der Tätigkeit ‚Kfz-Mechatroniker-/Kfz-Mechatronikerin und Reifendienst‘ eingetragen.“

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Steger: Articolo 24, commi 4 e 5: Nel testo tedesco dei commi 4 e 5 la parola "Reifendienst" è sostituita dalla parola "Reifentechniker".

Artikel 24 Absätze 4 und 5: Im deutschen Wortlaut der Absätze 4 und 5 wird das Wort "Reifendienst" durch das Wort "Reifentechniker" ersetzt.

La parola al consigliere Steger, prego.

STEGER (SVP): Hier geht es um die Abkommen zur Gleichstellung von Meisterberufen und somit um die Definition von Meisterberufen, und zwar um einen Dienst, der beim Beruf des Karosserietechnikers und Kfz-Mechatronikers im Ausbildungswege dazugehört und das ist der Reifendienst. Jetzt haben wir gesehen, dass alle Berufe wie zum Beispiel Kfz-Mechatroniker, Karosserietechniker usw. persönlich gehalten sind. Dann steht das Wort "Reifendienst", das nicht terminologisch passt. Im Italienischen ist es kein Problem, weil dort der Reifendienst mit "gommista" übersetzt ist. Da hat es wieder den Personalbezug. Deshalb habe ich vorgeschlagen, dass wir das Wort "Reifendienst" mit dem Wort "Reifentechniker" ersetzen. Das ist auch mit den Ämtern so abgesprochen. Ich denke, dass das rund klingt und nicht falsch in dem Sinne ist, dass es keinen Personalbezug hat.

PRESIDENTE: Se non ci sono altre richieste di intervento, apro la votazione sull'emendamento n. 1: approvato con 25 voti favorevoli e 5 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 24 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 12 astensioni.

CAPO II
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI TURISMO
E INDUSTRIA ALBERGHIERA

Art. 25

*Modifica della legge provinciale 20 febbraio 2002, n. 3,
recante "Disciplina delle agenzie di viaggio e turismo"*

1. Dopo il comma 3 dell'articolo 18 della legge provinciale 20 febbraio 2002, n. 3, è aggiunto il seguente comma:

"4. Chi gestisce un portale internet, il cui servizio consista nella prenotazione di alloggi senza servizi aggiuntivi, è esonerato dall'obbligo di munirsi di autorizzazione di cui all'articolo 3. Sono parimenti esonerati dall'obbligo di munirsi di autorizzazione i gestori di quei portali internet, su cui, oltre all'effettuazione di prenotazione di alloggi, vengono offerti anche servizi, purché essi non rappresentino una parte sostanziale del valore complessivo del servizio turistico collegato o non siano pubblicizzati come tali o non rappresentino altrimenti un elemento essenziale del viaggio o della vacanza."

2. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH
FREMDENVERKEHR UND GASTGEWERBE

Art. 25

*Änderung des Landesgesetzes vom 20. Februar 2002, Nr. 3,
„Regelung der Reisebüros“*

1. Nach Artikel 18 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 20. Februar 2002, Nr. 3, wird folgender Absatz angefügt:

„4. Wer ein Internetportal betreibt, welches Unterkunftsbuchungen ohne zusätzliche Dienstleistungen anbietet, ist von der Bewilligungspflicht laut Artikel 3 befreit. Von der Bewilligungspflicht befreit sind außerdem jene Betreiber von Internetportalen, in welchen zusätzlich zur Durchführung der Unterkunftsbuchung auch Dienstleistungen angeboten werden, die keinen erheblichen Teil des Werts der verbundenen Reiseleistungen ausmachen oder nicht als wesentliches Merkmal der Reise beworben werden oder in anderer Hinsicht nicht ein wesentliches Merkmal der Reise darstellen.“

Chi chiede la parola sull'articolo 25? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 12 astensioni.

Art. 26

*Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58,
recante "Norme in materia di esercizi pubblici"*

1. Alla fine del comma 4 dell'articolo 7 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti periodi: "Gli esercizi ricettivi sono anche autorizzati a mettere a disposizione tutto l'anno le proprie piscine natatorie per la ginnastica d'acqua terapeutica a favore delle persone affette da malattie reumatiche croniche clinicamente comprovate. Presupposto è che il gruppo di terapia venga seguito da personale qualificato all'uopo istruito, messo a disposizione da parte dei richiedenti. Gli esercizi ricettivi sono infine autorizzati a mettere a disposizione tutto l'anno le proprie piscine natatorie a favore di classi scolastiche, se accompagnate da un/una docente, che se ne assume la responsabilità."

Art. 26

*Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58,
„Gastgewerbeordnung“*

1. Am Ende von Artikel 7 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, werden folgende Sätze angefügt: „Die Beherbergungsbetriebe sind auch ermächtigt, ihre Schwimmbäder ganzjährig für Menschen mit klinisch belegten Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises mit chronischem Verlauf für die therapeutische Wassergymnastik zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist, dass ausgebildetes Fachpersonal, welches von den Antragstellern gestellt wird, die Therapiegruppen betreut. Die Beherbergungsbetriebe sind schließlich ermächtigt, ihre Schwimmbäder ganzjährig für Schulklassen zur Verfügung zu stellen, wenn diese von einer Lehrperson begleitet sind, welche die Verantwortung übernimmt.“

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Noggler e Wurzer: Articolo 26, comma 2: Dopo il comma 1 è aggiunto il seguente comma:

"2. Dopo il primo periodo del comma 1 dell'articolo 39 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, è inserito il seguente periodo: 'L'eventuale modifica degli orari di apertura prescelti avviene mediante dichiarazione certificata di inizio attività.'"

Artikel 26 Absatz 2: Nach Absatz 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"2. In Artikel 39 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: 'Die eventuelle Änderung der gewählten Öffnungszeiten erfolgt mittels zertifizierter Meldung des Tätigkeitsbeginns.'"

La parola al consigliere Noggler, prego.

NOGLER (SVP): Zum besseren Verständnis meines Änderungsantrages. Bislang mussten die Gastwirte bei der Gemeinde für die Lizenz und für bestimmte Öffnungszeiten ansuchen. Heute sind die Eröffnung eines Gastlokals und die Auswahl der Öffnungszeiten liberalisiert, dies versteht sich natürlich innerhalb der Grenzen. Das führt nun zu einem Ungleichgewicht zwischen all jenen Betrieben, die neu eröffnen und nur mehr den Tätigkeitsbeginn bei der Gemeinde bekanntgeben müssen und den Betrieben, die alte Lizenzen haben. Diese müssen dann weiterhin darum ansuchen und es von der Gemeinde genehmigen lassen. Deshalb habe ich diesen Änderungsantrag eingebracht.

Daraufhin hat sich die Landesregierung, nämlich der zuständige Landesrat, der Landeshauptmann mit einem Rundschreiben an die Gemeinden verpflichtet klarzustellen, dass beide Lizenzen gleich zu behandeln sind, nämlich, dass die alte und neue Lizenz liberalisiert sind. Es ist also nicht mehr erforderlich, dass die alten Lizenzinhaber bei Änderung der Öffnungszeiten zur Gemeinde gehen müssen, sondern die Öffnungszeiten im Lokal anschlagen können und das wäre dann ausreichend. Somit bin ich damit einverstanden und ziehe den Änderungsantrag zurück.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Damit erübrigt sich mein rein technischer Einwand, dass das streng genommen ein Zusatzartikel wäre, dessen Einbringen im Plenarsaal so in dieser Form ... Ich hätte nichts dagegen gehabt, wenn er behandelt worden wäre. Ich möchte nur, dass zu Protokoll gegeben ist, dass es streng genommen ein Zusatzartikel gewesen wäre.

PRESIDENTE: L'emendamento n. 1 è stato ritirato.

Se non ci sono altre richieste di intervento, apro la votazione sull'articolo 26: approvato con 19 voti favorevoli e 10 astensioni.

CAPO III
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI RIFUGI ALPINI

Art. 27

Modifica della legge provinciale 7 giugno 1982, n. 22, recante "Disciplina dei rifugi alpini - Provvidenze a favore del patrimonio alpinistico provinciale"

1. Nel comma 1 dell'articolo 12 della legge provinciale 7 giugno 1982, n. 22, e successive modifiche, le parole "entro il 31 ottobre di ogni anno" sono soppresse.

3. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH SCHUTZHÜTTEN

Art. 27

Änderung des Landesgesetzes vom 7. Juni 1982, Nr. 22, „Bestimmungen über die Schutzhütten - Maßnahmen zugunsten des alpinen Vermögens der Provinz“

1. In Artikel 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 7. Juni 1982, Nr. 22, in geltender Fassung, werden die Wörter „bis zum 31. Oktober jeden Jahres“ gestrichen.

Chi chiede la parola sull'articolo 27? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

CAPO IV
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI COMMERCIO

Art. 28

*Modifica della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7,
recante "Nuovo ordinamento del commercio"*

1. Dopo il comma 13 dell'articolo 26 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 14 e 15:

„14. Le concessioni di posteggio per commercio su aree pubbliche scadono il 31 dicembre 2018.

15. L'autorizzazione all'apertura di una media o di una grande struttura di vendita al dettaglio, già rilasciata ai sensi della presente legge, è revocata qualora il titolare abbia sospeso l'attività per un periodo superiore ai 6 mesi ed il Comune non ravvisi esigenze di comprovata necessità che ne consentano la proroga.“

4. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH HANDEL

Art. 28

*Änderung des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7,
„Neue Handelsordnung“*

1. Nach Artikel 26 Absatz 13 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 14 und 15 angefügt:

„14. Die Standplatzkonzessionen für den Handel auf öffentlichen Flächen verfallen am 31. Dezember 2018.

15. Die Erlaubnis zur Eröffnung eines mittleren Handelsbetriebes oder eines Großverteilungsbetriebes, welche bereits im Rahmen dieses Gesetzes erteilt wurde, ist widerrufen, sofern der Inhaber die Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten eingestellt hat und die Gemeinde die nachgewiesene Notwendigkeit für einen Aufschub nicht feststellen kann.“

Chi chiede la parola sull'articolo 28? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 12 astensioni.

CAPO V
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI APPALTI PUBBLICI

Art. 29

*Modifiche della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, recante
"Disposizioni sugli appalti pubblici"*

1. Dopo l'articolo 4 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è inserito il seguente articolo:

"Art. 4-bis (Contratti di partenariato pubblico privato e concessioni) - 1. I contratti di partenariato pubblico privato e le concessioni sono disciplinati dalla normativa statale, fermo restando la disciplina provinciale in materia di urbanistica e di espropri."

1-bis. Il comma 7 dell'articolo 6 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è così sostituito:

"7. Il comune e la comunità comprensoriale si dotano, nei modi previsti dal proprio ordinamento e dall'ordinamento dei comuni, di forme e metodi di organizzazione per le procedure negoziate, l'individuazione dell'operatore economico, la definizione della procedura, dell'autorità di gara e della commissione di valutazione. L'organizzazione deve essere garantita da un/una progettista, un direttore/una direttrice dei lavori, un tecnico/una tecnica per la sicurezza e dal/dalla responsabile del procedimento ai sensi della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche."

2. Dopo il comma 2 dell'articolo 12 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, è aggiunto il seguente comma:

"3. Quando l'opera da realizzare con la procedura di partenariato pubblico privato o di concessione non risulta conforme alle previsioni urbanistiche, con l'approvazione del progetto di fattibilità tecnica ed economica o del progetto definitivo, l'amministrazione pubblica determina l'adozione della variante allo strumento urbanistico ai sensi dell'articolo 21, commi 1 o 2, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche."

3. L'articolo 29 della legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 29 (Soccorso istruttorio) - 1. L'istituto del soccorso istruttorio viene disciplinato dalla normativa statale e in ogni caso non comporta l'applicazione di una sanzione pecuniaria."

5. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE

Art. 29

*Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen
über die öffentliche Auftragsvergabe“*

1. Nach Artikel 4 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 4-bis (Verträge der öffentlich-privaten Partnerschaft und Konzessionen) - 1. Die Verträge der öffentlich-privaten Partnerschaft und der Konzessionen sind von den staatlichen Bestimmungen geregelt, vorbehaltlich der Landesbestimmungen auf den Sachgebieten Raumordnung und Entwürfen.“

1-bis. Artikel 6 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, erhält folgende Fassung:

„7. Entsprechend der eigenen Ordnung und der Gemeindeordnung verfügen die Gemeinde und die Bezirksgemeinschaft über Organisationsformen und -methoden für die Verhandlungsverfahren, die Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer, die Festlegung des Auswahlverfahrens, der Wettbewerbsbehörde und der Bewertungskommission. Die Organisation muss von einem Planer/einer Planerin, einem Bauleiter/einer Bauleiterin, einem Sicherheitstechniker/einer Sicherheitstechnikerin und dem/der Verfahrensverantwortlichen im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, gewährleistet werden.“

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, wird folgender Absatz angefügt:

„3. Wenn das mittels Verfahren der öffentlich-privaten Partnerschaft oder der Konzession durchzuführende Vorhaben nicht mit den raumordnerischen Vorgaben übereinstimmt, nimmt die öffentliche Verwaltung mit der Genehmigung des technisch-wirtschaftlichen Machbarkeitsprojekts oder des endgültigen Projekts auch die Änderungen am Bauleitplan laut Artikel 21 Absätze 1 oder 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 3, in geltender Fassung, vor.“

3. Artikel 29 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 29 (Untersuchungsbeistand) - 1. Das Rechtsinstitut des Untersuchungsbeistands wird von den staatlichen Bestimmungen geregelt und bewirkt in keinem Fall die Anwendung von Geldstrafen.“

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Köllensperger: Articolo 29, comma 2: Tra le parole "Quando l'opera" e le parole "da realizzare" sono inserite le parole "di interesse pubblico".

Artikel 29 Absatz 2: Nach den Wörtern "durchzuführende Vorhaben" werden die Wörter "von öffentlichem Interesse" eingefügt.

Chi chiede la parola sull'emendamento n. 1? Nessuno. Apro la votazione: respinto con 3 voti favorevoli, 17 voti contrari e 9 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 29? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 12 astensioni.

TITOLO V
NORME FINALI
CAPO I
DISPOSIZIONE FINANZIARIA ED ENTRATA IN VIGORE

Art. 30

Clausola di neutralità finanziaria

1. All'attuazione della presente legge si provvede con le risorse umane, strumentali e finanziarie disponibili a legislazione vigente e, comunque, senza nuovi o maggiori oneri a carico del bilancio provinciale.

V. TITEL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN
1. ABSCHNITT
FINANZBESTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN

Art. 30

Finanzneutralitätsklausel

1. Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes erfolgt mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und auf jeden Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes.

Chi chiede la parola sull'articolo 30? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 31

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

Art. 31

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Chi chiede la parola sull'articolo 31? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 7 voti contrari e 6 astensioni.

Ci sono dichiarazioni di voto? Collega Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): Abbiamo discusso ampiamente di questa *omnibus*. Noi voteremo contro per diversi motivi, soprattutto perché su alcune questioni di fondo crea più incertezza del diritto e non più certezza, in particolare sulla questione dei sussidi alle persone immigrate e sulla questione degli OGM. Sono due punti delicati su cui noi non possiamo accettare la soluzione che è stata trovata. La prima che dà totalmente la delega in bianco alla Giunta provinciale di decidere qual è la politica di sostegno alle persone migranti e dall'altra quella in cui si riducono le tutele e le garanzie per i consumatori e le consumatrici in fatto di certificazione di prodotti non OGM. Speriamo che la parte sulle farmacie non dia adito a ricorsi o impugnazioni. Questa ammonizione non la diamo spesso ma tutte le volte che l'abbiamo data abbiamo indovinato e le norme che noi dichiaravamo a forte rischio impugnazione sono state regolarmente impugunate. Speriamo che questa volta non sia così, ma ho paura che avremo delle sorprese.

PRESIDENTE: Se non ci sono altre dichiarazioni di voto, apro la votazione sul disegno di legge provinciale n. 125/17: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Punto 296) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 127/17: "Disciplina dell'indennità di dirigenza e modifiche alla struttura dirigenziale dell'Amministrazione provinciale."*

Punkt 296 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 127/17: "Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung."*

Relazione accompagnatoria/Begleitbericht

Gentili Signore e Signori Consiglieri,

L'articolo 47 della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, recante "Ordinamento del personale della Provincia", dispone che entro 18 mesi dall'entrata in vigore della stessa legge si provveda ad un riordino della struttura dirigenziale della Provincia autonoma di Bolzano.

Lo stesso articolo prevede, inoltre, che entro il 30 giugno 2017 si provveda con legge provinciale alla revisione della disciplina sulla trasformazione graduale in un assegno personale pensionabile dell'indennità di funzione e di coordinamento e dell'indennità per dirigenti sostituiti degli enti ai quali si applica il contratto collettivo intercompartimentale.

Con il presente disegno di legge provinciale viene data attuazione alle succitate disposizioni.

Con il presente disegno di legge vengono disciplinate le indennità connesse con incarichi dirigenziali ed affini sia per il personale della Provincia, degli enti strumentali della Provincia e delle agenzie provinciali che per il personale degli altri enti pubblici da essa dipendenti o il cui ordinamento rientra nella competenza legislativa propria o delegata della Provincia.

Inoltre, viene aggiornata e modernizzata la legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, recante "Riordinamento della struttura dirigenziale della Provincia autonoma di Bolzano", il che equivale praticamente al previsto riordino.

La presente relazione ha lo scopo di illustrare le singole disposizioni e modifiche proposte.

Capo I – Disciplina delle indennità connesse con incarichi dirigenziali ed affini

Articolo 1

Con questo articolo viene ridisciplinata l'indennità di dirigenza.

In linea con quanto previsto dalla normativa statale, si propone la trasformazione dell'attuale indennità di dirigenza in un'indennità di posizione, composta da una parte fissa ed una parte variabile.

La determinazione dell'ammontare di tale indennità, di cui la parte fissa è pari al 40 per cento del valore complessivo della indennità stessa, dovrà essere oggetto di contrattazione. A tal fine si dovrà tenere conto delle dimensioni della struttura dirigenziale, della sua collocazione all'interno dell'organizzazione dell'amministrazione, nonché delle responsabilità, della complessità e del grado di difficoltà dei compiti dirigenziali da svolgere nella posizione ricoperta.

Inoltre, si propone di trasformare la sola parte fissa dell'indennità in assegno personale pensionabile in base al sistema retributivo, a condizione che alla cessazione dell'incarico dirigenziale lo stesso sia stato espletato per almeno per sei anni.

Inoltre, viene espressamente previsto che in ogni caso il trattamento economico complessivo dei e delle dirigenti non possa superare il limite massimo retributivo annuo di euro 240.000,00.

Vengono anche fatti salvi i diritti acquisiti, ma viene altresì garantito che l'indennità maturata a seguito dei meccanismi di trasformazione graduale dell'indennità di dirigenza in assegno personale pensionabile in base al sistema retributivo non venga cumulata con la nuova indennità di posizione.

Infine, si prevede che tutte queste disposizioni si applichino anche al personale dirigenziale che ha assunto incarichi dirigenziali in società partecipate totalmente o parzialmente, direttamente o indirettamente, degli enti ai quali si applica il contratto collettivo intercompartimentale, nonché al personale che ricopre un incarico speciale.

Articolo 2

Con questo articolo viene abrogata la trasformazione graduale in un assegno personale pensionabile dell'indennità di coordinamento e dell'indennità per dirigenti sostituiti attualmente prevista, facendo sempre salvi i diritti acquisiti; ciò in considerazione del fatto che con gli incarichi di coordinamento e con quelli di sostituzione vengono soddisfatte soltanto esigenze temporanee dell'amministrazione.

Capo II - Modifiche della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, recante "Riordinamento della struttura dirigenziale della Provincia autonoma di Bolzano"

In questo capo si propongono modifiche alla legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, recante "Riordinamento della struttura dirigenziale della Provincia autonoma di Bolzano".

Articolo 3

In questo articolo si propongono modifiche all'articolo 2 (Gestione politica).

Viene specificato che alla politica spetta la pianificazione strategica e vengono meglio definite le competenze e le responsabilità del/della Presidente della Provincia, degli assessori e delle assessori provinciali.

In particolare vengono valorizzati il piano della performance e la relazione sulla performance quali strumenti per una gestione efficace ed efficiente dell'attività amministrativa, orientata al risultato e al fine di poter misurare e valutare la performance.

Articolo 4

In questo articolo si propone una modifica all'articolo 3 (Articolazione della struttura dirigenziale) e si dispone espressamente che i provvedimenti del personale dirigenziale preposto alle ripartizioni e agli uffici che delega l'adozione di provvedimenti di propria competenza ai direttori e alle direttrici d'area nonché ai coordinatori e alle coordinatrici di servizi debbano essere motivati.

Inoltre, si prevede che anche il numero delle ripartizioni e degli uffici sia determinato con regolamento di esecuzione. Così facendo, in futuro non sarà più necessario apportare continue modifiche su questi aspetti alla legge provinciale n. 10/1992 e al relativo allegato A.

Articolo 5

In questo articolo si propone una modifica all'articolo 4/bis (Direzione generale), prevedendo che il direttore generale/la direttrice generale operi alle dirette dipendenze funzionali del/della Presidente della Provincia; ciò al fine di rendere più efficace il coordinamento tra i/le due dirigenti apicali della Provincia.

Articolo 6

In questo articolo si propongono modifiche all'articolo 6 (Direttore di dipartimento).

La norma attualmente vigente viene adeguata allo strumento del piano della performance.

Inoltre, all'articolo 6 viene aggiunto un nuovo comma, con il quale viene riconosciuta al direttore/alla direttrice di dipartimento la facoltà di avocare l'adozione di provvedimenti di competenza dei dirigenti negli affari ad esso/essa attribuiti; ciò al fine di garantire la continuità dell'attività amministrativa.

Articolo 7

In questo articolo si propone una modifica all'articolo 8 (Segreteria dipartimentale), con la quale si riconosce anche al segretario/alla segretaria generale di potersi avvalere di una propria se-

greteria dipartimentale, come già previsto per il direttore/la direttrice generale nonché per i direttori e le direttrici di dipartimento.

Articolo 8

In questo articolo si propone una modifica all'articolo 10 (Direttore di ripartizione), con la quale si dispone espressamente che i provvedimenti con cui il direttore/la direttrice di ripartizione delega singole funzioni amministrative di propria competenza al direttore/alla direttrice d'ufficio competente per materia debbano essere motivati.

Articolo 9

In questo articolo si propone una modifica all'articolo 12 (Direttore d'ufficio), al fine di adeguare l'attuale norma allo strumento del piano della performance.

Articolo 10

In questo articolo si propone una modifica all'articolo 13 (Gestione del personale), per il solo motivo che la legge provinciale 21 maggio 1981, n. 11, a cui viene fatto riferimento, è da tempo abrogata.

Articolo 11

Viene inserito il nuovo articolo 13/bis (Formazione continua del personale dirigente), che rende obbligatoria la formazione continua per tutti i dirigenti e le dirigenti, con l'istituzione di un sistema di rilevamento delle ore di formazione svolta dagli stessi e dei relativi crediti formativi acquisiti.

Inoltre, il personale dirigente in servizio viene coinvolto nella formazione dei nuovi e delle nuove dirigenti.

Articolo 12

In questo articolo si propongono delle modifiche all'articolo 14 (Nomina dei direttori), prevedendo che i/le due dirigenti apicali della Provincia (segretario/segretaria generale e direttore/direttrice generale) vengano nominati/nominate per la durata in carica del/della Presidente della Provincia.

Inoltre, viene ampliata la cerchia delle persone tra cui scegliere il vice segretario/la vice segretaria generale e il vice direttore/la vice direttrice generale.

Articolo 13

Con questo articolo al posto dell'albo degli/delle aspiranti dirigenti, viene istituito un albo nel quale sono iscritti sia i e le dirigenti che gli e le aspiranti dirigenti. Per quanto riguarda gli e le aspiranti dirigenti, l'iscrizione è limitata nel tempo. Se entro due anni dall'iscrizione nell'albo dette persone non sono nominate direttore o direttrice, esse vengono cancellate dall'albo.

L'istituzione di tale albo rende necessario effettuare degli adattamenti terminologici in diversi articoli.

Infine, in linea con quanto previsto dalla normativa statale (art. 19 d.lgs. 30 marzo 2001, n. 165) viene previsto che le avvocate e gli avvocati iscritti nell'elenco speciale degli avvocati dipendenti di enti pubblici di cui all'articolo 23 della legge 31 dicembre 2012, n. 247, con un'anzianità di servizio di ruolo di almeno otto anni, possano almeno essere ammessi alle prove di selezione per le direzioni di ripartizione.

Articolo 14

Viene inserito il nuovo articolo 17/bis (Incarichi speciali e gestione di progetti).

Questo articolo prevede che alle e ai dirigenti iscritti nell'albo dirigenti e aspiranti dirigenti possono essere affidati incarichi speciali per attività particolari, che comportano compiti di amministrazione attiva, per attività di consulenza, studi e lavori di ricerca, attività ispettive e di controllo, attività di natura tecnico-professionale o per altri progetti. Le relative modalità sono determinate con regolamento di esecuzione.

Articolo 15

In questo articolo si propone una modifica all'articolo 24 (Organismo di valutazione), ai fini del suo adeguamento in relazione allo strumento del piano della performance

Capo III - Ambito di applicazione

Articolo 16

Questo articolo stabilisce che le disposizioni della legge si applicano al personale della Provincia, degli enti strumentali della Provincia, delle agenzie provinciali e degli altri enti pubblici da

essa dipendenti o il cui ordinamento rientra nella competenza legislativa propria o delegata della Provincia.

Per quanto riguarda i Comuni, l'applicazione viene limitata al Capo I (Disciplina delle indennità connesse con incarichi dirigenziali ed affini). Ciò in considerazione del fatto che, fino ad oggi, la Provincia non ha esercitato la competenza legislativa in materia di ordinamento del personale, dei dirigenti e dei segretari comunali attribuitale dalla Regione con l'articolo 80 del Testo unico delle leggi regionali sull'ordinamento del personale dei comuni della Regione Autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol (D.P.Reg. 1° febbraio 2005, n. 2/L). Su questa materia è necessaria una disciplina organica, che tenga conto delle esigenze dei Comuni in considerazione delle loro differenti dimensioni.

Capo IV - Disposizioni transitorie

Articolo 17

Questo articolo prevede che la disposizione di cui all'articolo 5, con la quale si sostituisce il comma 1 dell'articolo 4/bis della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, si applichi solo con effetto dalla prossima legislatura provinciale.

Nel comma 2 si prevede che per i diritti acquisiti rileva la data del 31 dicembre 2018.

Capo V - Abrogazioni

Articolo 18

Questo articolo dispone l'abrogazione del comma 1 dell'articolo 9 e dell'allegato A della legge provinciale n. 10 del 1992, con effetto dall'entrata in vigore del regolamento con cui saranno determinati il numero delle ripartizione e degli uffici nonché le rispettive denominazioni e competenze.

Inoltre, vengono abrogati il comma 1 dell'articolo 16 e il comma 6 dell'articolo 20 della legge provinciale n. 10 del 1992, in quanto problematici sotto il profilo costituzionale e, comunque, non più adeguati ai tempi.

Articolo 19

Il presente articolo contiene la disposizione finanziaria, che prevede che la legge non comporta ulteriori oneri a carico del bilancio provinciale, in quanto solo con l'approvazione del rispettivo contratto collettivo ci saranno effetti finanziari.

Articolo 20

Questo articolo prevede, infine, che la legge entri in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

Si chiede alle gentili Signore e ai gentili Signori Consiglieri l'approvazione dell'allegato disegno di legge.

Werte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

Artikel 47 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, „Personalordnung des Landes“, sieht vor, dass innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten desselben Gesetzes eine Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung erfolgt.

Weiters sieht dieser Artikel vor, dass innerhalb 30. Juni 2017 mit Landesgesetz eine Neuregelung der graduellen Umwandlung der Funktionszulage, der Koordinierungszulage und der Zulage für stellvertretende Führungskräfte der Körperschaften, für welche der bereichsübergreifende Kollektivvertrag Anwendung findet, in ein persönliches und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement erfolgt.

Mit diesem Landesgesetzentwurf werden die besagten Bestimmungen umgesetzt.

Dieser Landesgesetzentwurf regelt die Zulagen für Führungsaufträge und für ähnliche Aufträge sowohl für das Personal des Landes, der Hilfskörperschaften des Landes und der Landesagenturen als auch für das Personal der anderen öffentlichen Körperschaften, die vom Land abhängig sind oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt.

Außerdem wird das Landesgesetz vom 23. April 1992, Nr. 10, „Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung“, ajourniert und modernisiert, was praktisch der geplanten Neuordnung gleichkommt.

In diesem Bericht werden die einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen bzw. Änderungen erläutert.

1. Abschnitt – Regelung der Zulagen für Führungsaufträge und für ähnliche Aufträge

Artikel 1

Mit diesem Artikel wird die Zulage für Führungskräfte neu geregelt.

In Anlehnung an die staatliche Regelung wird die Umwandlung der heutigen Führungszulage in eine Zulage entsprechend der Position, die aus einem fixen und einem variablen Teil besteht, vorgeschlagen.

Die Höhe dieser Zulage, deren fixer Teil 40 Prozent der Gesamthöhe der Zulage entspricht, soll in kollektivvertraglichen Verhandlungen festgelegt werden. Hierfür sind die Größe der Führungsstruktur, die Einordnung innerhalb der Organisation der Verwaltung und der Verantwortungsgrad sowie die Komplexität und der Schwierigkeitsgrad der Führungsaufgaben der bekleideten Position zu berücksichtigen.

Weiters wird vorgeschlagen, dass nur der fixe Teil der Zulage in ein persönliches und auf das Ruhegehalt im Sinne des lohnbezogenen Systems anrechenbares Lohnelement umgewandelt wird, sofern bei Beendigung des Führungsauftrags dieser mindestens sechs Jahre lang ausgeübt wurde.

Ausdrücklich festgehalten wird außerdem, dass die gesamte wirtschaftliche Behandlung der Führungskräfte auf keinen Fall die jährliche Höchstgrenze von 240.000,00 Euro überschreiten darf.

Es wird auch sichergestellt, dass einerseits die wohlerworbenen Rechte nicht verletzt werden, andererseits, dass jener Teil der Führungszulage, der aufgrund der Verfahren zur graduellen Umwandlung der Führungszulage in ein persönliches auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement bereits angereift ist, nicht mit der neuen Zulage entsprechend der Position kumuliert wird.

Schließlich sollen all diese Bestimmungen auch für jene Führungskräfte gelten, die Führungsaufträge in Gesellschaften innehaben, an denen Körperschaften, für welche der bereichsübergreifende Kollektivvertrag Anwendung findet, zur Gänze oder zum Teil, direkt oder indirekt, beteiligt sind, sowie für das Personal, das einen Sonderauftrag innehat.

Artikel 2

Mit diesem Artikel wird die derzeit vorgesehene graduelle Umwandlung in ein persönliches auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement der Koordinierungszulage und der Zulage für stellvertretende Führungskräfte unter Sicherstellung der wohlerworbenen Rechte abgeschafft; dies aus der Überlegung heraus, dass mit den Koordinierungsaufträgen und jenen der stellvertretenden Führungskräfte nur momentane Bedürfnisse der Verwaltung befriedigt werden.

2. Abschnitt - Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, „Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung“

Dieser Abschnitt betrifft die Änderungen des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, „Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung“.

Artikel 3

Dieser Artikel betrifft die Änderung des Artikels 2 (Politische Führung).

Es wird klargestellt, dass der Politik die strategische Planung zusteht und es werden die Befugnisse und die Verantwortung des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau und der Landesräte und Landesrätinnen genauer definiert.

Insbesondere werden der Performance-Plan und der Performance-Bericht als Instrumente aufgewertet, die eine wirkungs- und leistungsorientierte Verwaltungsführung garantieren und die Messung und Bewertung der Performance ermöglichen.

Artikel 4

Dieser Artikel ändert den Artikel 3 (Gliederung der Führungsstruktur) und sieht ausdrücklich vor, dass die Maßnahmen begründet sein müssen, mit denen die den Abteilungen und Ämtern vorgesetzten Führungskräfte den Erlass von Maßnahmen, die in ihre Zuständigkeit fallen, den Bereichsdirektoren/Bereichsdirektorinnen und Koordinatoren/Koordinatorinnen von Diensten übertragen.

Darüber hinaus wird vorgesehen, dass auch die Anzahl der Abteilungen und Ämter mit Durchführungsverordnung festgelegt werden. Damit werden diesbezüglich ständige Änderungen des Landesgesetzes Nr. 10/1992 und der entsprechenden Anlage A in Zukunft vermieden.

Artikel 5

Mit diesem Artikel wird Artikel 4/bis (Generaldirektion) dahin abgeändert, dass der Generaldirektor/die Generaldirektorin dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau unterstellt wird, um eine bessere Koordinierung unter den beiden Spitzenbeamten/Spitzenbeamtinnen des Landes zu ermöglichen.

Artikel 6

Dieser Artikel betrifft Änderungen des Artikels 6 (Ressortdirektor).

Die heute geltende Bestimmung wird an das Instrument des Performance-Plans angepasst.

Außerdem wird dem Artikel 6 ein neuer Absatz hinzugefügt, mit welchem für die Ressortdirektoren und Ressortdirektorinnen die Möglichkeit geschaffen wird, in den ihnen zugeordneten Sachbereichen den Erlass von Verwaltungsakten, die in die Zuständigkeit von Führungskräften fallen, an sich zu ziehen; dies um die Kontinuität der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten.

Artikel 7

Dieser Artikel betrifft eine Änderung von Artikel 8 (Stabstelle der Ressortdirektion), mit der auch dem Generalsekretär/der Generalsekretärin eine eigene Stabstelle zuerkannt wird, wie bereits für den Generaldirektor/die Generaldirektorin und die Ressortdirektoren und Ressortdirektorinnen vorgesehen.

Artikel 8

Dieser Artikel betrifft die Änderung des Artikels 10 (Abteilungsdirektor). Es wird ausdrücklich vorgesehen, dass die Maßnahmen, mit denen der Abteilungsdirektor/die Abteilungsdirektorin Verwaltungsbefugnisse, die in seine/ihre Zuständigkeit fallen, dem/der für den Sachbereich zuständigen Amtsdirektor/Amtsdirektorin überträgt, begründet sein müssen.

Artikel 9

Dieser Artikel betrifft eine Änderung des Artikels 12 (Amtsdirektor), um die bestehende Bestimmung an das Instrument des Performance-Plans anzupassen.

Artikel 10

Dieser Artikel betrifft eine Änderung des Artikels 13 (Personalführung). Alleiniger Grund dafür ist, dass das Landesgesetz vom 21. Mai 1981, Nr. 11, auf welches dort Bezug genommen wird, längst aufgehoben ist.

Artikel 11

Es wird der neue Artikel 13/bis (Ständige Weiterbildung der Führungskräfte) eingefügt, womit die Führungskräfte zur ständigen Weiterbildung verpflichtet werden. Dafür wird ein System zur Erfassung der von den Führungskräften absolvierten Weiterbildungsstunden und entsprechend erworbenen Bildungsguthaben eingerichtet.

Weiters werden die im Dienst stehenden Führungskräfte in die Ausbildung neuer Führungskräfte involviert.

Artikel 12

Dieser Artikel betrifft Änderungen des Artikels 14 (Ernennung der Direktoren), wobei vorgesehen wird, dass die beiden Spitzenbeamten/Spitzenbeamtinnen des Landes (Generalsekretär/Generalsekretärin und Generaldirektor/Generaldirektorin) für die Dauer der Amtsausübung des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau ernannt werden.

Außerdem wird der Personenkreis erweitert, aus welchem der Vizegeneralsekretär/die Vizegeneralsekretärin und der Vizegeneraldirektor/die Vizegeneraldirektorin ausgewählt werden kann.

Artikel 13

Mit diesem Artikel wird statt dem Verzeichnis der Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen ein Verzeichnis errichtet, in welches sowohl die Führungskräfte als auch die Führungskräfteanwärter und Führungskräfteanwärterinnen eingetragen werden. Was letztere angeht, ist die Eintragung zeitlich beschränkt. Sollten diese Personen nämlich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung in das Verzeichnis zum Direktor/zur Direktorin ernannt werden, werden sie wieder aus dem Verzeichnis gelöscht.

Durch Errichtung dieses Verzeichnisses sind in verschiedenen Artikeln terminologische Anpassungen notwendig.

In Anlehnung an die staatliche Regelung (Art. 19 GvD vom 30. März 2001, Nr. 165) wird schließlich vorgesehen, dass die im Sonderverzeichnis der Rechtsanwälte der öffentlichen Körperschaften laut Artikel 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 2012, Nr. 247, eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die seit mindestens acht Jahren eine Planstelle innehaben, zumindest zu den Auswahlverfahren für Abteilungsdirektionen zugelassen werden können.

Artikel 14

Es wird der neue Artikel 17/bis (Sonderaufträge und Projektmanagement) eingefügt.

Dieser sieht vor, dass den Führungskräften, welche im Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen eingetragen sind, Sonderaufträge für besondere Tätigkeiten, verbunden mit aktiver Verwaltungstätigkeit, für Beratungstätigkeit sowie Forschungsarbeiten und Studien, Inspektions- und Kontrolltätigkeiten, Tätigkeiten technisch-fachlicher Natur oder für andere Projekte erteilt werden können. Die entsprechenden Modalitäten werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.

Artikel 15

Dieser Artikel betrifft eine Änderung des Artikels 24 (Prüfstelle) zwecks Anpassung im Zusammenhang mit dem Instrument des Performance-Plans.

3. Abschnitt - Anwendungsbereich

Artikel 16

Mit diesem Artikel wird festgelegt, dass die Bestimmungen des Gesetzes für das Personal des Landes, der Hilfskörperschaften des Landes, der Landesagenturen und der anderen öffentlichen Körperschaften, die vom Land abhängig sind oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt, gelten.

Was die Gemeinden betrifft, wird festgehalten, dass auf diese nur die Bestimmungen des 1. Abschnittes (Regelung der Zulagen für Führungsaufträge und für ähnliche Aufträge) Anwendung finden. Dies aus der Überlegung heraus, dass das Land bis heute die ihm aufgrund von Artikel 80 des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol (D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 2/L) übertragene Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Ordnung des Personals, der leitenden Beamten und der Sekretäre der Gemeinden nicht ausgeübt hat. Diesbezüglich braucht es eine organische Regelung, die die Bedürfnisse der Gemeinden ihrer Größe nach berücksichtigt.

4. Abschnitt - Übergangsbestimmungen

Artikel 17

Dieser Artikel sieht vor, dass die Bestimmungen laut Artikel 5, mit welchem Artikel 4/bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, ersetzt wird, erst mit Wirkung ab der nächsten Legislaturperiode des Landes Anwendung finden.

In Absatz 2 wird vorgesehen, dass für die wohlerworbenen Rechte der 31. Dezember 2018 ausschlaggebend ist.

5. Abschnitt - Aufhebungen

Artikel 18

Mit diesem Artikel werden Artikel 9 Absatz 1 und der Anhang A des Landesgesetzes Nr. 10/1992 aufgehoben, sobald die Verordnung, mit der die Anzahl der Abteilungen und Ämter sowie deren Benennung und Aufgaben festgelegt werden, in Kraft tritt.

Des Weiteren werden Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 6 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 aufgehoben, da diese verfassungsrechtlich bedenklich und auf jeden Fall nicht mehr zeitgerecht sind.

Artikel 19

Dieser Artikel enthält die Finanzbestimmung und legt fest, dass das Gesetz keine Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringt, da erst nach Genehmigung des entsprechenden Kollektivvertrags finanzielle Wirkungen entstehen werden.

Artikel 20

Dieser Artikel sieht schließlich vor, dass das Gesetz am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft tritt.

Die werten Damen und Herren Landtagsabgeordneten werden gebeten, diesen Gesetzentwurf zu genehmigen.

Relazione prima commissione legislativa/Bericht erster Gesetzgebungsausschuss

I lavori in commissione

La I commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 127/17 nella seduta del 25 maggio 2017. Ai lavori della commissione hanno partecipato anche il dott. Renzo Caramaschi, vicepresidente del Consiglio dei Comuni, la dott.ssa Waltraud Deeg, assessora alla Famiglia e organizzazione dell'amministrazione, l'avv.ssa Renate von Guggenberg, direttrice dell'Avvocatura provinciale, il dott. Thomas Mathà, vicesegretario generale della Provincia nonché il dott. Gabriele Vitella, direttore dell'ufficio legislativo della Provincia.

Il vicepresidente del Consiglio dei Comuni, dott. Renzo Caramaschi, ha illustrato il parere positivo condizionato del Consiglio dei Comuni in merito all'articolo 1 del disegno di legge.

L'ass. Waltraud Deeg ha illustrato le linee generali del disegno di legge ricordando anzitutto la recente modifica dell'ordinamento del personale provinciale avvenuta con la legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6. L'assessora ha spiegato come già in occasione di quella riforma siano stati fissati alcuni principi cardine della materia, che sono poi confluiti anche nel presente disegno di legge, quali ad esempio il riconoscimento di una maggiore retribuzione in funzione del merito e dei risultati conseguiti, un deciso riordino dei tempi dei procedimenti e un miglioramento della digitalizzazione dell'amministrazione provinciale. L'assessora ha poi fatto presente che a livello statale è intervenuta la legge 7 agosto 2015, n. 124, con cui è stata conferita la delega al Governo in materia di riorganizzazione delle amministrazioni pubbliche (c.d. legge Madia). La Provincia ha atteso del tempo nell'attuare la normativa statale per verificare l'operatività di quelle norme e anche per valutare se fosse possibile mantenere un margine di autonomia politica nella loro attuazione a livello provinciale. Si è poi soffermata sull'articolo 4, relativo all'articolazione della struttura dirigenziale spiegando che viene valorizzato lo strumento della delega ed inoltre che per il futuro il numero delle ripartizioni e degli uffici verrà stabilito con regolamento di esecuzione, in modo da evitare il ricorso a continue modifiche di legge. Infine l'assessora ha concluso richiamando le prossime sfide dell'amministrazione provinciale, individuate nella digitalizzazione, nella sempre maggiore vicinanza ai cittadini, nella trasparenza e nella competitività sul mercato del lavoro, in particolare per quanto riguarda le posizioni dirigenziali.

L'avv.ssa Renate von Guggenberg ha illustrato nel dettaglio le disposizioni più importanti del disegno di legge. Ha spiegato che l'articolo 1, in linea con quanto previsto dalla normativa statale, prevede la trasformazione dell'indennità di dirigenza in indennità di posizione, composta da una parte fissa e una parte variabile. L'ammontare dell'indennità dovrà essere oggetto di contrattazione collettiva e la sola parte fissa, pari al 40 per cento del valore complessivo dell'indennità stessa, potrà trasformarsi in assegno personale pensionabile dopo almeno sei anni di incarico dirigenziale. Ha poi fatto presente che la fissazione del limite massimo di 240.000 euro per il trattamento economico complessivo del personale dirigenziale, previsto al comma 2, è stato espressamente richiesto dallo Stato. L'articolo 2 dispone invece l'abolizione, a far data dal 1° gennaio 2019, della trasformazione graduale in assegno personale pensionabile dell'indennità di coordinamento e dell'indennità per dirigenti sostituiti, in quanto sia gli incarichi di coordinamento che quelli di sostituzione soddisfano solo esigenze temporanee dell'amministrazione. L'avv.ssa von Guggenberg è poi passata a illustrare le modifiche apportate alla legge provinciale n. 10/1992 e inserite nel Capo II del disegno di legge: l'articolo 3 che modifica la norma sulla gestione politica che diventa ora pianificazione strategica e che chiarisce la necessaria separazione tra attività politica e attività amministrativa; l'articolo 6 che consente al direttore di dipartimento di avocare a sé l'adozione di provvedimenti di competenza dei dirigenti negli affari ad essi attribuiti con la finalità di garantire la continuità dell'attività amministrativa così come l'articolo 8, che attribuisce un potere di delega al direttore di ripartizione. Si è poi soffermata

sull'articolo 11, che introduce un nuovo articolo 13-bis concernente la formazione continua del personale dirigente che diventa obbligatoria e che coinvolge nella formazione anche il personale dirigente ancora in servizio, a titolo gratuito. Ha proseguito poi con l'articolo 12, attinente al c.d. spoils system, con cui viene equiparata la durata in carica dei dirigenti apicali dell'amministrazione provinciale con la durata in carica del presidente della Provincia. Ha citato quindi l'articolo 13 che dispone l'introduzione di un albo dei dirigenti e degli aspiranti dirigenti. Per questi ultimi tuttavia l'iscrizione è limitata a due anni: se durante questo periodo non viene effettuata la nomina, ha luogo la cancellazione d'ufficio dall'albo. Secondo l'avv.ssa von Guggenberg un articolo molto importante per rendere più efficiente l'amministrazione provinciale è l'articolo 14, riguardante gli incarichi speciali e la gestione dei progetti. Infine il Capo III, contenente l'articolo 16 che stabilisce l'ambito di applicazione delle disposizioni di questa legge. Con esso viene chiarito che ai comuni si applicano soltanto le disposizioni di cui al Capo I. Infine ha ricordato l'articolo 17 contenente le disposizioni transitorie e l'articolo 18 relativo alle abrogazioni necessarie per adeguare la nuova normativa.

Nell'ambito della discussione generale la cons. Brigitte Foppa ha affermato di avere seguito da tempo i lavori preparatori del disegno di legge anche attraverso i giornali, e di averne ricavato l'impressione che con questa legge si vada affermando sempre più una forte cultura manageriale nell'ambito dell'amministrazione provinciale, che diviene sempre più strutturata per gerarchie. Il rovescio della medaglia, secondo la consigliera, è una minore democratizzazione all'interno delle strutture amministrative. Ha poi rilevato che all'interno della stessa amministrazione sono emerse, sempre in base a informazioni di stampa, diversità di opinione sul modo di esprimere l'attività organizzativa e gestionale della Provincia. In particolare la consigliera ha criticato quelle norme che prevedono un rafforzamento delle prerogative delle figure apicali più strettamente influenzate dal potere politico nonché l'aumento delle loro retribuzioni. Ha poi rinviato un approfondimento delle varie tematiche alla discussione dei singoli articoli, annunciando quindi la presentazione di una serie di emendamenti.

La cons. Myriam Atz Tammerle ha chiesto chiarimenti in ordine all'articolo 1, relativo all'indennità di dirigenza, criticando in particolare la previsione secondo cui la parte fissa dell'ammontare di tale indennità si trasforma in assegno personale pensionabile a condizione che l'incarico dirigenziale sia stato espletato per almeno sei anni. Secondo la consigliera si tratta di una norma che crea disparità di trattamento quando si tratti di personale che non esercita più di fatto le funzioni dirigenziali e non ha quindi le conseguenti responsabilità. A suo parere occorrerebbe comunque incentivare il personale con maggiore esperienza a mantenere l'incarico dirigenziale anche per un periodo superiore ai sei anni. Ha chiesto poi delucidazioni anche in ordine all'articolo 13, comma 3, diretto a modificare il comma 4 dell'articolo 16 della legge provinciale n. 10/92, in ordine alla possibilità di iscrivere all'albo dei dirigenti anche gli aspiranti dirigenti, esprimendo dubbi, in particolare, sui criteri di valutazione per l'assunzione di tale personale.

Il cons. Dieter Steger ha messo in rilievo l'importanza di alcune norme, quali ad esempio quelle relative al settore delle indennità, che hanno l'obiettivo di porre chiarezza sull'argomento e ha dichiarato di concordare pienamente sulla soluzione trovata nell'ambito del disegno di legge. Ha affermato di ritenere altresì essenziali quelle disposizioni che consentono ai direttori di dipartimento di avocare l'adozione di provvedimenti di competenza dei dirigenti. Ha ricordato infatti come il direttore di dipartimento rappresenti una figura di collegamento tra le istanze politiche e l'attività dei funzionari e come sia importante per una pubblica amministrazione efficiente un'efficace interazione tra volontà politica e attività amministrativa. Il consigliere ha poi dichiarato di ritenere di grande importanza anche l'articolo 14, mediante il quale viene introdotto un nuovo articolo 17-bis nella legge provinciale n. 10/92, relativo agli incarichi speciali e alla gestione dei progetti, in quanto finalizzato sempre ad un agire efficiente dell'amministrazione. Ha concluso ricordando che la previsione riguardante il limite massimo retributivo di 240.000 euro annui per il trattamento economico complessivo dei dirigenti non significa assolutamente prevedere aumenti retributivi ma unicamente tenere conto, anche a livello provinciale, della riforma introdotta all'epoca del Governo Monti.

Il cons. Alessandro Urzi è intervenuto per chiedere se sia consentito alla Provincia autonoma di Bolzano ridurre il limite massimo retributivo, fissato in 240.000 euro annui, previsto a suo tempo

dal decreto Monti per il trattamento economico complessivo del personale dirigenziale. Laddove questo margine di flessibilità fosse ammissibile sul piano tecnico, il consigliere ha chiesto di sapere se questo possa divenire eventualmente un tema di confronto politico.

In sede di replica l'ass. Waltraud Deeg ha voluto in primo luogo chiarire le modalità di assunzione del personale dirigente al di fuori della provincia di Bolzano. Ha spiegato che la selezione avviene in modo diverso ossia tramite corso-concorso che, qualora venga superato dall'interessato, dà diritto all'iscrizione nell'albo dei dirigenti. Ne consegue che a livello statale tutte le posizioni dirigenziali vengono coperte attingendo dal relativo albo. Nell'amministrazione provinciale è in vigore invece anche un altro sistema: è infatti prevista la possibilità, nel momento in cui si liberi una posizione dirigenziale, di bandire un concorso ad hoc. A questo concorso può partecipare, sia personale interno dell'amministrazione, già iscritto nell'albo dirigenti, indifferentemente nella sezione A ovvero nella sezione B, sia un concorrente esterno. Secondo l'assessora si tratta di una buona modalità di selezione del personale perché consente di mettere a confronto anche l'esperienza di soggetti esterni all'amministrazione e pertanto appare opportuno mantenerla accanto all'ipotesi di scelta diretta dall'albo dei dirigenti. Per quanto riguarda l'indennità di dirigenza, l'assessora ha precisato che l'inserimento nell'albo dirigenti a livello statale dà diritto, in base al contratto collettivo, ad uno stipendio base più elevato rispetto a quello previsto a livello provinciale. L'assessora ha quindi sottolineato che benché nella realtà provinciale ciò significhi un rilevante risparmio in termini di bilancio per l'amministrazione provinciale, tuttavia, al fine di evitare il passaggio del personale presso amministrazioni più remunerative e anche per attirare personale competente e qualificato presso la Provincia, si è pensato di trasformare l'indennità di dirigenza in un'indennità di posizione. Si è quindi previsto che la sola parte fissa, nei limiti del 40 per cento e a condizione che il periodo di dirigenza sia espletato per almeno sei anni, possa trasformarsi in assegno personale pensionabile. In risposta al cons. Urzì, l'assessora ha precisato che è possibile intervenire per ridurre l'importo di 240.000 euro annui. Ha fatto presente tuttavia che questa norma si applica, attraverso i contratti collettivi, anche ad altri settori, quali ad esempio la sanità, dove per alcune posizioni, tra cui quella dei medici di base, c'è la richiesta di superare detto limite. Ha proseguito affermando che non c'è comunque alcuna intenzione di superare questo limite ma solo evitare al momento che possano sorgere nuovi temi di discussione. È chiaro tuttavia che deve sempre valere il principio base secondo cui ad un'elevata responsabilità deve corrispondere una retribuzione adeguata alla stessa e questo anche per rimanere competitivi sul mercato del lavoro e per attirare personale qualificato dal privato. Infine sui dubbi espressi dalla cons. Atz Tammerle in ordine ai criteri di valutazione per la scelta del personale dall'albo dirigenti ha replicato che l'iscrizione nell'albo avviene sulla base del requisito dell'idoneità a ricoprire l'incarico dirigenziale e che non esiste alcuna graduatoria.

Conclusa la discussione generale, la commissione ha approvato con 4 voti favorevoli e 4 astensioni il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 127/17.

I singoli articoli sono stati approvati con gli esiti di voto riportati qui di seguito.

Articolo 1: dopo un breve dibattito sull'emendamento al comma 2, presentato dalla cons. Foppa, e diretto a stabilire quale nuovo limite massimo retributivo 160.000 euro annui al posto dei previsti 240.000 euro annui per il trattamento economico complessivo dei dirigenti, la commissione ha respinto l'emendamento a maggioranza e ha approvato l'articolo con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.

Articolo 2: la commissione ha dapprima respinto a maggioranza un emendamento presentato dalla cons. Foppa, soppressivo dell'intero articolo, concernente l'indennità di coordinamento e l'indennità per dirigenti sostituiti e di seguito ha approvato l'articolo con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.

Articolo 3: dopo l'illustrazione da parte della cons. Foppa dei suoi emendamenti ai commi 1 e 2, relativi ad alcune modifiche alla norma in materia di pianificazione strategica della Giunta provinciale e dopo una breve discussione, la commissione ha respinto a maggioranza gli emendamenti e ha approvato l'articolo con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.

Gli articoli 4 e 5 sono stati approvati senza interventi con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.

Articolo 6: la commissione ha dapprima respinto a maggioranza un emendamento soppressivo del comma 2, presentato dalla cons. Foppa e diretto a espungere la norma che consente al direttore di dipartimento di avocare l'adozione di provvedimenti di competenza dei dirigenti, e di seguito ha approvato l'articolo, senza ulteriori interventi, con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

Articolo 7: dopo l'illustrazione da parte della cons. Foppa dell'emendamento diretto a sopprimere l'intero articolo riguardante la possibilità di prevedere una segreteria dipartimentale anche per l'ufficio del segretario generale, la commissione ha respinto l'emendamento e ha invece assentito l'articolo con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.

L'articolo 8 è stato approvato senza interventi con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 9: la commissione ha esaminato un emendamento della cons. Foppa diretto ad introdurre un nuovo comma 01 nell'ambito della disposizione relativa al direttore/alla direttrice d'ufficio. Dopo aver respinto l'emendamento la commissione ha approvato l'articolo, senza interventi, con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.

Gli articoli 10 e 11 sono stati approvati senza interventi con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 12: dopo l'illustrazione da parte della cons. Foppa del suo emendamento diretto a sopprimere il comma 1, relativo all'equiparazione del periodo di carica del segretario generale e del direttore generale alla durata in carica del presidente della Provincia, la commissione l'ha respinto a maggioranza e ha poi approvato l'articolo con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.

Articolo 13: dopo una breve discussione sul contenuto della norma relativa all'Albo dirigenti e aspiranti dirigenti, la commissione l'ha approvata con 4 voti favorevoli e 4 voti astensioni.

Articolo 14: la commissione ha dapprima respinto a maggioranza un emendamento, presentato dalla cons. Foppa, soppressivo dell'articolo concernente gli incarichi speciali e la gestione di progetti e di seguito ha approvato l'articolo con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.

Gli articoli 15, 16 e 17 sono stati approvati, senza interventi, con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.

Articolo 18: la cons. Foppa ha illustrato il suo emendamento al comma 2, diretto ad inserire tra le abrogazioni anche il comma 2 dell'articolo 16 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, trattandosi, a suo parere, di una disposizione ad personam. La commissione ha respinto a maggioranza l'emendamento, approvando l'articolo con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni.

Gli articoli 19 e 20 sono stati approvati, senza interventi, con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.

In sede di dichiarazioni di voto la cons. Brigitte Foppa ha preannunciato il suo voto contrario e la presentazione di una relazione di minoranza.

La deliberazione adottata dalla commissione legislativa ai sensi dell'articolo 6, comma 4, della legge provinciale n. 4/2010 sul parere positivo condizionato del Consiglio dei Comuni in merito all'articolo 1, è stata approvata con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.

Posto in votazione finale, il disegno di legge provinciale n. 127/17 è stato approvato con 4 voti favorevoli (presidente Amhof e dai cons. Noggler, Steger e Tschurtschenthaler), 1 voto contrario (cons. Foppa) e 3 astensioni (cons. Atz Tammerle, Urzi e Zingerle).

Die Arbeiten im Ausschuss

Der Landesgesetzentwurf Nr. 127/17 wurde vom I. Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 25. Mai 2017 behandelt. An der Ausschusssitzung nahmen auch der Vizepräsident des Rates der Gemeinden, Dr. Renzo Caramaschi, die Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation, Dr.ⁱⁿ Waltraud Deeg, die Direktorin der Anwaltschaft des Landes RA Renate von Guggenberg, der Vizegeneralsekretär des Landes, Dr. Thomas Mathà und der Direktor des Gesetzgebungsamtes des Landes, Dr. Gabriele Vitella, teil.

Der Präsident des Rates der Gemeinden, Dr. Renzo Caramaschi, erläuterte das positiv bedingte Gutachten des Rates der Gemeinden zum Artikel 1 des Gesetzentwurfes.

Landesrätin Waltraud Deeg erläuterte die Leitlinien des Gesetzentwurfes und verwies dabei auf die letzte mit Landesgesetz vom 19. Mai 2015, Nr. 6 erfolgte Änderung der Personalordnung des Landes Die Landesrätin erklärte, dass bereits anlässlich besagter Reform einige Grundprinzipien in diesem Bereich festgelegt wurden, die dann auch im vorliegenden Gesetzentwurf

enthalten sind, wie z. B. die Gewährung einer höheren Entlohnung aufgrund der erbrachten Leistung und der erzielten Ergebnisse, eine straffere Organisation der Abläufe und eine Verbesserung der Digitalisierung innerhalb der Landesverwaltung. Die Landesrätin wies darauf hin, dass auf gesamtstaatlicher Ebene das Gesetz vom 7. August 2015, Nr. 124, in Kraft getreten ist, mit dem die Regierung ermächtigt wurde, eine Neuordnung der öffentlichen Verwaltungen durchzuführen (sog. Madia-Gesetz). Das Land hat mit der Umsetzung der staatlichen Bestimmungen einige Zeit abgewartet, weil es zuerst ihre Anwendung prüfen und gleichzeitig abwägen wollte, ob es auf Landesebene einen Handlungsspielraum gebe. In der Folge ging die Landesrätin auf Artikel 4 über die Gliederung der Führungsstruktur ein und erklärte, dass die Befugnisübertragung verstärkt wurde. Die Anzahl der Abteilungen und Ämter wird künftig mit Durchführungsverordnung festgelegt, sodass dauernde Gesetzesänderungen nicht mehr notwendig sein werden. Landesrätin Deeg erwähnte schließlich die bevorstehenden Herausforderungen der Landesverwaltung wie die Digitalisierung, eine größere Bürgernähe, die Transparenz und die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere was die Führungspositionen anbelangt.

Rechtsanwältin Renate von Guggenberg erläuterte eingehend die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs. In Anlehnung an die staatlichen Bestimmungen wird die Führungszulage in eine Zulage entsprechend der Position umgewandelt, die aus einem fixen und einem variablen Teil besteht. Die Höhe dieser Zulage muss in kollektivvertraglichen Verhandlungen festgelegt werden und nur der fixe Teil, der 40 Prozent der Gesamthöhe der Zulage entspricht, kann nach einem mindestens sechsjährigen Führungsauftrag in ein persönliches und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement umgewandelt werden. Sie betonte auch, dass die vorgesehene Höchstgrenze von 240.000 Euro für die gesamte wirtschaftliche Behandlung der einzelnen Führungskräfte laut Absatz 2 ausdrücklich vom Staat verlangt wurde. Mit Artikel 2 wird hingegen ab 1. Jänner 2019 die graduelle Umwandlung des in ein persönliches auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelements der Koordinierungszulage sowie der Zulage für stellvertretende Führungskräfte abgeschafft, da sowohl die Koordinierungsaufträge als auch die Stellvertretungen nur vorübergehende Bedürfnisse der Landesverwaltung decken. Rechtsanwältin von Guggenberg erläuterte daraufhin die Änderungen des Landesgesetzes Nr. 10/1992, die im 2. Abschnitt des Gesetzentwurfs enthalten sind: Mit Artikel 3 wird die Bestimmung über die politische Führung abgeändert, die nun strategische Planung wird und die notwendige Trennung zwischen politischer Tätigkeit und Verwaltung genauer definiert; mit Artikel 6 werden die Ressortdirektoren und Ressortdirektorinnen befugt, Verwaltungsakte, die in die Zuständigkeit von Führungskräften fallen, zu erlassen, wenn es darum geht, die Kontinuität der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten, und mit Artikel 8 können die Abteilungsdirektoren und Abteilungsdirektorinnen Verwaltungsbefugnisse übertragen. In der Folge erläuterte sie genauer den Artikel 11, mit dem der neue Artikel 13-bis eingeführt wird; dieser besagt, dass die ständige Weiterbildung der Führungskräfte, die nun verpflichtend wird, wobei die im Dienst stehenden Führungskräfte involviert werden und dafür kein Entgelt erhalten. Sie sprach auch zum Artikel 12 über das sog. Spoils System aufgrund dessen die Amtsdauer der Spitzenbeamten an die Dauer der Amtsausübung des Landeshauptmanns bzw. der Landeshauptfrau angeglichen wird. Die Rechtsanwältin ging auch auf Artikel 13 ein, mit dem das Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen errichtet wird, wobei die Eintragung für Letztere nur für zwei Jahre gilt; sollte innerhalb dieser Zeit keine Ernennung erfolgen, wird dieser/diese von Amts wegen aus dem Verzeichnis gelöscht. In Hinblick auf eine effizientere Gestaltung der Landesverwaltung ist ihres Erachtens Artikel 14 über die Sonderaufträge und das Projektmanagement überaus wichtig. Der 3. Abschnitt mit Artikel 16 betrifft den Anwendungsbereich der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Darin wird klargestellt, dass für die Gemeinden ausschließlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts zur Anwendung kommen. Artikel 17 enthält die Übergangsbestimmungen und Artikel 18 die erforderlichen Aufhebungen zur Anpassung der Regelung.

Im Rahmen der Generaldebatte erklärte die Abg. Brigitte Foppa, dass sie die Arbeiten zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs bereits seit einiger Zeit, und auch in der Presse, mitverfolgt habe. Der vorliegende Gesetzesvorschlag bestätige ihren Eindruck, dass die Landesverwaltung zu-

nehmend von einem unternehmerischen Geist geprägt und hierarchisch strukturiert ist. Die Kehrseite der Medaille ist dabei, dass ihrer Ansicht nach in den verschiedenen Verwaltungsstrukturen immer weniger Demokratie herrsche. Sie wies auch darauf hin, dass es, wie die Medien berichten, unterschiedliche Meinungen zur Organisation und Führung der Landesverwaltung gebe. Dabei kritisierte sie insbesondere die Bestimmungen mit denen die Befugnisse der direkt von der politischen Macht beeinflussten Spitzenbeamten ausgeweitet werden sowie die Erhöhung ihrer Gehälter. Die einzelnen Aspekte werden später im Rahmen der Artikeldebatte vertieft. Die Abgeordnete kündigte schließlich die Vorlage einer Reihe von Änderungsanträgen an.

Die Abg. Myriam Atz Tammerle ersuchte um Erläuterungen zum Artikel 1 über die Führungszulage und kritisierte insbesondere, dass der fixe Teil dieser Zulage bei einem Führungsauftrag von mindestens sechs Jahren in ein persönliches und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement umgewandelt wird. Im Falle von Beamten, die keine Führungsposition mehr innehaben und daher keine Verantwortung mehr tragen, schafft diese Bestimmung eine Ungleichbehandlung. Ihres Erachtens muss das Personal mit größerer Erfahrung auf jeden Fall dazu bewogen werden, den Führungsauftrag auch über die sechs Jahre hinaus auszuüben. Die Abgeordnete wollte auch Genaueres über Artikel 13 Absatz 3 erfahren zwecks Änderung von Artikel 16 Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 10/1992. Sie stellte außerdem eine Frage zur Möglichkeit, auch Führungskräfteanwärter ins Verzeichnis einzutragen und brachte diesbezüglich ihre Bedenken zum Ausdruck, insbesondere hinsichtlich der Bewertungskriterien für die Aufnahme dieses Personals.

Der Abg. Dieter Steger unterstrich die Wichtigkeit einiger Bestimmungen, darunter jene über die Zulagen, mit welchen Klarheit geschaffen werden soll. Dabei erklärte er, dass er die im vorliegenden Gesetzentwurf gefundene Lösung voll und ganz teile. Zudem sei auch die Bestimmung, die den Ressortdirektoren die Möglichkeit gibt, den Erlass von Verwaltungsakten, die in die Zuständigkeit von Führungskräften fallen, an sich zu ziehen, von wesentlicher Bedeutung. Er erinnerte daran, dass die Ressortdirektoren Bindeglieder zwischen Politik und Verwaltung sind und diese im Hinblick auf eine effiziente öffentliche Verwaltung eine wirkungsvolle Synergie zwischen dem politischen Willen und der Verwaltungstätigkeit ermöglichen. Seines Erachtens sei auch Artikel 14 zwecks Einfügung des neuen Artikels 17-bis im Landesgesetz Nr. 10/92 von großer Wichtigkeit. Die neue Bestimmung betrifft die Sonderaufträge und das Projektmanagement, stets im Hinblick auf die Verwaltungseffizienz. Schließlich erklärte er, dass die vorgeschlagene jährliche Höchstgrenze von 240.000 Euro für die gesamte wirtschaftliche Behandlung der einzelnen Führungskräfte in keinem Fall einer Gehaltserhöhung gleichkomme, denn damit passe sich das Land lediglich an die Monti-Reform an.

Abg. Urzi wollte in Erfahrung bringen, ob die autonome Provinz Bozen die vom Monti-Dekret eingeführte Höchstgrenze der gesamten wirtschaftlichen Behandlung der Führungskräfte, nämlich 240.000 Euro im Jahr, reduzieren dürfe. Sollte ein solcher Handlungsspielraum technisch gegeben sein, wollte der Abgeordnete wissen, ob man diesen eventuell für eine politische Debatte über dieses Thema nutzen könnte.

In ihrer Replik erläuterte LR Waltraud Deeg das Verfahren für die Einstellung von Führungskräften außerhalb Südtirols. Die Personalauswahl erfolgt in diesem Fall auf andere Weise, und zwar nach einem erfolgreich bestandenen Ausbildungslehrgang, der zur Eintragung in das Verzeichnis der Führungskräfte berechtigt. Folglich wird auf Staatsebene für alle Führungspositionen auf dieses Verzeichnis zurückgegriffen. Die Landesverwaltung kann hingegen zur Besetzung einer freien Führungsposition einen Ad Hoc Wettbewerb ausschreiben, an dem das interne, im Verzeichnis der Führungskräfte (gleich ob im Abschnitt A oder B) eingetragene Personal wie auch Personen außerhalb der Verwaltung teilnehmen können. Laut Landesrätin stellt dies ein geeignetes Auswahlverfahren dar, zumal es den Vergleich mit Arbeitskräften, die nicht der öffentlichen Verwaltung angehören, ermöglicht. Deshalb erscheint es sinnvoll, neben der Möglichkeit der unmittelbaren Auswahl aus dem Verzeichnis der Führungskräfte auch dieses Verfahren beizubehalten. Bezüglich der Führungszulage wies die Landesrätin darauf hin, dass laut Kollektivverträgen die Eintragung ins Verzeichnis der Führungskräfte auf staatlicher Ebene zu einem höheren Grundgehalt Anrecht gibt als die Eintragung ins Verzeichnis auf Landes-

ebene. Obwohl dies beträchtliche Einsparungen für die Landesverwaltung bedeutet, wollte man die Führungszulage in eine Zulage entsprechend der Position umwandeln, damit sich das Landespersonal nicht für lukrativere Arbeitsplätze entscheidet und um kompetentes und qualifiziertes Personal anzuwerben. Daher ist es vorgesehen, dass nach einem mindestens sechsjährigen Führungsauftrag maximal 40 Prozent des fixen Teils in ein persönliches und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement umgewandelt werden kann. Zur Frage des Abg. Urzi bestätigte die Landesrätin, dass der jährliche Betrag von 240.000 Euro reduziert werden kann, unterstrich aber, dass diese Bestimmung durch die Kollektivverträge auch in anderen Bereichen Anwendung findet, beispielsweise in der Sanität, wo bestimmte Kategorien wie die Basisärzte beantragt haben, diese Obergrenze überschreiten zu dürfen. Sie fügte hinzu, dass man jedenfalls nicht beabsichtige, über dieses Limit hinauszugehen, sondern dass man nur die Entstehung neuer Diskussionen vermeiden möchte. Allerdings soll auch klarerweise das Grundprinzip der Leistungsgerechtigkeit, d.h. wer hohe Verantwortung trägt soll dafür angemessen entlohnt werden, fortwährend gelten, um auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben und um qualifizierte Kräfte aus der Privatwirtschaft anzuwerben. Den von der Abg. Atz Tammerle geäußerten Bedenken zu den Bewertungskriterien für die Personalauswahl aus dem Verzeichnis der Führungskräfte hielt die Landesrätin entgegen, dass man ins Verzeichnis nur dann eingetragen werden kann, wenn man die Voraussetzungen für den Führungsauftrag erfüllt. Außerdem gibt es keine Rangordnung.

Nach Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfs Nr. 127/17 vom Ausschuss mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Die einzelnen Artikel wurden mit folgendem Abstimmungsergebnis genehmigt.

Artikel 1: Nach kurzer Diskussion über den Änderungsantrag der Abg. Foppa zu Absatz 2, der darauf abzielt, die Höchstgrenze von 240.000 Euro im Jahr für die gesamte wirtschaftlichen Behandlung der Führungskräfte auf 160.000 Euro zu senken, wurde derselbe mehrheitlich abgelehnt. Der Artikel wurde mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 2: Die Kommission lehnte den Streichungsantrag der Abg. Foppa zum gesamten Artikel betreffend die Koordinierungszulage und die Zulage für stellvertretende Führungskräfte mehrheitlich ab und genehmigte daraufhin den Artikel mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

Artikel 3: Nach Erläuterung seitens der Abg. Foppa ihrer Änderungsanträge zu den Absätzen 1 und 2, welche einige Bestimmungen bezüglich der strategischen Planung der Landesregierung abändern, und nach kurzer Diskussion, wurden beide Anträge mehrheitlich abgelehnt; und der Artikel wurde daraufhin mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 4 und 5 wurden ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 6: Der Ausschuss lehnte einen Streichungsantrag der Abg. Foppa zu Absatz 2, wonach Ressortdirektoren, die in der Zuständigkeit der Führungskräfte fallenden Verwaltungsakte an sich ziehen können, mehrheitlich ab. Der Artikel wurde ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 7: Nach der Erläuterung seitens der Abg. Foppa des eigenen Streichungsantrags zum gesamten Artikel, der die Möglichkeit einräumt, auch für das Generalsekretariat eine Stabstelle der Ressortdirektion einzurichten, wurde der Antrag abgelehnt. Der Artikel wurde hingegen mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 8 wurde ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 9: Der Ausschuss behandelte einen Änderungsantrag der Abg. Foppa zwecks Einfügung eines neuen Absatzes 01 in die Bestimmung betreffend den/die Amtsdirektor/Amtsdirektorin. Der Ausschuss lehnte den Antrag ab und genehmigte ohne Wortmeldungen den Artikel mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen.

Artikel 10 und 11 wurden ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 12: Die Abg. Foppa erläuterte ihren Streichungsantrag zu Absatz 1, der die Amtszeiten von Generalsekretär und -direktor mit der Dauer der Amtsausübung des Landeshauptmanns angleicht. Der Änderungsantrag wurde mehrheitlich abgelehnt und der Artikel mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 13: Nach kurzer Diskussion über die Bestimmung betreffend das Verzeichnis der Führungskräfte und der Führungskräfteanwärter/-anwärterinnen wurde der Artikel mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 14: Der Ausschuss lehnte einen Streichungsantrag der Abg. Foppa zum gesamten Artikel betreffend die Sonderaufträge und das Projektmanagement mehrheitlich ab und genehmigte den Artikel mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

Die Artikel 15, 16 und 17 wurden ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 18: Abg. Foppa erläuterte ihren Änderungsantrag zu Absatz 2, der darauf abzielt, zu den darin vorgesehenen Aufhebungen auch jene des Artikels 16 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10 hinzuzufügen, da es sich ihrer Meinung nach dabei um eine Bestimmung ad personam handelt. Der Ausschuss lehnte den Antrag mehrheitlich ab und genehmigte den Artikel mit 4 Jastimmen, 3 Enthaltungen und 1 Gegenstimme.

Artikel 19 und 20 wurden ohne Wortmeldungen mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

In Rahmen der Erklärungen zur Stimmabgabe kündigte die Abg. Brigitte Foppa ihre Gegenstimme und die Vorlage eines Minderheitenberichtes an.

Der vom Gesetzgebungsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 4/2010 erlassene Beschluss zur bedingt positiven Stellungnahme des Rates der Gemeinden zum Artikel 1 wurde mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

In der Schlussabstimmung wurde der Landesgesetzentwurf Nr. 127/17 mit 4 Jastimmen (der Vorsitzenden Amhof und der Abg.en Noggler, Steger und Tschurtschenthaler), 1 Gegenstimme (der Abg. Foppa) und 3 Enthaltungen (der Abg.en Atz Tammerle, Urzi und Zingerle) genehmigt.

PRESIDENTE: La parola all'assessora Deeg, prego.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Sehr geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sehr geschätzter Herr Präsident! Ich darf Ihnen in den Grundzügen, und ich werde mich nicht zu lange halten, ganz kurz erläutern, was wir mit der vorliegenden Gesetzesvorlage regeln möchten.

Hierbei handelt es sich um eine Novellierung des Landesgesetzes Nr. 10 aus dem Jahre 1992. Der vorliegende Gesetzesantrag umfasst vier Abschnitte. Im ersten Abschnitt ist eine Neuregelung der Entlohnung der Führungskräfte, aber auch eine Neuregelung der Entlohnung der geschäftsführenden Amtsdirektoren, der Abteilungsdirektoren und auch jener Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen enthalten, die einen Koordinierungsauftrag haben. Dieser erste Abschnitt folgt im Prinzip folgenden Grundsätzen.

Ein wichtiger Grundsatz ist, dass wir die Entlohnung an die Funktion koppeln. Sie wissen, dass dies bisher nicht immer der Fall war. Das jetzige System ist ein sehr bewährtes und hat natürlich auch sehr viele Vorzüge gehabt, aber im Grunde geht es jetzt darum zu sagen, wer eine Funktion einnimmt, auch die Entlohnung entsprechend sein soll. Der zweite wichtige Grundsatz ist die Koppelung der Entlohnung an die Leistung und der dritte wichtige Punkt ist die Aufrechterhaltung der Attraktivität der Führungsverantwortung in der Landesverwaltung gegenüber und vor allem auch, das sage ich einmal, in Konkurrenz zu anderen Verwaltungen. Im Gegensatz zu staatlichen Verwaltungen in Südtirol, aber auch im Bereich der Sanität zum Beispiel haben wir im jetzigen Führungsgesetz nicht Führungskräfte, die eine eigene Einstufung und auch eine entsprechend eigene ökonomische Regelung erhalten, sondern es ist vielmehr so, dass wir die Einstufung in Funktionsebenen haben und mit der Übernahme einer Führungsfunktion auch eine entsprechende Zusatzentlohnung zusteht.

Ich möchte auf einige kritische Punkte eingehen, die in diesem Zusammenhang auch schon im Vorfeld angemerkt wurden, und zwar im Zusammenhang mit der Einführung der 240.000-Euro-Grenze. Wir haben in vielen Punkten schon im Bereich der Neuordnung der Sanitätsstruktur über diese 240.000-Euro-Grenze diskutiert, allerdings war die Diskussion eine ganz andere, wie sie zum Beispiel von den Kollegen der Grünen geführt wurde. Dort empfinden wir diese 240.000-Euro-Grenze als Problem, und zwar im Sinne von zu nieder. In diesem Bereich möchte ich darauf hinweisen, dass wir im jetzigen Landesgesetz überhaupt keine Obergrenze haben, das heißt, dass wir nicht etwas abschaffen, was jetzt niedriger war, sondern bisher gab es keine Obergrenze. Wir führen jetzt erstmalig eine Obergrenze ein. Warum ist diese bei 240.000 Euro? Diese liegt dort, weil der Staat, die Regierung, der wir dann auch das Gesetz zur Begutachtung und

damit auch zur Prüfung vorlegen werden, überprüfen muss, ob wir unsere Zuständigkeiten einhalten. Es war ein wichtiges Anliegen, dass diese 240.000 Euro in allen bisherigen Gesetzen, die wir gemacht haben, auch eingefügt werden. Ich habe die Liste aller Führungskräfte der Landesverwaltung mit. Sie wissen, dass sämtliche Entlohnungselemente, die wir auszahlen, auch die Ergebniszulagen und alles, im Sinne einer transparenten Verwaltung auch auf den entsprechenden Homepages und Webseiten der Landesverwaltung veröffentlicht werden müssen. Ich habe die Liste mit. Ich kopiere sie gerne und teile sie auch aus. Ich darf Ihnen gerne sagen, der am besten bezahlte Landesbeamte – den Namen können Sie aus der Liste entnehmen – im Moment 166.000 Euro verdient. Insofern sind wir weit, das darf ich nochmals betonen, weit unter dieser 240.000-Euro-Grenze. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet auch nicht eine Erhöhung, sondern wir haben diese Grenzen bisher eingehalten, auch ohne Grenze, es ist, wie gesagt, keine Grenze, und es ist auch nicht beabsichtigt, irgendwas nach oben zu schrauben. Insofern verstehe ich an dieser Stelle – das darf ich sagen – auch die jetzige Situation absolut nicht, Kollegin Foppa. Wir werden in der Diskussion wahrscheinlich noch die Gelegenheit haben, uns im Detail darüber auszutauschen.

Im entsprechenden Gesetzentwurf sehen wir vor, dass wir den Zugang vor allem auch auf die Ebene der Abteilungsdirektoren nur mehr mit Wettbewerb oder Auswahlverfahren möglich machen. Bisher hat es in der Landesverwaltung gewisse Automatismen gegeben. Wenn ich eine gewisse Zeit Amtsdirektor war und das auch mit zweimaliger hervorragender Bewertung gemacht habe, dann bin ich automatisch aufgestiegen. Wir wandeln jetzt das Führungskräfteanwärterverzeichnis in ein Führungskräfteverzeichnis um und sehen auch vor, dass der Zugang zu diesem Führungskräfteverzeichnis nur mehr mit Wettbewerb bzw. mit einem Auswahlverfahren erfolgen kann und soll, und das ist auch durchaus sinnvoll. Wir führen weiterhin ein, auch das ist sinnvoll und unbedingt notwendig, dass Menschen, die einen solchen Wettbewerb machen dann nicht für die Tatsache, wenn sie für geeignet erklärt werden, keinen Mehrwert haben wie es jetzt ist. Die jetzige Regelung ist so - ich darf kurz darauf verweisen -, dass, wenn ich an einem Wettbewerb für Amtsdirektoren oder an einem Auswahlverfahren für Abteilungsdirektoren teilnehme und als geeignet erklärt werde, aber nicht die Position erhalte, der Effekt gleich null ist, das heißt, dass ich nicht in ein Verzeichnis eingetragen werde, sondern wenn ein neuer Wettbewerb ausgeschrieben wird, dann muss ich noch einmal teilnehmen. Es ist jetzt so, und das sehen wir im Gesetzentwurf vor, dass diejenigen Bewerber, die in solch einem Auswahlverfahren als geeignet erklärt werden, sich auch in das entsprechende Verzeichnis eintragen lassen können für die Dauer von zwei Jahren und dass dann diese entsprechend für geeignet befundenen Bewerber auch direkt aus dem Führungsverzeichnis berufen werden können.

Vielleicht darf ich eine Klammer aufmachen. Es ist derzeit so: Wie besetze ich Führungsfunktionen in der Landesverwaltung? Es gibt im Wesentlichen drei Wege. Der erste Weg ist der, dass ich, wie gesagt, einen Wettbewerb ausschreibe und sich daran natürlich jeder beteiligen kann, das heißt Externe wie auch Leute, die die Voraussetzungen haben und bereits im Landesdienst tätig sind. Oder ich kann auch heute schon, das wird damit natürlich verbessert, eine lehr stehende Führungsfunktion durch Direktberufung besetzen, das heißt, ich schaue hinein für die Amtsdirektoren, wer im B-Verzeichnis eingetragen ist, kann direkt berufen oder ich kann natürlich auch Abteilungsdirektoren aus diesem Verzeichnis berufen. Das heißt, dass wir das Element des Wettbewerbs stärken und damit stärken wir auch, denke ich, das Element dessen, dass wir sagen, diejenigen, die geeignet und befähigt sind, eine Führungsfunktion einzunehmen, sollen auch in diese Positionen kommen.

Was mir in dieser Diskussion schon wichtig ist zu verdeutlichen, ist, dass wir die Grundstrukturierung der heutigen Verwaltung haben, nämlich die Organisation in Ämtern, in Abteilungen und Ressorts, die, wie sie heute aufgestellt ist, eine sehr gute und auch nachhaltige ist, sonst wäre sie nicht 25 Jahre lang beibehalten worden. Was wir jetzt machen, ist, dort anzusetzen und dort einzugreifen auch mit diesem Gesetz, wo wir sehen - und wir sehen es aufgrund der vielen Reorganisationsprozesse, die derzeit in der Landesverwaltung laufen -, dass es notwendig ist, Korrekturmaßnahmen einzubringen.

Was wir auch einführen - und das ist ein ganz wichtiger Punkt -, ist das Grundprinzip mehr Transparenz dessen, was die Landesverwaltung leistet und auch die Nachvollziehbarkeit dessen, wofür Steuergelder eingesetzt werden. Sie wissen, dass wir begonnen haben, diesen Performance-Plan zu erstellen. Es gibt mittlerweile schon die dritte Version dieses Performance-Planes. Er ist 732 Seiten dick, kann 1 zu 1 abgelesen werden und ist auf den Homepages der Landesverwaltung veröffentlicht. Im Grunde kann jeder Bürger einsehen, wie das Amt aufgebaut ist, welche Ressourcen es hat, das heißt Personalressourcen, aber dann auch Geldressourcen, welche entwicklungs- und strategische Ziele erreicht werden sollen. Natürlich kann man in der Folge nachvollziehen, ob nach Ablauf dieser Zeit des Performance Planes, das heißt, dass

er ein Ende hat, die entsprechenden Zielvorgaben, die dort enthalten sind, auch umgesetzt worden sind. In diesem Sinne ist, glaube ich, mehr an Transparenz fast unzumutbar, weil 732 Seiten Lektüre ist sehr anspruchsvoll, aber ich denke, es ist sinnvoll, dass wir es den Menschen draußen, die dieses System mit Steuergeldern finanzieren, auch zur Verfügung stellen.

Ein ganz wichtiger Punkt, den wir in diesem Gesetz auch vorsehen, ist - diese Anregung ist von den Führungskräften auch selber gekommen - der Punkt der permanenten Weiterbildung. Wenn man privatwirtschaftlich tätig, aber auch in den verschiedenen Berufsordnungen eingetragen ist oder wenn man überhaupt in einem Beruf arbeitet, wo es notwendig ist, immer aktualisiert zu sein, dann ist das im Prinzip eine Selbstverständlichkeit. Wir möchten vorsehen, dass es auch für Führungskräfte spezielle Fort- und Weiterbildungsangebote gibt. Wir machen das in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Bozen, und zwar nicht nur auf Provinzebene, sondern auch auf Euregio-Ebene, das heißt auch in Zusammenarbeit mit Trient und Bozen. Die entsprechende Programmierung ist bereits mit der Universität auf den Weg gebracht worden und das wird dann umgesetzt werden.

Ganz ein wichtiger Punkt ist dahingehend, dass wir das Projektmanagement einführen. Wenn ich persönlich aus den letzten drei Jahren etwas gelernt habe, dann ist es das, dass immer dort natürlich eine besondere Herausforderung entsteht, wenn wir komplexe Projekte haben. Die Ämter und Abteilungen sind manchmal so übergreifend, dass jede Schnittstelle, die wir haben, immer eine Herausforderung darstellt. Deshalb ist es sinnvoll und wichtig, dass es bei komplexen Projekten - ich darf als Beispiel vielleicht den Bau des Krankenhauses Bozen hernehmen, wo wir 3 Abteilungen haben, die zusammenarbeiten und auch mehrere Ressorts - in diesem Sinne klar sein muss, wer die Projektkoordination hat, wer die letztliche Verantwortung hat, wer auch sicherstellt, dass das Projekt zeitgerecht umgesetzt wird. Im Grunde haben wir im Moment keine gesetzliche Möglichkeit, jemanden zu beauftragen, der dann auch das Durchgriffsrecht hat und der auch dafür sorgt, dass das auch schrittweise gut funktioniert. Dies funktioniert jetzt auch. Warum funktioniert es? Weil die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Ressorts auch gewillt sind, im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung zusammenzuarbeiten, aber ich glaube, dass es dem Anspruch einer modernen Verwaltung entspricht, dass wir ein gutes Projektmanagement haben und dass wir auch den Menschen, die die Verantwortung in diesen Projekten übernehmen, dann auch entsprechend eine Honorierung und auch eine ökonomische Anerkennung ihrer Leistungen zukommen lassen können. Deshalb sehen wir vor, dass auch dieses Projektmanagement von Führungskräften, die zum Beispiel keinen Führungsauftrag haben, aber im Verzeichnis eingetragen sind, auch übernommen werden kann.

Ein wichtiger Punkt, der auch noch wichtig ist – das habe ich umstritten in mehreren Medien gelesen -, ist jener der Ressortdirektoren. Deshalb möchte ich auch da schon kurz in die Debatte vorweggreifen. Wir führen mit diesem Artikel nichts Neues ein, sondern das, was wir hier tun, ist die jetzige Situation besser und dezidierter zu regeln, das heißt das, was wir heute im Artikel regeln, ist bereits möglich und wird auch so gehandhabt. Der Wunsch war es, das auch dezidiert im Artikel auszuformulieren und das machen wir auch. Wir sehen, wie notwendig es ist, dass auch das Bindeglied zwischen Politik und Verwaltung in der täglichen Arbeit auch klare Verantwortungsbereiche hat und auch entsprechend agieren kann.

Wir kommen in der Artikeldebatte auf viele Punkte im Detail zu sprechen. Die öffentliche Verwaltung sieht sich derzeit vielen Herausforderungen ausgesetzt. Ich darf vier davon nennen.

Einmal ist es die Herausforderung, wie auch natürlich Betriebe außerhalb, dass wir uns als Landesverwaltung ständig anpassen und auch verbessern wollen und dass ein relativ starres System irgendwo auch sehr gefordert ist, diesen Prozess, den wir begonnen haben und der im Laufen ist, auch in der Zukunft fortzuführen. Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist der Bereich der Digitalisierung, das wissen Sie alle. Das ist ein großes Thema. Ich darf zugeben, dass wir natürlich auch viele Umstellungen haben, auch hier die Diskussion in manchen Bereichen zu manchen Entscheidungen, die wir treffen. Ich darf darauf verweisen, dass wir in diesem Bereich die Entscheidungen immer verwaltungsübergreifend in Zusammenarbeit mit der Sanität, mit dem Gemeindenverband und mit der Region treffen.

Der zweite wichtige Punkt ist sicher der Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel. Wir haben derzeit die Situation in der Landesverwaltung im Speziellen auf der Führungsebene, aber auch in anderen Bereichen, dass wir die durch Pensionierung frei werdenden Stellen besetzen möchten und dass wir derzeit in manchen Bereichen nicht genug Bewerber haben, die sich zur Verfügung stellen, das heißt, dass wir die Situation kennen. Wir wissen, dass die geburtenstarken Jahrgänge abnehmen, dass die Verwaltung sich darauf wird ausrichten müssen, mit dieser Situation in Zukunft umzugehen, denn sie wird wahrscheinlich nicht besser werden, vor allem wenn sich das weiter entwickelt, was wir gesehen haben. Wenn ich am privaten Markt

gute Arbeitsbedingungen finde, dann ist es so, dass auch dort die Arbeitsbedingungen manchmal auch gute sind bzw. sogar im Bereich der Bürokratie vielleicht sogar attraktiver erscheinen. In diesem Zusammenhang müssen wir auch sicherstellen, dass die Landesverwaltung ein attraktiver Arbeitgeber ist und dass junge Menschen gerne kommen und bei uns auch arbeiten.

Die dritte Herausforderung – wir werden sie sicher auch diskutieren – ist jene, dass wir uns damit auseinandersetzen werden müssen, dass wir bei gleich bleibendem Haushalt mehr Leistungen erbringen werden und auch wollen. Das ist die Erwartung der Gesellschaft und auch die Erwartung natürlich und eine Herausforderung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesverwaltung und da spielen Führungskräfte eine ganz zentrale Rolle. Führungskräfte haben eine wichtige Aufgabe in der Motivation, in der Begleitung, in der Entwicklung ihrer Mitarbeiter. Wir müssen diesen Führungskräften auch die Möglichkeit in die Hand geben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Wir müssen sie begleiten in der Qualifizierung und wir müssen sie stärken, und zwar dort, wo sie unsere Unterstützung brauchen. Das alles möchten wir tun, einiges davon mit diesem Gesetz, vieles andere in der täglichen Arbeit und im Austausch mit den Erfahrungen auch in der Privatwirtschaft. In der Diskussion werden wir auf die einzelnen Punkte auch im Detail eingehen.

PRESIDENTE: Prego la consiglieria Foppa di dare lettura della relazione di minoranza.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): *Eine goldene Pyramide auf tönernem Fundament*

Der Kernkonflikt

Die Erneuerung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung wird seit dem Anfang der Legislaturperiode angekündigt, und die Diskussionen darüber begleiten die Arbeiten des Landtags und der Verwaltung seit dem Anbeginn. Spätestens seit dem Madia-Gesetz und, auf lokaler Ebene, seit der Verabschiedung des Personalgesetzes am 19. Mai 2015 schrieb sich in zähem Verlauf langsam die Chronik eines angekündigten Gesetzes. Am 18.5.2017 endlich beschloss die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Führungsstruktur der Landesverwaltung. Damit endete die erste, von vielen Stolpersteinen und ersten Opfern gekennzeichnete Phase dieses „Reformgesetzes“. In dieser Zeit konnte die Öffentlichkeit mitverfolgen oder erahnen, welche Auseinandersetzungen sich in den Chefetagen von Verwaltung und Politik abspielten. Gegenüber standen sich wohl mindestens zwei verschiedene Ansätze. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob es die unterste Führungsebene zu stärken gälte (AmtdirektorInnen, KoordinatorInnen) – oder aber ob die höchste (insbesondere die RessortdirektorInnen) weiter aufgewertet werden sollte.

Die Grüne Fraktion weist seit Langem darauf hin, dass die Ressortdirektionen, von der politischen Mehrheit ernannt, die „goldene Spitze der Pyramide“ darstellen (s. Anfrage in der Aktuellen Fragestunde vom 12.1.2016, http://www2.landtag-bz.org/documenti_pdf/idap_389416.pdf, Antwort: http://www2.landtag-bz.org/documenti_pdf/idap_390894.pdf).

Seit 2014 gibt es acht Ressorts und zusätzlich drei Führungskräfte im Rang eines Ressortdirektors (die drei SchulamtsleiterInnen), sowie ein Generalsekretariat und eine Generaldirektion.

Die 23 Spitzenpositionen (DirektorInnen und persönliche ReferentInnen der Landesräte) in den Ressortdirektionen kosten über 2 Millionen im Jahr. Die acht RessortchefInnen und drei SchulamtsleiterInnen verdienten im Jahr 2015 zwischen 77.000 und 142.700 Euro, dazu kommen Generaldirektor (128.700 Euro) und Generalsekretär (158.200 Euro) [alle Angaben sind Bruttogehälter, ohne allfällige Ergebniszulagen].

Es handelt sich um Personen (bis auf den Generaldirektor, der mit Auswahlverfahren ernannt wurde) aus dem Umfeld der LandesrätInnen, oft auch aus dem engsten politischen Vertrauenskreis, die für die Dauer der Legislaturperiode an die Spitze der Beamtenschaft gesetzt werden. Wie fragil dieses System ist und wie schlecht offenbar auch die Einschätzungskraft dieser Landesregierung, zeigen die zahlreichen Rochaden, die es auf dieser Ebene gerade in den Jahren nach 2013 gegeben hat: In beinahe allen Ressorts gab es „Fehl“besetzungen, mehrere Spitzenpositionen mussten während der Amtszeit der LandesrätInnen neu besetzt werden (Ressort Achammer, Ressort Deeg, Ressort Kompatscher, Ressort Tommasini, Ressort Stocker). Dies zeigt auf, dass die Praxis der Wettbewerbe, die in den unteren Ebenen gilt, durchaus ihre Stär-

ken hat – vor allem im Vergleich zur Direktberufung, die offensichtlich manchmal auf etwas allzu subjektiver Grundlage erfolgt. Das ist andererseits genau der Vorteil der Ressortebene für die Landesregierung, die die Möglichkeit der Direktberufung von außen gerne nutzt. Neben den RessortdirektorInnen und persönlichen ReferentInnen, die vielfach direkt von außen berufen wurden, gab es zwischen 2014 und 2016 weitere 12 Direktberufungen auf diversen Funktionsebenen in den verschiedenen Ressorts. In der Vergangenheit gab es dann immer wieder die Möglichkeit für MitarbeiterInnen in den Ressorts, in der Verwaltung unterzukommen, entweder über Wettbewerbe, die nach längerer Amtszeit leichter bestanden werden konnten oder aber auch über den Weg der Abteilungsleitungen, von denen eine bestimmte Anzahl (30 %) auch ohne Wettbewerb eingestellt werden kann.

Laut Landesregierung stellen die Ressortdirektoren ein wichtiges Bindeglied zwischen den Ebenen der Verwaltung und der Politik dar. Darauf wollte man ganz offenbar nicht verzichten. Die kritischen Anmerkungen unserer Fraktion in dieser Sache fanden kein Gehör. Wir finden, dass eine fähige Landesrätin oder ein fähiger Landesrat imstande sein müsste, mit den ihm oder ihr zugeteilten Abteilungen direkt zu kommunizieren – ohne teure Zwischenschaltung und durch oftmals sachfremde (Vermutung, die von den vielen Herumschiebungen auf dieser Ebene nahegelegt wird) politische Vertretungen.

Der zweite Ansatz – er wurde offensichtlich verworfen – hätte dahingegen die untersten Führungsebenen aufwerten können. Unserer Meinung nach sind die AmtsdirektorInnen, die Führungskräfte der untersten Verwaltungseinheiten, ernannt mit Wettbewerben oder anderen Auswahlverfahren, wesentliche Trägerinnen und Träger des Managements des Landes. Daneben arbeiten die KoordinatorInnen in inhaltlicher Nähe zu ihren Projekten und leisten wertvolle Arbeit. Bisher erhielten KoordinatorInnen, ebenso wie die stellvertretenden AmtsdirektorInnen eine Zulage, die nach einer gewissen Zeit zum festen Gehaltselement wurde. Damit würdigte man das Engagement der untersten Führungsebenen und zugleich das Wissen und die Kompetenzen, die im Laufe der Zeit erworben werden. Das bewährte Modell wird mit dem neuen Gesetz der Vergangenheit angehören, die genannten Zulagen werden nur mehr für die Dauer der Ausübung der Tätigkeit ausgezahlt.

Diese Sparmaßnahme findet keine Entsprechung auf den höchsten Ebenen. Die Führungskräftezulage wird durch ein teureres, dem gesamtstaatlichen Muster folgendes System ersetzt.

Die politische Ebene wird gestärkt, die Projektebene geschwächt. So ließe sich der Geist des Gesetzentwurfs zusammenfassen. Wir sprechen deshalb von einer goldenen Pyramide mit töneren Füßen.

Der von der Landesregierung beschlossene LGE wertet die oberste Ebene unter anderem auch dadurch auf, dass eine theoretische Gehaltsobergrenze eingeführt wird, die weit über den derzeitigen Gehältern liegt, nämlich bei 240.000 Euro. Eine gefährliche Entwicklung: Bekanntlich werden Höchstgrenzen schnell zu Normalgrenzen. Wie man diese Spitzengehälter politisch ernannter Führungskräfte den Normalverdienenden verständlich machen soll, ist schleierhaft.

Die Entmachtung der untersten Ebenen mit Aufwertung der obersten erkennt man auch daran, dass die Delegation nach unten begründet werden muss, während es dem Ressortdirektor frei steht, „den Erlass von Verwaltungsakten an sich zu ziehen“.

Nach einer ersten Bewertung unsererseits und der Ermittlung des erläuterten Kernkonflikts zeigte die Diskussion im Gesetzgebungsausschuss, dass die Zeiten ansatzweise gemeinsamen Arbeitens an Gesetzentwürfen bis auf Weiteres vorbei sein dürften. In der angespannten Stimmung gab es kaum Entgegenkommen. Änderungsanträge wurden grundsätzlich abgeschmettert. Vom Geiste der Zusammenarbeit mit der politischen Minderheit war nichts mehr spürbar. Zunehmend kommen die Gesetze als festgeschürte Pakete in den Ausschuss. Zeichen dafür, dass man entweder im Vorfeld innerhalb der Mehrheitspartei untereinander gerungen hatte. Oder aber ein Signal für ängstliches Abwimmeln von Dialektik und verbissenem Festhalten am Eigenen. Mehr Gelassenheit in der Haltung und mehr Aufgeschlossenheit für das Potenzial einer pluralistischen Herangehensweise täte gerade den Arbeiten zu Legislaturende gut.

Noch ein Blick auf die Details

Der erste Abschnitt regelt die Zulagen für Führungsaufträge und ähnliche Aufträge. In ihm wird die Veränderung der Führungszulage wie beschrieben festgelegt. Künftig wird nur mehr der fixe

Teil der Zulage zum bleibenden Bestandteil des Lohnes werden. Die Höchstgrenze der Gehälter der LandesmanagerInnen wird auf satte 240.000 Euro angesetzt, was dem Gehalt des Ersten Präsidenten des Kassationsgerichtshofes entspricht. Uns scheint, dass die Verantwortung des Managements der Südtiroler Landesverwaltung, bei aller Wertschätzung, nicht diese Ebene erreicht. Die Koordinierungszulage und die Zulagen der stellvertretenden Führungskräfte gelten nur mehr für die Dauer der Ausübung dieser Funktion. Damit entfaltet sich der von uns kritisierte Gap zwischen „Unten“ und „Oben“. Änderungsanträge unsererseits wurden im Gesetzgebungsausschuss abgelehnt – auch und insbesondere jener zur Festlegung einer Gehaltshöchstgrenze von 160.000 Euro.

Im zweiten Abschnitt geht es um das Verhältnis zwischen Politik und Verwaltung. Hieß es früher noch „politische Führung“, so wird dies künftig in eine „strategische Planung“ umgedeutet. Was wie eine rein sprachliche Korrektur aussieht, bedeutet in Wirklichkeit eine Vermischung der Ebenen. Die politische Ebene sollte sich auf ihre Aufgabe der politischen Führung besinnen und die Umsetzung samt der strategischen Planung der Landesverwaltung überlassen. Die Anzahl der Abteilungen und Landesämter wird künftig nicht mehr mit Gesetz, sondern mit Beschluss der Landesregierung festgelegt werden. Auf eine klare Definition des „Landesamtes“ als Herzstelle der Verwaltung wird bedauerlicherweise verzichtet.

Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin wird künftig der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann unterstellt, was positiv gewertet werden kann. Weniger positiv ist die Bindung dessen oder deren Auftrages an die Amtsausübung der/des LH. Die Anstellung auf eine bestimmte Zeit (etwa fünf Jahre) wäre wesentlich sinnvoller und würde mehr Unabhängigkeit garantieren.

Das wahrlich jetzt schon genug mächtige Generalsekretariat wird mit einer Stabstelle ausgestattet. Wie man wohl bisher gearbeitet haben wird?

Die RessortdirektorInnen können mit begründeter Maßnahme den Erlass von Verwaltungsakten an sich ziehen, ein weiteres Element der bereits genannten Stärkung dieser Führungsebene.

Positiv in diesem Abschnitt werten wir die Verpflichtung zur Weiterbildung der Führungskräfte und deren Verpflichtung zum Mentoring der neuen KollegInnen – eine Maßnahme zu mehr Wissenstransfer und Praxisbegleitung.

Mit Artikel 13 wird das Verzeichnis der Führungskräfte und der –anwärterInnen eingeführt. Neu darin ist unter anderem, dass eingetragene RechtsanwältInnen der öffentlichen Körperschaften das Recht auf Eintrag in das Verzeichnis erwerben.

Mit Art.14 wird eingeführt, dass Führungskräfte mit Sonderaufträgen, Beratungstätigkeit und Forschungsarbeiten sowie abteilungsübergreifende Projektleitungen betraut werden können. Dies scheint eine auf bestimmte Personen zugeschnittene Norm zu sein, welche zudem die Möglichkeit von Versorgungs- oder aber auch Entsorgungsposten bieten. Verschlinkung und Transparentmachung der Verwaltung würde in eine andere Richtung schauen.

Schließlich wird die Tätigkeit der Prüfstelle, die bisher den Bericht zur Performance der Landesverwaltung bestätigen musste, herabgestuft. Fortan wird der Bericht nur mehr „begutachtet“ werden müssen.

Unsere Änderungsanträge wurden im Gesetzgebungsausschuss abgelehnt.

Der dritte bis fünfte Abschnitt betrifft den Anwendungsbereich, die Rechtswirkungen, Aufhebungen, Finanzbestimmungen und das Inkrafttreten. Bei dieser Gelegenheit hätte sich angeboten, eine alte Ad-Personam-Bestimmung aufzuheben, die – klassisches Erbe der Ära Durnwalder – vorsieht, dass der Kabinettschef des LH in das Führungskräfteverzeichnis aufgenommen wird. Eine unsinnige Norm aus alten Zeiten. Unser entsprechender Änderungsantrag wurde wie alle anderen im Gesetzgebungsausschuss abgelehnt.

Fazit

Die Auseinandersetzung zur Richtungsgebung innerhalb der Landesverwaltung wurde eindeutig nicht von jenen Argumenten gewonnen, die eine Stärkung der „Basis“ in der Hierarchie der Verwaltung untermauert hätten. Von Demokratisierungs- und Transparenzoffensive oder wenigstens einem Schub in diese Richtung ist bis auf Weiteres keine Rede. Ein weiteres Mal enttäuscht die Landesregierung genau in dem Bereich, in dem sie 2013 die größten Versprechen

getätigt hatte – in der Trennung von Politik und Verwaltung, die nach wie vor auf dem Spiele steht.

*Una piramide d'oro con la base d'argilla
 Il conflitto di fondo*

La riforma della struttura dirigenziale dell'amministrazione provinciale altoatesina è stata annunciata più volte dall'inizio di questa legislatura, e il dibattito al riguardo accompagna i lavori del Consiglio e dell'amministrazione ormai da quel dì. La cronistoria di questa legge annunciata può partire al più tardi dal varo della legge Madia e, a livello locale, dall'approvazione della legge sul personale il 19 maggio 2015. Il 18 maggio 2017 la Giunta provinciale ha finalmente approvato il disegno di legge sulla struttura dirigenziale dell'amministrazione provinciale, ponendo così fine alla prima fase di una riforma caratterizzata da molti intoppi e dalle prime vittime. In tale fase l'opinione pubblica ha potuto seguire o quantomeno intuire gli scontri che avvenivano ai piani alti dell'amministrazione e della politica.

A fronteggiarsi almeno due visioni contrapposte. Il pomo della discordia è se rafforzare il livello dirigenziale più basso (direttori e direttrici d'ufficio e coordinatori e coordinatrici) oppure quello più alto (in particolare direttori e direttrici di dipartimento).

Il gruppo dei Verdi peraltro ripete ormai da parecchio tempo che i direttori e le direttrici di dipartimento, nominati dalla maggioranza politica, costituiscono il "vertice dorato della piramide" (si veda l'interrogazione su temi di attualità del 12/1/2016, http://www2.landtag-bz.org/documenti_pdf/idap_389416.pdf, Antwort: http://www2.landtag-bz.org/documenti_pdf/idap_390894.pdf).

Dal 2014 ci sono otto dipartimenti e, in aggiunta, tre dirigenti con il rango di direttore di dipartimento (a capo delle tre intendenze scolastiche) nonché una segreteria generale e una direzione generale.

Le 23 posizioni apicali (direttori/direttrici e segretari/segretarie particolari degli assessori) nelle direzioni dei dipartimenti costano più di 2 milioni di euro all'anno. Le otto persone a capo dei dipartimenti e le tre a capo delle intendenze scolastiche nel 2015 hanno guadagnato tra i 77.000 e i 142.000 euro all'anno, a cui si aggiungono il direttore generale (128.700 euro) e il segretario generale (158.200 euro) [le cifre fornite sono lorde e non comprendono le indennità di risultato].

Si tratta di persone (a esclusione del segretario generale che è nominato con procedura di selezione) provenienti dalla cerchia degli assessori, spesso politicamente molto vicine a questi ultimi, che vengono poste a capo di funzionari e funzionarie. La fragilità di un siffatto sistema e la scarsa capacità di valutazione di questa Giunta sono esemplificate dai vari dietrofront avvenuti a partire dal 2013. In quasi tutti i dipartimenti sono state fatte nomine per così dire "sbagliate" e in molte posizioni apicali c'è stato un ricambio nel corso del mandato dell'assessore/ assessora di turno (dipartimento Achammer, dipartimento Deeg, dipartimento Kompatscher, dipartimento Tommasini, dipartimento Stocker). Ciò dimostra che la prassi dei concorsi, in vigore ai livelli più bassi, ha i suoi vantaggi – soprattutto rispetto all'incarico diretto, che a quanto pare poggia su basi un po' troppo soggettive. Ma questo è proprio il vantaggio del livello dipartimentale per la Giunta provinciale, che sfrutta volentieri la possibilità della chiamata diretta dall'esterno. Oltre ai direttori e alle direttrici di dipartimento e ai segretari e segretarie particolari, per lo più nominati direttamente dall'esterno, tra il 2014 e il 2016 ci sono state altre 12 nomine dirette a diversi livelli nei vari dipartimenti. In passato i collaboratori e le collaboratrici dei dipartimenti hanno sempre avuto la possibilità di accasarsi nell'amministrazione provinciale tramite concorso, cosa abbastanza facile dopo un lungo periodo in carica, oppure passando per le direzioni di ripartizione, che per il 30% possono essere assegnate anche senza concorso.

Secondo la Giunta provinciale i direttori di dipartimento sono un importante anello di congiunzione tra l'amministrazione e la politica, al quale evidentemente non voleva rinunciare. Le perplessità espresse dal nostro gruppo non hanno trovato alcun ascolto. Da parte nostra riteniamo infatti che un'assessora o un assessore in gamba dovrebbe essere in grado di comunicare con le ripartizioni di propria competenza senza costose interfacce o rappresentanze politiche prive delle necessarie conoscenze (supposizione suggerita dai molti spostamenti che avvengono a questo livello).

La seconda scuola di pensiero – chiaramente sconfitta – proponeva invece di rivalutare i livelli dirigenziali più bassi. A nostro avviso sono i direttori e le direttrici d'ufficio, ovvero i responsabili delle unità amministrative di base, nominati con concorso o altre procedure di selezione, le vere colonne portanti dell'amministrazione provinciale. Non dimentichiamo poi i coordinatori e le coordinatrici, che ne sostengono i progetti svolgendo un prezioso lavoro. Attualmente i coordinatori così come i vicedirettori e le vicedirettrici ricevono un'indennità che col tempo si trasforma in un elemento retributivo fisso. In questo modo si è voluto riconoscere l'impegno dei livelli dirigenziali più bassi ma anche le conoscenze e le competenze da loro acquisite nel tempo. La nuova legge abolisce tale comprovato modello, in quanto prevede che le suddette indennità siano erogate solo per la durata del mandato.

Tuttavia questa misura di risparmio non trova applicazione ai livelli più alti. L'indennità di dirigenza viene sostituita da un sistema più costoso sulla falsariga di quello statale.

Il livello politico viene rafforzato, quello che porta avanti i progetti indebolito. Questo, in poche parole, lo spirito del disegno di legge e il motivo per cui abbiamo pensato alla piramide d'oro con la base di argilla.

Il disegno di legge presentato dalla Giunta provinciale rivaluta il livello apicale anche con l'introduzione di un tetto massimo di 240.000 euro per gli stipendi, un limite molto più alto delle retribuzioni attuali. Si tratta di una mossa pericolosa: come si sa i limiti massimi diventano in fretta livelli normali. Ciò che invece non si comprende è come si intenda spiegare alla gente comune per quale ragione dei dirigenti di nomina politica debbano percepire stipendi d'oro.

L'esautorazione dei livelli più bassi e la concomitante rivalutazione di quelli più alti è confermata anche dal fatto che la delega verso il basso deve essere motivata mentre il direttore o la direttrice di dipartimento possono "avocare a sé l'adozione di provvedimenti".

Fatta la nostra prima valutazione e sviscerato il conflitto di fondo sopra descritto, la discussione che si è sviluppata nella commissione legislativa ha mostrato come, dopo qualche timido accenno, la collaborazione sui disegni di legge sia per il momento sospesa. Il clima teso infatti non ha lasciato praticamente spazio al compromesso. Gli emendamenti sono stati sostanzialmente respinti e non è rimasta alcuna traccia dello spirito di collaborazione con l'opposizione. In commissione arrivano sempre più disegni di legge blindati, a dimostrazione del fatto che ci sono già stati dissidi a monte nell'ambito del partito di maggioranza oppure che per paura si vuole evitare qualsiasi forma di dialettica preferendo difendere con accanimento il proprio prodotto. Eppure un atteggiamento un po' più sciolto e una maggiore apertura nei confronti del pluralismo e del suo potenziale non farebbero certo male a fine legislatura.

Uno sguardo ai dettagli

Il Capo I disciplina le indennità per gli incarichi dirigenziali e simili introducendo le modifiche sopra illustrate. In futuro solo la parte fissa dell'indennità diventerà assegno personale pensionabile. Agli stipendi dei dirigenti provinciali viene posto un tetto di 240.000 euro, equivalenti allo stipendio del primo presidente della Corte di cassazione. A nostro avviso la responsabilità dei dirigenti provinciali, pur con tutto il dovuto apprezzamento, non è così elevata. L'indennità di coordinamento e le indennità dei dirigenti sostituiti saranno conferite solo per la durata dell'incarico, una modifica che contribuisce ad allargare la forbice tra il livello inferiore e quello superiore. I nostri emendamenti sono stati respinti dalla commissione – anche e soprattutto quello volto a fissare a 160.000 euro il tetto degli stipendi.

Il Capo II riguarda il rapporto tra politica e amministrazione. Prima si parlava ancora di "gestione politica", in futuro avremo una "pianificazione strategica". Quella che a prima vista può sembrare una correzione linguistica, in realtà nasconde una commistione dei livelli. Prima, il livello politico doveva limitarsi alla gestione politica e lasciare l'attuazione e la pianificazione strategica all'amministrazione provinciale. In futuro il numero delle ripartizioni e degli uffici provinciali sarà definito non più con legge ma con delibera della Giunta provinciale. Purtroppo si è rinunciato a definire chiaramente "l'ufficio provinciale" come nucleo di base dell'amministrazione.

La direzione generale in futuro dipenderà dal o dalla presidente della Provincia, cosa apprezzabile. È invece meno auspicabile il fatto che il o la responsabile siano vincolati alla durata in carica del o della presidente della Provincia. Sarebbe stato infatti più sensato prevedere un inca-

rico a tempo determinato (ad esempio cinque anni), anche per garantire una maggiore indipendenza.

La già potente segreteria generale viene dotata di uno staff dipartimentale. E fino ad ora come aveva fatto a lavorare?

I direttori e le direttrici di dipartimento hanno la facoltà di avocare a sé, con atto motivato, l'adozione di provvedimenti, un altro passo verso il rafforzamento di questo livello dirigenziale.

Riteniamo invece positivo l'obbligo di formazione continua del personale dirigente oltre che di mentoring dei nuovi colleghi e delle nuove colleghe – una misura che promuove il trasferimento delle conoscenze e l'accompagnamento pratico.

Con l'articolo 13 viene istituito l'albo dirigenti e aspiranti dirigenti. Una delle novità al riguardo è che hanno diritto all'iscrizione gli avvocati e le avvocate dipendenti di enti pubblici.

L'articolo 14 stabilisce che ai dirigenti possono essere affidati incarichi speciali, consulenze e lavori di ricerca nonché la gestione di progetti che coinvolgono più ripartizioni. Questa ha tutta l'aria di essere una disposizione ad hoc, che tra l'altro offre la possibilità di creare posizioni di comodo: una norma che non va certo nella direzione di un'amministrazione più snella e trasparente.

Infine va rilevato che viene declassata l'attività del nucleo di valutazione, finora incaricato di validare la relazione sulla performance dell'amministrazione provinciale. D'ora innanzi potrà più solo "esprimere un parere" al riguardo.

I nostri emendamenti sono stati respinti dalla commissione.

I Capi da III a V riguardano l'ambito di applicazione, gli effetti giuridici, le abrogazioni, la disposizione finanziaria e l'entrata in vigore. Parlando di abrogazioni, questa era l'occasione giusta per eliminare una vecchia norma ad personam, ancora retaggio dell'era Durnwalder e del tutto insensata, la quale stabilisce che il capo di gabinetto del presidente della Provincia venga inserito nell'albo dirigenti. Il nostro emendamento in proposito ha avuto la stessa sorte di tutti gli altri: respinto dalla commissione.

Concludendo

La scontro sul futuro assetto dell'amministrazione provinciale non è stato sicuramente vinto da coloro che erano favorevoli a un rafforzamento della base nella gerarchia amministrativa. Per il momento, dell'offensiva democratica all'insegna della trasparenza o quantomeno della sua avanguardia non c'è traccia. Ancora una volta la Giunta provinciale delude proprio nel settore in cui nel 2013 aveva suscitato le maggiori aspettative: la separazione tra politica e amministrazione, una partita ancora tutta da giocare.

PRESIDENTE: Siccome sono le ore 13.00 interrompo la seduta fino alle ore 14.30.

ORE 13.00 UHR

ORE 14.30 UHR

Namensaufruf - appello nominale

Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: Dr. Thomas Widmann

PRÄSIDENT: Landtagspräsident Bizzo wird etwas verspätet eintreffen.

Ich eröffne die Generaldebatte. Das Wort hat die Abgeordnete Mair, bitte.

MAIR (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Ich habe noch ein bisschen gezögert. Ich möchte vorausschicken, dass ich aus gesundheitlichen Gründen im zuständigen Gesetzgebungsausschuss leider nicht anwesend sein konnte und deshalb die Debatte leider nicht verfolgen konnte. Es wäre natürlich angebracht gewesen, wenn ich die Dinge, die ich vielleicht bemängle oder die Fragen, die ich habe, dort hätte stellen können. Ich werde sie hier stellen und Sie werden mich sicher korrigieren bzw. zurechtweisen oder auf meine Dinge eingehen.

Entweder habe ich vom ganzen Entwurf nichts verstanden oder ich kann diesem Allgemeinen, als ob hier überhaupt nichts Politisches drinnen stecken würde und alles in Ordnung wäre, nichts abgewinnen. In meinen Augen sind hier schon einige Knackpunkte drinnen, die es durchaus zu hinterfragen gibt. Auf der einen Seite wird vorgesehen, dass die Führungszulage auch an Personal ausgezahlt wird, das keinen Führungsauftrag mehr hat, aber dafür einen Sonderauftrag inne hat. In meinen Augen ist das schon problematisch, denn diese Sonderaufträge sind in Artikel 14 Absatz 1 völlig allgemein definiert. Zudem werden diese Sonderaufträge mit Durchführungsverordnung festgelegt. Wir haben immer wieder kritisiert und bemängelt, dass es schon angebracht wäre, wenn man diese Dinge konkret in ein Gesetz hineinschreiben würde und nicht, dass die Landesregierung wieder sozusagen selbst Durchführungsverordnungen festlegen kann, wo man dann wieder nicht genau weiß, was passieren wird. In meinen Augen kann es dazu führen, dass der jeweilige Landesrat dann eigentlich seinen sogenannten Lieblingen in der Landesverwaltung einfach einen netten Sonderauftrag erteilt und ruckzuck bekommen sie eine schöne Führungszulage, die eigentlich für Führungskräfte vorgesehen ist, die auch die Personalverantwortung tragen. Die Führungszulage dient ansonsten ganz eindeutig der größeren Verantwortung, die man vor allem durch Personalführung hat, denn Personalführung bedingt besondere Fähigkeiten. Man muss koordinieren, organisieren, kurzum, irgendwo auch ein Manager sein. Auf diese Sonderaufträge werde ich später noch einmal zu sprechen kommen.

Der Sonderauftrag in dem Sinn bedeutet rein gar nichts, ist so, wie es in Artikel 14 definiert ist, irgendwo ein sehr dehnbarer, ein Gummibegriff, den man auch nach Belieben auf besonders brave, wenn man so will, Parteisoldaten oder politische Freunde anwenden kann, um diese zu belohnen. Daher als potentielle und in meinen Augen auch zu Missbrauch geeignete Regelung, die nur Mehrkosten verursacht und deswegen natürlich abzulehnen ist.

Artikel 6 dieses Gesetzes ist in meinen Augen der eigentliche Knackpunkt, denn mit diesem Durchgriffsrecht, von dem dort die Rede ist, der Ressortdirektoren fällt komplett die Autonomie der Verwaltung. In Artikel 6 Absatz 2 stehen wörtlich folgende Worte "der Ressortdirektor kann in dem ihm zugeordneten Sachbereichen mit begründeter Maßnahme den Erlass von Verwaltungsakten, die in die Zuständigkeit von Führungskräften fallen, an sich ziehen." Das bedeutet, dass der "politisch bestellte" Ressortdirektor nunmehr nach Belieben unliebsame Führungskräfte der Verwaltung sozusagen entmachten bzw. kaltstellen kann, indem er ihnen einfach die Verwaltungsakte entzieht und in diesen Sachen selbst entscheidet. In meinen Augen ist das das Gegenteil von Transparenz und guter Verwaltung. Das ist schon irgendwo politische Willkür.

Weiter geht es dann mit den Artikeln 4, 6 und 8. Das sind alles Artikel, wo es um Einschränkung nach unten und Machtfülle und einen Sog nach oben bewirkt in meinen Augen. Es wird zunächst die Höchstanzahl von Abteilungen (25) und Ämtern (160) gestrichen, wozu die Begründung - Vermeidung ständiger Änderungen des Landesgesetzes 10/1992 - aber nicht schlüssig ist und dem Grundsatz auch der schlanken Verwaltung widerspricht. In meinen Augen ist es bedenklich bzw. für den Gesetzentwurf bezeichnend, dass die Artikel 4 und 8 die Möglichkeiten der Delegation, sprich der Übertragung von Befugnissen nach unten durch die Begründungspflicht einschränken, während demgegenüber Artikel 6 nach oben dem Ressortdirektor die Befugnis gibt, den Erlass von Verwaltungsakten an sich zu ziehen. Im ersten Entwurf sollte dies noch nur ausnahmsweise möglich sein, im aktuellen Entwurf fehlt diese Einschränkung ganz. Der Ressortdirektor kann sich also quasi nach Belieben auf politische Weisung sozusagen in die Linie stellen, ebenso nach Belieben dies aber auch nicht tun oder die Linie wieder verlassen und sich dadurch je nach Lage seiner Verwaltungs- und Verfahrensverantwortung entziehen.

Der Artikel 7 stellt in meinen Augen ein Zuckerle für Eros Magnago dar. Bisher können nur der Generaldirektor Staffler und die Ressortdirektoren eigene Stabsstellen einrichten, in Zukunft darf das nun auch der Herr Magnago, was in unseren Augen eine weitere Stärkung seiner ohnehin schon mächtigen Position ist, irgendwo eine weitere Stärkung an den Koalitionspartner und als unnötiger Kostenpunkt und Ad-personam-Regelung deswegen von unserer Seite auch abzulehnen.

Im Artikel 13 werden vordergründig Wortersetzungen, Wortanpassungen vorgenommen, die auf den ersten Blick eigentlich kein allzu großes Thema zu sein scheinen, auf den zweiten Blick hingegen sehr wohl, denn durch das Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter wird letztlich eigentlich nichts anderes als der "ruolo unico" des Madia-Gesetzes eingeführt, auch zumal die Regel der amtswegigen Löschung aus dem Verzeichnis jener Personen, die innerhalb von zwei Jahren keinen Führungsauftrag erhalten, dafür sorgen wird, dass das Verzeichnis de facto ein "ruolo dei dirigenti" nach staatlichem Vorbild ist. Zugang zu denselben sollen in Zukunft auch dank einer Art Ad-personam-Bestimmung und laut Begründung

in Anlehnung an eine staatliche Bestimmung die Rechtsanwälte des Landes erhalten, auch wenn sie keinerlei Führungsauftrag gesammelt haben. Damit wird durch vermeintlich bloße Wortkosmetik das staatliche System von Madia übernommen und zugleich die primäre autonome Zuständigkeit für die Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals über Bord geworfen. Hier würde mich ganz einfach interessieren – das hat man aus verschiedenen Medienartikeln usw. entnehmen können, denn damals wurde der Generaldirektor Staffler damit beauftragt, sich mit dieser Materie zu befassen und er ist natürlich hergegangen und hat sich an den deutschen Sprach- und Kulturraum orientiert, wie es in Deutschland, in Österreich aufgebaut ist, hat daran gearbeitet, hat sich auch hineingekniet, hat in meinen Augen auch ein vernünftig anwendbares Konzept vorgelegt -, warum man das zurückgeworfen hat und jetzt absolut auf Staatslinie geht, warum man hier autonome Kompetenzen sozusagen beiseite lässt und hergeht und das eigentlich ohne große Not - wir sind nicht gezwungen, das zu tun -, dass man hier irgendwo eins zu eins staatliche Dinge übernimmt.

Artikel 14, das habe ich vorhin kurz schon angesprochen, Sonderaufträge. Dieser Artikel ist in meinen Augen ein Versorgungs- bzw. Entsorgungsposten. Anstatt die Klasse "dirigenziale" einzuschränken und die Struktur der Verwaltung transparenter und schlanker zu machen, werden diese sogenannten Sonderaufträge eingeführt, die letztlich wohl entweder, wie ich es gesagt habe, als Versorgungsposten für Politikfreunde oder Politikerfreunde oder als Entsorgungsposten für unliebsame Beamte dienen sollen. Für die Sonderbeauftragten soll zudem die Höchstgrenze von 240.000 Euro gelten.

Die Beschneidung der Befugnisse der Prüfstelle, wie sie im Artikel 15 vorgesehen ist. Die beim Landtag angesiedelte Prüfstelle soll künftig den Performance Bericht nicht mehr bestätigen können, sondern bloß noch begutachten dürfen. Damit entfällt ein weiteres Kontrollinstrument, das hingegen in die Hand der Politik gegeben wird.

Artikel 18. Auch das ist in unseren Augen eine berühmte Ad-personam-Regelung des Herrn Gasslitter, der SIAG-Direktor wurde, obwohl er über kein Doktorat verfügt. Durch die Streichung von Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 entfällt die Voraussetzung für Führungskräfte, ein Doktorat zu besitzen. Deswegen sind Ad-personam-Regelungen natürlich abzulehnen.

Ein kurzes Resümee. Die letzte Bestimmung im Besonderen wie überhaupt viele weitere Bestimmungen reihen sich stimmig in den Geist des Gesetzentwurfes ein, der ganz klar auf eine Aufblähung und Politisierung der obersten und oberen Führungsebenen und auf eine Deklassierung und Schwächung der unteren Ebenen zielt. Deswegen ist dieser Entwurf von uns in der vorgelegten Form eigentlich nicht gutzuheißen, weil das, wie gesagt, in unseren Augen dem Sinne einer modernen Verwaltung bzw. einer modernen Ausrichtung von Management, wie es die Landesregierung oder die Landesrätin auch angekündigt hat, widerspricht. Nachdem der ganze Gesetzentwurf eher eine benachteiligende und herabstufende Haltung gegenüber den unteren Ebenen, eingeschlossen jenen der Amtsdirektoren, erkennen lässt, ist das in unseren Augen eigentlich nicht unbedingt positiv zu bewerten. Insoweit läuft er elementaren Erkenntnissen moderner Betriebs- und Führungskonzepte zuwider, in denen verstärkt die unteren operativen Ebenen und Positionen gefördert und aufgewertet werden. Ein an den Grundsätzen des modernen Managements ausgerichtetes und sozial verträgliches Reformgesetz wird mit dem vorliegenden Entwurf daher nicht angepeilt, wie es die Landesrätin aber immer wieder angekündigt hat.

STEGE (SVP): Wir haben es hier mit einem Gesetzentwurf zu tun, der einerseits Bestimmungen, die auch auf staatlicher Ebene gelten, umgesetzt werden, gerade wenn es um den Bereich der Zuschläge für Prämien geht. Andererseits ist es auch ein Gesetzentwurf, der die Führung in der Landesverwaltung definiert. Beim ersten Teil möchte ich mich nicht lange aufhalten, denn hier gibt es rechtliche Notwendigkeiten, die umgesetzt werden müssen und nichts anderes tun wir. Wir haben als Basis die Madia und das eine und andere müssen wir umsetzen, wollen wir nicht, dass unsere Verwaltung, die Landesregierung, aber auch die Verwalter dann vermögensrechtliche Verantwortung übernehmen müssen, wo von vornherein es möglich ist zumindest oder das Risiko besteht, dass sie, wenn es zu Verfahren kommt, nicht Recht bekommen. Insofern ist es richtig, dass man hier Anpassungen macht, gerade was die Zuschläge für Leistungen oder Prämien angeht. Der Übergang ins Ruhegehalt von Teilen dieser Prämie ist jetzt klar geregelt, so wie es rechtlich auch jedem Rekurs standhalten kann. Das ist das eine.

Das andere ist, dass man hier Höchstgrenzen eingeführt hat. Es ist für mich einfach unverständlich und auch unfair, wenn man gerade so tut, als ob man jetzt die Gehälter aufstocken wollte, nur weil man eine Obergrenze, die bisher nicht vorgesehen war, aber wo wir gut daran tun, sie ins Gesetz zu schreiben, ein-

führt, die auf jeden Fall einzuhalten ist. Es ist klar, dass es hier nicht darum geht, die Gehälter aufzustocken, auch wenn wir sagen müssen, dass diese Grenze Probleme in gewissen Bereichen der öffentlichen Verwaltung schafft, wenn ich an die Sanität denke. Da ist es einfach für mich nicht nur unverständlich, aber eben auch unfair, wenn man auf der einen Seite die Opposition von allen Seiten reden hört, dass wir als Mehrheit in der Sanität alles falsch machen würden, es gibt einen Ärztenotstand, auf der anderen Seite werden Dienste nicht aufrechterhalten werden können im ganzen Land, die man will, dass man sie aufrechterhält. Es gibt hier den wunderschönen Spruch, der in diesem Fall ein italienischer ist. Die Opposition will die "botte piena" und die "moglie ubriaca" und das geht nicht. Da wäre es für uns auch das eine oder andere Mal angenehmer, wenn man die Ziele erreichen will, die wir alle erreichen wollen, nämlich gerade im Sanitätsbereich einen Dienst von hoher Qualität auf dem ganzen Territorium des Landes, wenn wir hier vielleicht nicht die Höchstgrenzen, die Gehältergrenzen einhalten müssten, die uns der Staat vorgibt, aber der Staat gibt sie vor und wir tun gut daran, dass wir das für die öffentliche Verwaltung als Höchstgrenzen auch festlegen bzw. auch in das Gesetz *expressis verbis* hineintun, wiewohl wir überhaupt keine Anstrengung unternehmen werden, dass man jetzt alles auf die 240.000 bewegt. Ich glaube, dass das jene, die das in der Generaldebatte kritisiert haben, auch wissen. Das ist politisches Kleingeld, das man sich holen will in einer Angelegenheit, die ich für unfair finde, weil wenn man die Norm liest, dann weiß man, dass es eine Höchstgrenze ist. Und, wie gesagt, in keiner Weise gibt es eine Bestimmung in diesem Gesetz, die eine Funktion, eine Position in diese Richtung bewegen will. Die heute gängigen Gehälter hat Ihnen die Frau Landesrätin bereits in ihren Aussagen getätigt, wie viel ein Generalsekretär, wie viel ein Generaldirektor, wie viel ein Ressortdirektor, wie viel ein Abteilungsdirektor bekommt. Insofern ist das weit weg von den 240.000 Euro und es gibt keine politische Initiative, die diese Gehälter in die Richtung, die zum Beispiel von der Kollegin Foppa angemahnt wurde, bringen will. Das ist nie im Sinne dieser Regierung gewesen und das wird auch in Zukunft nicht sein.

Ich sage es noch einmal. Es wären allerdings für uns gewisse Forderungen, die zurechtgestellt werden von Mehrheit und auch von Minderheit, dass man die Dienste gerade im Sanitätsbereich verbessert und dass man Leute zurückholt, die irgendwo anders ihre Tätigkeit ausüben. Es wäre sicher leichter, das zu tun, auch wenn es nicht die Lösung des Problems wäre. Das Problem ist kein Südtiroler Problem in der Sanität. Das Problem ist kein Tiroler Problem. Das Problem ist kein deutsches Problem. Das Problem ist ein Problem, das wir generell in Europa haben, ob das Deutschland, die Schweiz, Österreich oder Italien ist, dieses Problem des Ärztemangels haben wir überall und das Problem, dass man Dienste konzentrieren muss, das ist auch überall vorgegeben. Das eine hängt mit dem anderen auch indirekt zusammen.

Der zweite Bereich in diesem Gesetzentwurf, auf den ich schon kurz eingehen möchte, ist der Bereich der Organisation der Landesverwaltung im Speziellen. Da hat es zwei Denkstränge gegeben, einen, den auch ganz massiv und auch öffentlich der Generaldirektor vorangetragen hat, den die Grünen vor allem sich zu Eigen machen und einen anderen, der sich an das Trientner Modell orientiert. Es geht, um es kurz zu sagen, darum, ob die Amtsdirektoren in Zukunft die Führung der Landesverwaltung übernehmen sollen oder ob das die Abteilungs- oder Ressortdirektoren sein sollen. Ich bin der Auffassung, dass es in der Privatwirtschaft sich keine Struktur leisten könnte, dass man 300 oder mehr Führungskräfte in der Verwaltung hätte. Es gibt deswegen auch in den privaten Kollektivverträgen die sogenannte "dirigenza" und die sogenannten "quadri". Ich persönlich hätte für ein Führungssystem plädiert, die "dirigenza" einigen Wenigen, ich hätte die Abteilungen als "dirigenza" definiert in den Ressorts und hätte den Ämtern die Rolle der "quadri", der mittleren Führungskräfte vorgesehen. Es wäre auch keine Degradierung von der Funktion der Ämter gewesen, sondern es ist ein gängiges Modell, das in den großen Betrieben und auch in den mittleren Betrieben der Privatwirtschaft gut funktioniert und wo man gerade das, was Sie anprangern, die Wenigen, die viel verdienen, wo man die Gesamtkosten - und auf das muss man schauen - des Personals nicht in die Höhe treiben würde, sondern wo man diese gut händeln und in einem mitteleuropäischen Qualitätsbewusstsein und Quantitätsbewusstsein fortführen könnte.

Hier ist ein Kompromiss gewählt worden und den Kompromiss trage ich mit. Der Kompromiss ist jener, dass auf der einen Seite die höchsten Beamten in einer Struktur, in einem Assessorat die Ressortdirektoren sind und dass weiterhin die Landesverwaltung vorwiegend oder in erster Linie auf Abteilungen aufbaut und die Organisation von den Abteilungen ausgeht. So werden die Zuordnungen in einem Ressort auf der Basis von Abteilungen vorgenommen und jeder Abteilung stehen dann die Ämter zu, die eben in die Abteilung gehören.

Auch ich wäre, wie gesagt, durchaus der Meinung gewesen, dass man eine Führungsebene weniger haben könnte, aber im Gegensatz zu den Grünen bin ich der Auffassung, dass es wichtig ist, dass ein Bezug

zwischen Landesregierungsmitglied und Beamtenschaft besteht. Das heißt nicht, dass die Trennung zwischen Politik und Verwaltung nicht vollends gewährt werden soll, sondern das heißt etwas anderes und das möchte ich doch auch einmal sagen. Die totale Trennung von Politik und Verwaltung wird nie funktionieren. Diese funktioniert nirgends, denn es braucht einfach auch ein Vertrauensverhältnis zwischen der politischen Führung und der Verwaltungsführung. Wenn das nicht ist, dann wird keine homogene Vorgangsweise in der öffentlichen Verwaltung möglich sein und es werden auch nicht die strategischen Ziele erreicht werden können. Natürlich könnte man etwas machen. Man könnte die Politik abschaffen und die Beamten die Entscheidungen treffen lassen. Das ginge auch. Ich habe hohe Wertschätzung vor den Beamten, deren Zunft ich ja auch einmal angehört habe und das mit Stolz angehört habe, aber es geht darum, dass man schon wissen muss und in erster Linie den Kopf hinhalten muss, der politische Entscheidungsträger, weniger wir, Frau Foppa, Herr Knoll, die wir auf dieser Seite des Landtages sitzen, aber vielmehr jene, die da vorne sitzen, die dann – wir sehen es jeden Tag in den Zeitungen – dafür verantwortlich gemacht werden, wie Verwaltungshandlung stattzufinden hat oder wenn in der Verwaltungshandlung von irgendjemandem gemeint wird, dass es nicht korrekt, nicht richtig ist, falsch gewesen ist, der dann zu den Gerichten wandert, dann sehen wir ja oft, wie schnell es geht, dass die Verantwortung natürlich auch bei den höchsten Verwaltern, bei den Landesräten liegt. Dann muss ich schon auch eine Einflussnahmemöglichkeit als Landesrat haben und Entscheidungen treffen können, wenn ich den Kopf hinhalten muss.

Es geht nicht, dass man Pyramiden, von denen Sie, Frau Kollegin Foppa, so schön reden, auf den Kopf stellt. Das funktioniert nicht. Wenn Sie jemals einen Betrieb geleitet hätten, dann würden Sie wissen, dass es eine gewisse Hierarchie in einem Betrieb braucht, sonst funktioniert es nicht. Demokratie ist immer schön, wenn man sagt, demokratische Vorgangsweise. Letztendlich muss in einem Unternehmen entschieden werden. Und Entscheidungen heißt immer, dass Entscheidungen getroffen werden müssen, die nicht jedem und nicht jeder gefallen. Ich halte es für ganz wesentlich, wenn der größte Betrieb in unserem Lande sich professionell aufstellt. Wir haben das Glück, dass wir gute Führungskräfte in diesem Land haben gemeinsam mit einer Landesregierung, die ihre Verantwortung wahrnimmt und gemeinsam mit den höchsten Führungskräften, die oft so despektierlich genannt werden, die kommen und gehen, wenn ich an die Ressortdirektoren denke, wo es heißt, dass man diese nicht braucht. Ich denke, dass diese das wichtigste Scharnier zwischen Verwaltung und Politik sind. Aus diesem Grunde halte ich den Zuschnitt dieser Ämterordnung, dieser Änderung für richtig, dass man den Funktionen eine besondere Rolle gibt, den Ressorts und den Abteilungen, aber es kann nicht sein – die Ämter bleiben ja als Führungsstrukturen –, dass die Ämter entscheiden, was die Abteilungen und was die Ressorts zu tun haben und somit letztendlich was die Politik zu tun hat. Ich glaube, dass es richtig ist, dass es dieses Scharnier gibt, dass die Landesregierung Bezugspersonen, die auch auf Vertrauensverhältnisse aufgebaut sind, braucht, um strategische Maßnahmen langfristig umsetzen zu können. Gibt es das nicht, dann hätten wir wahrscheinlich einen Betrieb, wenn wir in der Privatwirtschaft wären, der innerhalb von wenigen Jahren bankrott wäre, wenn jeder entscheidet, wenn man jeden fragt, was er glaubt, was richtig wäre und wenn man sieht, dass dort keine Mehrheit ist, dann entscheidet man nicht. Das ist das große Risiko von anderen Systemen. Ich habe in dieser Welt selten gesehen, dass andere Systeme als jene, wo eine gewisse Hierarchie da ist, und die Hierarchie kann man so oder so leben, und ich glaube schon, dass die politische Führung, die derzeit im Amt ist, nicht ein ausgeprägtes hierarchisches, sondern ein kollegiales Grundverständnis hat und mit ihren zugeordneten Einheiten und den Führungskräften auf Augenhöhe zusammenarbeiten will, aber dass es dennoch letztendlich eine klare Zuordnung von Verantwortung, eine klare Zuordnung auch von Kompetenzen braucht und diese wären mit dieser Ämterordnung aus meiner Sicht gegeben. Ich habe gesagt, es ist ein Kompromiss. Ich hätte einige Dinge auch noch etwas anders gemacht, aber ich muss sagen, dass ich diesen Kompromiss für positiv halte und dem werde ich auch meine Zustimmung erteilen und hoffe, dass das eine Mehrheit in diesem Plenum auch tut.

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Roberto Bizzo

PRESIDENTE: La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Kollege Dieter Steger! Störungen haben Vorrang, so heißt es in der themenzentrierten Interaktion. Deswegen werde ich, wenn ich deine Aufmerksamkeit ganz kurz erhalte, nur etwas schnell richtigstellen. Ich darf dich einladen, mein Curriculum durchzu-

lesen. Du wirst sehen, dass ich in einem Unternehmen aufgewachsen bin, in dem ich von klein auf Führungsaufgabe übernommen habe. Deswegen habe ich das sozusagen mit der Muttermilch aufgesogen und weiß sehr wohl, was das heißt und auch was Privatwirtschaft heißt. Im Übrigen habe ich mich ganz schön daran gerieben, als ich als Beamtin ins Land gekommen bin und dort gemerkt habe, was für Schranken und Grenzen eine öffentliche Verwaltung auch setzt, aber offensichtlich erfährt das keine Anerkennung, sonst müsste man hier nicht so komische Konjunktive verwenden, was meinen beruflichen Werdegang angeht.

Ich möchte nochmals kurz auf dieses Gesetz zurückkommen, in dem sich einige ganz unterschiedliche auch Managementphilosophien widerspiegeln oder in dessen Vorgeschichte sich diese verschiedenen Managementideen widerspiegeln. Das Meiste habe ich schon im Minderheitenbericht gesagt und den Großteil davon hat auch die Kollegin Ulli Mair in ihren Analysen nochmals aufgezeigt.

Deshalb nur einige wenige Punkte, die jetzt nochmals angesprochen worden sind, und zwar einmal die unterschiedlichen Richtungen, die man einnehmen konnte als man an die Überarbeitung der Führungsstruktur gegangen ist. Ich weiß jetzt nicht, ob es um eine "botte piena e il marito ubriaco", wie man auch sagen könnte, geht. Einen "marito ubriaco" hat man nicht so gerne wie eine "moglie ubriaca", aber wenn man in Veränderungsprozessen steckt, dann muss man auch mal die Dinge versuchen umzudrehen. Ich weiß jetzt nicht, ob es darum geht. Ich glaube auch nicht, dass es darum geht, politisches Kleingeld mit Großgehältern zu machen. Es geht vielmehr darum, dass eigentlich keine ganz eindeutige Aussage gemacht worden ist über die Anhöhung dieser Höchstgrenze. Ich verstehe einerseits, dass es erstmals eine Höchstgrenze ist. Zugleich hat man damit argumentiert – ich spreche jetzt von der Höchstgrenze von 240.000 Euro bei den Managern –, dass man konkurrenzfähig sein muss gegenüber der Privatwirtschaft. Gleichzeitig sagt man aber auch, dass man die Gehälter nicht anheben will. Da will jetzt, glaube ich, die Mehrheit eben die "botte piena" und wahrscheinlich die "moglie ubriaca" haben. Da ist ein Widerspruch an und für sich. Entweder man steht dazu und sagt, wir möchten konkurrenzfähig sein und wollen in Zukunft auch Gehälter anheben können. Sonst braucht man jetzt nicht zu sagen und sich sofort aufzuregen, wenn dann die Opposition mutmaßt in ihrer gesamten Böswilligkeit, dass man hier in Zukunft die Gehälter aufstocken will. Dieter Steger, repliziere eventuell nachher noch einmal. Wenn man hier genau das wiederholt, was eigentlich Ihr gesagt habt, nämlich, dass Ihr mit der öffentlichen Verwaltung konkurrenzfähig sein wollt und die Möglichkeit haben wollt, die Gehälter aufzustocken, also entweder das eine oder das andere. Das ist jetzt nicht die Inkohärenz der Minderheit, sondern eine doppelte Argumentation, die die Mehrheit führt. Da muss man vielleicht die eine oder andere Richtung tatsächlich auch einnehmen.

Ich zitiere etwas, das ich schon öfters gesagt habe, nämlich wie das mit den Höchstgehältern in der öffentlichen Wahrnehmung aussieht. Ich meine, wir brauchen uns jetzt nichts vorzumachen. Es gibt tatsächlich eine Privatwirtschaft, die ganz andere Gehälterebenen in Üblichkeit hat. Andererseits ist es nicht das, was wir oder was allgemein die öffentliche Wahrnehmung unter einer gerechten Vergütung als richtig ansieht. Da gibt es den Christian Felber, der ein bekannter Publizist ist und der mit seinem Attac-Netzwerk und mit seiner Gemeinwohlökonomie internationale Größe erlangt hat, erzählt immer in seinen Vorträgen, die er etwas mehr oder weniger an jedem Abend in der Öffentlichkeit abhält, sein Publikum abfragt. Er fragt immer: Wie viel findet Ihr richtig, was Manager verdienen sollen. Es werden dann niemals absolute Zahlen genannt, sondern er geht immer von der Vergleichbarkeit aus, nämlich um wie viel mehr soll der höchste Manager, die höchste Managerin verdienen als diejenige Person, die im Unternehmen am wenigsten verdient. Er sagt, dass er seit Jahren landauf landab durch die Podiumsdiskussionen gehe und immer wird eine Größe genannt, nämlich von fünf bis zehnmal mehr. Christian Felber unterrichtet Sendercenter an der Universität und ist ein Publizist von Bestsellern. Deshalb glaube ich, dass die Diskussion darüber sehr legitim ist und dass das nicht nur eine populistische Diskussion ist, sondern eine Diskussion, in der auch das Gerechtigkeitsempfinden der Menschen, die am Ende des Monats ihr Gehalt erhalten und mit dem auskommen müssen, alle Menschen betrifft und wo das Gerechtigkeitsempfinden der Menschen im Vordergrund steht. Da ist es richtig, dass sich auch eine Landesverwaltung, auch eine Landesregierung hierüber im Klaren ist, wie sie die Gehälter dann auch vor den normal Verdienenden vertritt. Das war uns wichtig und nicht ein politisches Kleingeld zu machen. Ich glaube, dass es eine Verhältnismäßigkeit zwischen der Verantwortung geben soll, aber auch, dass auch die öffentliche Verwaltung ein wenig mit Bescheidenheit richtig fährt.

Es wurde jetzt weniger in der Debatte hier, aber im Vorfeld im Ausschuss und auch als wir uns anderswo noch über dieses Thema unterhalten haben, fast schon von den Privilegien der öffentlichen Angestellten gesprochen. Ich möchte auch darauf noch einmal zurückkommen und sagen, dass Privilegien etwas wirklich ganz anderes ist als ein Job, der unbefristet ist, der einige Absicherungen bietet gerade in Hinblick

beispielsweise auf die Elternzeit. Das ist etwas, das wir als Gesellschaft allgemein als richtig empfinden und nicht als Privileg. Das Privileg entsteht nur daraus, dass es eine allgemeine Situation der Benachteiligung immer weiter breit macht mit immer mehr befristeten Verhältnissen, mit immer mehr "parasubordinati", also jenen, die nicht eine fixe Anstellung haben, aber als Eigenständige in Betrieben arbeiten und dementsprechend immer weniger Absicherungen haben usw. und Frauen sind davon noch einmal mehr betroffen und gerade dort geht es mit den Familienzeiten höchst ungerecht zu. Wenn da die öffentliche Verwaltung ein wenig mehr Sicherheit bietet und im Sinne der Verwaltung der öffentlichen Gelder auch Meilensteine setzt und der Gesellschaft voraus ist, dann sollte das eigentlich als Normalität angenommen werden und nicht immer wieder gerade von uns aus als Privileg dargestellt werden. Ich glaube, das ist ein schwerwiegender strategischer Fehler und auch ein Weg in Richtung mehr Chancengerechtigkeit.

Heute wurde von dem Kontrast oder Konflikt zwischen Politik und Verwaltung gesprochen. Ich glaube, dass wir uns auf diesen Konflikt nicht einlassen sollten, sondern immer nach Wegen suchen, in denen es eben ein Miteinander gibt von Politik und Verwaltung, und zwar im Sinne, dass das Know-how der Verwaltung mit der politischen Verantwortung und mit der Richtungsgabe der Politik zusammengeschnürt wird. Das wäre richtig. Dazu haben wir auch Änderungsanträge eingebracht. Ich hoffe, dass sie dann auch angenommen werden.

Natürlich stimmt es, dass die Politiker, die Politikerinnen die Verantwortung vor der Öffentlichkeit haben, das ist ganz klar, aber es gibt auch eine Verantwortung der Verwaltung, wo wir dann dort ansetzen wollen in der Hierarchie. Das ist eine strategische Entscheidung. Es ist aber nicht nur eine strategische Entscheidung, sondern auch, glaube ich, eine gesamtpolitische Entscheidung und diese Landesregierung hat sich ein weiteres Mal für eine Vertikalisierung entschlossen. Wir haben schon bei der Sanität darauf hingewiesen, beim Gesetz zur Führungsstruktur in der Sanität, dass es sich hier um eine Vertikalisierung handelt und auch um eine zunehmende Hierarchisierung. Das ist das, was wir aus politischer, aber auch aus unternehmerischer Sicht nicht so gut finden und worauf wir von Anfang an hingewiesen haben. Das ist die Richtung, die hier eingenommen wird und diese widerspricht den Versprechungen, die getätigt wurden.

Darüber hinaus noch ganz kurz ein Blick allgemein, und zwar auf den, wie dieser Gesetzentwurf in der politischen Ausrichtung der Landesregierung steht. Es ist vielleicht ein Kompromiss, der hier gefunden wurde. Insgesamt ist es, glaube ich, ein weiteres Mal ein Schritt in einen gewissen Rückzug auf technische Argumentationen, den wir schon seit einer Weile feststellen. Wir stellen das auch im politischen Diskurs hier im Landtag fest und ich glaube, dass das eine gewisse ideelle Schwäche auch der Landesregierung widerspiegelt. Da wünsche ich mir, dass wir hier eine Debatte führen könnten, die eine stärkere Dichte an Ideen und Richtung auch aufweist gerade in der Mitte. Wir sehen meistens, dass hier im Landtag und in der öffentlichen politischen Debatte die großen ideellen Diskussionen nicht von der Regierungspartei geführt werden. Es ist nicht so, wie es gestern gesagt wurde, dass das ein Zeichen ist, das richtig ist, wenn die einen aus einem Grund und die anderen aus einem anderen Grund dagegen sind, dann ist man richtig, weil man in der Mitte ist. Vielleicht ist man gerade dann in der Mitte, wenn man keine wirkliche Richtung eingenommen hat. Ich möchte davor warnen, die ideellen Diskussionen tatsächlich an die Ränder des politischen Spektrums zu verschieben. Hier sollte sich die Regierungspartei nochmals ein wenig stärker, glaube ich, ins Getümmel schmeißen, sich auch ein wenig angreifbarer machen und keine Angst haben, einen Fehler zu machen und dann auch angegriffen zu werden. Das ist das, was wir über dieses Gesetz hinaus nochmals aus Rückmeldung in dieser Jahreshälfte unseres vorletzten Legislaturperiodejahres zu sagen haben. Vielen Dank!

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich habe mir einmal bei den Ausführungen ein bisschen Gedanken darüber gemacht, wie eine öffentliche Landesverwaltung aussehen würde, wenn sie nach solchen Kriterien aufgestellt werden würde. Ich kann nur noch einmal meiner Überzeugung Ausdruck verleihen, eine Landesverwaltung und eine öffentliche Landesverwaltung ist keine alternative Redegruppe, in der man sich in einen Kreis zusammensetzt und erst einmal alles basisdemokratisch ausdiskutiert, um dann möglichst keine Entscheidung zu treffen, sondern eine öffentliche Verwaltung ist auf einer Hierarchie auf Struktur aufgebaut. Diese muss Entscheidungen treffen, die auch schnell gehen müssen und das funktioniert nur, wenn jeder klar seine Rolle in einer Verwaltung führen kann. Ich glaube, dass es dafür auch notwendig ist, ganz klar auch zu definieren, wer für welche Aufgabenbereiche zuständig ist, wer welche Aufgabenbereiche zu koordinieren hat, wer welche Aufgabenbereiche zu erfüllen hat und dann dementsprechend auch klarzustellen, wie viel dann der öffentlichen Verwaltung, in dem Moment der Politik auch diese Rolle wert ist.

Wir können natürlich Diskussionen darüber führen, ob man die Gehälter von Führungspositionen an eine bestimmte Grenze setzen soll oder nicht. Wenn wir uns die Realität anschauen und die Sanität ist ein sehr gutes Beispiel dafür - hier muss ich dem Kollegen Steger vehement widersprechen -, ... Die Opposition, ich rede jetzt für mich, hat nie behauptet, dass die öffentliche Verwaltung in Südtirol zu viel kostet oder dass man das irgendwie eingrenzen sollte. Sie werden von mir immer wieder hören, dass ich einer der Ersten bin, der sagt, im Gegenteil, man müsste sogar noch mehr zahlen. Ich erlebe es jeden Tag, dass junge Leute Südtirol verlassen, weil sei überall anders bessere Karrierechancen haben und auch mehr für ihre Arbeit bezahlt bekommen. Die Konsequenz dessen sehen wir jetzt vor allem im Sanitätswesen. Deswegen bin ich einer der Ersten, der sagt, gute Arbeit sollte gut bezahlt werden, denn letzten Endes kommt gerade die Arbeit der öffentlichen Verwaltung wieder den Bürgern entgegen, denn die Bürger erwarten sich, dass eine öffentliche Verwaltung funktioniert. Deswegen ist diese ganze Diskussion, die über eine Obergrenze geführt wird, meiner Meinung nach, eine falsche Diskussion, die leider genau in das mündet, was wir in Südtirol schon bei der Politik erlebt haben, nämlich diese Neiddiskussion, wo dann Gehaltslisten veröffentlicht werden, wie viel der eine und wie viel der andere verdient, wo dann öffentlich Diskussionen darüber geführt werden, dass das viel zu viel ist, wo wir dann auch schon Vorschläge hatten, dass nicht nur das Einkommen, sondern auch die Vermögenslage veröffentlicht werden soll, so wie wir das bei uns Politikern auch schon haben, also nicht nur was ich verdiene, sondern was ich mir privat davon kaufe. Das kann man alles machen, das ist alles furchtbar transparent und sicherlich sehr demokratisch, nur werden wir irgendwann einmal mit so einem System niemanden mehr finden, der in eine öffentliche Verwaltung geht, überhaupt dann, wenn es darum geht, den Kopf dafür herzuhalten, wenn es einmal zu Fehlentscheidungen kommt, die natürlich auch in einer Verwaltung passieren können und auch immer wieder passieren. Sie sollten nicht passieren, sie passieren aber im alltäglichen Leben leider immer wieder. Deswegen ist das hier eine Diskussion, die meiner Meinung nach völlig in die falsche Richtung geht, dass man sich hier aufhängt, wie viel jemand verdient, der eine Führungsposition einnimmt.

Ich stelle mir allerdings schon so ein bisschen die Frage, ob das, was jetzt, sage ich einmal, in der Vermittlung der Öffentlichkeit anbelangt, Sinn macht, nämlich die Führungszulagen. Diese Regelung der Führungszulagen ist, meiner Ansicht nach, so angelegt, dass genau diese Neiddiskussion darüber anfängt. Wenn wir die Führungszulagen auf zwei Ebenen haben, nämlich einmal Führungszulagen für die im Grunde genommen Erfüllung der Arbeit, das heißt, dass die Ziele erreicht werden und dann die Erfolgsszulagen für besondere Erfolge, die erzielt werden, dann ist das schon ein Unterschied. Eine Erfolgsszulage, das heißt, wenn nicht nur ein Ziel erreicht, sondern darüber hinaus etwas erreicht würde, dann ist das, meiner Meinung nach, vermittelbar, aber eine Führungszulage sozusagen, wenn ich meine Arbeit mache, wofür ich eigentlich mein Gehalt bekomme, bekomme ich eine Zulage, nur weil ich meine Arbeit gemacht habe, ist schwierig zu vermitteln und da bin ich sehr skeptisch, ob das einen Sinn macht. Ich würde wesentlich mehr davon halten, eine effektive Erfolgsszulage auszuzahlen, das heißt, wenn jemand in seinem Bereich wirklich überdurchschnittlich gute Arbeit macht, was auch einen Mehrwert für die öffentliche Verwaltung darstellt, dann soll das auch entsprechend honoriert werden, aber sozusagen nur dafür, dass ich Dienst nach Vorschrift mache, dass das besonders honoriert wird, ist, glaube ich, schwierig zu vermitteln und auch nicht zu rechtfertigen.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Ich gebe zu bedenken, dass die Landesregierung als politische Regierung, Exekutive natürlich ein Weisungsrecht gegenüber der öffentlichen Verwaltung haben muss. Alles andere wäre die Perversion einer Demokratie und einer repräsentativen Demokratie. Wenn sie das nicht hätte und auch ein Durchgriffsrecht bis zu einem gewissen Grad, dann hieße das, dass ein Landtag gewählt wird, eine Landesregierung daraus gewählt wird und eine Verwaltung tun und lassen kann was sie will. So kann es natürlich nicht funktionieren. Allerdings muss im Verständnis auch und so will es auch zum Beispiel die italienische Verfassung mit der Bestimmung der sogenannten guten Verwaltung, wenn man das so übersetzen darf, dass ein Beamter nicht zum willenlosen Befehlsempfänger und Ausführer der Politik wird, das auch, denn er hat dann immer noch den Grundsätzen einer guten rationellen Verwaltung zu entsprechen und für den Bürger, für die Öffentlichkeit als öffentlicher Angestellter da zu sein, zu arbeiten und nicht nur auf Weisung der Landesverwaltung, der Landesregierung oder einer Regierung. Es ist nicht einfach, diesen Spagat zu machen, aber ich würde einmal sagen, dass, wenn die Landesregierung und der Landeshauptmann den Laden im Griff haben, es keine Gesetze braucht, um den Laden in den Griff zu bekommen. Wir haben in den letzten Legislaturen nicht unbedingt solche Gesetze diskutiert, mit denen man den Laden in den Griff bekommen wollte und den Durchgriff sozusagen auf den öffentlichen Laden, wenn ich

das einmal despektierlich sagen darf, denn da war offensichtlich der Fall, dass vielleicht manchmal die öffentliche Verwaltung zu sehr im Griff der Landesregierung war. Das war dann auch wieder eine bestimmte Kritik.

Es ist nicht so, dass, wie gesagt, eine öffentliche Verwaltung ein völliges Eigenleben führen kann. Das kann nicht sein. Wenn die Bevölkerung eine Entscheidung bei einer Wahl trifft, dann trifft sie auch Entscheidungen hinsichtlich der Verwaltung dieses Landes, in welche Richtung es gehen soll, aber andererseits müssen wir, wie gesagt, immer wieder darauf achten, dass die öffentlichen Verwalter, also die Beamten und vor allem auch die Führungskräfte Mittler sind, um es einmal so zu sagen, schon ausführende Organe, aber, wie gesagt, nicht völlig willenslose und völlig unselbständig denkende Ausführende nur mehr der Politik sind. Das kann auch nicht sein. Ich bin auch der Meinung, wie es Kollege Steger gesagt hat, dass, wenn wir eine Landesverwaltung wollen, die völlig eigenständig ohne Durchgriff, Zugriff oder Weisung der Politik handelt, es keine politischen Institutionen braucht. Dann bräuchte es diese gar nicht. Das stimmt. Da hat er vollkommen recht. Wenn wir wollen, dass in eine bestimmte Richtung aufgrund von Wahlentscheidungen, aufgrund der Zusammensetzung des Landtages, der Landesregierung usw. eine bestimmte Richtung auch verwaltet wird, dann muss man auch wollen dürfen, dass die öffentliche Verwaltung auf Weisung, sagen wir mal so, der Politik sehr wohl sich verhält und arbeitet, selbstverständlich. Alles andere wäre, wie gesagt, eine Perversion einer repräsentativen Demokratie.

Schauen wir in die angelsächsischen Länder. Dort ist es das andere Extrem. Das muss deshalb nicht schlecht sein, denn wenn wir in die USA schauen, dann wird dort innerhalb kürzester Zeit die gesamte Regierung, und Regierung heißt dort nicht der Minister alleine, sondern bis zum untersten Amtsdienstler, um es einmal so zu sagen, ausgetauscht, damit der Regierende, der dort für vier Jahre einmal vorläufig damit beauftragt ist, auch seinen Auftrag, den er von der Bevölkerung hat, schon mit Vertrauensleuten durchführen kann. Das ist nicht die europäische Denk- und Handlungsweise. Ich halte es auch für gut, dass wir hier durchaus einen anderen Ansatz haben, indem man sagt, für die Bevölkerung eine gewisse Garantie der Kontinuität in der Verwaltung ist auch, wenn es eine Pragmatisierung des öffentlichen Apparates gibt, aber der darf nicht so weit gehen, wie das zum Beispiel im Sanitätsbetrieb ist, denn der Sanitätsbetrieb ist auch nichts anderes als eine Hilfskörperschaft des Landes, aber dieser führt ein völliges Eigenleben. Da weiß die politische Hand nicht, was die administrative Hand tut. Das ist für mich eine völlig klare Geschichte. Wenn man das anschaut, dann ist die Hilfskörperschaft nicht mehr der Sanitätsbetrieb, sondern die Landesregierung umgekehrt. Es kann nicht sein, dass die Landesregierung oder die Politik, egal wie die Landesregierung zusammengesetzt ist, umgekehrt zur Hilfskörperschaft der öffentlichen Verwaltung wird. Das kann nicht die Logik sein.

Wenn hier mit diesem Gesetzentwurf versucht wird - das ist zumindest der Vorwurf von bestimmter Seite oder von bestimmten Seiten -, über die Ressortdirektoren tatsächlich das Durchgriffsrecht zu kriegen, dann kann man das aus diesem Gesetzentwurf schon herauslesen. Das ist auch die Absicht, das nehme ich einmal an. Die Frage ist dann allerdings, ob das gut oder schlecht ist. Wenn ich eine beamtete Führungskraft bin, dann werde ich das möglicherweise als nicht sehr positiv bewerten, denn dann wird meine Handlungsfreiheit doch etwas eingeschränkt, um es einmal so zu sagen. Wenn ich das als Bürger sehe, dann ändert es für den Bürger unterm Strich nicht sehr viel, wenn ich einmal von der positivsten Annahme ausgehe, dass, sei es das Regierungsmitglied, sei es der Ressortdirektor, der vom Regierungsmitglied mehr oder weniger ernannt wird, und sei es der Abteilungsleiter nur zum besten Wohl der Gesellschaft des Landes und der Bevölkerung arbeiten soll. Wenn das alle drei tun, dann brauche ich mich als Bürger nicht davor zu fürchten, dass der Landesrat oder die Landesrätin über den Ressortdirektor ein Durchgriffsrecht zum Amtsdirektor hat oder wie auch immer. Wenn ich einer dieser Schienen misstrauere oder allen dieser Ebenen misstrauere, dann wird es schwierig. Dann muss ich mich fragen, wem ich am meisten vertraue. Vertraue ich tatsächlich der beamteten Verwaltung mehr als der politischen Führung oder umgekehrt? Das ist dann die Frage. Ich denke, es muss ein Vertrauensverhältnis auch da sein, allerdings muss irgendjemand Entscheidungen treffen dürfen und das muss so sein. Das muss auch in einer öffentlichen Verwaltung so sein.

Noch einmal. Wenn man als Landesregierung mit einem Gesetz versuchen muss, und das ist meine Kritik an dieser Vorgangsweise, den Laden in den Griff zu bekommen, dann hat man den Laden offensichtlich nicht im Griff. Da müsst Ihr Euch die Frage stellen lassen, warum nicht nach vier Jahren? Warum gibt es da ein Misstrauensverhältnis, wenn es das gibt zwischen der beamteten Führung und der politischen Führung? Wenn es tatsächlich Diskrepanzen gibt auch in der Ausführung dessen, was die Landesregierung will, dann gibt es möglicherweise ein Problem, ein Misstrauensverhältnis, dann gibt es möglicherweise eine Ge-

genüberstellung. Ich weiß nicht, was es da gibt, aber es ist kein gutes Zeichen für eine ordentliche Regierungsarbeit, wenn man sich per Gesetz den Zugriff auf die Landesverwaltung verschaffen muss.

Noch einmal. Allerdings muss die politische Führung sehr wohl das Weisungsrecht haben, wie es dann auch immer umgesetzt ist. Es kann nicht der Landesrat der Befehlsempfänger umgekehrt der beamteten Führungsebene sein. Das kann nicht sein. Es braucht eine Symbiose, aber jemand muss entscheiden und dafür ist der Landesrat oder die Landesregierung gewählt.

Was die Obergrenzen angeht, von denen so viel die Rede ist. Ich habe einen Antrag eingebracht, den ich aufgrund eines früheren Antrages des Kollegen Tinkhauser zu einem anderen Gesetz so formuliert habe: Niemand darf mehr verdienen als der Landeshauptmann in der öffentlichen Verwaltung. Ich halte das für einen vernünftigen Ansatz und ich bin sehr wohl der Meinung, dass es eine Obergrenze braucht. Ich bin auch der Meinung, auch wenn das mancher als Majestätsbeleidigung verstehen möchte, dass sich dann auch die Ärzte daran halten müssen, dass auch Primare, Hausärzte oder wer auch immer sich an einer solchen Obergrenze halten müssen. Wenn es dann heißt, dass diese dann gehen würden – sie könnten heute auch schon gehen –, wenn sie überall wirklich so viel mehr verdienen würden wie bei uns hier, dann frage ich mich, warum sie dann noch hier sind. So ist es dann auch wieder nicht, dass wir eine Massenflucht der obersten Ärzteebene befürchten müssten, wenn wir eine Obergrenze einführen sollten. Ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, dass irgendjemand, der Angestellter dieser Landesverwaltung ist, mehr verdienen sollte als der politische Chef der Verwaltung und das ist nun mal der Landeshauptmann. Deshalb bin ich sehr wohl der Meinung, dass wir den Mut haben müssten, diese Entscheidung zu treffen. Im Staat hat man sie auch getroffen. Man kann jetzt natürlich sagen, dass wir damit in Kollektivverträge usw. eingreifen würden. In laufende Kollektivverträge müssten wir ja nicht eingreifen mit einer solchen Obergrenze, aber in die zukünftigen. Das ist ja nicht etwas, was man von jetzt auf gleich umsetzen kann, das ist schon klar. Der Staat mit seiner 240.000-Obergrenze hat es nicht von jetzt auf gleich umsetzen können. Das ist auch ein Prozess, der im Staat über Jahre gedauert hat, weil es Widerstand gibt und gegeben hat, aber bei uns wäre eine Obergrenze in diese Richtung absolut sinnvoll, denn niemand soll mehr verdienen in einem Betrieb, wenn wir die öffentliche Verwaltung als Betrieb betrachten, als der Landeshauptmann. Es gibt gar einige, wenn wir uns die Listen anschauen, bei der Ärzteschaft sowieso, da gibt es wahrscheinlich wenige, die weniger verdienen als der Landeshauptmann in der oberen Ebene. Da gibt es die meisten, die mehr verdienen und auch in der Verwaltung im weiteren Sinne gibt es sehr viele, die mehr verdienen. Ich bin der Meinung, das ist nicht gut für eine Verwaltung. Auch der Generaldirektor des Sanitätsbetriebes sollte nicht mehr verdienen als der Landeshauptmann. Er hat selbst einmal öffentlich gesagt, mehr als eine Wohnung kann ich nicht bewohnen und mehr als dreimal um die Welt reisen im Urlaub kann ich auch nicht. Deshalb ist es auch sehr relativ, wie viel ich verdiene. Wenn das so ist, dann setzen wir da an. Da sollte auch der Landtag, die Landesregierung den Mut haben zu sagen, bis dahin und nicht weiter.

Noch einmal. Wenn man dann eine Massenflucht zum Beispiel der Ärzteschaft befürchtet, die allerorts befürchtet wird und wir da eine Grenze einführen - diese könnte jetzt auch schon stattfinden bei der 240.000-Euro-Grenze -, dann frage ich mich, wo die Massenflut ist. Es ist nicht so, dass man in ganz Europa nur darauf wartet, dass plötzlich die Südtiroler Ärzteschaft herumfährt und die lukrativsten Jobs Europas ... Da gibt es schon noch andere, die gerne in anderen Krankenhäusern auf europäischer Ebene arbeiten usw. Deshalb bin ich der Meinung – ich habe diesen Vorschlag gemacht – sehr wohl eine Obergrenze und sehr wohl diese Obergrenze am Gehalt des Landeshauptmannes festzumachen, wie man dann zu diesem Gehalt steht, aber das mehr sollte niemand in der öffentlichen Verwaltung in irgendeiner Form und auch nicht der Landesbetriebe wohl gemerkt ... Auch dort muss man ansetzen, denn auch dort kann es nicht sein. Da sagt man immer, dann bekommen wir keine guten Manager. Doch, diese kriegt man schon auch mit diesem Gehalt. Ich denke nicht, dass man dann keine mehr kriegt. Dann wären sie alle schon wieder weg, also diejenigen, die in den öffentlichen Gesellschaften, in den Landesbetrieben als Manager arbeiten. Diese wären weg, wenn sie überall so wunderbar lukrative Jobs kriegen würden. Da muss man schon auch ein bisschen auf dem Boden der Tatsache bleiben.

Ich bin nicht der Meinung, und das ist ein Punkt in diesem Gesetzentwurf, dass sich der Ressortdirektor auf eigene Entscheidung, dazu habe ich auch einen Änderungsantrag eingebracht, das Dekretrecht nehmen darf. Wenn der zuständige Landesrat oder das Landesregierungsmitglied der Meinung ist, dass das passieren soll, dann muss das der oder die verantworten. Dieser oder diese kann sehr wohl per Entscheidung verfügen, dass der Ressortchef das Dekretrecht vom Abteilungsdirektor usw. an sich zieht, wie es so vorgesehen wäre, aber dass der Betreffende, der das Unterschriftenrecht, das Dekretsrecht erhält, das ent-

scheiden darf, das halte ich nicht für richtig. Dafür muss der politische Chef oder die politische Chefin die Verantwortung übernehmen.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Geschätzter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich bedanke mich für diese angeregte Debatte. Ich denke, dass vieles von dem, was in die Diskussion über diesen Gesetzentwurf eingeflossen ist, sichtbar geworden ist. Sie erlauben mir, dass ich auf einige Punkte eingehe.

Was wir heute im Grunde diskutiert haben, ist das wichtige und wie es auch funktioniert Zusammen spiel zwischen Politik und Verwaltung und da sind die Ansätze natürlich mitunter andere oder unterschiedliche. Ich muss ganz dezidiert manche Dinge zurückweisen - das muss ich sagen -, die jetzt schon auch etwas heftig dahergekommen sind oder auch teilweise aus Medien nacherzählt wurden. Ich frage mich wirklich manchmal, und ich stelle das sehr gerne zur Verfügung, ob irgendjemand den Entwurf Staffler gesehen und ihn gelesen hat. Diese Frage darf ich auch an die Kollegin Foppa stellen, ob hier einfach Meinungen wiedergegeben werden, die sie aus Medien entnommen hat und das praktisch als allgemeingültige Weisheit hier dann bringen. Ich stelle das auch gerne zur Verfügung. Ich habe überhaupt kein Problem damit. Wir haben das auch abgesprochen. Wer sich diesen anschauen möchten, um zu lesen und zu sehen, was dort drinnen steht, der möge das auch tun. Sonst wäre es schon meine Bitte, dass wir uns auf die Inhalte konzentrieren, und zwar auf das konzentrieren, was jetzt Inhalt dieser Debatte ist und was auch die Geschichte dahinter ist.

Ich darf das ein bisschen kombinieren. Die Ausführungen von Ulli Mair und auch von Frau Foppa. Es ist richtig, dass es in der Debatte, wie eine Führungsstruktur ausschauen soll, unterschiedliche Sichtweisen gegeben hat, diese gibt es immer. Wenn ich drei Leute befrage, wie das ausschauen soll, dann würde ich Ihnen gerne zeigen, über was wir reden. Das Organigramm der Landesverwaltung reicht von da bis daher – ich habe es hier – das können wir auch gerne ausrollen. Ich schaffe das jetzt nicht in der Spannweite, aber wenn Sie das anschauen wollen, dann sehen Sie, wie die Landesverwaltung derzeit strukturiert ist. Es sind ganz vertikal organisierte Bereiche. Wenn wir vom Projektmanagement und von Sonderaufträgen reden, dann schaut es in etwa so aus. Ich zeige Ihnen ganz kurz das Organigramm. Sie sehen, von was wir sprechen. Der erste Blick, der darauf fällt, wie Sie sehen, sind ganz vertikal organisierte Strukturen. Das ist seit 2013. Im Laufe der Zeit hat sich aber einiges verändert. Die Idee des Sonderauftrages und Projektmanagements hat nichts mit Beschaffung von Posten zu tun. Es hat auch nichts damit zu tun, dass wir irgendjemanden irgendwohin auslagern möchten, sondern es hat damit zu tun, dass wir in dieser vertikalen Struktur, die wir im Grunde beibehalten, das Projektmanagement als Modell einführen, wie wir über diese Säulen hinweg zusammen besser zusammenarbeiten. Deshalb möchte ich in diesem Zusammenhang dezidiert darauf hinweisen, dass es nicht darum geht, wie gesagt, Versorgungsposten zu schaffen, sondern dieser Landesverwaltung ein modernes Führungsinstrument in die Hand zu geben. Natürlich besteht bei allem, was man einführt, immer die Möglichkeit des Missbrauchs, aber per se immer vorwegzusetzen oder mit hineinzudenken, dass, wenn ich ein gutes Instrument einführe, das irgendwie dann missbraucht werden kann, dann würde ich schon bitten, das bisschen auch mit einem positiven Zugang zu sehen und auch den guten Willen dahinter sehen zu wollen.

Frau Kollegin Foppa, Sie sagen, wir haben ein teures System. Wir scheuen keinen Vergleich. Wir haben italienweit das günstigste und ich würde sagen im internationalen Ranking fast das beste Verwaltungssystem und, wie gesagt, auch das ökonomisch effizienteste und kostengünstigste. Wir haben uns angeschaut, was auf gesamtstaatlicher Ebene passiert. Das ist auch der Grund, warum wir erst jetzt und nicht vor eineinhalb Jahren mit dem Gesetz kommen. Wir haben uns sehr gut angeschaut, was mit der Reform der öffentlichen Verwaltung auf Staatsebene passiert, die sogenannte "Legge Madia". Sie wurde im August 2015 auf den Weg geschickt. Dann wurde alles diskutiert, die Durchführungsdekrete erlassen und dann ist der Verfassungsgerichtshof gekommen und hat zwei Drittel dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt. Dann haben wir gesagt, jetzt können wir nicht mehr warten, bis wir sehen, was da unten passiert und auch wissen, wohin die Richtung geht. Das ist der Grund, warum es auch etwas länger gedauert hat, das heißt, wir haben geschaut, was von den Grundzügen positiv sein könnte, was wir übernehmen wollen.

Es stimmt nicht, dass wir das staatliche System übernehmen. Ich darf es ganz kurz erklären. Im staatlichen System, wie wir es in allen Verwaltungen, außer hier bei uns, haben - wir haben es auch in Trient -, kommen die Führungskräfte mit dem Führungskräfte Wettbewerb in ein eigenes Berufsbild und damit erhalten sie auch schon ein höheres Gehalt als unsere Leute in der Verwaltung. Diese werden in Funktionsebenen eingestuft. Dann erhalten sie noch eine Positionszulage, wenn sie effektiv eine Führungsfunktion haben. Bei

uns ist dies nicht der Fall und das wird auch in Zukunft nicht der Fall sein. Es war uns auch ganz wichtig, dass wir dieses effiziente kostengünstige System, das wir derzeit haben, auch aufrechterhalten. Das habe ich gemeint, als ich gesagt habe, dass wir mit anderen Verwaltungen konkurrenzfähig sein müssen, weil die Grundbesoldung dieser Leute, die diese Berufsqualifikation Führungskräfte haben, per se höher ist. Damit würden auch höhere Kosten auf uns zukommen. Wir haben gesagt, das möchten wir nicht und führen sie auch nicht ein.

Was wir auch nicht einführen, ist dieses Führungskräfteverzeichnis wie es eben auch auf Staatsebene vorgesehen ist. Kollege Steger hat auf manche Vor- und Nachteile in diesem Zusammenhang hingewiesen. Es gibt nicht die eine richtige Lösung. Es gibt schwarz und weiß. Wir haben uns entschieden, das jetzige System beizubehalten, beim jetzigen Aufbau der Verwaltung - Ämter, Abteilungen, Ressorts - zu verbleiben, weil die Grundbausteine die richtigen und guten sind. Wir regeln im Prinzip, wie gesagt, nur das, was wir jetzt neu dazu brauchen.

Was bezüglich Ressortdirektoren gesagt wurde, würde ich vielleicht den Landeshauptmann sagen lassen, aber ich traue mich schon zu sagen, dass wir das nicht machen, weil wir den Laden nicht im Griff haben und brauchen jetzt einen neuen Artikel, der das Zugriffsrecht oder ein Durchgriffsrecht der Ressortdirektoren einführt, sondern ich habe schon bei der Einführung gesagt, dass aus der Struktur der jetzigen Ämterordnung dieses Recht, auch Maßnahmen an sich zu rufen, nämlich "il diritto di vocazione" heute schon gibt. Was wir tun, ist es gesetzlich genauer zu definieren und im Prinzip eigens zu regeln. Daran ändern wir in der Substanz nichts, im Gegenteil. Wir führen sogar das ein, was jetzt nicht drinnen steht, nämlich, dass wir das, wenn wir das machen, mit begründeter Maßnahme machen. Jetzt kann er es machen, er muss es aber nicht begründen. Wir führen ein dezidiert, wir wollen es auch genauer regeln, dass, wenn Abteilungsdirektoren Zuständigkeiten nach unten delegieren, das immer mit begründeter Maßnahme gemacht wird. Jetzt tue ich mich schon schwer, denn manchmal hat man den Eindruck, dass man von verschiedenen Dingen redet, zu verstehen, was da die böse Absicht dahinter sein sollte, aber natürlich nehmen wir die Anregungen auch mit, aber ich hoffe, dass Sie im Zuge der Umsetzung sehen werden, dass keine Revolution passiert und dass wir niemanden mit vorgehaltener Pistole zu irgendwas auch zwingen können und wollen.

Was auch nicht der Fall ist, das darf ich auch sagen, das Zuckerle für irgendjemanden, wenn wir eine Stabsstelle vorsehen. Wir haben mit Landesgesetz Nr. 1/2014 die Position des Generalsekretärs und des Generaldirektors getrennt. Da ist uns ein Malheur passiert, das darf ich an dieser Stelle auch zugeben. Wir haben nämlich nicht bedacht, dass, wenn ich diese Position trenne, ich für beide Positionen eine Stabsstelle vorsehen muss, weil wir beide Mitarbeiter brauchen. Deshalb korrigieren wir damit einen Fehler, den wir im Prinzip schon 2014 hätten sehen sollen. Ich darf sagen, das ist keine Aufwertung dieser Position, sondern beide haben ihre Aufgabe, und zwar wichtige Aufgaben, und das ist in diesem Sinne auch zu verstehen.

Die Abänderung der Kompetenz der Prüfstelle wurde angesprochen. Ich darf sagen, dass dieser Artikel mit der Prüfstelle vereinbart worden ist und dass dieser Artikel auch von der Prüfstelle mitgetragen wird. Sie können die Mitarbeiter natürlich fragen. Auch das ist nicht unsererseits eine Schwächung der Prüfstelle, sondern es ist so, dass die Erfolgsgulagen für die Führungskräfte, die es jetzt gibt, erst ausbezahlt werden können, wenn der Performance Plan stehen würde. Genehmigt wird das durch die Landesregierung heute schon und nicht durch die Prüfstelle. Die Prüfstelle begutachtet es und gibt ihre Stellungnahme und ihr Okay dazu ab, aber es ist nicht eine Genehmigung im formalen Sinne. Insofern ist das mit ihnen abgesprochen und kein einseitiger Akt unsererseits.

Woher Sie, Kollegin Mair, den Gasslitter Artikel nehmen, weiß ich nicht. Das, was wir in diesem Führungsgesetz einführen, ist Folgendes. Wir sehen vor, dass grundsätzlich Führungspositionen und Eintragungen ins Führungsverzeichnis mit Wettbewerb zu erfolgen haben. Es gibt diese Automatismen nicht mehr. Deshalb kann ich jetzt schon ankündigen, dass wir Ihren Abänderungsantrag annehmen, der die Streichung des Artikels 16 Absatz 2 vorsieht. Ich gebe auch zu, dass wir das in der Konsequenz der Geschichte übersehen haben und wir werden dann auch den Automatismus künftig für den Kabinettschef streichen, wobei der jetzige schon im Führungsverzeichnis eingetragen ist. Diesen betrifft es nicht. Es steht natürlich in Linie und insofern werden wir diesen Änderungsantrag auch annehmen.

Was bezüglich der Vorgeschichte gesagt wurde, habe ich schon gesagt. Ich bitte Sie einfach zu sehen, dass es unterschiedliche Debatten gegeben hat, aber noch einmal. Wir stellen den Gesetzentwurf zur Verfügung und dann sagen Sie mir, ob das, was in Zeitungen steht, der Wirklichkeit entspricht. Ich habe kein Problem. Schauen Sie sich dies an, ich würde sagen nicht, aber dann bitte beten wir nicht Dinge nach, die irgendjemand schreibt und verkaufen das dann wie die absolute Wahrheit. Das ist wirklich nicht der Fall. Ich

glaube, dass wir in den letzten Jahren mehrere Prozesse in der Landesverwaltung durchgeführt haben. Wir haben die Aufgabenkritik gemacht, wir haben den Performance Plan gemacht, wir haben die Diskussion mit allen Ämtern und Abteilungen gemacht, sogar mit den Mitarbeitern in den verschiedenen Ämtern. Wir haben den Prozess partizipativ gemacht und wir haben auch Führungskräfte in die Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfes, der übrigens auch vom Generaldirektor mit unterschrieben ist oder von ihm unterschrieben ist, jetzt weiß ich nicht, wie ich es sagen soll, ohne dass man sich in die Nesseln setzt, mit eingebunden. Das sind partizipative Prozesse gewesen. Ich darf noch einmal sagen, bitte schauen Sie sich auch den anderen Gesetzentwurf an. Wir haben kein Problem auch Einsicht zu gewähren, denn das würde manches vielleicht besser darstellen.

Kollegen Knoll bin ich dankbar, weil er gesagt hat, welche wichtige Rolle die öffentliche Verwaltung hat. Wir als Landesregierung sind auch der Meinung, dass die öffentliche Verwaltung die gelebte Autonomie ist. Insofern muss es unsere gemeinsame Aufgabe sein, sie so aufzustellen, dass sie gut funktioniert und dass sie so funktioniert, dass sich die Menschen einen professionellen, guten und bürgernahen Dienst erwarten können, immer unter den Rahmenbedingungen, die sie hat und diese sind leider manchmal sehr bürokratisch. Damit haben die Mitarbeiter in der Landesverwaltung und wir auch selber oft zu kämpfen.

Kollege Pöder, grundsätzlich ist die Idee keine schlechte, und zwar, dass wir mit 240.000 Euro sagen, die Obergrenze ist das Gehalt des Landeshauptmannes. Ich gebe aber zu bedenken, dass wir nur von der Landesverwaltung im Wesentlichen und denjenigen Körperschaften sprechen, auf die dann dieses Gesetz Anwendung findet. Da wären die staatlichen Verwaltungen unter anderem draußen. Da sind viele Bereiche draußen wie auch im Bereich der Sanität. Das gefällt mir nicht ganz gut, aber es macht vielleicht Sinn, die staatliche Regelung von 240.000 Euro für alle generell vorzusehen, weil sie dann für alle gleich gilt. Das führt auch – das ist mir noch einmal wichtig zu betonen – in keinster Art und Weise zu einer Erhöhung. Was nach diesem Gesetz passiert, ist, dass wir uns mit den Gewerkschaften zusammensetzen und mit Kollektivvertragsverhandlungen beginnen werden. Wir werden das auch mit den Gewerkschaften des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages machen, was die Koordinierungszulagen betrifft. Wenn wir jetzt sagen, wir streichen einen Teil, dann wird sich das auch bei der Diskussion um die Koeffizienten, wie viel ich für einen Koordinierungsauftrag künftig bekomme, widerspiegeln. Da ist die Bereitschaft seitens der Landesregierung hundertprozentig da, um sich dieser Diskussion zu stellen.

Ideelle Diskussionen führen wir und ich denke auch sehr bestimmt und mitunter sind sie auch spannend, aber dann muss man irgendwann zu einem Punkt und auch zum Tun kommen. Ich halte wenig davon – das muss ich auch sagen –, wie gesagt, irgendwann setzen wir einen Punkt und dann muss die Geschichte so ausschauen, dass sie funktioniert. Ich glaube, wir finden hier einen Weg, dass sie funktioniert. Wir setzen jetzt Parameter, die weiterentwickelt werden, das heißt, dass in Zukunft sicher weitergearbeitet und auch weitergedacht werden wird. Ich wünsche mir auch, ich darf das sagen, dass sich die Verwaltung in Zukunft immer wieder verändern wird. Das wollen wir auch. Deshalb darf in Zukunft etwas weiterentwickelt und auch positiv weitergedacht werden. Das ist jetzt, wenn man so will, einmal ein Zeitpunkt, wo man sagt, nach einer Diskussion entscheiden wir jetzt, aber diese soll ja weitergehen und diese darf im Besten aller Dinge auch weitergehen.

In diesem Sinne, dass der Landesrat entscheiden soll, Kollege Pöder, das beweisen wir, glaube ich, immer wieder, kassieren auch manchmal eine Watschen dafür, müssen den Kopf tagtäglich dafür hinhalten. Ich denke, das ist schon tagtäglich so. Ich muss das nicht ausgerechnet jetzt auch noch in das Gesetz schreiben. Insofern geben wir dem Ressortdirektor detailliert eine Regelung in die Hand, um mit begründeter Maßnahme durchzugreifen. Der Politiker ist immer mit verantwortlich, das wäre gar nicht anders denkbar. In diesem Sinne danke ich für die Diskussion und hoffe auf eine gute Unterstützung.

MAIR (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten. Nachdem die Landesrätin mehrmals in ihrer Replik betont hat, dass man Einsicht nehmen könne, wollte ich fragen, ob man jetzt im Staffler-Entwurf Einsicht nehmen kann bzw. wann sie diesen Entwurf eventuell zur Verfügung stellt.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Er ist zurzeit auf Urlaub, aber am Montag ist er wieder da. Ich werde ihn natürlich um sein Einverständnis bitten, weil das, wie gesagt, sein Text ist. Ab Montag können Sie in diesen gerne Einsicht nehmen. Wir haben damit überhaupt kein Problem.

PRESIDENTE: Dichiaro conclusa la discussione generale. Prima di mettere ai voti il passaggio alla discussione articolata comunico che sono stati presentati due ordini del giorno, che pongo in esame ai sensi dell'articolo 92 del regolamento interno.

Ordine del giorno n. 1 del 9/6/2017, presentato dal consigliere Urzì, riguardante: Rideterminare il limite ai compensi annui per i quali vige il tetto massimo retributivo per i medici e i pediatri convenzionati in base al reddito effettivo.

Tagesordnung Nr. 1 vom 9.6.2017, eingebracht vom Abgeordneten Urzì, betreffend die Neufestsetzung der jährlichen Obergrenze für die Vergütungen von vertragsgebundenen Haus- und Kinderärzten auf der Grundlage des effektiven Einkommens.

L'articolo 13 del decreto-legge 24 aprile 2014, n. 66, convertito con modificazioni dalla legge 23 giugno 2014, n. 89, prevede che i medici dipendenti o convenzionati con l'Azienda sanitaria, come ogni altro soggetto percepente retribuzioni a carico delle finanze pubbliche non possano superare il tetto retributivo di 240 mila euro annui al lordo degli oneri previdenziali e fiscali.

Recentemente anche in Alto Adige si è verificato che l'Azienda sanitaria abbia dovuto sospendere l'erogazione dei compensi a medici di base o pediatri per non superare il tetto retributivo massimo imposto dalla normativa vigente: emblematico è il caso del pediatra Ewald Mair da oltre quindici anni presente in Val Pusteria, dove è molto apprezzato dai genitori e dai suoi giovani pazienti, in quanto oltre alle comuni prestazioni mediche offre un servizio aggiuntivo consistente in esami di maggiore complessità, per i quali generalmente è necessario il ricorso all'ambito ospedaliero come ad esempio sonografia, ecocardiografia, elettrocardiogramma ed esami del sangue. Si tratta di interventi particolarmente apprezzati dall'utenza che evita in questo modo il ricorso alle prestazioni effettuate in strutture sanitarie maggiori, contribuendo ad alleggerire il volume di utenza del nosocomio di Brunico, in cui risulterebbero esserci solo 4 pediatri con contratto a full time, uno al 75% e uno ulteriore al 50%.

Dal punto di vista normativo si rileva che non è prevista una distinzione tra medici dipendenti dell'Azienda sanitaria, che non hanno da sostenere costi per personale e strutture e medici convenzionati, che, come nel caso del pediatra Mair, devono sostenere impegnativi investimenti per poter offrire proprio quei servizi aggiuntivi che sono particolarmente apprezzati dai pazienti e che permettono sia una miglior offerta sanitaria sul territorio che una riduzione di accessi ospedalieri.

Questa mancata distinzione tra medici dipendenti e convenzionati determina però un evidente squilibrio in quanto a fronte di eventuali maggiori entrate, i medici convenzionati sopportano direttamente gli oneri derivanti dalla gestione della propria attività professionale: in sostanza possono raggiungere il tetto massimo e vedersi sospesa l'erogazione degli emolumenti pur in presenza di un reddito lordo effettivo al di sotto del limite di legge.

Tutto ciò premesso e considerato,

*il Consiglio della Provincia
autonoma di Bolzano
impegna la Giunta provinciale*

a voler considerare quale limite ai compensi annui per i quali vige il tetto massimo retributivo per i medici di base e i pediatri convenzionati il solo reddito imponibile, scorporando gli eventuali rimborsi inerenti alle spese di gestione della strutture sanitarie, per il personale e per l'acquisto di attrezzature.

Artikel 13 des Gesetzesdekret vom 24. April 2014, Nr. 66, abgeändert und umgewandelt durch das Gesetz vom 23. Juni 2014, Nr. 89, besagt, dass Ärzte des Sanitätsbetriebes oder vertragsgebundene Ärzte – wie auch alle anderen Bediensteten, deren Gehälter mit öffentlichen Geldern finanziert werden – die jährliche Höchstgrenze von 240.000 Euro brutto (Steuern und Fürsorgebeiträge inbegriffen) nicht überschreiten dürfen.

In Südtirol musste vor Kurzem der Sanitätsbetrieb die Auszahlung der Vergütung an Hausärzte oder Kinderärzte unterbrechen, um zu vermeiden, dass die durch die geltenden Gesetzesbe-

stimmungen vorgegebene Gehaltsobergrenze überschritten wird. Ein Paradebeispiel hierfür war der Fall des Kinderarztes Ewald Mair, der seinen Dienst seit über 15 Jahren im Pustertal versieht und bei den Eltern der jungen Patienten sehr beliebt ist, zumal er zusätzlich zu den allgemeinen ärztlichen Leistungen auch komplexere Untersuchungen anbietet, die normalerweise im Krankenhaus durchgeführt werden, wie z. B. Sonographie, Echokardiografie, EKG sowie einige Blutuntersuchungen. Es sind dies Dienstleistungen, die von den Bürgern und Bürgerinnen gerne in Anspruch genommen werden, weil sie somit nicht mehr auf die größeren Gesundheitseinrichtungen zurückgreifen müssen; gleichzeitig wird dadurch das Krankenhaus Bruneck entlastet, wo lediglich 2 Kinderärzte teilzeit- (zu 75 % bzw. 50 %) und 4 vollzeitbeschäftigt sind.

Die geltenden Gesetzesbestimmungen machen hierbei keinen Unterschied zwischen angestellten Ärzten des Sanitätsbetriebs, die keine Kosten für Personal und Einrichtungen bestreiten müssen, und vertragsgebundenen Ärzten, die – wie etwa im Fall des Kinderarztes Mair – beachtliche Summen für Investitionen ausgeben, um gerade jene Zusatzleistungen anbieten zu können, die von den Patienten sehr geschätzt sind und zu einem verbesserten Angebot der Gesundheitsleistungen im gesamten Landesgebiet sowie gleichzeitig zur Entlastung der Krankenhäuser beitragen.

Diese fehlende Differenzierung führt allerdings zu einem Ungleichgewicht, zumal die vertragsgebundenen Ärzte bei eventuell höheren Einnahmen auch höhere Ausgaben für die Führung der eigenen Praxis auf sich nehmen müssen; mit anderen Worten kann es vorkommen, dass die Obergrenze überschritten wird, was eine Unterbrechung der Vergütungsauszahlung zur Folge hat, obwohl in Wirklichkeit das effektive Bruttoeinkommen unter der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze liegt.

Aus diesen Gründen

verpflichtet
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung,

dafür zu sorgen, dass als Höchstgrenze für die jährlichen Vergütungen, die gemäß geltender Gesetzesbestimmungen für vertragsgebundene Haus- und Kinderärzte gilt, ausschließlich das steuerbare Einkommen herangezogen wird, wobei eventuelle Rückvergütungen der Betriebskosten für die Arztpraxen sowie der Kosten für Personal und Ausstattung abgezogen werden.

Il consigliere Urzi è assente, perciò dichiaro decaduto l'ordine del giorno.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo Verde – Grupa Vërda): Anche se il consigliere Urzi è assente, l'ordine del giorno deve essere comunque posto in votazione.

PRESIDENTE: Chiedo scusa, va votato. Apro la votazione sull'ordine del giorno n. 1: respinto con 27 voti contrari e 2 astensioni.

Ordine del giorno n. 2 del 29/6/2017, presentato dal consigliere Pöder, riguardante la trasparenza della retribuzione e della situazione patrimoniale della dirigenza provinciale.

Tagesordnung Nr. 2 vom 29.6.2017, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend eine transparente Gehalts- und Vermögenstransparenz für Führungskräfte des Landes.

*Con riferimento alle disposizioni contenute nel disegno di legge in oggetto
il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera quanto segue:*

La retribuzione dei dirigenti provinciali interessati dal presente disegno di legge va interamente resa pubblica sulle pagine web della Provincia in modo trasparente e facilmente accessibile, e in misura comprensiva di stipendio, indennità e premi.

La situazione retributiva e patrimoniale dei dirigenti provinciali interessati dal presente disegno di legge va rilevata e pubblicata con modalità simili a quelle previste dalla relativa disciplina per i consiglieri provinciali.

Si impegna la Giunta provinciale ad avviare e compiere i passi necessari all'attuazione della presente delibera entro 90 giorni dall'entrata in vigore della presente legge.

Im Zusammengang mit den im gegenständlichen Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen fasst der Südtiroler Landtag folgenden Beschluss:

Das Gehalt der von diesem Gesetzentwurf betroffenen Führungskräfte des Landes ist transparent und leicht zugänglich auf den Internetseiten des Landes zu veröffentlichen und zwar in vollem Umfang – Gehalt, Zulagen, Prämien.

Die Einkommens- und Vermögenssituation der von diesem Gesetzentwurf betroffenen Führungskräfte ist ähnlich der Regelung für Landtagsabgeordnete zu erheben und zu veröffentlichen.

Die Landesregierung wird verpflichtet, die für die Umsetzung dieses Beschlusses notwendigen Schritte innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes in die Wege zu leiten und durchzuführen.

La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Ich bleibe auch hier dabei, dass auch für die Führungskräfte eine Transparenzregelung speziell beim Gehalt zu gelten hat. Die wirtschaftliche Behandlung der Abgeordneten zum Beispiel ist sehr einfach nachvollziehbar, aber bei Führungskräften in der Landesverwaltung ist es gar nicht so einfach mit den Zulagen usw. Ich rede nicht von Spesenrückvergütungen, sondern von den Zulagen. Ich kann jeder Zeit sagen, was das Basisgehalt einer Führungskraft ist, aber beim definitiven Gehalt inklusive Zulagen usw. ist es schon sehr schwierig. Ich erwarte mir eigentlich schon als Bürger und nicht als Politiker, dass ich das nachvollziehen kann. Deshalb bin ich der Meinung, dass, wie es für die Abgeordneten der Fall ist, in irgendeiner Form das vollständige Gehalt inklusive Zulagen usw. transparent nachvollziehbar sein muss, wie immer das auch gemacht wird durch eine Veröffentlichung.

Zweitens bin ich auch der Meinung, dass, obwohl das sogar von der Antikorruptionsbehörde in Italien selbst blockiert worden ist, ... Da haben Beamte selbst Rekurs gegen den eigenen Vorschlag der Transparenzregelung für Führungskräfte gemacht, das ist besonders lustig. Das ist eigentlich eine Posse sondergleichen, dass die Antikorruptionsgarantiebehörde usw. hergeht und eine Transparenzregelung entwirft und dann die zuständigen Leute dieser Behörde selbst dagegen Rekurs einreichen, bevor die Veröffentlichungspflicht greift. Das ist jenseits jeder Vorstellungskraft. Das kann man nicht erfinden, wie man so schön sagt. Ich würde schon auch – das ist ein Tagesordnungsantrag und keine Gesetzesregelung – sagen, dass die Einkommens- und Vermögenssituation der Führungskräfte der in diesem Gesetzentwurf betroffenen Führungskräfte auch nachvollziehbar sein muss, und zwar so, wie es für Abgeordnete gilt. Deshalb bin ich sehr wohl der Meinung, dass diese bleibt, denn eines darf nicht unterschätzt werden. Warum gibt es diese Transparenzregelung für Politiker? Um jederzeit nachvollziehen zu können, wie sich die Vermögenssituation entwickelt, ob es mir passt oder auch nicht passt, aber das ist nun einmal nachvollziehbar. Kann ich daraus etwas ablesen? Ja, sehr wohl kann ich einiges daraus ablesen. Wenn jemand illegal erworbene Vermögenswerte verstecken will, dann wird er natürlich Methoden finden, aber es ist zumindest eine Barriere. Wenn ein Politiker korrupt ist und entsprechend irgendwelche Leistungen erhält, dann tut er sich schon schwerer, das irgendwo herumzudrehen. Die Transparenzregelung für Politiker hat meiner Meinung nach sehr wohl einen Sinn und sie muss auch für Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung greifen und gelten, denn diese haben umso mehr die Möglichkeit, wenn ich das unterstellen will, in irgendeiner Form auf öffentliche Ausschreibungen usw. Einfluss zu nehmen. Deshalb denke ich Folgendes: Gehaltssituation nachvollziehbar und Einkommens- und Vermögenssituation, und zwar so, wie es für uns gilt.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich beantrage eine Abstimmung nach getrennten Teilen, und zwar der Worte "und Vermögens-", dass nur mehr noch das Wort "Einkommenssituation" steht. Ich habe es schon bei diversen Anlässen gesagt, dass ich auch der Meinung bin, dass bei Politikern die Vermögenssituation eigentlich ein Unding ist. Es geht niemandem etwas an, wie viele Schuhe sich die Landesrätin Deeg kauft, also das gilt für jeden Politiker. Ich denke, wenn man sein Gehalt offenlegt, dann ist das in Ordnung, aber die Vermögenslage ist etwas sehr Privates, für das man sich in der Öffentlichkeit immer wieder geißeln

lassen muss. Ich finde, das ist einfach ein Unding. Gerade wir Politiker sollten nicht den Fehler machen und das jetzt auch noch auf die Beamtenschaft ausweiten, dass man sich als Beamter rechtfertigen muss, ob man sich jetzt einen VW oder einen Audi kauft. Wenn man das Geld, das mit Steuergeldern gezahlt wird, offenlegt, dann ist das in Ordnung, dann ist es auch im Sinne einer transparenten Verwaltung, aber was jemand mit dem Gehalt, das versteuert worden ist, macht, ist seine ureigene private Angelegenheit. Es geht auch keinen Journalisten etwas an. Wir würden auch von keinem Journalisten, der vielleicht einen Landesbeitrag für sein Medium bekommt, verlangen, dass er offenlegt, was er sich privat kauft oder ob er in einer 40-Quadratmeter-Wohnung oder in einer 60-Quadratmeter-Wohnung wohnt. Das ist einfach ein Unding und das gehört einfach abgeschafft.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Ich mache es ganz kurz. Zum Punkt 1: Das machen wir schon. Sie können sämtliche Einkommenspositionen inklusive Zulagen bereits auf der Webseite zur transparenten Verwaltung nachlesen. Dort ist alles drauf, also die Bruttogehälter eingeschlossen die Ergebniszulagen.

Punkt 2: Die gesetzliche Bestimmung gibt es auch schon. Ich habe das anlässlich eines Beschlussantrages gesagt. Wir haben die gesamte Erhebung gemacht. Sie liegt knopfdruckbereit bei uns in der Personalabteilung. Der Punkt ist, dass, wie Sie alles schon richtig gesagt haben, es eine Eingabe gegeben hat. Am 12. April 2017 wurde das mit eigenem Beschluss Nr. 382 entsprechend ausgesetzt bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung. Die Begründung ist weitreichend. Sie sagen, es geht um Verfassungsmäßigkeitsfragen und gravierende Verletzungen der persönlichen Rechte. Das gilt auch für Politiker, die Argumentation ist im Grunde dieselbe. Das gibt einem zu denken. Das Interesse wird auch sein, wie das dann ausgeht. Ich bin überzeugt, dass es sinnvoll ist, dass das, was der Steuerzahler auch zahlt, sichtbar ist und transparent veröffentlicht wird, aber alles andere – Sie haben es richtig gesagt –, was man kauft, was man verändert ... Es kann interessant sein zu lesen, aber ob es nicht wirklich sehr stark in die Privatsphäre eingreift, weiß ich nicht, aber ich glaube, wir werden in Kürze darüber besser aufgeklärt sein. Sobald die Aussetzung aufgehoben ist, drücken wir den Knopf und Sie werden dann, wenn zulässig, alles wie gewünscht sehen können.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Zum Fortgang der Arbeiten. Es geht nur darum zu sagen, wenn wir, dann auch die anderen. Ich ziehe den Antrag zurück, obwohl es sehr interessant wäre, dieses Promò noch anmerken zu dürfen. Es gab einen italienischen Minister, der selbst aus dieser Vermögenserhebung erfahren hat, dass er eine Wohnung gekauft hatte. So einfach ist es nicht, dass wir diese Vermögenssituationen nicht veröffentlichen sollten. Ich finde das schon sehr richtig. Es gab den Minister, der überrascht war, dass er plötzlich noch eine zweite Wohnung in Rom besessen hat.

PRESIDENTE: L'ordine del giorno n. 2 è stato ritirato.

Apro la votazione sul passaggio dalla discussione generale a quella articolata del disegno di legge n. 127/17: approvato con 17 voti favorevoli e 14 astensioni.

Capo I

DISCIPLINA DELLE INDENNITÀ CONNESSE CON INCARICHI DIRIGENZIALI ED AFFINI

Art. 1

Indennità di dirigenza

1. A far data dal 1° gennaio 2019, l'indennità di dirigenza disciplinata dall'articolo 28 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e dai contratti collettivi intercompartimentali, di comparto e decentrati è trasformata in indennità di posizione, composta da una parte fissa ed una parte variabile. L'ammontare della indennità di posizione, di cui la parte fissa è pari al 40 per cento del valore complessivo della indennità stessa, è determinato dai contratti collettivi nel rispetto dei limiti e dei vincoli di cui alla legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, tenuto conto delle dimensioni della struttura dirigenziale, della sua collocazione all'interno dell'organizzazione dell'amministrazione, nonché delle responsabilità, della complessità e del grado di difficoltà dei compiti dirigenziali da svolgere nella posizione ricoperta. Dopo almeno sei anni di incarico diri-

genziale, la sola parte fissa dell'indennità di posizione si trasforma, alla cessazione dell'incarico, in assegno personale pensionabile in base al sistema retributivo.

2. In ogni caso il trattamento economico complessivo di un/una dirigente non può superare il limite massimo retributivo annuo di euro 240.000,00, al lordo dei contributi previdenziali ed assistenziali e degli oneri fiscali a carico del/della dipendente.

3. Sono fatti salvi gli effetti giuridici già prodotti e gli effetti economici già maturati, sino al 1° gennaio 2019, a seguito dei meccanismi di trasformazione graduale dell'indennità di dirigenza in assegno personale pensionabile in base al sistema retributivo, in applicazione dell'articolo 28 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e dei contratti collettivi. L'indennità di dirigenza già maturata ai sensi del presente comma non è cumulabile con l'indennità di posizione di cui al comma 1.

4. Le disposizioni di cui ai commi 1, 2 e 3 trovano applicazione anche per il personale dirigente che ha assunto incarichi dirigenziali in società partecipate totalmente o parzialmente, direttamente o indirettamente, dagli enti ai quali si applica il contratto collettivo intercompartimentale. Inoltre, esse trovano applicazione per il personale che, pur essendo cessato dall'incarico dirigenziale, è titolare di un incarico speciale.

1. ABSCHNITT

REGELUNG DER ZULAGEN FÜR FÜHRUNGSaufTRÄGE
UND FÜR ÄHNLICHE aufTRÄGE

Art. 1

Führungszulage

1. Ab 1. Jänner 2019 ist die von Artikel 28 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, den bereichsübergreifenden Kollektivverträgen, den Bereichsabkommen und den dezentralen Kollektivverträgen geregelte Direktionszulage in eine Zulage entsprechend der Position umgewandelt, die aus einem fixen und einem variablen Teil besteht. Die Höhe dieser Zulage entsprechend der Position, deren fixer Teil 40 Prozent der Gesamthöhe der Zulage entspricht, wird mit Kollektivverträgen festgelegt, innerhalb der Grenzen und der Gebote laut Landesgesetz vom 19. Mai 2015, Nr. 6, und unter Berücksichtigung der Größe der Führungsstruktur, ihrer Einordnung innerhalb der Organisation der Verwaltung und des Verantwortungsgrades sowie der Komplexität und des Schwierigkeitsgrades der mit der bekleideten Position verbundenen Führungsaufgaben. Nur der fixe Teil der Zulage entsprechend der Position wird nach mindestens sechs Jahren Führungsauftrag bei Beendigung desselben in ein persönliches und auf das Ruhegehalt im Sinne des lohnbezogenen Systems anrechenbares Lohnelement umgewandelt.

2. Die gesamte wirtschaftliche Behandlung der Führungskraft darf auf jeden Fall die jährliche Höchstgrenze von 240.000,00 Euro, vor Abzug der Renten- und Fürsorgebeiträge und Steuern zu Lasten des/der Bediensteten, nicht überschreiten.

3. Unberührt bleiben die bis 1. Jänner 2019 aufgrund der Verfahren zur graduellen Umwandlung der Führungszulage in ein persönliches und auf das Ruhegehalt im Sinne des lohnbezogenen Systems anrechenbares Lohnelement, in Anwendung von Artikel 28 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, und der Kollektivverträge, bereits entfalteten Rechtswirkungen und angereiften wirtschaftlichen Auswirkungen. Der im Sinne dieses Absatzes bereits angereifte Teil der Führungszulage ist mit der Zulage entsprechend der Position laut Absatz 1 nicht kumulierbar.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 finden auch auf jene Führungskräfte Anwendung, die Führungsaufträge in Gesellschaften innehaben, an denen Körperschaften, für welche der bereichsübergreifende Kollektivvertrag Anwendung findet, zur Gänze oder zum Teil, direkt oder indirekt, beteiligt sind. Des Weiteren finden sie auf jenes Personal Anwendung, das zwar keinen Führungsauftrag mehr, aber dafür einen Sonderauftrag innehat.

Emendamento n. 1, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 1, comma 2: Il comma è così sostituito:

"2. In ogni caso il trattamento economico complessivo annuale non può superare il trattamento economico complessivo annuale del presidente della Provincia riferito allo stipendio dei consiglieri aumentato

dell'indennità di funzione al lordo dei contributi previdenziali e assistenziali e degli oneri fiscali a carico del/della dependente."

Artikel 1 Absatz 2: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"2. Die gesamte jährliche wirtschaftliche Behandlung der Führungskraft darf auf jeden Fall die gesamte jährliche wirtschaftliche Behandlung des Landeshauptmannes in Bezug auf das Abgeordnetengehalt zuzüglich Funktionszulage vor Abzug der Renten- und Fürsorgebeiträge und Steuern zu Lasten des/der Bediensteten nicht überschreiten."

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 1, comma 2: La cifra "240.000,00" è sostituita dalla cifra "160.000,00".

Artikel 1 Absatz 2: Die Zahl "240.000,00" wird durch die Zahl "160.000,00" ersetzt.

Emendamento n. 3, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher: Articolo 1, comma 4: "Il comma è soppresso."

Artikel 1 Absatz 4: "Der Absatz wird gestrichen."

La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Ich halte nicht sehr viel davon, dass wir bei der Obergrenze Zahlen festschreiben. Ich bin aber sehr wohl der Meinung – das habe ich schon ausgeführt, deshalb muss man es nicht noch weiter vertiefen -, dass die Obergrenze beim Gehalt des politischen Chefs der Verwaltung liegt, und das ist in dem Fall der Landeshauptmann. Das hat sehr wohl eine Logik. Ich denke sehr wohl, dass niemand in einem Betrieb mehr verdienen sollte als der Chef. Wenn wir diese öffentliche Verwaltung haben und ich stehe auch nicht an zu sagen ... Dieser Vorschlag wurde vom Kollegen Tinkhauser bereits im Zusammenhang mit dem Gehaltsgesetz eingebracht. Das ist ein sehr guter Vorschlag, den ich aufgegriffen habe. Ich habe auch hier erwähnt, dass das auf der Basis seiner Idee war und hier eingebracht wurde. Ich halte es für sehr logisch, dass wir im Rahmen der Landesverwaltung uns nicht an irgendwelchen staatlichen Richtlinien orientieren, sondern es auf die Landesebene herunter brechen. Warum sollen hier öffentliche Bedienstete mehr verdienen als der Chef dieser Verwaltung, in dem Fall der politische Chef der Verwaltung, der Landeshauptmann? Das sehe ich in keinsten Weise an. Es ist für mich auch nicht logisch, dass diese mehr und wesentlich mehr verdienen, um es einmal klar zu sagen. Im Prinzip könnte der Landeshauptmann sagen - ich will jetzt keine politische Diskussion darüber losbrechen -, wenn diese 240.000 Euro für alle gelten, dann muss das auch für den Landeshauptmann gelten. Das hat er nicht gesagt. Ich sage nur, dann könnte er das sagen, und zwar jenseits des politischen Sturms, der dann losbrechen würde, aber das wäre die andere Logik. Warum soll, wie gesagt, für Beamte die 240.000 Euro-Regelung gelten und für die politische Führung nicht? Entweder für alle oder für niemanden. Ich denke, wir sollten das für die politische Führungsränge auf unsere Ebene, auf die Landesregierungsebene herunter brechen.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Das ist ein Vorschlag, den der Kollege Pöder auf Vorlage des Kollegen Tinkhauser gemacht hat.

Unser Vorschlag ist ein anderer, nämlich den Status quo sozusagen zu fotografieren. Jetzt bewegen wir uns bei den Höchstgehältern etwa im Ausmaß von 160.000 Euro und dabei könnte es bleiben. Deshalb unser Vorschlag, die Zahl "240.000" durch die Zahl "160.000" zu ersetzen. Die 240.000 Euro sind, wie gesagt, auf den ersten Präsidenten der Kassation berechnet. Das sind doch andere Dimensionen als unser Südtiroler Landesmanagement.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich werde meinen Änderungsantrag erläutern. Hier geht es um die Umwandlung eines Teiles der Zulage. Ein fixes Lohnelement wird für Sonderaufträge nicht gemacht, also dieser Änderungsantrag nimmt diesen Teil heraus. Das würde auch nicht konsequent in der Logik sein, denn dort geht es nicht um dieses Langfristige, wo es gerechtfertigt ist, zumindest 40 Prozent oder bis maximal 40 Prozent, das ist eine Formulierung, umzuwandeln, weil es bei uns - das habe ich auch beim Rechnungshof bei der Annahme gesagt - kein Anrecht auf einen Führungsauftrag gibt. Auf Staatsgebiet gibt es immer noch dieses Recht. Das ist ein subjektives Recht, das alle haben, also der Staat hat den Leuten, wenn er einmal einen Führungsauftrag erteilt, das immer zu geben. Somit ist dieses hohe Niveau entsprechend auch immer mit dem Verzeichnis verbunden, dass man mehr bekommt. Unser System ist kostengünstiger und effizienter. Deshalb haben wir wenigstens dieses Anreifelement auch als fixes Lohnelement für 40 Prozent. Das wäre jetzt im ursprünglichen Vorschlag auch für die Sonderaufträge vorgesehen gewe-

sen. Das wäre nicht konsequent in der Logik gewesen. Deshalb wird das herausgenommen. Das ist eine nachträgliche Korrektur des Gesetzesvorschlages. In diesem Sinne, um auch ganz stringent in der Logik zu bleiben und das ist auch rechtlich bereits mit den Ministerien abgeklärt. Das entspricht nicht der staatlichen Regelung. Das muss man auch ganz klar sagen. Wir wollen eine autonom eigene, aber das ist eine analoge Anwendung auf unser System der Logik der staatlichen Regelung. Das ist der Sinn, nämlich einer Kosteneinschränkung, aber wir wollen unser autonomes System, das so effizient funktioniert. Das wird beibehalten und auch kosteneinschränkend agieren. Das ist das Zusammenführen dieser beiden Überlegungen.

Erlauben Sie mir noch etwas zu den beiden einschränkenden Änderungsanträgen, die wir ablehnen werden, sagen. Wenn wir das konsequent auf alle Bereiche ausdehnen, dann hätten wir weder Primare noch Gemeindeärzte noch Kinderärzte. Diese würden alle wahrscheinlich mit diesen Löhnen nicht mehr für uns arbeiten, weder mit dem des Landeshauptmannes noch mit den 160.000 Euro, die vorgeschlagen sind. Das möchte ich an dieser Stelle schon noch anmerken. Das sind andere Bereiche. In unseren Nachbarländern werden noch einmal andere Gehälter bezahlt und das ist die Sache. Zu diesen Bedingungen kriegt man diese Mitarbeiter, sonst kriegt man sie nicht. Das muss man ganz einfach auch feststellen.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Volevo intervenire su questo emendamento.

Der Landeshauptmann hat uns jetzt den letzten Satz erklärt, aber nicht den ersten Teil des Absatzes 4, den er damit auch aufhebt. Dieser betrifft nicht die Sonderaufträge wie der letzte Satz, sondern Sie heben praktisch auf, dass die Bestimmungen auch für jene Führungskräfte gelten, die Führungsaufträge in Gesellschaften innehaben, an denen Körperschaften, für welche der bereichsübergreifende Kollektivvertrag Anwendung findet, zur Gänze oder zum Teil, direkt oder indirekt, beteiligt sind. Das ist laut Ihrem Änderungsantrag auch mit aufgehoben. Erklären Sie uns das auch noch? Sie haben nur von den Sonderaufträgen gesprochen. Was ist damit gemeint? Warum heben Sie auch den anderen Teil auf? Ist damit beispielsweise die Sanität gemeint? Das hieße dann, dass diese Obergrenze beispielsweise für die Sanität nicht gelten würde.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): *(unterbricht)*

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich wollte nur fragen, warum Sie das mit aufheben? Sie haben uns nur die Sonderaufträge erklärt, nicht aber den anderen Teil.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Die Obergrenze gilt sowieso für alle. Theoretisch könnten wir darauf verzichten, sie hineinzuschreiben. Die 240.000 Euro wenden wir jetzt schon an. Darüber sind wir uns einig. Es ist aber auch für die rechtliche Klarheit richtig, dass wir für den Bereich, für den wir mit diesem Gesetz eine Regelung erlassen, das dort hineinschreiben. Das ist jener Bereich, der für den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag gilt. Trotzdem bleibt er aufrecht, dass für alle anderen Bereiche die Obergrenze genauso gilt.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): *(unterbricht)*

PRESIDENTE: Su richiesta del presidente della Provincia Kompatscher interrompo la seduta per cinque minuti.

ORE 16.07 UHR

ORE 16.08 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

La parola al presidente della Provincia Kompatscher, prego.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Dr. Mathà weist uns darauf hin – wir müssen es nur lesen -, dass es nur um die Gesellschaften geht. Es wäre eigentlich gar nicht notwendig. Es gibt keine Führungszulagen bei den Führungskräften der Gesellschaften. Deshalb ist es auch ganz klar. Es geht auch nicht

um die Sanität, sondern die Gesellschaften sind ausgenommen. Die Sanität ist nicht eine Gesellschaft. IDM? Dort gibt es solche Führungszulagen in diesem Sinne gar nicht. Da brauche ich gar keine Regelung. Im Prinzip könnte ich es auch nicht hineinschreiben, dass es für diese aufgehoben ist, weil es dies dort nicht gibt, aber es ist klar, dass es für diesen Bereich nicht gilt. Das gilt für den BKV, denn dort drinnen gibt es diese Regelung. Deshalb hat man das mitgenommen.

PRESIDENTE: Se non ci sono altre richieste di intervento, apro la votazione sugli emendamenti:
emendamento n. 1: respinto con 4 voti favorevoli, 17 voti contrari e 9 astensioni;
emendamento n. 2: respinto con 4 voti favorevoli e 24 voti contrari,
emendamento n. 3: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 1 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 4 voti contrari e 9 astensioni.

Art. 2

Indennità di coordinamento e indennità per dirigenti sostituiti

1. La trasformazione graduale in un assegno personale pensionabile dell'indennità di coordinamento e dell'indennità per dirigenti sostituiti prevista dai contratti collettivi intercompartimentali, di comparto e decentrati è abrogata e cessa di produrre effetti dal 1° gennaio 2019. Sono fatti salvi gli effetti giuridici già prodotti e gli effetti economici già maturati a tale data, in applicazione dell'articolo 28 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e dei predetti contratti collettivi.

Art. 2

Koordinierungszulage und Zulage für stellvertretende Führungskräfte

1. Die von den bereichsübergreifenden Kollektivverträgen, den Bereichsabkommen und den dezentralen Kollektivverträgen vorgesehene graduelle Umwandlung in ein persönliches und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement der Koordinierungszulage und der Zulage für stellvertretende Führungskräfte ist aufgehoben und entfaltet mit 1. Jänner 2019 keine Wirksamkeit mehr. Unberührt bleiben die bereits in Anwendung von Artikel 28 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, und der besagten Kollektivverträge entfalteten Rechtswirkungen und angetretenen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 2: "L'articolo è soppresso."

Artikel 2: "Der Artikel wird gestrichen."

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Hier geht es um die Koordinierungszulagen und um die zusätzliche Vergütung für die Aufgabenzulage für die stellvertretenden Führungskräfte. Wir schlagen vor, beim alten System zu bleiben, die unterste Ebene zu stärken, deren Kompetenzen zu würdigen und deren Motivation auch zu erhalten.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Wir haben im Prinzip schon darüber diskutiert. Ich möchte noch einmal darauf verweisen, dass ein Prinzip sicher die Koppelung der Entlohnung an die Funktion mit der ein bisschen anderen Entlohnung oder Regelung auf Führungsebene ist, weil wir, wie gesagt, sowieso schon auf Führungsebene sehr viel Verantwortung und im Vergleich zu anderen Verwaltungen eine kostengünstige Lösung haben. In diesem Bereich sagen wir, es geht gut, wir möchten Zulagen geben, aber nur solange ich die Funktion habe. Wir sind bereit und werden uns mit den Gewerkschaften zusammensetzen, um auch über die Koeffizienten zu sprechen. Insofern ist das, denke ich, doch eine gute Lösung.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 3 voti favorevoli, 17 voti contrari e 10 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 2? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli, 3 voti contrari e 9 astensioni.

Capo II
 MODIFICHE DELLA LEGGE PROVINCIALE
 23 APRILE 1992, N. 10, RECANTE "RIORDINAMENTO DELLA STRUTTURA DIRIGENZIALE
 DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO"

Art. 3

Pianificazione strategica

1. La rubrica dell'articolo 2 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituita: "Pianificazione strategica".

2. Il comma 2 dell'articolo 2 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, è così sostituito:

"2. Il/La Presidente della Provincia, gli assessori e le assessore provinciali hanno la responsabilità politica per lo svolgimento dell'attività amministrativa nelle materie di propria competenza; essi definiscono gli obiettivi e le priorità nel piano della performance che, previa approvazione da parte della Giunta provinciale, è attuato dalle strutture amministrative. Alla fine dell'anno è redatta una relazione in merito al raggiungimento degli obiettivi. Piano e relazione sulla performance sono strumenti dell'amministrazione provinciale per una gestione efficace ed efficiente dell'attività amministrativa, orientata al risultato, e costituiscono la base per la misurazione e la valutazione della performance. Il raggiungimento degli obiettivi è inoltre il presupposto per l'erogazione degli elementi retributivi legati alla performance e per il riconoscimento della progressione economica ai e alle dirigenti e al personale ad essi assegnato."

2. ABSCHNITT

ÄNDERUNG DES LANDESGESETZES

VOM 23. APRIL 1992, NR. 10, „NEUORDNUNG DER FÜHRUNGSSTRUKTUR DER
 SÜDTIROLER LANDESVERWALTUNG“

Art. 3

Strategische Planung

1. Die Überschrift von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: „Strategische Planung“.

2. Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, erhält folgende Fassung:

„2. Der Landeshauptmann/Die Landeshauptfrau und die Landesräte und Landesrätinnen sind für die Verwaltungstätigkeit in den ihnen zugeordneten Sachbereichen politisch verantwortlich; sie legen die Ziele und Schwerpunktvorhaben im Performance-Plan fest, der nach Genehmigung durch die Landesregierung von den Verwaltungsstellen umgesetzt wird. Am Ende des Jahres wird ein Bericht mit den erzielten Ergebnissen erstellt. Performance-Plan und Performance-Bericht sind Instrumente der Landesverwaltung für eine wirkungs- und leistungsorientierte Verwaltungsführung und Grundlage für die Messung und Bewertung der Performance. Die Erreichung der Ziele ist auch Voraussetzung für die Auszahlung der an die Leistung gekoppelten Lohnelemente und für die Zuerkennung der besoldungsmäßigen Entwicklung für die Führungskräfte und das ihnen zugeordnete Personal.“

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 3, rubrica e comma 1: Le parole "Pianificazione strategica" sono sostituite dalle parole "Gestione politica".

Artikel 3 – Titel und Absatz 1: Die Wörter "Strategische Planung" werden durch die Wörter "Politische Führung" ersetzt.

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 3, comma 2: Dopo le parole "materie di propria competenza", le parole "essi definiscono" sono così sostituite: "in collaborazione con i e le dirigenti delle ripartizioni di propria competenza definiscono".

Artikel 3 Absatz 2: Nach den Wörtern "politisch verantwortlich" werden die Wörter "sie legen" wie folgt ersetzt: "in Zusammenarbeit mit den Führungskräften der ihnen zugeteilten Abteilungen legen sie".

Emendamento n. 3, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 3, comma 2: Dopo le parole "Il raggiungimento degli obiettivi" la parola "inoltre" è sostituita dalle parole "tra l'altro".

Artikel 3 Absatz 2: Nach den Wörtern "Die Erreichung der Ziele ist" wird das Wort "auch" durch die Wörter "unter anderem" ersetzt.

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Beim Änderungsantrag Nr. 1 geht es um den Titel und auch um den Inhalt. Wir schlagen vor, immer dort, wo es um strategische Führung geht, das weiterhin auch "politische Führung" zu nennen, um auch die Aufgaben ganz klar zu benennen und auch ganz klar zu trennen. Ich weise darauf hin, dass auch die Gewerkschaften diese Forderung erhoben hatten.

Beim Änderungsantrag Nr. 2 geht es darum, wie die politische Ebene mit den Managern der Landesverwaltung zusammenarbeitet. Nachdem gerade vorhin auch die Debatte darüber war, wie sehr man die Führungskräfte auch schätzt und wie wichtig es sich, sich inhaltlich und vom Know-how her gut zu verzahnen, der Vorschlag, dass man die Ziele in Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Abteilungen festlegt, also ein gemeinsames Zusammenspiel zwischen Politik und Management.

Beim Änderungsantrag Nr. 3 geht es um die Zielerreichung. Wir schlagen vor, die Zielerreichung von der strikten Koppelung an die Erreichung der strategischen Ziele ein wenig zu entzerren, denn die Zielerreichung kann durchaus auch über andere Marker erfolgen. Führungskräfte haben auch noch andere Aufgaben. Hier finden wir die Beschränkung rein auf die strategischen Ziele einfach ein wenig zu eng gesetzt. Der Vorschlag dahingehend, die Worte "unter anderem" in die Zielerreichung einfließen zu lassen, sodass auch noch für andere Aufgaben und Fähigkeiten ein wenig Spielraum ist.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Ich verstehe, warum Sie, Kollegin Foppa, das vorschlagen. Ich habe eigentlich schon ein Problem damit. Ich stelle mir das jetzt einmal so vor. Damit würde man die politische Verantwortungsebene völlig auf Augenhöhe mit der beamteten Führungsebene heben. Jetzt stelle ich mir mal Folgendes vor. Wir beschließen hier als Landtag gegen irgendeinen Auftrag an die Landesregierung eine Verpflichtung, wie es immer so schön heißt, irgendetwas zu machen. Der Landesrat antwortet uns dann irgendwann einmal danach: Ich wollte schon, aber das ging dann nicht in der Verhandlung mit meinen Beamten, weil sich die Beamten durchgesetzt und mir das so mehr oder weniger blockiert, untersagt haben oder was auch immer. Ich bin da unterlegen. Das wäre für den Gesetzgeber Landtag undenkbar. Der Gesetzgeber, die Exekutive und dann die Beamtenschaft, alle zusammen sollten nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gesellschaft und der Bevölkerung usw. arbeiten, aber das muss schon hierarchisch gelöst sein, denn anders kann es meiner Meinung nach nicht funktionieren, solange es diese Form der repräsentativen Demokratie gibt. Wenn es diese irgendwann einmal nicht mehr geben sollte, dann entscheiden nur mehr Beamte, warum auch nicht? Aber heute würde ich dem Landeshauptmann oder dem Landesrat, wenn er zu mir käme, sagen, wir haben uns schon getroffen, aber die Beamten haben gesagt, dass der Beschluss des Landtages nicht umgesetzt werden kann. Das geht so nicht, das wollen wir nicht. Wenn mir das ein Landesrat sagen würde, dann würden wir hier eine ordentliche Auseinandersetzung haben.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Das ist mir schon wichtig. Das kann man in diesem Artikel jetzt aufhängen, das zieht sich durch das ganze Gesetz, diese Diskussion um Trennung Politik und Verwaltung, wie das eine mit dem anderen umgeht. Ich glaube, dem Ganzen liegt auch ein gewisses Missverständnis zugrunde. Die Politik steht natürlich nicht über dem Gesetz und auch nicht über dem, was die Beamten sagen, das ist das Gesetz. Hier sind der Politik richtigerweise die Hände gebunden. Wir können auch keine Maßnahmen setzen, ohne dass es einen Beamten gibt, der das Gutachten gibt. Da sind die Hände gebunden und das bleibt auch mit dem neuen Gesetz so. Das stellt niemand in Frage.

Was aber schon irgendwann einmal eigenartig wird, wenn man sagt, dass die Politik die Verantwortung nach außen übernimmt. Wenn irgendetwas nicht funktioniert, dann werden Sie hoffentlich nicht das Foto unseres Mitarbeiters in der Zeitung sehen, sondern Sie sehen die Bilder der hier Anwesenden. Das ist auch richtig so. Wir sagen, wenn es gut funktioniert, dann auch, wir haben das gut gemacht. Wir werden auch an den Pranger gestellt. Dass es aber andere sind, die letztlich die Entscheidung treffen, dann brauchen wir die Leute auch nicht mehr wählen. Letztlich sind es doch auch, wenn es nicht rein technische sind – da können wir sowieso nichts tun - politische Entscheidungen und dann trifft diese eben jemand anders, aber jemand, der nicht gewählt ist. Da müssen wir sagen, in welche Richtung wir aufpassen müssen, dass es nicht andere sind, die politische Entscheidungen treffen. Deshalb haben wir jetzt versucht, einen Vorschlag zu erarbeiten, der genau dem Rechnung trägt. Wir sind zu hundert Prozent an Recht und Gesetz gebunden und wir haben die Gutachten, wir haben die Gesetze, die wir alle berücksichtigen müssen und –

darüber befindet gegebenenfalls das Verwaltungsgericht – wenn wir nachweisen können, dass wir das alles befolgt haben und entsprechende Begründung liefern können, können wir auch abweichen von dem, was aus Gutachten hervorgeht, aber wir können das nicht tun, wenn wir nicht zumindest einen Beamten haben, der uns sagt, dass das rechtmäßig ist. Rechtmäßig muss es auf jeden Fall sein und das bestätigen uns unsere Mitarbeiter, ob das rechtmäßig ist. Ob es dann politisch so oder anders erwünscht ist, diese Entscheidung bleibt uns vorbehalten und so soll es hoffentlich auch sein. Ich danke auch in diesem Fall für die Wortmeldung des Kollegen Pöder. Ich denke, hier sind wir uns – das kommt nicht so oft vor – wirklich hundertprozentig einig. Ich bitte, die Kirche im Dorf zu lassen. Das, was ich letztthin über diese Debatte gelesen habe, hat mit dem, was auch ein Bassanini irgendwann einmal sich dabei gedacht hat, überhaupt nichts mehr zu tun. Hier ist man mittlerweile ziemlich irregeleitet unterwegs. Welche Funktion hat dann die gewählte Exekutive noch? Das frage ich mich wirklich. Und der Ressortdirektor ist genau diese Schnittstelle, das ist genau das Thema, wo man sagt, dass er auch die Qualifikation haben muss, dieses Rechtmäßigkeitsgutachten abzugeben. Das verlangen wir auch dezidiert. Dieser muss diese Qualifikation haben und er kann das tun. In dem Fall - das findet übrigens auch heute schon statt, wir tun es jetzt nur ganz klar regeln -, wo es ausnahmsweise der Ressortdirektor ist, der das an sich zieht, kann sich zunächst einmal sicher sein, dass ein Verwaltungsgericht, ein Rechnungshof, eine Staatsanwaltschaft genau diese Fälle besonders ansieht. Ein anderer Beamter hat zunächst gesagt, es ginge nicht in Ordnung und er hat sich das erlaubt. Dann ist es natürlich das erste Interesse des Ressortdirektors, der dafür haftet, selbst zu sagen, das ist rechtmäßig, da haftet man ja persönlich dafür, dann wird besonders aufgepasst. Es geht nicht darum, sich über das Recht zu setzen, sondern zu schauen, ob es eine rechtmäßige Lösung im Sinne des politischen Willens gibt. Und das muss doch das Ziel der Verwaltung sein, aber sie muss rechtmäßig sein und das bleibt aufrecht. Mir ist es wichtig, das in meiner Wortmeldung zu betonen. Hier wird so getan, als ob man sich irgendwo über die Rechtmäßigkeit hinwegsetzen würde. Das kann nicht sein, das darf nicht sein und das würden wir auch nie wollen. Das ist auch ganz klar so geregelt.

PRESIDENTE: Apro la votazione sugli emendamenti:

emendamento n. 1: respinto con 3 voti favorevoli, 18 voti contrari e 9 astensioni;

emendamento n. 2: respinto con 3 voti favorevoli e 25 voti contrari;

emendamento n. 3: respinto con 3 voti favorevoli, 18 voti contrari e 9 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 3? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 4

Articolazione della struttura dirigenziale

1. *Le lettere d) ed e) del comma 1 dell'articolo 3 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, sono così sostituite:*

“d) ripartizioni;

e) uffici.”

2. *Alla fine del comma 4 dell'articolo 3 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è aggiunto il seguente periodo: “Con tale regolamento è anche determinato il numero delle ripartizioni e degli uffici.”.*

3. *Al comma 6 dell'articolo 3 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, dopo la parola “delegare” sono inserite le parole “, con provvedimento motivato,”.*

Art. 4

Gliederung der Führungsstruktur

1. *Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d) und e) des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:*

„d) Abteilungen,

e) Ämter.“

2. *Nach Artikel 3 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Satz hinzugefügt: „Mit dieser Durchführungsverordnung wird auch die Anzahl der Abteilungen und Ämter festgelegt.“.*

3. In Artikel 3 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, sind nach dem Wort „befugt“ die Wörter „, mit begründeter Maßnahme“ eingefügt.

Chi chiede la parola sull'articolo 4? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 12 astensioni.

Art. 5

Direzione generale

1. Il comma 1 dell'articolo 4-bis della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Il direttore generale/La direttrice generale opera alle dipendenze funzionali del/della Presidente della Provincia, al/alla quale relaziona periodicamente sull'attività svolta.”

Art. 5

Generaldirektion

1. Artikel 4-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Der Generaldirektor/Die Generaldirektorin ist dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau unterstellt, dem/der er/sie periodisch über die eigene Tätigkeit berichtet.“

Chi chiede la parola sull'articolo 5? Consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Kann man mir erklären, warum man ursprünglich die bisherige Form der Unterstellung gewählt hat? Ich bin auch der Meinung, dass diese neue Form die bessere ist. Warum hat man das ursprünglich so gewählt?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Hier greife ich jetzt ein bisschen vor auch einer künftigen Konzeption der Verwaltung, die wir uns vorstellen. Im Autonomiestatut ist vorgesehen, dass der Landeshauptmann in der Landesregierung die Richtlinienkompetenz wahrnimmt. Er schlägt die Landesräte vor. Dies wird dann entsprechend genehmigt und diese nehmen ihre Kompetenzen wahr und der Landeshauptmann die Richtlinienkompetenz. So steht es im Autonomiestatut. Wie nimmt er diese wahr? Indem er vor allem für jene Bereiche zuständig ist, die zentral Steuerung sind. Das sind das Personal, IT, die Finanzen. Diese sind die zentrale Steuerung. Wer sitzt an den Schaltstellen dieser zentralen Steuerung? Der Generalsekretär und der Generaldirektor. Somit ist es logisch, dass diese dem Landeshauptmann in dieser Konzeption unterstellt sind. Es war jetzt der Tatsache geschuldet, dass der Landeshauptmann nicht für das Personal zuständig war, dass es dann auch nicht so war. Wir sagen künftig, es wäre in einer Gesamtüberlegung logischer, dass der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau sich diese Kompetenz vorbehält, vielleicht nicht weitere inhaltliche Kompetenzen übernimmt und diese eher bei den Landesräten sind und dadurch die Richtlinienkompetenz gemäß Autonomiestatut wahrnimmt und vielleicht dann noch für Außenpolitik und Äußeres zuständig ist im Sinne von Gemeinden, die Beziehungen mit den Gemeinden, mit allen anderen Körperschaften wie Region, Staat, Gemeinden, EU zuständig ist und für diese Bereiche. Das wäre eine künftige Konzeption, die man anstrebt. Das wird von allen auch Spitzenbeamten, Gewerkschaften, die man angehört hat, auch geteilt. In diese Richtung ginge es.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'articolo 5: approvato con 22 voti favorevoli e 10 astensioni.

Art. 6

Direttore/Direttrice di dipartimento

1. Nel comma 2 dell'articolo 6 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, le parole “dei programmi di attività” sono sostituite dalle parole “dei piani della performance”.

2. Dopo il comma 4 dell'articolo 6 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

“4-bis. Il direttore di dipartimento ha facoltà di avocare, con atto motivato, l'adozione di provvedimenti di competenza dei dirigenti negli affari ad esso attribuiti.”

Art. 6

Ressortdirektor/Ressortdirektorin

1. In Artikel 6 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, werden die Wörter „von Arbeitsprogrammen“ durch die Wörter „der Performance-Pläne“ ersetzt.

2. Nach Artikel 6 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„4-bis. Der Ressortdirektor kann in den ihm zugeordneten Sachbereichen mit begründeter Maßnahme den Erlass von Verwaltungsakten, die in die Zuständigkeit von Führungskräften fallen, an sich ziehen.“

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 6, comma 2: "Il comma è soppresso."

Artikel 6 Absatz 2: "Der Absatz wird gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 6, comma 2: "Il comma è soppresso."

Artikel 6 Absatz 2: "Der Absatz wird gestrichen."

Emendamento n. 3, presentato dal consigliere Pöder: Articolo 6, comma 2: Il comma è così sostituito:

"2. Dopo il comma 4 dell'articolo 6 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

'4-bis. Il/La componente competente della Giunta provinciale può demandare al direttore di dipartimento, con atto motivato, l'adozione di provvedimenti di competenza dei dirigenti negli affari ad esso attribuiti.'"

Artikel 6 Absatz 2: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"2. Nach Artikel 6 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

'4-bis. Das zuständige Mitglied der Landesregierung kann dem Ressortdirektor in den ihm zugeordneten Sachbereichen mit begründeter Maßnahme den Erlass von Verwaltungsakten, die in die Zuständigkeit von Führungskräften fallen, übertragen.'"

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Unsere Kritik an der Macht der Ressortdirektoren/Ressortdirektorinnen ist bekannt. Deshalb hier unser Streichungsvorschlag für den Absatz 2, wo es darum geht, den Erlass von Verwaltungsakten an sich zu ziehen.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Hier bin ich etwas skeptisch hinsichtlich der Möglichkeit, sich dann tatsächlich den Erlass von Verwaltungsakten zu erlassen, dass derjenige, der anstelle einer anderen Führungskraft ein Verwaltungsakt erlassen kann, sozusagen den Erlass erlässt, die Erlasse erlassen zu können, also das halte ich für etwas schwierig. Das sollte dann der Landesrat machen. Das ist ganz klar. Das wird der Ressortchef nicht unbedingt ganz selbständig entscheiden. Das wird er dann unter Umständen mit seinem politischen Chef diskutieren und der politische Chef sagt okay und wenn dieser okay sagt, dann soll dieser allerdings diese Entscheidung treffen, dass er dem Ressortchef ersatzweise die Möglichkeit gibt, diese Erlasse zu erlassen, wenn man das tun will. Ob das sinnvoll ist oder nicht, zweifle ich noch, aber wenn man das tun will, dann muss der politisch Verantwortliche die Verantwortung übernehmen. Sonst entsteht tatsächlich die Problematik, dass der politisch Verantwortliche in dem Fall möglicherweise seinem Ressortchef sagt, dass er das machen soll und dann der Ressortchef unterm Strich der Tintige ist, die Verantwortung trägt, weil er das an sich gezogen hat. Ich kann schon eine gewisse Logik darin sehen, dass man sagt, wenn das die andere Führungskraft nicht macht, dann muss es irgendjemand trotzdem machen. Das ist dann das Durchgriffsrecht, das man hier praktisch will. Es muss immer eine gesetzmäßige Entscheidung sein. Es ist ja nicht so, dass plötzlich jenseits jeder gesetzlichen Logik ein Erlass erlassen wird, wie es hier steht. Das ist völlig klar. Das muss immer im Rahmen der Gesetzmäßigkeit sein. Ich verstehe schon, warum man das machen will. Hierarchisch ist immer noch der Landesrat zuständig, also der Chef, dann muss er es machen. Sonst steht Ihr Euch ein bisschen aus der Verantwortung. Auf der einen

Seite wollt Ihr die Verantwortung, auf der anderen Seite steht Ihr Euch aus der Verantwortung, dass dann zum Schluss, wenn es dann doch nicht passt, der Ressortchef der Tintige ist.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Genauso könnte die Landesrätin darauf antworten. Das ginge rechtlich gar nicht. Es ist nicht möglich, dass hier jene Verwaltungsmaßnahmen Politiker erlassen, die hier gemeint sind. Es ändert nichts an der Rechtsnatur des Verwaltungsaktes, der erlassen wird. Wenn es um einen Beschluss der Landesregierung geht, dann bleibt das ein Beschluss der Landesregierung. Dann macht in diesem Fall der Ressortdirektor das Gutachten und nicht der Abteilungsdirektor, aber dann bleibt es trotzdem ein Beschluss der Landesregierung. Wenn es aber eine Maßnahme ist, die sonst der Abteilungsdirektor als Maßnahme verabschieden würde, dann verabschiedet sie der Ressortdirektor. Wir könnten es aber auch nicht, denn die Natur der Maßnahme, die getroffen wird, bleibt davon unberührt. Das könnten wir auch nicht anders regeln. Wir als Politiker können rechtlich nicht Maßnahmen erlassen, die Verwaltungsbeamten vorbehalten sind und umgekehrt. In dem Moment, wo es laut unseren Gesetzen ein Beschluss der Landesregierung sein muss, bleibt es ein Beschluss der Landesregierung. Da sind wir nicht außen vor, sondern da ist nur das Gutachten von einem anderen unterzeichnet, der die Gesetzmäßigkeit bestätigen muss und für diese Bestätigung haftet. Für die Maßnahmen haften die Mitglieder der Landesregierung. Wir entziehen uns hier nicht der Verantwortung in dem Sinn. Das bleibt unberührt davon. Was heute auch schon stattfindet, das ist kein Novum. Das hat auch Landesrätin Deeg mehrmals gesagt. Es ist jetzt endlich auch die rechtliche Grundlage dafür klar. Das hat in der Vergangenheit auch schon stattgefunden, ganz häufig bei Abwesenheiten wie Krankheit, Urlaub usw. Irgendjemand musste, damit die Maßnahme getroffen werden kann, weitermachen, aber auch in Fällen, wo man gesagt hat, ich finde, das geht so schon. Da ist der politische Wille natürlich Thema. Das wollen wir ganz offen ansprechen, aber es geht darum, den politischen Willen gesetzeskonform umzusetzen. Diese Kombination muss stattfinden und diese Verantwortung kann der Ressortdirektor übernehmen. Ein Ressortdirektor wird sich hüten, das zu tun, wenn man darauf hinweist, dass wir ein Rechtsproblem haben. Diese Verantwortung würde ich auch niemandem empfehlen. Das kann auch kein Politiker vom Ressortdirektor verlangen, sondern wenn ich überzeugt bin, dass das geht, dann ist das eine Möglichkeit.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Ich ziehe den Änderungsantrag Nr. 3 zurück, weil er unter diesem Aspekt tatsächlich nicht geht. In jedem einzelnen spezifischen Fall, zum besseren Verständnis, kann der Ressortdirektor dann sagen, das mache ich, aber es wäre dann rechtlich nicht möglich, dass dies der Landesrat macht. Das ginge nicht.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 10 voti favorevoli, 18 voti contrari e 3 astensioni.

L'emendamento n. 2 decade essendo stato respinto l'emendamento n. 1 di identico contenuto.

L'emendamento n. 3 è stato ritirato.

Chi chiede la parola sull'articolo 6? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 7 voti contrari e 6 astensioni.

Art. 7

Segreteria dipartimentale

1. Nel comma 1 dell'articolo 8 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, le parole "il direttore generale" sono sostituite dalle parole "il segretario generale, il direttore generale".

Art. 7

Stabstelle der Ressortdirektion

1. In Artikel 8 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, sind die Wörter „Der Generaldirektor“ durch die Wörter „Der Generalsekretär, der Generaldirektor“ ersetzt.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 7: "L'articolo è soppresso."

Artikel 7: "Der Artikel wird gestrichen."

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Wir fragen uns, wie der Generalsekretär bis jetzt ganz ohne Stabsstelle getan hat. Hat er sich selbst die Briefmarken auf die Einschreiben geklebt oder wie ist das bis jetzt gelaufen? Es mag vielleicht ein Fehler gewesen sein, aber uns scheint jetzt nicht, dass er nicht mächtig genug gewesen sei. Das ist jetzt vielleicht eine kleine Provokation, aber wir schlagen die Streichung des Artikels vor.

PRESIDENTE: Se non ci sono altre richieste di intervento, apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 11 voti favorevoli, 18 voti contrari e 3 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 7? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 11 voti contrari e 3 astensioni.

Art. 8

Direttore/Direttrice di ripartizione

1. Al comma 5 dell'articolo 10 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, dopo la parola "delegare" sono inserite le parole " , con provvedimento motivato,".

Art. 8

Direttore/Direttrice di ripartizione

1. Al comma 5 dell'articolo 10 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, dopo la parola "delegare" sono inserite le parole " , con provvedimento motivato,".

Chi chiede la parola sull'articolo 8? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 21 voti favorevoli, 7 voti contrari e 4 astensioni.

Art. 9

Direttore/Direttrice di ufficio

1. Nel testo tedesco del comma 3 dell'articolo 12 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, le parole "der Erstellung von Arbeitsprogrammen" sono sostituite dalle parole "der Ausarbeitung der Planungsinstrumente".

Art. 9

Amtsdiplom/Amtsdiplomistin

1. Im deutschen Wortlaut von Artikel 12 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, werden die Wörter „der Erstellung von Arbeitsprogrammen“ durch die Wörter „der Ausarbeitung der Planungsinstrumente“ ersetzt.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 9, comma 01: Prima del comma 1 è inserito il seguente comma:

"01. Il comma 1 dell'articolo 12 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, è così sostituito:

'1. Il direttore o la direttrice di ufficio è a capo dell'unità operativa organizzativa e gestionale dell'amministrazione provinciale. Sta a diretto contatto con le cittadine e i cittadini e fa in modo che lo svolgimento delle procedure amministrative avvenga in modo corretto, efficace, a basso costo e nel rispetto delle esigenze della cittadinanza. Il direttore o la direttrice d'ufficio assicura il buon andamento dell'ufficio e cura l'elaborazione dei provvedimenti di competenza propria e degli organi preposti.'"

Artikel 9 Absatz 01: Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"01. Artikel 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, erhält folgende Fassung:

'1. Der Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin steht der zentralen operativen Führungs- und Organisationseinheit der Landesverwaltung vor. Es steht in direktem Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern und sorgt für eine reibungslose, wirksame, kostengünstige und bürgernahe Durchführung des Verwaltungsvorgangs. Der Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin sorgt für die reibungslose Abwicklung der Amtsgeschäfte und für die Durchführung der Maßnahmen, die in die eigene Zuständigkeit sowie in jene seiner Vorgesetzten fallen.'"

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Hier geht es um die Definition des Landesamtes, und zwar um den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin. Wir schlagen vor, die Einheit des Amtes ganz klar zu definieren, nämlich als zentrale operative Führungs- und Organisationseinheit, die in direktem Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern steht und für eine reibungslose, wirksame, kostengünstige und bürgernahe Durchführung des Verfahrens sorgt. Das ist eine klare Definition, die hier sehr gut hineinpasst und gegen die man, glaube ich, eigentlich nichts einwenden kann. Deswegen der Vorschlag, das zu definieren.

DEEG (Landesrätin für Familie und Verwaltungsorganisation - SVP): Wir stimmen der Neuformulierung dieser Aufgaben nicht zu, und zwar deshalb, weil ich glaube, dass man wenschon die ganze Struktur angehen und auch die Zuständigkeiten der anderen Bereiche, Abteilungen und Ressorts neu definieren müsste. Das ist, glaube ich, nicht notwendig. Das Amt hat eine wichtige Aufgabe. Wir behalten diese wichtige Aufgabe auch im Sinne eines Lee-Managements bei. In diesem Sinne verweise ich auch auf das Landesgesetz Nr. 17/93, wo die Zuständigkeiten der jeweiligen Verfahrensverantwortlichen usw. geregelt sind.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 3 voti favorevoli, 18 voti contrari e 9 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 9? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 10

Gestione del personale

1. La lettera b) del comma 3 dell'articolo 13 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, è così sostituita:

“b) i congedi straordinari retribuiti per matrimonio, per esami, per prove di concorso o di abilitazione, per donazione di sangue, per decesso di familiari e per altri gravi motivi, esclusi le assenze per malattia e il congedo straordinario per malattia del figlio.”

Art. 10

Personalführung

1. Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, erhält folgende Fassung:

„b) die Genehmigung von bezahlten Sonderurlauben bei Heirat, bei Prüfungen, Wettbewerbs- und Eignungsprüfungen, bei Blutspende, bei Todesfall von Familienangehörigen und aus anderen schwerwiegenden Gründen, ausgenommen Abwesenheiten wegen Krankheit und Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes.“

Chi chiede la parola sull'articolo 10? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 21 voti favorevoli e 9 astensioni.

Art. 11

Formazione continua del personale dirigente

1. Dopo l'articolo 13 della legge provinciale 23 aprile 1992, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 13-bis (Formazione continua del personale dirigente) - 1. Tutto il personale dirigente ha l'obbligo della formazione continua.

2. Per i fini di cui al comma 1, viene istituito un sistema di rilevamento delle ore di formazione svolta dai e dalle dirigenti sulla base di una programmazione annuale, nonché dei crediti formativi da essi acquisiti.

3. La programmazione della formazione prevede anche il coinvolgimento del personale dirigente in servizio nella formazione di nuovi e nuove dirigenti. Questo vale anche per l'ambito Coaching e Mentoring del personale dirigente. Per tali attività sono riconosciuti crediti formativi. L'opera intellettuale è prestata a titolo gratuito.”

Art. 11

Ständige Weiterbildung der Führungskräfte

1. Nach Artikel 13 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 13-bis (Ständige Weiterbildung der Führungskräfte) - 1. Alle Führungskräfte sind zur ständigen Weiterbildung verpflichtet.

2. Für die Zwecke laut Absatz 1 wird ein System zur Erfassung der von den Führungskräften auf der Grundlage von Jahresprogrammen absolvierten Weiterbildungsstunden und der entsprechend erworbenen Bildungsguthaben eingerichtet.

3. Die Weiterbildungsprogramme sehen vor, dass die im Dienst stehenden Führungskräfte bei der Ausbildung neuer Führungskräfte miteinbezogen werden. Dies gilt auch für Maßnahmen im Bereich Coaching und Mentoring von Führungskräften. Für diese Tätigkeiten werden Bildungsguthaben zuerkannt. Die geistige Arbeit wird unentgeltlich geleistet.“

Chi chiede la parola sull'articolo 11? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 28 voti favorevoli e 3 astensioni.

Art. 12

Nomina dei direttori e delle direttrici

1. Nei commi 3 e 3-bis dell'articolo 14 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, le parole "per la durata di cinque anni" sono sostituite dalle parole "per la durata in carica" del/della Presidente della Provincia."

2. Il comma 6 dell'articolo 14 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

"6. La funzione di vice segretario generale/vice segretaria generale e quella di vice direttore generale/vice direttrice generale è assegnata a un direttore/una direttrice di dipartimento o a un direttore/una direttrice di ripartizione o a un/una dirigente degli enti strumentali della Provincia o degli altri enti pubblici da essa dipendenti o il cui ordinamento rientra nella sua competenza legislativa propria o delegata, o delle agenzie provinciali, su proposta del/della Presidente della Provincia, sentito/sentita rispettivamente il segretario generale/la segretaria generale o il direttore generale/la direttrice generale."

Art. 12

Ernennung der Direktoren und Direktorinnen

1. In Artikel 14 Absätze 3 und 3-bis des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, sind die Wörter „für die Dauer von fünf Jahren“ durch die Wörter „für die Dauer der Amtsausübung des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau“ ersetzt.

2. Artikel 14 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„6. Die Funktion des Vizegeneralsekretärs/der Vizegeneralsekretärin und jene des Vizegeneraldirektors/der Vizegeneraldirektorin wird auf Vorschlag des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau und nach Anhören des Generalsekretärs/der Generalsekretärin bzw. des Generaldirektors/der Generaldirektorin einem Ressort- oder Abteilungsdirektor/einer Ressort- oder Abteilungsdirektorin oder einer Führungskraft der Hilfskörperschaften des Landes oder der anderen öffentlichen Körperschaften, die von ihm abhängig sind oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt, oder der Landesagenturen übertragen.“

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 12, comma 1: "Il comma è soppresso."

Artikel 12 Absatz 1: "Der Absatz wird gestrichen."

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Hier geht es um die Bindung des Mandats des Generaldirektors mit der Dauer der Amtsausübung des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau.

Uns schiene es sinnvoller, eine fixe Zeit einzufügen, um diese Abhängigkeit nicht nochmals zu akzentuieren. Wenn man für fünf Jahre ernannt ist, dann ist man für fünf Jahre ernannt und kann das Mandat weiterführen. Wenn es Brüche in der Regierung gibt, dann könnte das sinnvoll sein. Deshalb schlagen wir die Streichung vor.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Sie haben wahrscheinlich noch einen Änderungsantrag verteilt, den ich inzwischen zurückgezogen habe.

Als Antwort auf Sie, Kollegin Foppa, wir haben die Situation in Südtirol, dass wir nicht die Direktwahl des Landeshauptmannes haben, also haben wir nach der Wahl die Kontinuität. Wenn man das an das Mandat des Landeshauptmannes bindet, bleibt der vormalige Landeshauptmann im Amt bis der neue ... Wir haben nicht die Direktwahlen, somit ist es nach den Wahlen kein Bruch. Deshalb wäre es notwendig gewesen, irgendwie dafür Sorge zu tragen, dass nach den Wahlen plötzlich weder ein Generalsekretär noch ein Generaldirektor vorhanden ist. Es gab ursprünglich meinen Antrag zu sagen, dies eine zeitlang zu verlängern, damit jemand wenigstens die Beschlüsse für die Nominierung usw. unterzeichnen kann. Dann ist uns aufgefallen, dass das gar nicht notwendig ist. Das ist im übrigen Staatsgebiet überall so geregelt, weil sie dort überall die Direktwahl haben. Wir brauchen das nicht, denn wir haben die Kontinuität. Ein Landeshauptmann/eine Landeshauptfrau ist im Amt, es finden Neuwahlen statt. Wenn möglicherweise dieselbe Person gewählt wird, dann stellt sich die Frage sowieso nicht. Aber wenn eine andere Person diese Funktion möglicherweise aufgrund der Wahl des Landtages innehaben wird, habe ich doch bis dahin die Kontinuität. Somit habe ich immer die Beamten im Amt, auch die Spitzenfunktionäre. Somit ist es aber schon wichtig und richtig, nicht die fünf Jahre, um das sicherzustellen, dass solange jemand als Landeshauptmann im Amt ist, genau diese Übergangszeit, wenn auch jemand Neues ernannt wird, durch diese Beamten bewältigt wird. Das ist die Logik dahinter. Wir haben es auch mit Rom abgesprochen. Nachdem der Landeshauptmann im Amt bleibt bis der Neue durch den Landtag ernannt ist, habe ich durch diese Bestimmung, welche an das Mandat des Landeshauptmannes gekoppelt ist, die Kontinuität, dass die Spitzenfunktionäre sowohl als alle, die auch politisch quasi nominiert sind, Generalsekretär, Generaldirektor im Amt bleiben und somit gewährleistet ist, dass die Maßnahmen vorbereitet und von jemandem unterzeichnet werden. Das ist nämlich das Ziel des Ganzen.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 3 voti favorevoli, 18 voti contrari e 11 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 12? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 13

Albo dirigenti e aspiranti dirigenti

1. Nel testo in lingua tedesca della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, sono apportate le seguenti modifiche:

a) al comma 2 dell'articolo 14, al comma 1 dell'articolo 15, ai commi 1 e 2 dell'articolo 16, al comma 1 dell'articolo 17, ai commi 4 e 7 dell'articolo 20, al comma 3 dell'articolo 21, al comma 2 dell'articolo 23, ai commi 1, 2, 3, 4 e 6 dell'articolo 25, nonché nella rubrica dello stesso articolo 25 la parola "Führungskräfteanwärter" è sostituita dalle parole "Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen";

b) la rubrica dell'articolo 15 è così sostituita: "Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen".

2. Nel testo in lingua italiana della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, le parole "albo degli aspiranti dirigenti" sono sostituite dalle parole "albo dirigenti e aspiranti dirigenti".

3. Il comma 4 dell'articolo 16 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

"4. Nella sezione A dell'albo dirigenti e aspiranti dirigenti sono altresì iscritte le persone dichiarate idonee da un'apposita commissione a seguito di una selezione per una direzione di ripartizione effettuata previo avviso sull'albo online della Provincia. Se entro due anni dall'iscrizione

nell'albo dette persone non sono nominate direttore/direttrice di ripartizione, esse sono cancellate d'ufficio dall'albo.”

4. Dopo la lettera a) del comma 5 dell'articolo 16 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è inserita la seguente lettera:

“a-bis) gli avvocati iscritti nell'elenco speciale degli avvocati dipendenti di enti pubblici di cui all'articolo 23 della legge 31 dicembre 2012, n. 247, con un'anzianità di servizio di ruolo di almeno otto anni, nonché”.

5. Il comma 1 dell'articolo 17 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Nella sezione B dell'albo dirigenti e aspiranti dirigenti vengono iscritte le persone giudicate idonee ai concorsi indetti dalla Giunta provinciale, con deliberazione da pubblicarsi nell'albo online della Provincia. Il bando indica l'ufficio da ricoprire, il termine per la presentazione delle domande di ammissione, le modalità delle prove di preselezione e di selezione, il titolo di studio e i requisiti professionali eventualmente richiesti per l'accesso alle singole strutture ai sensi dell'articolo 14, comma 4. Se entro due anni dall'iscrizione nell'albo dette persone non sono nominate direttore/direttrice d'ufficio, esse sono cancellate d'ufficio dall'albo.”

Art. 13

Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen

1. Im deutschen Wortlaut des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, sind folgende Änderungen angebracht:

a) in den Artikeln 14 Absatz 2, 15 Absatz 1, 16 Absätze 1 und 2, 17 Absatz 1, 20 Absätze 4 und 7, 21 Absatz 3, 23 Absatz 2 und 25 Absätze 1, 2, 3, 4 und 6 sowie in der Überschrift desselben Artikels ist das Wort „Führungskräfteanwärter“ durch die Wörter „Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen“ ersetzt;

b) die Überschrift des Artikels 15 erhält folgende Fassung: „Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen“.

2. Im italienischen Wortlaut des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, sind die Wörter „albo degli aspiranti dirigenti“ durch die Wörter „albo dirigenti e aspiranti dirigenti“ ersetzt.

3. Artikel 16 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„4. In den Abschnitt A des Verzeichnisses der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen werden außerdem jene Personen eingetragen, die in einem Auswahlverfahren für eine Abteilungsdirektion, das nach einem entsprechenden Hinweis auf der digitalen Amtstafel des Landes durchgeführt wird, von der hierfür eingesetzten Kommission als geeignet erklärt werden. Werden diese Personen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung in das Verzeichnis zum Abteilungsdirektor/zur Abteilungsdirektorin ernannt, so erfolgt von Amts wegen die Löschung aus dem Verzeichnis.“

4. Nach Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe eingefügt:

„a-bis) die im Sonderverzeichnis der Rechtsanwälte der öffentlichen Körperschaften laut Artikel 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 2012, Nr. 247, eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die seit mindestens acht Jahren eine Planstelle innehaben, sowie“.

5. Artikel 17 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. In den Abschnitt B des Verzeichnisses der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen werden Personen eingetragen, die für geeignet befunden wurden bei Wettbewerben, die von der Landesregierung mit Beschluss, der auf der digitalen Amtstafel des Landes zu veröffentlichen ist, ausgeschrieben werden. In der Ausschreibung werden das zu besetzende Amt, die Frist für die Einreichung der Gesuche, die Abwicklung des Vorauswahlverfahrens und des Auswahlverfahrens, der Studientitel und die im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 für die entsprechende Organisation festgelegten beruflichen Voraussetzungen festgelegt. Werden diese Personen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung in das Verzeichnis

zum Amtsdirektor/zur Amtsdirektorin ernannt, so erfolgt von Amts wegen die Löschung aus dem Verzeichnis.“

Chi chiede la parola sull'articolo 13? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 13 astensioni.

Art. 14

Incarichi speciali e gestione di progetti

1. Dopo l'articolo 17 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

„Art. 17-bis (Incarichi speciali e gestione di progetti) - 1. Alle e ai dirigenti iscritti nell'albo di cui all'articolo 15 possono essere affidati incarichi speciali per attività particolari, che comportano compiti di amministrazione attiva, per attività di consulenza, studi e lavori di ricerca, attività ispettive e di controllo, attività di natura tecnico-professionale o per altri progetti.

2. Fatti salvi gli eventuali altri strumenti disponibili, per la realizzazione e gestione dei progetti che coinvolgono più dipartimenti, ripartizioni o uffici, possono essere adottate, per la durata degli stessi, forme idonee di gestione progettuale.

3. Le modalità di affidamento degli incarichi di cui ai commi 1 e 2 sono determinate con regolamento di esecuzione.“

Art. 14

Sonderaufträge und Projektmanagement

1. Nach Artikel 17 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, ist folgender Artikel eingefügt:

„Art. 17-bis (Sonderaufträge und Projektmanagement) - 1. Den Führungskräften, welche im Verzeichnis laut Artikel 15 eingetragen sind, können Sonderaufträge für besondere Tätigkeiten, verbunden mit aktiver Verwaltungstätigkeit, für Beratungstätigkeit sowie Forschungsarbeiten und Studien, Inspektions- und Kontrolltätigkeiten, Tätigkeiten technisch-fachlicher Natur oder für andere Projekte erteilt werden.

2. Unbeschadet anderweitig zur Verfügung stehender Instrumente können zwecks Durchführung von ressort-, abteilungs- oder ämterübergreifenden Projekten für die Dauer derselben geeignete Formen von Projektmanagement geschaffen werden.

3. Die Modalitäten für die Erteilung der Aufträge laut den Absätzen 1 und 2 werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.“

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 14: "L'articolo è soppresso."

Artikel 14: "Der Artikel wird gestrichen."

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Hier geht es um die Sonderaufträge und um das Projektmanagement. Die Landesrätin hat zwar gesagt, dass wir positiv denken sollen und nicht von vornherein schon schlecht, aber die Möglichkeit sollte nicht geschaffen werden, Ad-personam-Aufträge zu vergeben und, wie wir gesagt haben, entweder als Belohnungsposten oder als Entsorgungsposten hergenommen zu werden. Deshalb unser Streichungsvorschlag.

PRESIDENTE: Ci sono altre richieste di intervento? Nessuno. Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 9 voti favorevoli, 19 voti contrari e 4 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 14? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 7 voti contrari e 7 astensioni.

Art. 15

Organismo di valutazione

1. La lettera b) del comma 1 dell'articolo 24 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituita:

“b) esprime un parere in merito alla relazione sulla performance delle strutture dell'amministrazione provinciale;”

Art. 15

Prüfstelle

1. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„b) sie begutachtet den Bericht zur Performance der Strukturen der Landesverwaltung,“

Chi chiede la parola sull'articolo 15? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 14 astensioni.

Capo III

AMBITO DI APPLICAZIONE

Art. 16

Ambito di applicazione

1. Salvo quanto diversamente disposto con legge provinciale o sulla base della stessa, le disposizioni della presente legge trovano applicazione per il personale della Provincia, degli enti strumentali della Provincia, delle agenzie provinciali e degli altri enti pubblici da essa dipendenti o il cui ordinamento rientra nella competenza legislativa propria o delegata della Provincia. Per i comuni trovano applicazione le sole disposizioni di cui al Capo I.

3. Abschnitt

ANWENDUNGSBEREICH

Art. 16

Anwendungsbereich

1. Soweit mit Landesgesetz oder auf dessen Grundlage nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für das Personal des Landes, der Hilfskörperschaften des Landes, der Landesagenturen und der anderen öffentlichen Körperschaften, die vom Land abhängig sind oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt. Auf die Gemeinden finden nur die Bestimmungen des 1. Abschnittes Anwendung.

Chi chiede la parola sull'articolo 16? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 17 voti favorevoli e 13 astensioni.

Capo IV

DISPOSIZIONI TRANSITORIE

Art. 17

Disposizioni transitorie

1. La disposizione di cui all'articolo 4-bis, comma 1, della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, come sostituito dal comma 1 dell'articolo 5 della presente legge, si applica con effetto dalla data di inizio della prossima legislatura provinciale. Fino a tale data continuano a trovare applicazione le disposizioni di cui all'articolo 4-bis, comma 1, della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, nel testo previgente.

2. Per i fini di cui agli articoli 1, commi 3 e 4, e 2, comma 1, si tiene conto delle rispettive indennità maturate alla data del 31 dicembre 2018.

4. Abschnitt

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Übergangsbestimmungen

1. Artikel 4-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, so wie durch Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes ersetzt, findet mit Beginn der nächsten Legislaturperiode des Landes Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt finden weiterhin die Bestimmungen laut Artikel 4-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in der vormals geltenden Fassung Anwendung.

2. Für die von Artikel 1 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Zwecke wird der jeweils zum 31. Dezember 2018 angereifte Teil der Zulagen berücksichtigt.

Chi chiede la parola sull'articolo 17? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 14 astensioni.

Capo V
ABROGAZIONI

Art. 18

Abrogazioni

1. Con effetto dalla data di entrata in vigore del regolamento di esecuzione di cui all'articolo 3, comma 4, della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, inserito dal comma 2 dell'articolo 4 della presente legge, sono abrogati il comma 1 dell'articolo 9 e l'allegato A della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche.

2. Il comma 1 dell'articolo 16 e il comma 6 dell'articolo 20 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, sono abrogati.

5. Abschnitt
AUFHEBUNGEN

Art. 18

Aufhebungen

1. Mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung laut Artikel 3 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, eingefügt durch Artikel 4 Absatz 2 dieses Gesetzes, sind der Artikel 9 Absatz 1 und der Anhang A des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, aufgehoben.

2. Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, sind aufgehoben.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Foppa, Dello Sbarba e Heiss: Articolo 18, comma 2: Dopo le parole "Il comma 1" sono inserite le parole "e il comma 2".

Artikel 18 Absatz 2: Nach den Wörtern "Artikel 16 Absatz 1" werden die Wörter "und Absatz 2" eingefügt.

La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Hier ist es so, dass bei den Aufhebungen vom Landesgesetz Nr. 10/92 der Absatz 1 des Artikels 16 aus diesem Gesetz genannt und aufgehoben wird. Es bietet sich an, eine zweite Aufhebung zu machen, denn im Absatz 2 dieses Artikels steht Folgendes: "In den Abschnitt A des Verzeichnisses der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen wird auch der Bedienstete eingetragen, der Planstelleninhaber ist, ein Doktorat besitzt und mindestens fünf Jahre in der Funktion des Kabinettschefs des Landeshauptmannes Dienst geleistet hat." Es ist ein Relikt aus alten Zeiten. Die Regierung hat gesagt, dass sie diesen Antrag annehmen würde. Es ist, glaube ich, gut, wenn hier ein wenig aufgeräumt wird, wenn wir schon dabei sind.

PRESIDENTE: Se non ci sono altre richieste di intervento, apro la votazione sull'emendamento n. 1: approvato con 28 voti favorevoli e 2 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 18 così emendato? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 24 voti favorevoli e 7 astensioni.

*Art. 19**Disposizione finanziaria*

1. *La presente legge non comporta ulteriori oneri a carico del bilancio provinciale.*

*Art. 19**Finanzbestimmung*

1. *Dieses Gesetz bringt keine Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich.*

Chi chiede la parola sull'articolo 19? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 13 astensioni.

*Art. 20**Entrata in vigore*

1. *La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.*

*Art. 20**Inkrafttreten*

1. *Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.*

Chi chiede la parola sull'articolo 20? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli e 14 astensioni.

Passiamo alle dichiarazioni di voto. La parola alla consigliera Foppa, prego.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Wir sind uns auch in dieser Debatte nicht einig geworden darüber, wie wir hier einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Vorschlägen finden könnten. Wir haben unsere Meinungen bereits kundgetan. Ich bin froh, dass noch dieser kleine letzte Passus aus dem Gesetz gekommen ist. Das ist, glaube ich, für alle gut. Wir werden deshalb bei unserer Ablehnung des Gesetzes bleiben.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Ich werde mich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, vor allem auch deshalb, weil ich die Obergrenze, die hier vorgesehen ist, jenseits jeden realistischen Ansatzes für eine Landesverwaltung halte. Ich teile nicht unbedingt die Ansicht, dass uns da scharenweise die Ärzte davonlaufen würden, denn diese könnten jetzt auch schon gehen, wenn es überall so rosige und hohe Gehälter geben würde. Ich denke, diese würden sich dann auch irgendwo anpassen. So unbedingt sehe ich das nicht, aber speziell bei den Führungskräften der Landesverwaltung wäre es schon angebracht.

Ansonsten sind einige Punkte absolut nachvollziehbar, dass es eine Neustrukturierung gibt, die im Prinzip nicht eine Megarevolution ist. Da wird ja nicht eine Riesenrevolution durchgeführt. Das ist etwas straffend, so kann man es nennen, aber ansonsten kann man das durchaus nachvollziehen, wenn man dieses System, wie wir es haben, so nachzeichnen will, dass es gestrafft werden kann und gestrafft werden muss. Ich denke, letztlich unterm Strich geht es nicht darum, dass jemand gegeneinander arbeitet, denn es gibt klare Gesetze, es gibt klare Richtlinien. Wer dagegen verstößt, wird sowieso die Verantwortung dafür übernehmen müssen.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Einige Artikel dieses Gesetzentwurfes haben durchaus unsere Zustimmung erhalten. Wir werden allerdings dagegen stimmen. Persönlich denke ich, dass dieser Gesetzentwurf und das spätere Gesetz uns in nicht allzu ferner Zukunft nochmals beschäftigen wird. Ich glaube, dass Rom hier sicher nicht zuschaut und sicher eine Beanstandung vornehmen wird. Das glaube ich hier und heute schon behaupten zu können.

PRESIDENTE: Se non ci sono altre richieste di intervento, apro la votazione sul disegno di legge provinciale n. 127/17: approvato con 18 voti favorevoli, 12 voti contrari e 1 astensione.

Prima di chiudere l'odierna seduta Vi comunico che in ordine al processo verbale della seduta precedente, messo a disposizione all'inizio dell'odierna seduta, non sono state presentate durante la seduta ri-



chieste di rettifica, per cui lo stesso, ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno, si intende approvato.

Grazie la seduta è chiusa.

Ore 16.52 Uhr

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:
Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

ACHAMMER (10, 16, 18, 38)
AMHOF (17)
BLAAS (108)
DEEG (65, 83, 85, 89, 93, 101)
DELLO SBARBA (8, 24, 29, 36, 42, 51, 87)
FOPPA (1, 37, 68, 77, 91, 92, 93, 95, 98, 100, 101, 102, 105, 107, 108)
HOCHGRUBER KUENZER (40)
KNOLL (2, 5, 6, 7, 79, 88)
KOMPATSCHER (3, 4, 6, 7, 8, 43, 91, 92, 95, 97, 99, 103)
MAIR (73, 85)
MUSSNER (43)
NOGGLER (22, 47)
PÖDER (3, 4, 5, 8, 9, 37, 47, 80, 88, 89, 91, 95, 97, 98, 99, 108)
SCHULER (26)
STEGER (6, 39, 46, 75)
STIRNER (16)
STOCKER M. (25, 29)